

Zedler-Extrakt

13

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Dreyzehenter Band, Hi - Hz.

Leipzig 1735

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 17. März 2023

Inhalt

Einleitung	8
Abkürzungen der Vorlage	9
Spalten- und Seitenzählung	12
Himmel	13
Himmlische Zeichen	13
Hinter-Pommern	24
Hintersättler	24
Hintersassen	25
Hinunter in die untersten Örter der Erden ist CHRISTUS gefahren	25
Hirte	26
Hirten und Lehrer	27
Hirtenberg, (Joachim <i>Pastorius</i> von)	28
Hirten-Lied	28
Hirten-Pfeiff	32
Hirten-Säckel	32
Hirten-Schütte	32
Hirten-Stab	32
Hirten-Tasch	33
Historie	33
Hochachtung	39
Hoch adelich Lehn	42
Hochfelden	42
Hochfelder, (<i>Paullus</i>)	42
Hochgeboren	42
Hochgerichte	43
Hoch-Gestrick	43
Hoch <i>graduirt</i>	43
Hochhausen	43
Hochheim	43
Hochmuth	44
Hochwohlgebohren	46
Hochwürdigst	46
Hoch-Zange	46
Hochzeit	46
Hockenhaffen, (Joh.)	52

Hockenheim	52
Hocker, Höcker	52
<i>Hockeria</i>	52
<i>Hockerius, (Jodocus)</i>	52
Hockerland	52
Hockern	53
Hockeswagen	53
Höflichkeit	53
Höflich	56
Höfliche Zeche	56
Höker	57
Hökerstedt	57
Hökkelheim	57
<i>Hoel, (Nic.)</i>	57
Höld, (Johann)	57
<i>Hoelda</i>	57
Höle	57
Hölin	57
Hölle	57
Hoexter	63
Hof	64
Hof-Ämter	72
Hof-Ammt	72
Hofalize	72
Hof-Bedienter	72
Hof-Befreyte	72
Hof-Brief	72
Hof-Cammer-Rath	72
Hof-Diener	72
Hof-Dienst	73
Hof- und Ehren-Dienst	73
Hoffart	73
Hoffnung	74
Hohbuchi	79
Hohbuoch	79
Hohbuocki	79
Hohe Fraiß	79

Hohe Gerichte	79
Hohe Grafen	79
Hohe Jagd	79
Hoheit	79
Hohe Landes-Obrigkeith	81
Holland	82
Hollunder	89
Holstein	94
Holtz	113
Holtz-Erde	116
Holtz-Essentz	116
Holtzfeld	116
Holtz-Fest	117
Holtz-Flösse	117
Holtz führen	117
Holtzfuß, (<i>Barthold</i>)	117
Holtzgeleng	117
Holtz-gerechter Jäger	117
Holtz-Gerichte	118
Holtzgerling	118
Holtz-Grafen	118
Holtz-Lese	118
Holtz-Mangolt	118
Holtzmann, (<i>Friedrich</i>)	119
Holtzmarcken	119
Holtzminden	119
Holtz-Muschel	119
Holtzner, (<i>Antonius,</i>)	119
Holtz-Ranunculn	119
Holtz-Recht	119
Holtzrügen	119
Holtz-Scheid	119
Holtz-Schlag	119
Holtzschlitz	122
Holtz-Schragen	122
Holtz-Zeddel	122
Holtz-Zeit	122

Holtzelle	122
Holtzucher	122
Holunder	122
<i>Homagium</i>	122
<i>Homo</i>	130
<i>Homo ligius</i>	131
<i>Homologus</i>	131
Horn, (Caspar Henrich)	132
Horstmar	133
Hübner	134
Huetagoge	134
Hütte	135
Hütte des Stiffts	136
Hütten	136
Hütten Davids, die zerfallenen will ich aufrichten	136
Hütten stehen kalt	137
Hütten-Abtreiber	137
Hütten-Amt	137
Hütten-Arbeiter	137
Hüttenberg	137
Hütten-Bier	137
Hütten-Centner	137
Hütten-<i>Factor</i>	138
Hütten-Gekrätze	138
Hütten-Gerichte	138
Hütten-Gezähe	138
Hüttenheim	138
Hütten-Hof-Gekrätze	138
Hütten-Hof-Schmelzen	138
Hütten-Katze	138
Hütten-Knapschaft	138
Hütten-Kosten	138
Hütten-Meister	139
Hütten-Nicht	139
Hütten-Ordnung	139
Hütten-Raiter	139
Hütten-Rauch	139

Hütten-Rauch-Kalck	139
Hütten-Reuter	139
Hütten-Schreiber	140
Hütten-Steiger	140
Hütten-Verwalter	140
Hütten-Voigt	140
Hütten-Wächter	140
Hütten-Wäscher	140
Hütten-Zeichen	140
Hütter	140
Hütter-Harde	141
Hüxer	141
Hüxter	141
Huf	141
<i>Hufalizia</i>	141
Huf Eisen	142
Huldigung	143
<i>Humaniora</i>	143
<i>Humanistae</i>	144
Humanität	144
<i>Humanitatis Officia</i>	144
<i>Humanitatis Studia</i>	146
Hund	146
<i>Hungaria</i>	164
Hure	164
Hure, (faule)	166
Hure, (nackigte)	166
Huren-Hauß	166
Huren-Lohn	166
Huren-Kind	166
Hurerey	167
Hutlösen	170
Hutagoe	170
<i>Hutchinson (Rogerus)</i>	170
Hut-Dienstbarkeit	170
<i>Hute</i>	170
Huten, (Jacob.)	170

Hut-Haus	170
<i>Hutingius (Gerard.)</i>	170
Hutiten	170
<i>Hutio, (Barthol. de)</i>	170
Hutlen	170
Hutmacher	171
Hutmacher-Handwerck	171
Hut-Masche	171
Hutnatele	171
Hut-Recht	171
Huttiten	183
<i>Hypothesis</i>	184

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confession

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Fr.f.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9-10	
Bildnis		11	
Anrede		12	
leer		13	
Widmung		14-19	
Hhalis -	1-2	20	
	3-740	21-389	
	741-784	390-411	Spaltenzählung der Vorlage falsch 341-384

...

*Himmana ...***Himmel**, siehe **Firmament**. *Tom. IX. p. 966. seqq.*

Himmel, über den Thron oder Parade-Stuhl, ist die Decke die über eines Fürsten oder *Potentaten* Sietz ausgespannet, und gemeinlich von Sammet auch wohl von *Drap d'or* und andern köstlichen Gezeug verfertigt, ist ein Zeichen der *Souverainetaet*, oder eines Fürstlichen *Audientz-Zimmers*, ausser denen *Souverainen* und ihnen gleichenden Personen ist Niemand berechtigt ein *Dais* in seinem *Quartier* aufzuschlagen.

Himmel, (Enoch) ...

...

S. 76

113

Himmeltz Himmlische Zeichen

...

...

Himmlische Bilder ...

Himmlische Zeichen, Lat. *Signa coelestia*, sind diejenigen 12. Stern-Bilder. welche der *Zodiacus* einschliesset.

Nemlich die Sonne bezeichnet in ihrer jährlichen Bewegung einen gewissen *Tractum* am Himmel unter denen *fixis*, welcher die Sonnen-Strasse oder *Ecliptic* genennet wird. Der Mond und die übrigen *Planeten* verrichten ihre eigene Bewegung in eben derselbigen Gegend des Himmels, nur daß sie nicht *stricte* der Sonnen-Bahn *inhaeriren*, sondern bald gegen Norden, bald gegen Süden etwas ausschweiffen. Diese *Excursion* derer *Planeten* beträgt nicht über 10. Grad; dahero hat man zu beyden Seiten der *Ecliptic* in der Weite von 10. *Graden* *Parallel-Circul* mit ihr gezogen, so eine 20. Grad breite *Zonam* am Himmel *formiren*, die die *Ecliptic* in der Mitte hat, und der *Zodiacus* von der Gestalt derer Stern-Bilder, so in derselben *Zona* sich befinden, genennet wird.

Dieser Stern-Bilder hat man 12. an der Anzahl angeordnet, welche die **Himmlischen-Zeichen** genennet werden, und nach denenselbigen den *Zodiacum* in 12. gleiche Theile getheilet, weil diese Zahl am geschicktesten ist, andere *Subdivisiones* anzunehmen. Weil es nun aber überflüßig gewesen wäre, solcher Gestalt dieselbe gantze *Zonam* einzutheilen, so hat man nur den mittelsten *Circul*, nemlich die *Ecliptic*, darzu erwehlet, und ihr 12. gleiche Theile *assigniret*, die nun eigentlich die **Himmlischen Zeichen** genennet werden, und ihre Namen von denen 12. Stern-Bildern des *Zodiaci* erhalten haben, denen sie zur Zeit, da die *Ecliptic* diese Eintheilung erhalten, am nächsten gestanden haben.

Die Namen dererselbigen Stern-Bilder und ihre Zeichen, womit sie um der Kürtze willen bemercket werden, sind, **der Widder** ♈, **der Stier** ♉, **die Zwillinge** ♊, **der Krebs** ♋, **der Löwe** ♌, **die Jungfrau** ♍, **die Waage** ♎, **der Scorpion** ♏, **der Schütze** ♐, **der Stein-Bock** ♑, **der Wassermann** ♒, **die Fische** ♓.

12. Theile *der Ecliptic* und zwar wird derselbe zwölffte Theil, welcher sich dort anfänget, wo die *Ecliptic* den *Aequatorem* durchschneidet, und sich über demselben gegen den Nord-Pol zu von Abend gegen Morgen zu erheben anfänget, das Zeichen des Widders; der darauf folgende Theil, das Zeichen des Stiers und so ferner nach obiger Ordnung benennet, weilen nemlich diese Stern-Bilder diesen Theilen der *Ecliptic* zu derselbigen Zeit, da diese Eintheilung der *Ecliptic* von denen *Astronomis* ist eingeführet worden, am nächsten gestanden haben. Und ob zwar jetziger Zeit, wegen der zwar langsamen, jedoch wegen Länge der Zeit merklich gewordenen eigenen Bewegung derer *Fix-Sterne*, oder kurtz wegen der so genannten *Praecession* derer *Aequinoctiorum*, dieselbigen Gestirne nicht mehr an denen Theilen der *Ecliptic*, die von ihnen den Namen führen, angränzen, sondern weiter von Abend gegen Morgen fortgerucket sind, so, daß das Gestirne des Widders nicht mehr in dem zwölfften Theile der *Ecliptic*, so das Zeichen des Widders genennet wird, anliegt, sondern fast ganz an dem Zeichen des Stiers angränzet; so hat man doch die einmahl eingeführte Benennung derer 12. Theile der *Ecliptic* nach obiger Ordnung behalten.

Damit man nun aber einen Anfang zu zählen habe, weil die *Ecliptic* selbst, als ein *Circul* weder Anfang noch Ende hat; so haben die *Astronomi* zu diesem Anfange denjenigen Punct der *Ecliptic* erwehlet, in welchem solche den *Aequatorem* durchschneidet, und sich von dar über den *Aequatorem* gegen den Nord-Pol von Abend gegen Morgen zu erhebet, welcher Punct eben der Anfang des himmlischen Zeichens des Widders ist, und deswegen *punctum Arietis* genennet wird. Von diesem Puncte an zählet man die zwölf Theile der *Ecliptic* oder himmlischen Zeichen nach obiger Ordnung, so, daß der Widder das erste Zeichen ist; dann folget der Stier, ferner die Zwillinge, und so weiter. Und dieser Fortgang zu zählen, saget man, geschehe *in consequentia signorum*; daher die Bewegung eines *Planetens*, so nach dieser Ordnung durch die himmlischen Zeichen sich ereignet, *motus in consequentia* genennet wird. Wenn hingegen die Bewegung eines *Planetens* nach der umgekehrten Ordnung geschieht, und sich derselbe z. E. aus dem Stier in den Widder, aus dem Widder in die Fische, und so ferner, beweget, wird es *motus in antecedentia signorum* genennet.

Der Nutzen der bisher *specificirten* Abtheilung der *Ecliptic* äussert sich in Bestimmung des Orts und Bewegung eines Sterns oder *Planetens*, massen man die Länge und Breite eines Sterns und derer Veränderung auf die *Ecliptic* beziehet; zu welchem Ende auch jedwedem himmlisches Zeichen oder zwölffte Theil der *Ecliptic* in 30. Theile wiederum abgetheilet wird, welche man *Grade* nennet, um dadurch vor den ganzen *Circul* der *Ecliptic* 360. *Grad*, als die gewöhnliche Eintheilung eines *Circuls* zu erhalten. Also saget man, dieser *Planete* befinde sich anjetzo in diesem *Grade* dieses himmlischen Zeichens z. E. der Mond im 23. *Grade* der Jungfrau; die Länge dieses Sterns sey in 25. *Grad*, 35. *Minuten* des Stiers, und so ferner.

Gleichwie nun die *Ecliptic* in der *Astronomie* zu überaus vielen Dingen gebrauchet wird; so haben auch ihre Abtheilungen oder himmlischen Zeichen verschiedene Namen erhalten, nach dem sie eine gewisse

Lage haben, oder sich dieses oder jenes *phaenomenon* in ihnen ereignet. Also ist der Lage wegen

S. 77

115

Himmliche Zeichen

die Abtheilung derer *signorum coelestium in cardinalia, fixa sive media* und *communia*, oder in **Haupt- mittlere**, und **gemeine Zeichen** entstanden. Denn weil sich vier *remarquable* Punkte an der *Ecliptic* ergeben, nemlich zwey *Puncta Aequinoctialia*, wo die *Ecliptic* den *Aequatorem* durchschneidet; und zwey *Puncta solstitialia*, welche in der *Ecliptic* am weitesten von dem *Aequatore* entfernt sind; und durch diese vier Punkte die *Ecliptic* in vier gleiche Haupt-Theile oder *Quadranten* abgetheilet wird; so sind diejenigen himmlischen Zeichen, so in eben diesen Punkten ihren Anfang nehmen, **Haupt-Zeichen** oder *signa cardinalia* genennet worden; welche folglich der Widder, die Wage, der Krebs und der Stein-Bock sind; davon nemlich jene beyden sich mit denen *Punctis Aequinoctialibus*; diese hingegen mit denen *Punctis solstitialibus* anheben.

Diejenigen Zeichen hingegen, welche sich in diesen Haupt-Punkten der *Ecliptic* endigen, als die Fische, die Jungfrau, die Zwillinge, der Schütze, hat man *signa communia* genennet, weilen sie einen *terminum communem* mit denen *signis cardinalibus* haben, der nemlich bey diesen den Anfang, bey jenen das Ende abgiebet. Diejenigen himmlischen Zeichen, so nichts von denen Haupt-Punkten der *Ecliptic*, als ihren *terminis, participiren*, sondern sich mitten inne zwischen denen *signis cardinalibus* und *communibus* befinden, sind *signa media* oder *fixa* genennet worden, und sind der Stier, der Löwe, der *Scorpion* und der Wassermann.

Dieses sind die Namen derer himmlischen Zeichen, die sie in Ansehung ihrer Lage gegen die Haupt-Punkte der *Ecliptic* erhalten. Es bekommen aber dieselbigen auch noch andere Namen in Ansehung der beyden halben Himmels-Kugeln, durch welche die *Ecliptic* passiret. Der *Aequator* sondert nemlich die Himmels-Kugel, als ein größter *Circul*, in zwey *hemisphaeria* ab, in derer jeglichen sich ein Punkt befindet, welcher von dem *Aequatore* allenthalben gleich weit absteht, und der *polus* desselbigen oder der Welt-Pol genennet wird. Einer davon heisset der Nord-Pol, der andere Süder-Pol; davon alsdenn dasjenige *hemisphaerium*, darinnen der Nord-Pol sich befindet, das nördliche; das andere aber, in welchem der Süder-Pol ist, das südliche *hemisphaerium* genennet wird.

Nun durchschneidet die *Ecliptic* als ein größter *Circul* den *Aequatorem*, als ebenfalls einen größten *Circul* in zweyen Punkten, die einander *diametraliter* entgegen stehen, wodurch es geschieht, daß die eine Helffte der *Ecliptic* in das eine, die andere aber in das andere *hemisphaerium*, darein der *Aequator* die Himmels-Kugel zertheilet, zu liegen kommet. Dahero weil jede Helffte der *Ecliptic* sechs himmlische Zeichen in sich fasset; so kommen deren sechse in das nördliche, sechse aber in das südliche *hemisphaerium* zu stehen.

Diejenigen sechs himmlischen Zeichen, so sich in dem nördlichen Theile der Welt-Kugel befinden, werden *signa borealia vel septentrionalia*, die **nordischen Zeichen** genennet, und sind der Widder, der Stier, die Zwillinge, der Krebs, der Löwe und die Jungfrau: hingegen, welche ihre Lage in dem südlichen Theile der Welt-Kugel haben, heissen *signa australia vel meridionalia*, die **südlichen Zeichen**, und sind die Wage, der *Scorpion*, der Schütze, der Stein-Bock, der Wassermann und die Fische. Diese durchlaufft die Sonne, wenn sie von dem

einem *Aequinoctio* sich gegen den Süder-Pol bewegt, und von dar gegen

S. 77

Himmliche Zeichen

116

das andere *Aequinoctium* eilet; diese hingegen, wenn sie von dem letzt ermeldeten *Aequinoctio*, so in dem *puncto arieti* sich ereignet, sich gegen den Nord-Pol erhebet u. von dar wiederum dem andern *Aequinoctio*, so in *primo puncto librae celebriret* wird, nahet. Hier ereignet sich in Ansehung des *Aequatoris* ein Auf- und Niedersteigen, da sie bald unter, bald über dem sich befindet. Allein das wahrhafte Auf- und Niedersteigen der Sonne beziehet sich eigentlich auf das *Zenith* eines Orts des Erdbodens, wo man diese Bewegung der Sonne *observiret*, da nemlich eine gewisse Zeit durch die Sonne dem *Vertici* oder *Zenith* eines Orts zur Mittags-Zeit sich immer nähert, hingegen zu einer andern Jahrs-Zeit sich von demselben immer wiederum entfernt, und also in jenem Falle die Tage beständig verlängert, in diesem aber verkürztet.

Wegen dieser *relativischen* Bewegung der Sonne, in Ansehung des *Zeniths*, werden die himmlischen Zeichen *in signa ascendentia* und *descendentia*, **aufsteigende** und **niedersteigende Zeichen** abgetheilet. Jene sind, durch welche sich die Sonne bewegt, wenn sie dem *Zenith* eines Orts auf der Erden zur Mittags-Zeit immer näher kommt; diese hingegen, welche die Sonne durchlauffet, wenn sie von dem *Vertice* eines Orts zur Mittagszeit immer einen grössten Abstand erhält. So viel Örter auf der Erden, so viel verschiedene *Zenithe* giebt es; daher ereignet sich auch hier eine *diversité* unter denen auf- und niedersteigenden Zeichen an verschiedenen Orten des Erdbodens; wiewohl sehr viele, ungeachtet sie nicht einerley *Zenith* haben, dennoch einerley Zeichen von dieser *Condition* haben können.

Also sind bey allen denjenigen Örtern, die unter einerley *parallelo* wohnen, die auf- und niedersteigenden Zeichen einerley; hingegen da der Sonne nur ein gewisser Strich am Himmel eingeräumet ist, durch welchen sie ihr Auf- und Niedersteigen zur Mittags-Zeit das Jahr durch verrichtet, welcher nemlich zwischen zweyen *Parallel-Circuln* enthalten ist, die zu beyden Seiten von dem *Aequatore* um $23\frac{1}{2}$ Grad abstehen, und welchem Striche am Himmel ein gleichmäßiger Strich auf der Erd-Kugel *respondiret*, der die *Zona torrida* genennet wird; so trägt es sich zu, daß an einigen Orten die Sonne gar nicht in das *Zenith* gelangt; an andern Orten aber solche darein zu stehen komme, oder auch durch dasselbige *passire*.

Diejenigen, so ausserhalb der *Zona torrida* wohnen, bekommen die Sonne niemahls in das *Zenith*. Denen, welche die *Tropicos* im Scheitel-Puncte haben, kommt die Sonne jährlich nur einmahl in dem *Zenith* zu stehen. Endlich denen, so unter der *Zona torrida* liegen, *passiret* die Sonne durch den Scheitel-Punct. Von denen, so ausserhalb der *Zona torrida* gegen den Nord-Pol zu wohnen, stehet die Sonne zur Mittags-Zeit am weitesten ab, wenn sie im Anfange des Stein-Bocks sich befindet, und nahet sich als denn ihrem *Zenith* je mehr und mehr, indem sie sich durch die himmlischen Zeichen des Stein-Bocks, Wassermanns, Fische, Widders, Stiers und der Zwillinge bewegt, daher sind diese bey ihnen die aufsteigenden Zeichen; wenn hingegen die Sonne die übrigen sechs himmlischen Zeichen durchlauffet, entfernt sie sich beständig von denen Scheitel-Puncten selbiger Örter, und machet folglich die himmlischen Zeichen des Krebses, Löwens,

Jungfrau, Wage, Scorpions, Schützens bey ihnen zu niedersteigenden Zeichen.

Bey denen Örtern. so ausserhalb der *Zona torrida* nach dem Süder-Pol zu ihre Lage haben,

S. 78

117

Himmliche Zeichen

trägt sich dieses *praecise* umgekehrt zu, und haben diese zu ihren aufsteigenden Zeichen diejenigen, so bey jenen die niedersteigenden sind, *et vice versa*. Die, so unter der Linie oder dem *Aequatore* wohnen, bekommen die Sonne zur Zeit derer *Aequinoctiorum* in den *Verticem*, von dannen sie sich einmahl gegen den Süder-Pol durch die himmlischen Zeichen der Wage, des Scorpions und des Schützens; einmahl aber gegen den Nord-Pol durch die Zeichen des Widder, Stiers und der Zwillinge entfernt; hingegen sich durch die Zeichen des Steinbocks, Wassermanns und der Fische, von dem Süder-Pol an; und durch den Krebs, Löwen und die Jungfrau von dem Nord-Pol an, wieder zu dem *Zenith* dieser Einwohner wendet. Es sind demnach die aufsteigenden Zeichen bey denen unter dem *Aequatore*, der Steinbock, Wassermann, Fische, Krebs, Löwe und Jungfrau; die niedersteigenden, die Wage, Scorpion, Schütze, Widder, Stier und Zwillinge.

Bey diesen Leuten, die unter dem *Aequatore* wohnen, trägt sich die Entfernung der Sonne zu beyden Seiten des *Zeniths* durch einen gleich grossen Raum und durch gleich viel himmlische Zeichen zu. Es kan aber ein jeder leicht ermessen, daß sich dieses nicht auf solche Art bey denen ergeben werde, welche zwar in der *Zona torrida*, aber nicht unter dem *Aequatore* wohnen. Denn bey diesen wird sich die Sonne auf der einen Seite von dem *Zenith* weiter, als auf der andern entfernen; dahero auch auf der einen Seite mehr auf- und niedersteigende Zeichen, als auf der andern Seite gezählet werden. Welche diese Zeichen sind, muß durch die Breite eines jeden solchen Orts besonders bestimmt werden, massen, nachdem diese *latitudines* verschiedene sind, auch andere und andere Zeichen, bald zu aufsteigenden, bald zu niedersteigenden Zeichen werden.

Diese Betrachtung von dem auf- und niedersteigenden Zeichen, dienet in der *Geographie* nicht alleine darzu, daraus abzunehmen, wie lange der Tag an einem gegebenen Orte ab- oder zunehme; sondern sie zeigt auch den Weg, wie man zu einer genauen *determination* derer beständigen vier Jahres-Zeiten, nemlich des Frühlings, Sommers, Herbstes und Winters gelangen könne. Denn von denen Feld-Früchten oder der Veränderung in der Witterung nach der Kälte und Wärme diesen Unterscheid zu bestimmen, ist eine veränderliche Sache, die weder einen gewissen Anfang derselbigen *determiniret*, noch auch an allen Orten des Erd-Bodens *appliciret* werden kan.

Man hat dahero hier die *Astronomie* zu Hülffe nehmen, und die Gränzen derselbigen Jahres-Zeiten nach dem verschiedenen Abstände der Sonnen von dem *Zenith* eines Orts beurtheilen müssen, weilen dieser eine Haupt-Ursache von der Veränderung in dem Wetter abgiebet, und einem jeden bekandt ist, daß ie schärffer die Sonne ihre Strahlen gegen den Erdboden wirfft, ie desto weniger Wärme sie auf der selbigen erregt. Der weiteste Abstand der Sonnen von dem *Zenith* eines Orts hat demnach den Anfang des Winters; der geringste Abstand den Anfang des Sommers bestimmen müssen. Die mittlere Entfernung der Sonne von dem *Zenith* eines Orts macht daselbst entweder den Anfang des Frühlings oder des Herb-

stes, nachdem nemlich die Sonne, wenn sie in diesem mittlern Abstand von dem *Zenith* sich befindet, entweder gegen das *Zenith* zu, oder von demselben sich weg bewegt. *Varenius Geograph. General L. II. c. 26.* siehe die Titul *Frühling, Herbst* etc.

Die auf- und niedersteigenden Zeichen geben die Näherung und Entfernung der Sonnen in Ansehung des *Zeniths* zu erkennen. Wenn man dahero noch in denenselben diejenigen Gränzen bemerket, in welchen die Sonne in ihren Auf- und Niedersteigen den mittlern Abstand von dem *Vertice* eines Orts erhält, so ist man fähig durch sie die vier Jahres-Zeiten zu *designiren*; massen der Anfang derer aufsteigenden oder das Ende derer niedersteigenden Zeichen den Anfang des Winters; hingegen der Anfang derer niedersteigenden oder das Ende derer aufsteigenden Zeichen den Anfang des Sommers bemercket; und endlich die Gränzen in denen auf- und niedersteigenden Zeichen, in denen die Sonne den mittlern Abstand von dem *Zenith* des Orts erhält, bey jenen, nemlich denen aufsteigenden, den Anfang des Frühlings; bey diesen, nemlich denen niedersteigenden den Anfang des Herbstes, zu erkennen geben.

Bey dieser Betrachtung demnach werden die aufsteigenden Zeichen sowohl als die niedersteigenden wieder in zwey besondere Arten *distinguiret*, in deren eine *Classe* diejenigen Zeichen gehören, durch welche die Sonne sich bewegt, welche, indem sie von dem Anfange der auf- oder niedersteigenden Zeichen weggeheth, sich dem Orte ihres mittlern Abstandes von dem *Zenith* naheth; in die andere *Classe* aber diejenigen zu zählen sind, welche die Sonne durchläufft, wenn sie sich von diesem Orte des mittlern Abstandes an entweder dem *Zenith* nähert oder sich von demselbigen an entfernt. Und durch diese *Distinction* ist die Eintheilung derer himmlischen Zeichen in *signa vernalia, aestiua, autumnalia* und *brumalia* entstanden.

Signa vernalia, die **Frühlings-Zeichen**, sind diejenigen, durch welche die Sonne sich bewegt, wenn an einem gegebenen Orte des Erdbodens die Sonne sich von dem Orte ihres mittlern Abstandes in der *Ecliptic* von dem *Zenith* des selbigen Orts der Erden an, gegen den Ort ihres geringsten Abstands in der *Ecliptic* von eben demselben *Zenith* erhebet, und solcher Gestalt an demselben Orte der Erden Frühling machet. Bey denen, die diesseits der *Zonae torridae* gegen den Nord-Pol zu wohnen, ereignet sich dieses, indem die Sonne durch die himmlischen Zeichen des Widders, Stiers, und der Zwillinge geheth, welche folglich bey ihnen die Frühlings-Zeichen sind. Bey denen, so jenseits der *Zonae torridae* liegen, geschiehet solches, wenn die Sonne die himmlischen Zeichen der Wage, des Scorpions und des Schützens durchläufft, welche also bey ihnen die Frühlings Zeichen abgeben. Die Einwohner der *Zonae torridae* können verschiedene Frühlings Zeichen haben, nachdem sie mehr oder weniger von dem *Aequatore* abliegen, müssen nach Beschaffenheit dieses Abstandes die *signa ascendentia* und *descendentia* bey ihnen verschieden sind, von denen aber gedachter Massen, diese Eintheilung derer himmlischen Zeichen in *vernalialia, aestiua* etc. *dependiret*. *Varenius l. c. Wolff Elem. Geogr. c. 3.*

Signa aestiua, die **Sommer-Zeichen**, sind, durch wel-

che die Sonne sich bewegt, wenn sie von dem Anfange derer niedersteigenden Zeichen an sich dem Orte ihres mittlern Abstandes von dem *Zenith* eines Orts auf dem Erdboden nähert, und an demselbigen die Jahres-Zeit des Sommers bestimmt. Bey denen, so ausserhalb der *Zona torrida* gegen den Nord-Pol zu wohnen, geschieht dieses, wenn die Sonne durch die drey himmlischen Zeichen des Krebses, Löwens und der Jungfrau gehet; bey denen hingegen, die ausserhalb der *Zona torrida* gegen den Süder-Pol zu liegen, ereignet sich dasselbe, wenn die Sonne die Zeichen des Steinbocks, Wassermanns und der Fische durchlaufft; daher bey jenen, der Krebs, Löwe und die Jungfrau; bey diesen, der Steinbock, Wassermann und die Fische, die Sommer-Zeichen sind. Was in Ansehung dessen die Einwohner der *Zonae torridae* anlanget, findet einige Erinnerung statt, und müssen diese Zeichen vor einen jeden Ort derselben nach Beschaffenheit seiner Breite besonders *computiret* werden.

Signa autumnalia, die **Herbst-Zeichen**, sind diejenigen, durch welche die Sonne ihren Weg nimmt, wenn sie von dem Orte ihres mittlern Abstandes von dem *Zenith* eines Orts auf der Erden, in der *Ecliptic* gegen das Ende derer niedersteigenden Zeichen oder den Ort ihres grössten Abstandes von dem *Zenith* sich bewegt, und durch diese ihre Bewegung die Zeit des Herbstes an demselben Orte des Erdbodens bestimmt. Die, so ausserhalb der *Zona torrida* gegen den Nord-Pol zu wohnen, sehen zu dieser Zeit die Sonne durch die himmlischen Zeichen der Wage des Scorpions und des Schützens lauffen, welche folglich bey ihnen die Herbst-Zeichen sind; hingegen die, welche den Strich der Erd-Kugel ausserhalb der *Zona torrida* gegen den Süder-Pol zu bewohnen, nehmen um selbige Zeit die Sonne in denen Zeichen des Widders, Stiers und der Zwillinge wahr, die also bey ihnen die Herbst-Zeichen sind. Von denen Einwohnern der *Zonae torridae* gilt obige Erinnerung.

Signa brumalia, die **Winter-Zeichen**, sind die, in welchen die Bewegung der Sonne gesehen wird, wenn solche von dem Anfange derer aufsteigenden Zeichen, oder von dem Orte ihres weitesten Abstandes von dem *Zenith* eines gegebenen Orts auf der Erden an, sich gegen den Ort der *Ecliptic*, in welchen sie den mittlern Abstand von dem *Zenith* erhält, bewegt, und dadurch die Zeit des Winters an demselben Orte des Erdbodens bemercket. Die, welche ihre Wohnung ausserhalb der *Zona torrida* in dem nordlichen Theil der Erd-Kugel haben, sehen um diese Zeit die Sonne in denen Zeichen des Steinbocks, Wassermanns und der Fische; hingegen die, so in dem südlichen Theil der Erd-Kugel ausserhalb der *Zona torrida* wohnhaft sind, nehmen die Sonne in denen Zeichen des Krebses, Löwens, und der Jungfrau wahr; daher bey jenen, der Steinbock, Wassermann und die Fische; bey diesen, der Krebs, Löwe und die Jungfrau, die Winter-Zeichen sind. Von denen Einwohnern der *Zonae torridae* findet wiederum obige Erinnerung statt.

Und dieses sind die verschiedenen Benennungen derer himmlischen Zeichen in der *Astronomie*, denen einige noch mehre, aber von geringerer Wichtigkeit, eingeführet, z. E. man hat diejenigen Zeichen,

die ihre Namen von einem Gestirne bekommen, so aus zwey Cörpern zusammen gesetzt ist, in Ansehung dieser Figur, *signa bicorporea*,

oder **zweyleibige Zeichen** genennet, und darunter die Zwillinge, die Fische, die Jungfrau und den Schützen gezählet; massen die ersten beyde doppelt sind, die Jungfrau eine Ähre in der Hand hält, und der Schütze ein halb Mensch und halb Pferd ist; und so ferner; hingegen die *Astrologi* haben die Namen derer himmlischen Zeichen noch weit mehr vermehret, welche sie ihnen in Ansehung ihrer Eigenschafften und *Influenz* beygelegt, die sie bey der Geburt eines Menschen in dessen Leibes-*Constitution* und zukünftigen Lebens-Wandel haben sollen, nachdem sie dieses oder jenes himmlisches Hauß zur Zeit der Geburt *repraesentiren*, oder diesen und jenen *Planeten* in sich fassen, als wodurch sie eine grössere oder geringere Würckung darbey thun sollen.

Ungeachtet nun zwar die gantze Lehre von dem *Natiuitaet*-Stellen vergebens und ohne Grund ist, und man also diese von denen *Astrologis* eingeführte Benennungen derer himmlischen Zeichen gar wohl entrathen kan; so ist es doch nicht gänzlich ohne Nutzen, diese Namen zu wissen, damit man die Schrifften derer alten *Astronomorum* verstehen könne, als welche der *Astrologie* sehr ergeben gewesen sind.

Also haben die *Astrologi* in Ansehung dessen, daß die himmlischen Zeichen einen Einfluß in das *Temperament* eines zur Welt gebornen Menschen haben sollen, selbige in *signa cholericæ, melancholicæ, phlegmaticæ* und *sanguineæ*, nach der gewöhnlichen Anzahl derer *temperamente*, abgetheilet. Die *cholericischen* Zeichen versprechen dem neugebornen ein *cholericisches Temperament*, und sind der Widder, der Löwe, der Schütze. Die *melancholischen* Zeichen wollen der Geburt ein *melancholisches* Gemüthe prophezeyen, und sind der Stier, die Jungfrau und der Steinbock. Von denen *phlegmatischen* Zeichen soll sich ein zur Zeit ihrer Regirung geborner Mensch nichts anders als ein *phlegmatisches Temperament* versprechen können, und gehören darzu der Krebs, Scorpion und die Fische. Und von denen *sanguinischen* Zeichen soll die *sanguinische Constitution* eines unter ihnen gebornen Menschen *dependiren*, und pflaget man zu denenselbigen die Zwillinge, die Wage und den Wassermann zu zählen.

Gleichwie man aber diese vier Arten derer *temperamente* nach der Feuchtigkeit, Trockenheit, Wärme und Kälte zu beurtheilen pflaget, und das *sanguinische Temperament* aus einer feuchten und warmen Natur; das *phlegmatische*, aus einer feuchten und kalten; das *cholericische*, aus einer warmen und trockenem; das *melancholische Temperament* aus einer kalten und trockenem Natur zusammen setzet; so ist auch daher die Abtheilung derer himmlischen Zeichen in *signa calida, frigida, humida* und *sicca* entstanden.

Zu denen *signis calidis* oder **warmen Zeichen** hat man den Widder, den Löwen und den Schützen *denominiret*. Der Krebs, der Scorpion und die Fische haben die Stelle derer *signorum frigidorum* oder **kalten Zeichen** erhalten Die Zwillinge, die Wage und der Wassermann, sind als *signa humida* oder feuchte Zeichen betrachtet worden. Und dem Stier der Jungfrau und dem Steinbock ist der Platz derer

S. 80

121

Himmlische Zeichen

signorum siccorum oder trocken Zeichen angewiesen worden.

Fast eine gleiche Eintheilung derer himmlischen Zeichen ist die, da man sie in *signa aërea, aquea, ignea* und *terrestria* abzuthellen pflaget. Die **lüfftigen Zeichen**, *signa aërea*, sind, die Zwillinge, die Wage, der Wassermann; die **wässerichten Zeichen**, *signa aquea*, der

Krebs, der Scorpion und die Fische; die **feurigen Zeichen**, *signa ignea*, der Widder, der Löwe und der Schütze; die **irrdischen Zeichen**, *signa terrestria*, der Stier, die Jungfrau und der Steinbock.

Es pflegen die *Astrologi* aus diesen Arten derer Zeichen vor andern die Art des Todes eines Menschen und seiner Reisen zu prophezeien. Also sollen die feurigen Zeichen einen durch den Blitz, oder einen Schuß verursachten Tod dräuen. Die lüfftigen Zeichen bedeuten, daß der geborne dereinst sein Leben in der Luft an einem Strange werde einbüßen müssen. Nach der *Constitution* derer wässerichten Zeichen muß ein solcher Mensch ersauften; und wer unter denen irrdischen Zeichen geboren, mag sich vor dem Einfall eines Gebäudes in acht nehmen.

Bey Beurtheilung der Reise eines Menschen bemercken diese Art Zeichen, die Welt-Gegend, nach welcher derselbige seine Reise antreten werde. Die feurigen Zeichen prophezeien ihm eine Reise nach dem *Orient*; die lüfftigen nach dem *Occident*; die irrdischen gegen Mittag; und die wässerichten gegen Mitternacht. Ja diese Art Zeichen *determiniren* nicht nur auf solche Art die Welt-Gegend, nach welcher die Reise geschehen soll, sondern nachdem sie dieses oder jenes himmlisches Hauß *repraesentiren* oder diesen oder jenen *Planeten* innerhalb ihren Gränzen haben, bestimmen sie so gar die Landschaften und Städte, wo es ihm während der Reise wohl oder übel ergehen soll; massen man einem jeden himmlischen Zeichen gewisse Landschaften und Städte unterwürffig gemacht hat, über welche sie diese *Direction* der Reise und guten oder üblen Bewirthung haben.

Also sind dem Widder *Syrien*, *Palaestina*, Franckreich, *Brittannien*, *Burgundien*, Deutschland, Ober-Schlesien, Klein-Pohlen, unterwürffig.

Der Stier hat *Persien*, die Insuln des *Archipelagi*, *Cypern*, klein *Asien*, Rußland, Groß-Pohlen, ein Theil Schwedens, Irland, Lothringen, die Schweiz unter seiner *Direction*.

Die Zwillinge haben über *Armenien*, *Aegypten*, *Sardinien*, einen Theil der *Lombardey*, Flandern, Brabant und Würtemberg zu gebiethen.

Unter der Herrschafft des Krebses müssen *Numidien*, *Africa*, *Granata*, Holland, Seeland, Schottland, Preussen etc. stehen.

Der Löwe führet das *Commando* über *Chaldaeam*, Italien, *Sicilien*, Böhmen und einen Theil der *Türckey*.

Die Jungfrau hat *Mesopotamien*, *Babylonien*, *Assyrien*, Griechenland, *Croatien*, *Candia*, einen Theil vom Rhein-Strohm und Nieder-Schlesien unter sich.

Unter der Wage stehen *Aethiopien*, *Savoyen*, *Delphinat*, Elsas, Sundgau, Lieffland, Österreich.

Dem Scorpion sind *Cappacodien*, *Mauretaniën*, *Catalonien*, Norwegen, das westliche Schweden, und Ober-Bayern gewiedmet.

Der Schütze herrschet über *Arabien*, Spanien, Dalmatien, Sclavonien, Ungarn, Mo- rau, Meissen.

Der Steinbock hat Indien, *Macedonien*, *Illyrien*, *Bosnien*, *Albanien*, die Bulgarey,

Masovien, Lithauen, Sachsen, Hessen, Thüringen, Steyermarck unter sich.

Dem Wassermanne gehöret das wüste *Arabien, Sarmatien*, die grosse *Tartarey, Wallachey*, roth Reussen, Dännemarck, das mittägige Schweden, Westphalen, Nieder-Bayern;

Und denen Fischen endlich sind *Lydien, Calabrien, Cilicien, Portugall*, die Normandie gewiedmet,

gleichwie hier die *Astrologi* die Landschaften unter die himmlischen Zeichen vertheilet haben, so haben sie ein gleiches mit denen Theilen des menschlichen Leides vorgenommen, und solche diesem oder jenem himmlischen Zeichen gewiedmet. *Manilius* beschreibet diese Eintheilung folgender massen:

*Namque Aries capiti; Taurus ceruicibus haeret,
Brachia sub Geminis censentur, pectora Cancro.
Te Scapulae, Nemaee, vocant, teque ilia Virgo,
Libra colit clunes et Scorpius inguine regnat,
Et femur Arcitenens, genua et Capricornus amauit,
Cruraque defendit Juuenis, vestigia Pisces.*

Nach dieser Eintheilung können die *Astrologi* von der Stärcke und Schwäche derer Glieder des menschlichen Leibes und denen Kranckheiten, welchen sie daran unterworffen sind, urtheilen, nach dem ein gutes oder böses Zeichen seinen Einfluß bey der Geburt gehabt hat. Man hat in Ansehung dessen also die himmlischen Zeichen *in signa robusta, infirmitatis, debilia, muta* abgetheilet.

Die **starcken Zeichen**, *signa robusta*, sollen durch ihren Einfluß die Glieder derer Menschen starck machen, und sind die letzten 15. *grade* derer Zwillinge, des Scorpions und des Schützens.

Signa infirmitatis, die **Zeichen der Kranckheit**, sollen von denen Kranckheiten derer Glieder des menschlichen Leibes prophezeyen, und sind der Stier, der Löwe, der Scorpion, der Wassermann.

Die **schwachen Zeichen**, *signa debilia*, schwächen durch ihren Einfluß die Glieder eines Menschen, und sind die ersten 15. *grad* derer Zwillinge, des Scorpions und des Schützens.

Signa muta oder **stumme Zeichen**, hindern durch ihren Einfluß die Fertigkeit der Zunge, und sind der Krebs, der Scorpion und die Fische.

Fast auf gleiche Art hat man auch in Ansehung der Feistigkeit und Magerkeit, welche die himmlischen Zeichen durch ihren Einfluß an denen menschlichen Cörpern *effectuiren* sollen, solche *in signa carnosa, macilenta* und *pinguia* abgetheilet.

Die **fleischigen Zeichen**, *signa carnosa*, sollen die Menschen, Thiere und Pflantzen fleischig machen, und sind die Jungfrau, die Wage, der Wassermann.

Die **mageren Zeichen**, *signa macilenta*, machen die menschlichen und viehischen Cörper mager, und sind die letztern 15. *grade* des Widders, des Stiers und des Löwens.

Die **fetten Zeichen**, *signa pinguia vel obesa*, *effectuiren* durch ihren Einfluß die Fettigkeit in denen menschlichen und thierischen Cörpern, und begreifen in sich die ersten 15. *grade* des Widders, des Stiers und des Löwens.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Abtheilung derer himmlischen Zeichen *in signa deformia, mediocris pulchritudinis* und *pulchra*, wenn man die Schönheit eines Menschen daraus beurtheilen

Die **heßlichen** oder **ungestalten Zeichen**, *signa deformia*, prophezeyen keine gute *visage* und sind der Stier, der Krebs und der Steinbock.

Die **mittelmäßig schönen Zeichen**, *signa mediocris pulchritudinis*, versprechen eine mittelmäßige Gestalt und zählen unter sich den Scorpion, Wassermann und die Fische.

Die **schönen Zeichen**, *signa pulchra*, bilden durch ihren Einfluß einen Menschen fürtrefflich und sind, die Zwillinge, die Jungfrau und die Wage,

der Widder, Stier, Wage, Scorpion versprechen eine mittelmäßige, doch etwas länglichte *Statur*; der Löwe, Jungfrau und Schütze, eine grosse; der Krebs Steinbock und Fische, eine kurtze; die Zwillinge eine mittelmäßige; der Wassermann eine mittelmäßige, aber etwas kürzere *Statur*.

Ausser diesen haben die *Astrologi* die himmlischen Zeichen angewendet, um aus ihnen die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit eines Menschen zu beurtheilen und daher dieselbigen, *in signa foecunda, paucorum liberorum* und *sterilia* abgetheilet.

Von denen fruchtbaren Zeichen kan sich ein Mensch viele Kinder versprechen, und zählet man zu ihnen den Krebs, den Scorpion und die Fische.

Die **Zeichen weniger Kinder**, *signa paucorum liberorum*, wollen dem *nato* wenig Kinder prophezeyen und sind der Stier, die Wage, der Schütze, der Steinbock und der Wassermann.

Und die **unfruchtbaren Zeichen**, *signa sterilia*, sprechen einem unter ihnen gebornen Menschen die Hoffnung Kinder zu bekommen völlig ab, und sind der Widder, der Stier, die Jungfrau und der Steinbock.

Ferner sind in Ansehung der Arten der Kinder eines Menschen die himmlischen Zeichen *in signa masculina*, und *foeminina*, abgetheilet worden; davon jene, wenn in ihnen ein männlicher *Planete* herrschet, Kinder von männlichen Geschlechte; diese aber, wenn weibliche *Planeten* in ihnen regiren, Kinder weiblichen Geschlechts versprechen. Es sind aber die **männlichen Zeichen**, *signa masculina*, der Widder, die Zwillinge, der Löwe die Wage, der Schütze, der Wassermann; und die **weiblichen Zeichen**, *signa foeminina*, der Stier, der Krebs, die Jungfrau, der Scorpion, der Steinbock, die Fische.

Ratione der Lebens-Art ist die Eintheilung derer himmlischen Zeichen *in signa luxuriosa, vitiosa* entstanden. Die **verschwenderischen Zeichen**, *signa luxuriosa*, sind der Widder, der Stier, der Löwe, die Jungfrau, und zeigen einen verschwenderischen Menschen an. Die **lasterhaften Zeichen**, *signa vitiosa*, prophezeyen ein lasterhaftes Leben, und sind der Widder, der Krebs und der Steinbock.

Es giebt aber auch Zeichen, die etwas besseres bedeuten, nemlich die, so die *profectus* eines Menschen in denen Künsten und Wissenschaften zum voraus verkündigen. Hierher gehören die *signa eloquentia*, oder **beredten Zeichen**, welche einen beredten Menschen, der in der *Eloquenz* sich herfürthut, andeuten, und sind die Zwillinge, die Jungfrau, der Wassermann, die Wage, und die 15. ersten *grade* des Schützens.

Signa philosophica, die *philosophischen Zeichen*, machen die Menschen zu denen *philosophischen* Wissenschaften geschickt, und sind der Steinbock und der Wassermann.

Signa Musica, die *musicalischen Zeichen*, *disponiren* den Menschen zur *Music*, und sind der

Stier, die Zwillinge, die Wage und der Schütze; darunter gehören auch die *signa vocem bonam vel mediocrem habentia*, davon jene eine gute Stimme, diese eine mittelmäßige versprechen sollen. Jene sind die Zwillinge, die Jungfrau, der Wassermann, die Wage und die ersten 15. *grade* des Schützens; diese hingegen der Widder, der Stier, der Löwe, der Steinbock und die letztere 15. *grade* des Schützens.

Signa rationalia, **vernünfftige Zeichen**, bemercken einen Menschen von grossen Verstande, der es in denen Künsten und Wissenschaften weit bringet Sie sind die Zwillinge, die Jungfrau, der Wassermann, die Wage und die ersten 15 *grade* des Schützens.

In Ansehung der Würde sind die himmlischen Zeichen von denen Stern-Deutern *in imperantia* und *obedientia* abgetheilet worden Jene sind die sechs nordischen Zeichen, nemlich der Widder, Stier, Zwillinge, Krebs, Löwe, Jungfrau, und versprechen ein Regiment und Herrschafft; diese sind die sechs südlichen Zeichen, die Wage, Scorpion, Schütze, Steinbock, Wassermann, Fische, und machen die Leute andern unterwürffig.

Weil man die *Planeten in diurnos* und *nocturnos* abgetheilet, nachdem sie des Tages oder des Nachts regiren; so ist auch die Eintheilung derer himmlischen Zeichen *in signa diurna*, **tägliche**, und *nocturna*, **nächtliche Zeichen**, entstanden. Jene sind der Widder, die Zwillinge, der Löwe, die Wage, der Schütze, der Wassermann, und haben für denen übrigen des Tages über einen Einfluß in die Geburt eines Menschen; diese sind der Stier, Krebs, Jungfrau, Scorpion, Steinbock, Fische, und haben des Nachts einen Vorzug im Einflusse.

Endlich hat man auch noch **menschliche Zeichen**, *signa humana*, die besonders denen Menschen *fauorisiren* sollen, da man sonst die himmlischen Zeichen auch zur Beurtheilung des Wachstums in denen Thieren und Pflanzten anzuwenden pflaget. Diese sind die Zwillinge, die Jungfrau, die Wage, der Wassermann, und die ersten 15. *grad* des Schützens.

Und so findet man bey denen *Astrologischen Scribenten* noch mehrere nach ihrer *phantasie* gemachte Abtheilungen derer himmlischen Zeichen, deren *Recension*, weil sie von geringerer Erheblichkeit sind als die vorigen, wir überhoben seyn können, zu Mahl da die bereits angeführten wegen der Nichtigkeit der *Astrologie* selbst nichts sagen wollen.

Ranzouius Tract. Astrologic. Scovitius de judiciis matiuitatum.

Himmliches Haus ...

...

S. 82 ... S. 92

S. 93

147

Hinterlegungs Contract Hinunter in etc.

Hinterlegungs-Contract...

Hinter-Pommern, siehe **Pommern**.

Hintersättler, oder **Hintersiedler**, sind Bauern, die in Person mit der Hand und dem Leibe Dienste dem Gerichts-Herrn leisten müssen, siehe **Hand-Fröhner**.

Hintersättler, siehe **Häusler**.

Hintersassen, sind Einwohner, so bitt-Weise an einem Orte die Schutz-Gerechtigkeit genießen. Dergleichen in *Protestantischen* Orten, wo 1624. die Evangelische Religion *florirt*, die sich allda befindlichen Catholischen sich zu erfreuen haben.

Hintersiedler ...

...

Hintze, (Georg) ...

Hinunter in die untersten Örter der Erden ist CHRISTUS gefahren. *Eph. 4, 9.*

Ist eine Beschreibung der Höllen, welche in heiliger Schrift beschrieben wird als eine Tieffe und unterster Ort, *Deut. 32. 22. Luc. 8, 31. 2. Pet. 2, 4. Ps. 85, 13. Job. 11. 8.* jedoch nicht *ratione loci*, als wenn sie unfehlbar unten in der Erden, oder unter der Erden wäre, denn davon hat uns GOTT

S. 93

Hinunter schlucken **Hinwegzühn derer etc.** 148

in seinem Worte nichts offenbahret; sondern, es ist *de statu inferni*, von dem Zustande der Höllen zu verstehen, daß allda stock dicke Finsterniß sey, wie in denen tieffsten Kellern; daß allda Schlangen und Würme seyn, wie in denen tieffsten Gruben; daß allda Unehre und Verachtung sey, wie die, so hier in einer Gesellschaft tieff herunter sietzen, vor die geringsten geachtet werden, hingegen, die oben an sietzen, vor die vornehmsten, u. s. f.

Wollte man auch gleich davor halten, daß CHRISTUS in die tieffsten Bergwercke, Schachten, und zu denen Menschen, die unter Jerusalem gewohnet haben, zu denen *Antipodibus* gefahren wäre, so würde sich solches zum Stande der Erhöhung nicht schicken. Die Teuffel heißen Creaturen unter der Erden, *Phil. 2, 10.* wegen ihres allerniedrigsten Standes, denn sie sind aus dem Himmel in die tieffe Hölle verstossen.

Die untersten Örter der Erden werden hier dem höchsten Himmel entgegen gesetzt. Andere legen dieses **Hinunterfahren CHRISTI** aus vom Lande der Todten, von dem Grabe; oder von seiner Menschwerdung, *Ps. 139, 15.* oder von dem Stande seiner Erniedrigung, *Ps. 86, 13. 88, 7.* wolte man das Grab CHRISTI hierdurch verstehen, so wäre ja dieses nicht der unterste Ort der Erden, denn CHRISTI Grab in einen Felsen gehauen, oben in der Erde, gewesen.

Es ist auch die Hölle nicht unter der Erd-Kugel *physice* und *geometrice*, sondern *theologice*, *mystice*, weil die Verdammten durch eine sehr weite und unglaubliche *Distantz* von der himmlischen Herrlichkeit entfernet sind. Die Feinde der Höllenfarth CHRISTI vermeynen, daß CHRISTUS sey in die untersten Örter der Erden, gefahren bey seiner Menschwerdung, weil David *Ps. 139, 15.* sagte: er sey gebildet worden unten in der Erden, und vergleichet er *Vterum* mit denen finstern Höhlen der Erden.

Aber das Absehen des Apostels ist nicht allhier von CHRISTI Menschwerdung zu reden, sondern von seinem Triumphe und Stande der Erhöhung. Er redet nicht von CHRISTI Bildung in dem finstern Kercker des mütterlichen Leibes, sondern von der Gefangennehmung des höllischen Gefängnisses. **Kettner** zergliederte Paßions-Historie, *p. 145. seq.*

Hinunter schlucken ...

...

...

...

Hirtacomia ...

Hirte, ist einer, dem das Vieh auf die Weide, und wieder nach Hause zu treiben anvertrauet wird.

Nach dem Unterschiede des Viehes werden sie Küh- Schaaff- Schwein- Kälber- Hammel- Lämmer-Hirten und so weiter genennet. Ein guter Hirte muß wachsam und unverdrossen seyn, das Auge ohn Unterlaß auf sein Vieh haben, damit es nicht zum Schaden weide; er muß wissen, wie und wohin er das Vieh nach dem Unterschiede der Jahrs-Zeit und des Wetters treiben soll. Er muß die seiner Aufsicht anvertrauete Heerde so gut, als ob sie sein eigen wäre, in Acht nehmen, sich vor schädlicher Weide hüten, und das Vieh Niemand zu Schaden lauffen lassen.

Er muß zugleich davor sorgen, daß das Vieh einander nicht selbst beschädige, sich nicht verlauffe, verliere, oder wohl gar entwendet und gestohlen werde. Hiernächst muß er eine *proportionirliche* Eintheilung der Weide machen, und selbige mäßig gebrauchen, daß er nicht alles auf ein Mahl verthue, sondern ein ander Mahl auch etwas habe; Denn er hat einen Unterschied in Ansehung der Weide in Acht zu nehmen, und jegliche Gattung Viehes zu gehöriger Zeit dahin zu treiben. Sein Amt, wenn er nicht auch die Schaaffe mit zu hüten hat, fängt sich am Georgen-Tage im Monath April an, und währet bis in den halben November. Vormittags muß das Vieh auf einen Anger, Stopeln, oder auf eine Wiese ins freye, damit es sich mit frischem Grase sättigen könne, ehe die starcke Mittags-Hitze heran nahet, getrieben werden; Nachmittags aber eilet der Hirte damit in das Holtz, Gebüsch, Brahnen und andere schattigten Plätze, wo sie ihr Futter ohne Beschwehrung haben können.

Endlich soll sich ein Hirte auf die Vieh-Artzeney wohl verstehen, und demselben bey allerhand zustossenden Kranckheiten zu Statten zu kommen wissen, weil sonst manches Stück von einem plötzlichen Zufalle auf der Weide *crepiren* muß, welchem mit einem geringen Mittel geholfen werden können.

Denen Egyptiern waren die Hirten ein Greuel. *Gen. 46, 31. seqq.* Welches einige so verstehen, daß die meisten Einwohner in Egypten Handwercks- und Ackers-Leute gewesen, die Hirten aber, als Leute, die stets von einem Ort zum andern zogen, liederlich und müßig lebten auch wohl bisweilen lose Händel anfiengen,

S. 149

Hirte

260

von ihnen als unehrlich gehalten worden. *Cunaeus de Rep. Ebr. I. 5. Bochart. Canaan I. 4.*

Allein es mag wohl dieser Greuel mehr wegen der Religion hergekommen seyn. Denn die Egyptier verehrten etliche Thiere, so daß man sie weder tödten noch essen durffte: Von manchen aßen sie auch dieses oder jene Gliedmaß nicht. Daher, ungeachtet sie auch selbst Vieh hielten, dasjenige, was zum Unterhalte des Leibes dienet, davon zu haben, so konnten sie doch diejenigen, so nicht eben wie sie mit dem

Vieh umgiengen, nicht wohl leiden. Daher sagte Moses *Exod. 8, 26.* die Israeliten würden derer Egyptianer Greuel opfern, und deswegen zum Lande hinaus gesteinigt werden. *Leydekker de Rep. Ebr. III. 5.*

Sonst pflegten sie das grosse Vieh mit einem glühenden Eisen zu brennen, damit sie es kennen, und von andern unterscheiden mögten. *Longus de Annul. p. 131. Pitiscus Lex. Antiq. Tom I. p. 178.*

Bey denen Römern waren es meistens Knechte, die zur *Familia rustica* gehörten. *Pignorius de Seru. p. 539.*

Wann sie alt waren, und ausgedienet hatten, so hiengen sie ihre *Fistulam*, dem *Pan* zu Ehren an einen Fichten-Baum. *Cerda ad Virg. Ecl. VII. 24. Broukhusius ad Tibull. II. 5. 29. Pitiscus Lex. Ant. Tom. II. p. 386.*

Nach denen Rechten sind die Hirten zweyerley, nemlich *publici* oder *privati*: Jene werden entweder von der Gemeine angenommen, doch daß der Voigtey- Dorff- oder Gemein-Herr selbige nachgehends bestätige; Oder von dem Voigtey- Dorff- und Gemein-Herrn allein *constituirt*, und wird das Kirchen-Stabs-Recht genennt. *Knich. de J. Territ. 4. n. 502. Speidel. v. Wayd-Geld.*

Diesen aber kann eine iede *Priuat*-Person sich zulegen. Wiewohl es in Sachsen sich hiermit anders verhält, als wo kein *priuatus* sein Vieh besonders weiden lassen, und deswegen einen eignen Hirten halten, und sich damit von der Mitbelohnung des Gemein Hirtens *eximiren* kann, er habe denn drey Hufen Landes. *L. R. B. II. Art. 64.*

Welchen Falls er doch eben nicht von der Gemein-Hut ausgeschlossen ist, sondern kan sein Vieh durch seinen besondern Hirten auch in die Gemein-Hut treiben lassen, weil sonst diese ihm *cedirte Licentz* mehr schädlich als nützlich wäre. *Perlich. P. II. c. 49. n. 26. Carpzou. P. II. Const. 41. def. 7.*

Es muß aber ein Hirte den grösten Fleiß bey Hütung seines Viehes anwenden, *L. 9. §. 5.* und dahero wo er auch aus der mindesten Schuld ein Stück-Vieh einbüsset, so muß er solches bezahlen, *L. R. B. II. Art. 48 et 54.* allwo auch *decidirt* wird, daß, wenn ein Thier das andere vor dem Hirten lähmet, daß der Hirte das Vieh benennen soll, welches den Schaden gethan hat, und dazu schwören, alsdann ist jener, dessen das Vieh ist, so den Schaden gethan hat, das verwundete Vieh in seiner Pflege zu halten, schuldig, so lange es wohl zu Felde folgen und gehen mag: Stirbt es aber, so soll es gelten nach seinem gesetzten Wehr-Geld. *Struu. Ex. XIV. D. 14.*

Solchemnach muß der Hirte, wo er selbst oder die seinigen dem Viehe einen Schaden zugefüget, solchen ersetzen, *L. videamas II. pr. Locat. in l. 46. de R. J. Richt. dec. 5. n. 27.*

Einen *Casum fortuitum* aber ist er nicht schuldig zu *prae-*

S. 150

261

Hirten und Lehrer Hirten-Lied

stiren, wenn ihm auch schon das Vieh um gewissen Preiß, daßnehmlich um die Helffte der Lämmer, Kälber etc. etc. er selbige weiden sollte, wäre überlassen worden, *L. cum. duobus 52. pro socio.*

Hirten und Lehrer, *Eph. 4, 11.*

Unter denen **Hirten** verstehen die Ausleger diejenigen, die einer gewissen Gemeine vorgesetzt, unter denen **Lehrern** aber, die die Leute im Grunde des Glaubens unterrichtet, und meynet *Schmidius*, daß der Apostel sein Absehen auf die Jüdische Kirche gerichtet, denn die so

didaskaloi, genennet wurden, waren nicht höher, als andere Priester, sondern ihr Amt bestund darinnen, daß sie in denen Synagogen die Propheten lasen, und das Volck in der Religion unterrichteten: welche *Doctores* und *Rabbi* nicht eben aus Aarons Stamm seyn durfften, wie die Priester, sondern aus welchem Stamm sie wollten.

Die Priester aber waren, die ihr Amt allein im Tempel pfliegen; So habe Paulus hier auch einen Unterscheid gemacht, der zwar gar geringe sey, daß die **Lehrer** diejenigen gewesen, die ausser der Kirchen, und ihrer ordentlichen Versammlung lehren; dergleichen etwa heutiges Tages *Professores* auf hohen und berühmten Schulen; wie etwa vor dessen Gamaliel gewesen, *Act 22, 3.* die **Hirten** aber an Statt derer Priester A. Testaments ordentlich in der Kirchen Wort und Sacramente austheilen musten. Wie dann auch in der ersten Kirchen diese Ämter, das Lehr-Amt und Hirten-Amt, fein unterschieden waren, da die Lehrer musten die Lauterkeit der Lehre im lesen, schreiben, *disputiren* erhalten helffen; die Hirten aber alleine die Gemeine weiden.

Hirtenberg, (*Joachim Pastorius* von) siehe *Pastorius* von **Hirtenberg** (*Joachim*)

Hirten-Lied. In dem Lateinischen werden dieselben auch *Idyllia*, *Eclogae*, und in dem Teutschen Schäffer-Gedichte genennet.

Ihrem Wesen nach sind sie Poetische Ausführungen, in welchen der *Character* des Schäffer-Lebens vorgestellt wird.

Wir wollen erst von dem Wesen und denen Regeln dieser Gedichte handeln, hernach Mahls die gelehrte Historie von denenselben betrachten.

Der vornehmste Endzweck eines Dichters ist die Zierlichkeit. Er sucht alle Mahl in der unvermutheten und wahrscheinlichen Vermehrung derer Gedancken dasjenige, was ihn von der gemeinen Art, die Gedancken vorzustellen, unterscheiden soll. Er zeigt nicht nur in dem Ausdrücke und in denen Zwischen-Gedancken, welche er zu seiner Ausführung brauchet, eine besondere Lebhaftigkeit; sondern er suchet auch in der Einrichtung seines Gedichtes über Haupt etwas sonst nicht gewöhnliches zu beobachten. Es wird dieses in der Poesie die Fabel genennet: und wir haben von der Fabel in dem Helden-Gedichte unter dem Titel **Fabel** weitläufftig gehandelt.

Eben eine solche Art der Fabel herrschet auch in dem Schäffer-Gedichte. Diejenigen, welche die Regeln von dieser Art zu dichten vorgeschrieben, haben ihren Schäffern besondere Eigenschafften zugeeignet. Die ersten, welche sich in dieser Poesie geübet, sind Griechen und Lateiner gewesen, und mag die Vorstellung des ersten goldnen Alters derer Menschen den stärcksten Einfluß in ihre Gedancken gehabt haben.

Diesen sind hernach Mahls die neuern, als Italiäner, Frantzosen und Teutsche gefolget, und ist daher der nunmehr festgestellte *Character* derer Schäffer

S. 150

Hirten-Lied

262

entstanden. Wir halten diese Gedancken vor richtiger, als dererjenigen, welche hierbey an den Stand der Unschuld unserer ersten Eltern gedencken wollen. Es liegt unter der Abbildung derer Schäffer viel zu viel Eitelkeit verborgen, als daß man dieselbe nach der Strenge einer unparteyischen Sittenlehre mit dem heiligen Begrieffe des göttlichen Ebenbildes[1] in eine Vergleichung sollte bringen können.

[1] Bearb.: korr. aus: Ebenbides

Nach diesen Gedancken derer alten Heyden nun pflegt man nachfolgende Beschreibung von denen Schäffern zu machen. Sie werden gantz unschuldig vorgestellt: Diese Unschuld bestehet aber mehr in einer geringen Erfahrung und Enthaltung dererjenigen Lüste, welche bey Hofe und in denen Städten im Schwange zu gehen pflegen: als daß die Schäffer die ersten Regungen der Eitelkeit nicht eben wie andere Menschen in sich empfinden sollten. Die Schäffer leben bey ihren Heerden auf dem Lande, die unter ihnen eingeführte Herrschafft erstrecket sich nicht über den Bezirck ihrer Familie. Die Nachbarn vereinigen sich mit einander, den Schaden ihrer Heerden zu verhüten. Die Heerden sind ihr gantz Reichthum: sie nehmen daher ihre Speise; und ihre Kleidung verfertigen sie aus Flachs und Wolle: und bedecken sich mit einem Stroh-Hute. Ihre Wohnungen sind schlechte Hütten, und die Zierrathen so wohl ihres Hausraths als ihrer Leiber bestehen in einer ungekünstelten Anordnung und artigen Zusammensetzung derer Blumen.

Ihr Handel gehet auf die Vertauschung ihres Viehes: Und ihre Geschenke werden Theils eben daher, Theils von Blumen und andern Dingen, die ihnen die Natur auf dem Felde an die Hand giebet, hergenommen. Ihr Verstand ist zwar nicht tumm, doch vertieffen sie sich nicht in diejenigen Lehren, welche durch einen tieffsinnigen Fleiß und eine mühsame Kunst hervorgebracht werden. Was sie von denen Geheimnissen der Natur wissen, haben sie aus der Erzählung erfahrender Alten: sonst reden sie von Dingen, die in die sinnliche Erfahrung, nicht aber in ein scharffsinniges Nachdencken fallen.

Ihre übrigen Künste bestehen in Verfertigung ihres Hausrathes und ihrer Zierrathen, und wenden also ihren Fleiß auf Hirten-Stäbe, Hirten-Flaschen, höltzerne Becher, Blumen-Crätze, und Pflanzung fruchtbarer Bäume. Die undeutlichen Vorstellungen des Guten und Bösen ereignen sich in ihren Willen eben so sehr, als bey denen Neigungen derer andern Menschen; nur sollen sie dadurch zu keinen Ausschweifungen verleitet werden. Der Geitz und der Ehrgeitz soll sie nie Mahls zu einer Ungerechtigkeit verleiten, und ihre Streitigkeiten sollen sich nicht mit Schimpf-Worten und Schlägen endigen. Keiner suchet den andern, als nur in denen angestellten Spielen und andern Geschicklichkeiten zu übertreffen.

Ihr Umgang ist ohne Falschheit, und daher auch ohne Wort-Gepränge: Ungeachtet sie sich bemühen, jedem gefällig zu seyn. Sie sind offenhertzig, aber bescheiden, freygebig, aber nicht verschwenderisch; sparsam, aber nicht karg: ehrliebend, aber nicht stolz: sie sind mäßig und nüchtern; und mit einem Worte, sie sind tugendhaft und alle Zeit vergnügt. Endlich lieben sie auch; doch soll diese Liebe keusch, zärtlich, und ungezwungen seyn, so daß die Laster nicht den mindesten Antheil an derselben haben sollen. Man macht diese letztere Neigung denen Schäffern so eigen, daß man kein Gedichte vor Schäffer-Ge-

S. 151

263

Hirten-Lied

dichte hält, wenn nichts verliebtes in demselben vorgebracht worden. Wir wollen dieses nicht nach einer strengen Moral untersuchen: nach unserer Meynung kann die Tugend ein Frauenzimmer nicht anders als einen Freund lieben. Wir setzen die Lust, welche aus der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts entstehet, hierbey auf die Seite; es ist auch dieses nicht der Grund der Schäffer-Liebe. Es mögte zwar schwer fallen, dergleichen unschuldige Beyspiele einer reinen Zuneigung gegen das weibliche Geschlechte beyzubringen: allein wir reden

hier nicht von demjenigen, was geschicht, sondern was die Vernunft in der Sitten-Lehre von uns erfordert.

Wir wollen auch denenjenigen, welche sich so genau an die Franzosen binden, in dem **Gottsched**, dessen Gedancken wir uns aus seiner Dicht-Kunst bedienen haben, nicht leugnet, daß er aus dem *Fontenelle* seine Anmerkungen hergenommen, das Lob und den Verdruß, welches sie durch ihre zärtliche Neigung erhalten, gantz willig überlassen. Nur mögten dieselben so bescheiden seyn, und die Schrifften dererjenigen nicht so gleich verwerffen, welche ihre Schäffer zwar unschuldig und tugendhaft, aber ohne Empfindung der so genannten zärtlichen Liebe beschreiben. Kann der Umgang eines Menschen artig und hässlich seyn, wenn er gleich nicht denen Tändeleyn des Frauenzimmers ergeben ist: so kann auch ein Schäffer ein Schäffer bleiben, wenn er gleich keine Doris mit verliebten Grillen plagt. Auf diese Weise muß man dencken, wenn man Schäffer-Gedichte schreiben will.

Sind aber die Gedancken Schäffermäßig, so muß der Ausdruck eine gleiche Beschaffenheit haben. Unsere Schäffer müssen zwar nicht hoch, scharffsinnig und gekünstelt reden, doch müssen sie sich auch nicht gantz niederträchtiger, und unsern heutigen Schäffern gewöhnlicher Worte bedienen.

Von denen Namen, welche in denen Schäffer-Gedichten vorkommen, fragt es sich, ob man die alten Griechischen gebrauchen, oder ob man aus der gewöhnlichen Landes-Sprache neue machen solle? **Richard Steele** ist der letztern Meynung zugethan, und vermeynet, man müste die Schäffer-Gedichte so gar in einer Mund-Art, die auf dem Lande gewöhnlich sey, abfassen. *Theocritus* habe deßwegen in Dorischer Mund-Art geschrieben. Was das erste anbelangt, so halten wir es vor eine freye Sache, man muß nur die Vorurtheile vor die alten Gedichte ablegen, so werden einem die gewöhnlichen Namen eben so schön, als die sonst gebräuchlichen Schäffer-Namen klingen. Eine wohlgebildete Maria kann ihren Hanns eben so gut entzücken, als eine Doris ihren Damon: Und ein freundlicher Jochen schertzt mit seinem anmuthigen Susgen eben so artig als ein Amyntas mit seiner Phyllis. Wir bilden es uns nur ein, daß das unbekante etwas bessers in sich fasse, als das gewöhnliche; und wir halten davor, daß dieses der Grund sey, warum **Gottsched** mit einigen andern etwas edlers in denen Griechischen Schäffer-Namen gefunden.

Was aber das letzte anbelangt, so ist dasselbe billig zu verwerffen. Unsere heutige Bauern-Sprache ist viel zu verderbt und zu grob, als daß sie sich zu der Poesie schicken sollte. Mit der Dorischen Mund-Art hatte es eine gantz andere Bewandnis. Sie hatte ihre gewisse Regeln, war in einem grossen Theile von Griechenland

S. 151

Hirten-Lied

264

so wohl in denen Städten als auf denen Dörffern bekannt. Unsere heutige Bauern-Sprache ist ungewiß, und ändert sich mit einer jeden Gegend. Wollte man sich in diesem Falle der Niedersächsischen bedienen, so würde man erstlich dieser Mund-Art zu viel thun, wenn man sie nur vor etwas niederträchtiges hielte; hernach Mahls so reden die Bauern gleichfalls in Nieder-Sachsen nicht auf einerley Art: und endlich so würde man nur einigen Teutschen, nicht aber allen gefallen können: denn die Hochteutsche Sprache alleine ist allen und jeden verständlich.

Übrigens können die Schäffer-Gedichte in Epische und Dramatische eingetheilet werden. In denen erstern redet der Poet alleine, wenn er

gleich andere Personen redend einführet: in denen letztern reden die aufgeführten Personen. Es können beyde Arten entweder weitläufftig oder kurtz abgefasset werden. Grosse Epische Schäffer-Gedichte sind des Longinus Historie von Daphnis und Chloe, des Herrn von Urfe Asträa, Philipps Arcadia, und so ferner. Die grossen Dramatischen Schäffer-Gedichte werden Pastoralen genennet. Wir haben hiervon des *Tasso* Amynras, des *Guarini* getreuen Schäffer, und des *Fontenelle* *Endymon*. Bey diesen müssen gleichfalls die Regeln derer Romanen und Theatralischen Gedichte beobachtet werden. Von denen kleinen Schäffer-Gedichten, welche insbesondere Idyllen, Eclogen, genennet werden, finden wir bey dem *Virgilio* so wohl Epische als Dramatische Muster.

Wir schreiten nunmehr zu der gelehrten Historie von denen Schäffer-Gedichten. Es ist sehr schwer die Frage auszumachen, ob dieses die älteste Art derer Gedichte sey? der Grund, daß das Schäffer-Leben die erste Lebens-Art der Menschen gewesen sey, befestiget die Wahrscheinlichkeit von dem Alter dieser Gedichte nicht so starck, als *Prof. Gottsched* vermeynet. Das erste Schäffer-Leben war demjenigen nicht gleich, was in denen Schäffer-Gedichten vorgetragen wird: Also kann dieses keine Gelegenheit zu solchen Poesien gegeben haben. Ferner so ist die Folge noch nicht gewiß, daß das erste *Obiect* derer Betrachtungen derer Menschen zugleich das älteste *Obiect* der Poesie gewesen seyn sollte: denn sonst müsten diejenigen Gedichte die ältesten seyn, welche wir von der *Callipaedia* oder Erzeugung derer Kinder haben. Indem dieses wohl eine derer wichtigsten Handlungen derer ersten Menschen gewesen ist.

Die ersten Schrifften, welche wir von denen Schäffer-Gedichten haben, sind so alt nicht, indem sie in die Zeiten derer Ptolemäer fallen. Unter denen Griechen sind *Moschus*, *Bion* und *Theocritus* durch ihre *Idyllia* bekannt worden. **Morhof** *Polyh. Tom. I. Lib. VII. 2. Stollens* Historie der Gelahrheit I. 5. §. 42. not. a. b. c.

Unter denen Lateinern hat *Virgilius* in seinen Eclogen dem *Theocritus* nachgeahmet. Ungeachtet seine Schäffer weit artiger sind als des *Theocriti*, so tadelt man doch an ihm, daß er zu Weilen zu hoch, zu Weilen zu philosophisch gesungen habe. Unter denen neuern Lateinischen Poeten sind *Calpurnius*, *Nemesianus*, *Vida* und *Baptista Mantuanus* zu mercken. Sie schreiben zwar wohl nicht so gut als *Virgilius*, sie haben aber doch allerhand hübsche Erfindungen. Sie fehlen aber auch gröblich. Der letztere führet ein Mahl seine Schäffer als zwey Carmeliter auf, davon der

S. 152

265

Hirten-Lied

eine der strengen, der andere der gelinden Ordens-Regel zugethan ist. An einem andern Orte redet sein Schäffer als ein Epicurer, und glaubet weder Himmel noch Hölle, welches sich doch mit dem unschuldigen Schäffer-Leben nicht verträget, und dadurch, daß sich der Amyntas lange in der Stadt aufgehalten habe, gar nicht kann entschuldiget werden. Sannazar hat einen Versuch gethan, das Fischer-Leben auf gleiche Art abzubilden: Allein dieser ihre Arbeit ist viel zu beschwerlich, und die See viel zu stürmisch, als daß sich nach der Einbildung einiger Dichter eine so zärtliche Art zu dichten mit demselbigen vertragen sollte.

Unter denen Frantzen haben sich *Marot*, *Ronsard*, *Segrais*, *Racan* und *Fontenelle* hervorgethan. Der erste ist abgeschmackt; der andere hat gemeiniglich hohe Materien in seine Eclogen gebracht, indem er

Fürstlichen Personen nur Schäffer-Namen gegeben. Am besten ist, daß er selbst gestehet, er habe seine Eclogen nicht nach denen Regeln gemacht. Der dritte giebt eben dasselbe in Ansehung seines Ausdruckes von sich zu, in dem dieselbe vor Schäffer allzukünstlich ist. Der vierte ist gleichfalls in seinen *Bergeries* allzusinnreich. Und der fünfte würde die vortrefflichsten Muster gegeben haben, wenn er nicht eher geschrieben hätte, als er die Regeln von dieser Art derer Gedichte verfertiget. Wir finden seinen *Discours sur la nature de l'Eclogue* bey seinen *Poesies pastorales* Haag 1688 in 12. Wir finden auch hiervon einen *Tractat* des Abts *Genest*, welcher mit des *Fontenelle* Gedancken von der Rede-Kunst und Poesie zu Amsterdam 1717. gedruckt worden ist.

Unter denen Engländern hat sich sonderlich *Philipps* und *Spencer* in dieser Art von Gedichten gewiesen. *Richard Steele* hat in seinem *Gardian* ein grosses Wesen von ihnen gemacht. Auch hat dieser gelehrte Scribente in dem acht und zwanzigsten, dreysigsten und zwey und dreysigsten Blatte des ersten Theils seines *Gardian* ausführlich von denen Schäffer-Gedichten gehandelt. Sonderlich hat er in dem zuletzt erwehnten Blatte alle seine Gedancken von Schäffer-Gedichten in eine Fabel von dem Schäffer Damon und seiner Tochter Amaryllis vorgetragen.

Unter denen Italiänern hat sich *Tasso*, *Guarini*, *Bonarelli* und *Marino* in dieser Art hervor gethan. Ihre Schäffer aber sind weit scharffsinniger als sie seyn sollten.

Bey denen Teutschen hat sich *Opitz* in etlichen Schäffer-Liedern gewiesen. Er hat des Engländers *Philipps Arcadia*, welche von Valentin von Hirschberg zu erst ins Teutsche übersetzt worden, von neuen herausgegeben, und die darinnen befindliche Gedichte in teutsche Verse gebracht. Unter seinen Oden ist gleich die erste eine Schäffer-Ode auf seine Galathee. Die andere auf *Phyllis*, und die dritte auf eben dieselbe, sind eben so schön, daß sie zu einem Muster dienen können. *Simon Dach* hat auch dergleichen mit gutem Fortgange versucht. Und *Schoch* hat in seinem Blumen-Garten durch seine Hirten-Lieder viele Ehre eingelegt; doch sind dessen Verse etwas zu hart.

Hiernächst hat *Neukirch* in denen Hofmannswaldauischen Gedichten unterschiedene schöne Proben hiervon gegeben. Der sonderlich in der zärtlichen Schreib-Art sehr glückliche **Gottsched** hat in seiner critischen Dicht-Kunst unterschiedene wohl ausgearbeitete Proben von solchen Gedichten beygefüget, welche wir so wohl, als dessen Gedancken von

S. 152

Hirten-Pfeiff *Hirth*

265

denen Schäffer-Gedichten in der critischen Dicht-Kunst II. 3. welchen wir meisten Theils gefolget sind, vor würdig halten, sie dem gütigem Urtheile des geigneten Lesers selber zu überlassen.

Hirten-Pfeiff, siehe *Plantago aquatica*. Ingleichen *Damasonium*, *Tom. VII. p. 78.*

Hirten-Säckel, siehe **Täschel-Kraut**.

Hirten-Schütte, heist der Lohn, den ein Hirte entweder an Gelde oder Getrayde bekommt.

Hirten-Stab, wird in mancherley Verstande gefunden, denn da wird es *pro jurisdictione* genommen, weil der Herr des Orts gleichsam

der Hirt seiner Unterthanen ist. *Pistor. V. 1. Cons. 61. et 2. Cons. 16. n. 3.*

Andere begreifen unter dem Hirten-Stabe alle Gebote und Verbote zu Dorff, Holtz und Feld, wie auch Bestrafung derer Frevel, die sich darauf zutragen. *Acta Lindaviensis p. 806.*

Wiederum wollen andere nur unter dem Hirten-Stab die Macht, den Weg zubauen, Ausschlag des Viehes zu ordnen und zu machen, wenn Schaden vom Vieh geschehen, zu bestrafen, schadhafftes Vieh zu pfänden, etc. etc. begreifen haben. *Consil. Arg. Tom. 1. cons. 2.*

Strictissime aber wird darunter bloß die Einsetz- oder *Confirmirung* eines Hirtens und Besorgung seines Lohns angedeutet, und hänget insgemein der Dorff-Herrschaft mit an, und wo mehr als ein Dorff- oder Gemein-Herr vorhanden, und es hat es nicht einer von ihnen allein hergebracht, *exerciren* sie solches entweder insgesamt, oder Wechsels-Weise.

An Theils Orten muß der Hirt dem Herrn, der den Hirten-Stab hat, eine *Recognition* von etwas wenigem an Gelde thun, damit der Herr seinen Trieb schütze, und der ihm nachtheilige Feld-Schaden abgewandt werde.

Sonst aber wird durch die *Clauel*: alle Voigteyliche Obrigkeit etc. etc. auch das Recht, den Hirten Stab zu verleihen und mit zu theilen begreifen. *Klock. de aerar. II. 2. n. 32.*

Hirten-Tasch, siehe **Täschel-Kraut**.

Hirth ...

S. 153 ... S. 159

S. 160

281

Histo

Historie

...

...

Histonium ...

Historie.

Alle unsere Wissenschaften gründen sich auf die Erfahrung. Es ist aber so wohl im Betrachtung des gegenwärtigen als des vergangenen schlechterdings unmöglich, daß ein Mensch alle Sachen zu seiner eignen Erfahrung bringen könne. Nichts destoweniger ist doch die Vorstellung sehr vieler Sachen zu Ergänzung der Wissenschaften unentbehrlich, und man kan den Grund derer Veränderungen, die wir noch ietzo täglich vor uns sehen, nicht entdecken, wenn wir nicht in die vergangenen Zeiten zurück gehen, und daraus die wahren Ursachen begreifen.

Was man also vor sich einzig und allein zu verrichten nicht vermag, dasselbe muß durch die Beyhülffe anderer Personen geschehen. Und was wir selber nicht erfahren können, in diesem müssen wir der Erfahrung anderer folgen. Wenn nun andere etwas zeugen, oder wenn wir selber etwas aufzeichnen, das in der That geschehen ist, so wird solches die Historie genennet. Die Historie ist also nichts anders als die Erfahrungen, welche wir von andern bekommen, und wegen ihres Zeugnisses davor halten, daß sie würcklich geschehen sind.

Alles was geschiehet, gehöret in die Historie: Doch sind nur einige Dinge, welche wegen ihres zukünftigen Nutzens berichtet werden. Sie haben entweder ihren Einfluß in die künftigen Zeiten, oder sie

geschehen sehr selten, daß man sie also vor andern zu bemercken nöthig hat.

Dergleichen Dinge werden in verschiedene Classen eingetheilet, und dahero entstehen denn die Eintheilungen der Historie.

Es geschehen Veränderungen so wohl in denen Lehren als in den äusserlichen Anordnungen der Kirchen GOTTes, und daher entsteht die Kirchen-Historie.

Die ietziige Einrichtung eines Staats hat ihren Grund, sowohl was die innerliche Anordnung desselben, als was die Verbindung mit auswärtigen Reichen betrifft, in denen vorhergehenden Dingen, und wenn wir diese eingezeichnet finden, so entsteht daher die Politische Historie.

Was wir von dem Politischen Reiche zu mercken haben, dasselbe ereignet sich auch in dem Reiche derer Gelehrten. Es lernet immer ein Mensch von dem andern, man trägt die alten Sachen unter einer neuen

S. 160

Historie

282

Sprache vor, es wird bald dieses bald jenes Buch zum Nutzen derer Wissenschaften geschrieben; bald sind dieselben verbessert und vermehret worden, bald aber hat etwas, wegen besonderer Umstände müssen weggelassen werden.

Es finden sich Streitigkeiten, welche zur Erforschung der Wahrheit zu wissen nöthig sind, und dieses alles ist es, was die gelehrte Historie in sich faßt; die Menschen aber bringen nicht nur neue Gedanken hervor, sondern ihr Fleiß giebet auch vielen Dingen, die vor dem nicht gewesen sind, die Würcklichkeit; und wenn wir bemercken, was in diesem Falle geschehen ist, so entsteht daher die Historie derer Künstler.

Nicht nur aber die Menschen, sondern auch die von GOTT in die Natur gelegten Ursachen bringen etwas hervor, welches nicht alle Tage zu geschehen pflaget. Und wenn wir dieses bemercken, so entsteht daher die Historie der Natur.

Dieses sind die vornehmsten Arten der Geschichte, und was man nicht gantz gewiß unter eine von diesen Classen bringen kan, das begreiffet man unter dem weitläufftigen Namen der vermischten Historie oder *historia miscellanea*.

Wer nun erweget, daß die gegenwärtigen Dinge in dem vorhergehenden ihren Grund haben, und daß ferner eine Sache, die uns unbekannt ist, zu einem Mittel unsrer Glückseligkeit werden kann, wenn wir dieselbe nur wissen, derselbige wird an dem Nutzen der Historie nicht zweifeln; Und es wird niemand, der um eine gründliche Einsicht bemühet ist, dieselbe aus denen Augen setzen.

Wir müssen also die Historie lernen. Weil wir aber hiebey gar leicht des rechten Weges verfehlen können, so hat es an Gelehrten nicht gefehlet, welche hiezu sattsame Anweisung gegeben haben. Von dem rechten Gebrauch der wahren Historie hat *Ioannes Bernartus de utilitate legenda historiae* und der *Abbe de Saintheal* in seinem *Discours de l'usage de l'histoire*, die in seinen *Oeuvres meles* Utrecht 1693, 12mo und in **Menckens** Edition von der *pour etudier l'histoire* zu finden, geschrieben.

Wie man ferner die Historie studiren, und die dazu gehörigen *Autores* lesen solle, dahin gehören.

- **Ioannes Bodini** *Methodus ad facilem historiarum cognitionem.*
- **Daegoreus Whear** *praelect. hyemales de ratione et methodo legendi historiae.*
- **Langlet du Fresnoy** *Methodo pour etudier l'histoire.* Es ist dieses letztere von Hofrath Mencken in das Teutsche übersetzt, und der dabey befindliche Catalogus der historischen Bücher vermehret worden. Es ist auch selbiges Paris 1729. in 4. Quart-Bänden weit vermehrter wieder heraus gekommen, und wird an der teutschen Übersetzung desselben allbereit gearbeitet.
- **Gerhard Ioann Vossius** *de Histor. Graec. et Latin.*
- **Burchart Gotthelf Struven** *Biblioth. Historica.*
- **Marquardi Freheri** *directorium in omnes fere quos superstites habemus, Chronologos, Annalium Scriptores et Historicos potissimum Romani Germanicique Imperii.*
- **M. Io. Henrici Loederi** *Introd. in Hist. universam sacram, civilem et litterariam.*
- **Io. Andres Bosius** *de prudentia et eloquentia civili comparanda.*
- **Caspar Sagittarius** *in introd. ad historiam Ecclesiast.*
- **Stolle** in der Hist. der Gelahrheit *Cap. VI.*

Es ist nicht genug, daß man die Geschichte einzig und allein vor sich erkenne, sondern es ist auch nöthig zu wissen, wo und wenn eine Sache geschehen ist. Dahero muß sich ein Liebhaber der Geschichte zugleich um die Geographie, Chronologie und Genealogie bekümmern. Man theilet die Historie nicht nur in die erdichtete und

S. 161
286

Historie

in die wahre Historie, sondern da man in derselben jederzeit andern glauben muß, so entsteht daher überhaupt ein Zweifel, ob einige Gewißheit in der Historie zu haben sey. Einige wollen dieselbe nicht zu geben als

- **Cornelius Agrippa** *de incert. et vanit. Scient. c. 5.*
- **De la Mothe le Vayer** in seinem *Discour* von der Ungewißheit der Historie.
- **Bayle** in seiner *critique generale de l'histoire du Caluinisme. Tom. I. lit. 1. §. 3. et 4.*
- **Struve** und **Schade** in ihren *programmatibus de Pyrrhonismo historico.*
- Die *Additamenta ad obseru. selectas ad rem litterariam spectantes Tom. X. obs. 5.*

Ob man es nun zwar in der Historie zu einer vollkommenen Gewißheit nicht bringen kan, so hat doch dabey die Wahrscheinlichkeit, welche gleichfalls eine Art der Wahrheit ist, statt. Dahero streiten auch einige vor die Gewißheit der Historie, doch muß dieselbe nur recht beurtheilet werden.

- **Eisenhart** *Comment. de fide histor. Iani orat. de veritate histor.*
- **Iani** *orat. de veritate histor.*

- **Iacob. Perizonius** *oratio de fide historiarum contra Pyrrhonismum historicum.*

Von der wahrhaftigen Beurtheilung derer Geschichte hat **Thomasius** *caut. circa praec. Iurispr. I. 5. §. 62.* gehandelt. Seinen *principiis* ist hernachmahls **Willh. Bierling** *diss. de iudicio historico* gefolget. Auch gehöret hieher

- **Joh. Burckhard Menckens** *disp. de eo, quod iustum est circa testimonia Historicorum.*
- **Thomasii** *Diss. de fide Juridica*
- **Bierlings** *diss. de Pyrrhonismo historico.*

Wir wollen selbst einige Regeln, welche aus der historischen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, hie mit beybringen, u. so wohl die *cautelen*, welche einer, der die Historie lernen will, beobachten muß, als auch die Eigenschafften eines *Historici* beyläufig mit einstreuen.

Wenn wir eine Historie beurtheilen wollen, so müssen wir zwey Dinge betrachten, einmahl die Person, deren Zeugnisse wir folgen, oder den Geschichtschreiber, und hernachmahls die Geschichte selber, in wieferne dieselbe möglich ist oder nicht.

Bey denen Geschichtschreibern haben wir auf ihren Verstand, und auf ihren Willen zu sehen. Die *Historici* sind nicht allemahl bey denen Dingen, die sie berichten, gegenwärtig. Es ist bereits durch manche Hand gegangen, ehe sie der Geschichtschreiber empfangen hat. Nun nimmt ein Leichtgläubiger alles an, was er nur höret. Verständige Männer hingegen suchen auch in diesen Stücken einen Grund, in wieferne sie denselbigen haben können. Ofttermahls gründet sich auch eine Sache bloß auf das gemeine Geschrey. Diejenigen, welche sich ein Gewissen daraus machen, das mindeste, welches sie nur jemahls gehört haben, wegzulassen, ergreifen dieses mit beyden Händen: Da hingegen vernünftige Männer, wenn sie dergleichen Dinge zu berichten vor nöthig erachten, dennoch durch ihren zweifelhaftten Vortrag die Wahrheit der Sache denen Lesern bedenklich vortragen.

Es ist eine gedoppelte Art der Historie, worauf wir bey einem Geschichtschreiber zu sehen haben. Das eine wird die öffentliche Historie genennet, bey welcher die Handlungen alle frey und offenbar vorgenommen worden sind. Die heimlichen Geschichte hingegen reden von geheimen Handlungen. Es stehet in einem Kriegs-*Manifeste* ofttermahls eine wichtige Ursache des Krieges, da doch der wahre Grund desselben gar was anders u. manchmahl was ganz geringes ist. Sehr wenige Leute wissen hievon die wahren Umstände; und da ist es nun wohl freylich gefährlicher, einem Geschichtschreiber in dieser Art zu

S. 161

Historie

284

trauen, als in der ersten. Es werden dergleichen Verzeichnisse Anecdoten oder *Memoires* genennet: und hat **Burckhard Mencke** ins besondere hievon in seiner *Dissertation de Commentariis historicis, quos Galli Memoires vocant*, gehandelt.

Christian Thomasius hat in seiner *praefatione naevis Iurisprudentiae Ante-Iustinianaeae praemissa*, in seinen *Cautelen circa praecogn. Iurispr. c. 5. § 68.* und in seiner *Diss. de fide Iuridica c. a. §. 37. 41. 44.* und **Ioann. Peter Ludewig** in seiner zulänglichen Antwort auf die Zunöthigung des Herrn Pfanners in dem so genannten veranlaßten Bedencken *de principio fidei historicae* zu Halle 1698. sehr vor diese letztere Art gestritten.

Hingegen ziehen **Leibnitz** in *praefatione Codicis Iuris gentium diplomatici* und **Pfanner** in dem Bedencken *de principio fidei historicae* diejenige Historie, welche sich auf die *acta publica* und *diplomatica* gründet, denen andern vor. Und freylich haben dergleichen öffentliche Schrifften ein grosses Gewichte, und sind sie in höchst ungewissen Fällen die einzige Zuflucht eine Sache zu entscheiden; ob man sie gleich nicht vor gantz unbetrüglige Zeugnisse ausgeben kan.

Es muß also ein geschickter Historien-Schreiber die *Archive* zur Hand haben, wenn er etwas wichtiges zu liefern im Stande seyn will. Gründen sich seine Erzählungen auf vorhergehende Scribenten, so muß er dieselbe so wohl getreulich anzeigen, damit denen Lesern ein freyes Urtheil verbleibe, als auch seine Vorgänger mit eben derjenigen Schärffe beurtheilen, mit welcher die Leser hernachmahls seine Nachrichten zu untersuchen haben.

Es muß also ein Historien-Schreiber ein in der historischen Wahrscheinlichkeit sehr geübter Mann seyn. Weil aber ein allzugenauer Vortrag trocken ist, so muß ein Scribente seine Leser auch durch etwas annehmliches zu unterhalten wissen. Es ist eben nicht nöthig, daß er nach dem Exempel derer Griechischen und Lateinischen Geschicht-Schreiber seine Stärke in der Rede-Kunst dabey sehen lasse: Die meisten machen dadurch nur ihre Erzählung verdächtig; und *Curtius* wird daher mehr vor einen Lob-Redner als wahrhaftigen Geschichtschreiber gehalten.

Es kann solches vielmehr durch die eingestreuten Urtheile von denen Absichten derer Menschen durch den gezeigten Zusammenhang derer Geschichte, und durch den vorgestellten Einfluß alter Thaten in unsere jetzigen Zeiten, geschehen. Diejenigen, welche dieses beobachten, werden *pragmatische* Scribenten genennet. Es muß also ein Geschicht-Schreiber ein Weltweiser und ein erfahrener Mann seyn.

Was den Willen eines solchen *Auctoris* anbelanget, so muß derselbe unpartheyisch seyn. Liebe und Haß haben einen Einfluß in den Verstand; und die Sachen werden gantz anders, nachdem entweder jene oder dieser bey uns die Oberhand behält.

Das Zeugniß derer *Coaevorum* ist sonst das allerwichtigste. Wer selber bey einer Sache gewesen ist, von dem empfängt man den Bericht gleichsam aus der ersten Hand; doch muß er ein aufmerksamer Mann seyn, und dasjenige, was er von einer Sache urtheilet, nicht mit demjenigen, was er siehet, verwechseln; worauf man doch bey jeder Erzählung vor allen Dingen Achtung zu geben hat.

Daher es denn oftmahls besser ist, in Sachen, bey welchen keine Beurtheilung derer Umstände nöthig ist, mehr dem Zeugnisse tummer, als witziger Leute zutrauen. Bey *indifferenten*

S. 162

285

Historie

Dingen ist also der Bericht derer *Coaevorum* derer übrigen vorzuziehen. Wenn aber der Wille an denen Materien einen Antheil hat, so sind die *Non-coaevi* offtermahls besser als die andern. *Tacitus* hat dieses sehr wohl ausgedrucket, wenn er *I. I. Annal.* also schreibt: *Inde consilium mihi pauca de Augusto et extrema tradere, mox Tiberii principatum et cetera, sine ira et studio, quorum causas procul habeo.*

Man kan daraus erkennen, daß es nicht allzu leichte sey eine geschickte Historie zu schreiben. Dahero denn unterschiedene bewogen worden, die Art, wie die Geschichte sollen verfertiget werden, vorzutragen, und haben hievon gehandelt

- *Lucianus de Historia conscribenda.*
- *Vossius de Arte historica.*
- *Rapin dans ses instructions sur l'histoire.*
- *Clericus in Parrhasianis.*
- *Beringerus de veri Historici officio, erroribus scripturientium.*
- *Mencke in declamat. de charlatan. eruditor. p. 132. ed. 3.*
- *Janus de veritate historica bey seiner Historie aerae Christianae.*
- *Struve Progr. de vitiis historicorum et diss. de doctis impostoribus, bey seiner Introductione in rem litterariam.*
- *Rechenberg de bono Historico Part. II. Historic. Polit. n. 23.*
- *Gladovius de erroribus Historicorum vulgaribus.*

Wenn nun ein Leser die Historien-Schreiber selber beurtheilen will, so muß er vor allen Dingen von ihren Umständen gewisse Nachrichten haben: er muß dahero auch durch die Regeln der *Critic* versichert seyn, ob die Schrifften wahr oder untergeschoben sind, wozu *Clericus in arte Critica P. III. Sect. 2.* genugsame Anleitung gegeben.

Der Leser muß auch allbereit einigen Unterricht haben, worauf er in denen grossen Scribenten zu mercken nöthig hat. Er muß also sein *Compendium Historiae* im Kopffe haben, ehe er sich an die ersten Schrifften wagt. Hiezu thut *Langlet du Fresnoy* in seiner neuen *Edition* mit denen wohl abgefaßten Auszügen einer jeden Historie sehr gute Dienste.

Der Leser muß auch selber von keinen Vorurtheilen eingenommen seyn, und etwan nur diejenigen bemercken, welche mit seiner Meynung überein stimmen, und die andern vorbey gehen. Wer ein Urtheil fällen will, muß beyde Partheyen hören, und alsdenn nach der Wichtigkeit derer Zeugnisse den Entschluß fassen.

Wir kommen endlich auf die vorgetragene Geschichte selber. Es können dieselben gantz und gar unmöglich seyn, und da gelten die Zeugnisse auf keinerley Weise, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. Öffters kan eine Geschichte wohl möglich aber nicht wahrscheinlich seyn; und da müssen wir die Wichtigkeit derer Zeugen wohl in Erwegung ziehen. Wir müssen aber dabey nicht so wohl auf die Anzahl, als auf die Geschicklichkeit unserer Geschicht-Schreiber unsere Gedancken richten.

Dann und wann kan auch eine Sache vor sich wahrscheinlich seyn, wann sie gleich unter unwahrscheinlichen und zweifelhaften Umständen vorgetragen wird. Hiebey muß man seine Meynung theilen, und die Sache nicht so gleich wegen der ungewissen Umstände verwerffen; wenn es anders mit denen Zeugnissen seine Richtigkeit hat.

Man siehet also wohl, daß ein Leser einige Erfahrung in denenjenigen Dingen, von denen die Geschichte handeln, haben müsse, um dieselben nach andern Arten der Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen. *Müller Logic. c. XIX. §. 15. Ejusd. Gracian Max. 80.*

Wir beschließen unsere Betrachtung annoch mit zweyen Urtheilen von der

Vigneul Marville in seinen *Melanges d'Histoire et de Litterature Vol. I. p. 298.* schreibt also von *Philippo Comineo; Les Memoires de Philippes de Comines, sont ecrits avec une natuete incomparable le, bon sens y regne par tout, avec la sincerite si souhaitable dans un Historien.* Die Verzeichnisse des Cominei sind mit einer unvergleichlichen Lebhaftigkeit geschrieben. Der gute Geschmack herrscht in denenselbigen überall, und ist mit derjenigen Redlichkeit verbunden, welche man an einem Geschicht-Schreiber so sehr zu wünschen hat.

In denen *Patinianis p. 108.* stehet: *Famianus Strada m'a dits qu'il etoit tres difficile d'etre panfait Historien, il faudroit n'etre ni d'ordre, ni de parti, ni d'aucun pays, ni d'aucune Religion si faire se pouvoir.*

Famianus Strada hat mir gesagt, es wäre sehr schwehr, ja fast unmöglich ein vollkommener Geschichtschreiber zu seyn. Wer ein solcher seyn wolte, müste, wenn es angehen könnte, weder einen Orden, noch eine Parthey, noch eine Landsmannschaft noch eine Religion haben.

Historie von der Susanna ...

...

S. 163 ... S. 169

S. 170

Hochachtung

302

Hoch machet die Thüre in der Welt [Ende von Sp. 301] ...

Hochachtung, ist diejenige Meynung, welche wir aus Bewunderung über des andern mehr als gewöhnliche Eigenschafften hegen, so daß wir ihn deswegen besonderer Ehre würdig achten.

Wir nennen die Hochachtung wohlbedächtig eine Meynung. Denn so besteht ja der gröste Theil derer zeitlichen Güter in der Meynung auch, so ja etwa was gründliches dahinten ist, so gründet sich die Hochachtung nicht alle Zeit auf den innerlichen Werth und würckliche Güte eines Dinges, sondern auch nicht selten auf die unrichtigen Begierden des Menschen, welche nichts weniger als iedem seinen gehörigen Werth beyzulegen pflegen.

Es ist aber das Gemüth des Menschen also beschaffen, daß es so leichte nicht auf etwas mercket, wo es ihm nicht ungewöhnlich ist, wenigstens wird es sich aus gewöhnlichen Zufällen nichts machen, und folglich auch keiner besondern Ehre würdig schätzen; trift es hingegen was ausserordentliches an, so weisset dieses jenes genauere Aufmerksamkeit an sich. In dem dieses geschieht, so bemercket es an dem vorhandene Umstände, die nicht iedem möglich sind, bewundert dieselbe, und, so die Begierden nicht ein anderes befehlen, hält es eben, bey dem solche Eigenschafften sind, gedoppelter Ehren werth. Und das ist die kurtze Erzeugung der Hochachtung.

Betrachtet man sie auf Seiten dessen, der hochgeachtet wird, so ist es die Würckung der Hochachtung, nemlich die Ehre, derer an seinem Orte *Tom VIII. p. 415.*

Die beygebrachte Beschreibung weist zulänglich, wie alle Hochachtung nicht einerley. Bey Leuten von Verstand und ordentlichen Begierden wird etwas ohne eitele Absichten lediglich wegen seines innern Werthes hoch geachtet; hingegen bey Leuten von schwachen Sinnen, und denen, so sich durch ihre aufsteigende Lüste hin und her treiben lassen, finden sich mancherley Schein-Güter, welche unvermuthet eine Hochachtung erhalten. Dieses ist eine unvernünftige, gleichwie jene eine vernünftige Hochachtung.

Aus dem allen aber ist leicht zu ersehen, daß eines Hochachtung nicht in ihm selbst, sondern in dem andern beruhe. Denn den nennt man einen in sich selbst verlebten Thoren, welcher sich als einen GOtt anbetet. Gleichwohl aber können wir nicht in Abrede seyn, daß nicht ein jeder vieles zu seiner Hochachtung beytragen könne. Suchst du nicht deine guten Eigenschaften denen Leuten in die Augen leuchten zu lassen, so weiß entweder

S. 171

303

Hochachtung

gar niemand was davon, oder siehst sie doch nicht als etwas an, welches wundervoll, und also hoch zu schätzen.

Hochachtung aber zu erlangen, ist eben nicht so schwer. Du darfst leichte was von dir blicken lassen, welches von der gewöhnlichen Art abgeht, und den Schein etwas guten hat, so wird man dich gar leichte vor den Mann ausgeben, den man ehren müsse, und dies um so viel mehr, je mehr du dich nach des andern seiner Lust richten kannst. Nur Schade, daß dergleichen Hochachtung nicht lange dauret. Da will schon mehr dazu gehören, wenn sie eine Weile währen soll. Die Gemüther derer Menschen sind veränderlich. Diese Abwechselung must du in deinen Mächten haben, so die Hochachtung deiner nicht einen unvermutheten Stoß bekommen soll.

Gracian. *Orac. Max. 3.* giebt deswegen sehr wohl diese Regel: **Die Verwunderung, die man erwecket, wenn man eine wohlausgeführte That denen Leuten als etwas neues und unerwartetes vor Augen leget, ist der Grund, auf welchem die Hochachtung derselben beruhet.** Dinge, so schon gemein sind, erwecken keine Aufmerksamkeit. Fehlt diese, so kann auch keine Verwunderung, und folglich auch keine Hochachtung Stat haben. Wer also die Menschen in beständiger Neugierigkeit wegen derer Dinge, die da kommen sollen, erhalten kann, dessen Hochachtung wird nicht verwelcken. **Müller** über **Gracian** *l. c. et Max. 81.* Anmerck. 1. *et Max 95.*

Wisse auch, daß die Hochachtung deiner um so viel eher zu verlieren, je grösser sie ist. Leuten, die weniger Hochachtung haben, glaubet man so schon, daß sie mancherley Gebrechen an sich haben, welche sie verhindern, einen hohen Grad der Hochachtung zu erhalten; man beneidet sie auch nicht darüber. Hingegen Leute, so eine grosse Hochachtung erlanget, wollen von allen Fehlern frey angesehen seyn. Dieses machet andere eifersüchtig, daß sie auf Gelegenheiten bedacht sind, wo ein so hochgeachteter Mann sich bloß giebt. Viele Aufmercker seiner Handlungen hat er auch, und da darf er halbwegs was versehen, so wird, wenn es der eine nicht siehet, wenigstens einer unter diesen grossen Hauffen es wahrnehmen und entdecken, zu Mahl, da heute zu Tage fast allgemein darinne ein Ruhm will gesucht werden, anderer, besonders hoher Leute Fehler aufs sorgfältigste anzumercken, und der gemeinen Neugierigkeit derer Menschen zu verrathen, als von dem, was sie gutes an sich haben, zu reden. **Müller** *Politic. 3. §. 5. n. 14.*

Bey dem allen aber darffst du, so du Hochachtung haben und erhalten willst, deiner Mitbürger unordentliche Begierden nicht gar aus denen Augen setzen Zwar ist es an dem, daß solche Begierden nicht thun, was daucht; Aber gleichwohl ist auch nicht zu läugnen, daß die Hochachtung in des andern Gemüthe bestehe. Ist dieses nicht auf deiner Seite, so wird alles das gute weg bleiben, welches durch Hochachtung deiner nach der Einrichtung der menschlichen Gesellschaft würde befördert werden. Willt du also wohl oder übel, so must du auch wieder

deinen Willen der Unvernunft und bösen Begierden anderer unterworfen seyn. So viel es also ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen GOtt, deines Gewissens und Pflicht gegen deinen Neben-Menschen sich will thun lassen, so richte dich nach der Schwäche derer, de-

S. 171

Hochachtung

304

ren Hochachtung du benöthiget. Deine redliche und ehrliche Absichten verlihren dabey nichts. Sie bekommen nur einen Fürniß, welcher derer Augen an sich zühet, die aus Schwachheit die Sache in ihrer natürlichen Blöße nicht sehen können.

Es sind aber die Gemüther derer Menschen nicht allein veränderlich, sondern auch mannigfaltig. Diesem wirst du also nicht wie jenem begegnen müssen, so du bey beyden Hochachtung haben willst. Ein ieder achtet den andern hoch oder geringe, nachdem dessen Eigenschafften ihm nach seinen Gemüths-Arten werth oder unwerth seyn. Da nun aber die Meynungen derer Menschen so mancherley, so muß man nicht mit allen Menschen auf einerley Weise umgehen. **Müller Politic. 4 §. 5.**

Besonders mercke wohl, daß eine Hochachtung, so mit Liebe, dem, so ohne dieselbe, weit vorzuzühen. Fehlt es dem, so deine Eigenschafften in die Sinne fallen, an Liebe, so wird ein geringer Fehltritt von dir, alle die vortheilhaftten Gedancken ihm benehmen, zu Mahl, wenn er noch dazu längstens darauf bedacht gewesen, dein Ansehen zu schwächen. Kommt es aufs höchste, so wird bey einem solchen Verehrer deiner weiter nichts als eine Scheu seyn, welche sobald nachlässet, so bald er dich ausser Stande weiß, ihm zu schaden. Vertritt dich aber bey ihm eine aufrichtige Liebe gegen dich, so wird er dir nicht wollen einigen Tort anthun, und also wird die Hochachtung deiner eher wachsen als abnehmen. Willt du dich also auch hierinnen wohl vorsehen, so gebrauche dich derer Mittel, welche eine ächte Liebe in dem andern würcket. **Müller über Gracians Orac. Max. 40. Anmerck. 1.**

Endlich, da wir oben gesagt, ein jeder könne vieles zu seiner Hochachtung beytragen, so wollen wir es nicht etwa so angenommen haben, als ob wir es andern sollten zu verstehen geben, daß wir wollten geehret seyn, oder, daß wir die vortheilhafte hohe Meynung von uns selbst dem andern als eine Vorschrift, wie er uns hochzuachten, aufdringen sollten. Ein solcher verliehret gemeinlich mehr dabey als er gewinnen sollte. Er verräth seinen Hochmuth, wie er sich vor besser als andere achte. Dieses erweckt bey andern eine Besorgniß, daß er sich einer Ober-Herrschaft über sie anmassen wolle, welche über sich zu haben ie unleidlicher die Menschen sind, desto verhaßter pfleget der, so sie suchet, zu seyn. Derjenige wird also am ersten seinen Zweck erhalten, welcher seine gesuchte Hochachtung meisterlich zu verbergen weiß, und auch in denen Fällen, da er mit dem größten Rechte eine Hochachtung zu verdienen scheint, durch besondere Bescheidenheit und Leutseligkeit dieselbe von sich ablehnet. Man muß sich also in Geduld fassen, und seines Orts sich befleißigen, solche Eigenschafften zu erlangen, welche eine liebevolle und ehrerbietige Hochachtung nach sich zühen.

Zu dem Ende klingt es sehr schön, wenn *Gracian in Discreto 17.* bey **Müllern über Gracians Orac. 83. Anmerck. 2** sagt: **Die Hochachtung ist etwas, das durchaus frey seyn will, und von sich selbst entstehen muß: sie unterwirfft sich mehr denen gekünstelten Nöthigungen derer, die sie suchen, vielweniger lässet sie sich auf einige Weise erzwingen: sie lässet sich weit eher durch eine**

stillschweigende Beredsamkeit grosser Qualitäten gewinnen, als durch eitle Prahlerey.

So verhält sich mit der Hochachtung anderer gegen uns. Die Sache selbst hat uns gelehret, wie wir ohne unsern Willen eine und andere Vorstel-

S. 172

305 **Hoch adelich Lehn Hochberg**

lung dem andern machen müssen, so wir anders dessen vernünftige Hochachtung erhalten wollen. Weit reiner kann es geschehen, wenn wir in unserm Gemüth eine ächte Hochachtung gegen einen andern erzeugen sollen. Da müssen wir unsere Grund-Regel seyn lassen, daß alsdenn uns nichts weniger als die *Adfecten* angehen, vielmehr uns angelegen seyn lassen, des andern Eigenschafften in ihrem natürlichen Wesen zu betrachten, damit uns nicht etwa eine unrichtige Hochachtung gegen den andern ein unrechtes Vertrauen auf denselben einflösse, und wir uns endlich, und vielleicht zu späte, am Ende betrogen fänden.

Hoch adelich Lehn, siehe *Feudum Regale. Tom. IX. p. 714.*

Hoch-Atzenheim ...

S. 173

S. 174

309

...

...

Hoher, (Jo.) ...

Hochfelden, eine Stadt in der Ober-Pfaltz. **Tolner Hist. Palat. 2 p. 62.**

Hochfelden, ein Schloß im Zürichgow unter der Stadt Bülach, jenseit der Glatt, wovon sich ehe dessen

S. 174

Hochfelden Hochheim 310

ein adeliches Geschlechte geschrieben, aus welchem *an. 1360.* Hanns Schultheiß zu Kyburg gewesen. **Stumpff** Schweiz. Chron. *VI. 4. p. 129.*

Hochfelden, ein Städtlein und Schloß in Unter-Elsaß, zur Land-Voigtey Hagenau gehörig, eine Meile von dem Flecken Morswil und etwas weiter oberhalb Pfaffenhoven, auch gleichweit von Buschweiler am Flusse Pohrbach gelegen. Eine alte Schrift bezeuget, daß solcher Ort vor der Zeit von einem Ritter-Gerichte von 12. von Adel beheget gewesen. *An. 1675.* ist dieses Städtlein sammt dem Schlosse von denen Frantzosen geplündert und zerstöret worden. **Hans** Seel-zagendes Elsaß, *p. 135. Descript. Partic. Territ. Argentin. p. 33.*

Hochfelder, (Paullus) ein geschickter Redner, geboren zu Straßburg 1540. *studirte* die Rechte zu Tübingen, war *Syndicus* in seinem Vaterlande, ingleichen Abgesandter an den Kayser *Maximilianum II.* und starb 1622. den 11. April. **Freher.**

Hochgeboren, ist ein hoher Ehren-Titel, welcher denen Reichs- und andern Grafen, wie auch ihren Gemahlinnen und Kindern beygelegt wird.

Hochgerichte, Lateinisch *Signa Jurisdictionalia*, sind Galgen, Rad, Rabenstein, Brand-Seulen etc.

Hoch-Gestrick. Heisset bey denen Augspurgischen Weibern diejenige Zierrath und Aufsatz des Kopffes, so aus lauter mit rothem Atlaß umwundenen Wülsten ineinander geschlungen, und bis weilen mit breiten goldenen Lahn-Streiffen umwickelt ist: die Form ist ein breiter Umfang um das Haupt, und gebrauchen solchen Aufsatz nur die Bräute.

Hoch graduirt, auf denen Universitäten findet man vier *Facultæten*, davon drey, als die *Theologische*, *Juristen-* und *Medicinische* die hohe, die *Philosophische* aber die untere *Facultät* genennet wird. In denen ersteren dreyen *creiret* man *Doctores*, welche deshalb hoch *graduirt*e Personen *tituliret* werden, iedoch sind die *Licentiati promoti*, so nur einige *Academien* machen, darunter auch mit zu zählen. Die *Magistri*, denen auf einigen Universitäten das *Praedicat*, *Doctores Philosophiae*, beygelegt wird, gelangen durch die *Philosophische* *Facultät* zu solcher Würde.

Hochhausen, eine kleine Stadt in der Unter-Pfaltz beym Neckar.

Hochheim oder **Hogheim**, **Hocheim**, ein Ort, nicht weit von Worms gelegen, wo *an.* 1278. einer von Adel *Thyrolfus* Smützel, nebst seiner Gemahlin, ein Nonnen-Closter Augustiner Ordens, mit Namen **Himmels-Cron** angelegt, welches auch *Fridericus*, Bischoff zu Worms bestätigt hat. **Schannat** *Hist. episc. p. 166. Cod. Prob. n. 161. p. 139.*

Es ist in die Ehre Gottes und der Jungfrau Mariä geweiht, die Aufsicht über dasselbe aber dem Prediger-Orden aufgetragen worden. **Chron. Wormat. apud de Ludevigg Reliq. MSS. Diplom. Tom. II. p. 133 seq.**

Nach diesem ist dieser Ort an Pfaltz kommen, und *an.* 1461. vom Herzog Ludewig in Zweybrück in die Asche gelegt worden. **Tolner** *Hist. Palat. 2 p. 74.*

Hochheim, ein schöner Flecken im Ertz-Stiftt Maintz, dem Capitel zu Maintz gehörig, und vier Meilen von Franckfurt gelegen. In dieser Gegend wächst guter Wein.

Hochheim, ein adeliches Geschlechte, aus welchem Burckhard, Ritter und Voigt des Closters zu Kempten war, und Hildebrande Memmingen, des

S. 175

311 **Hochholtz** **Hochländer**

Closters Feind, gefangen nahm. **Spangenberg** *Adels-Spieg. Th. II. B. XI. c. 34. p. 206.*

Hochholtz ...

...

Sp. 312

S. 176

313 **Hochmühlen** **Hochmuth**

...

Hochmühlen ...

Hochmuth, ist dem Wort-Verstande nach ein hoher Muth, das ist, eine hohe Meynung, die man von sich selber heget, um vor andern geehret zu werden.

Er ist also von der Ehre gänzlich unterschieden, weil selbige in der hohen Meynung, die andere von uns haben, bestehet. **Müller** über *Gracians Orac. Max.* 107. Anmerck. 1.

Steiget der Hochmuth so hoch, daß er mit einer verdrüßlichen Verachtung anderer Leute vergesellschaftet ist, so nennet man es einen Stoltz. **Kemmerich** Acad. derer Wissensch. Öffn. III. p. 1421.

Sich hervor zu thun, und die Hochachtung anderer zu suchen, ist nichts böses. Hierzu treibet jedem eine vernünfftige Ehr-Begierde an. Da menget sich aber ein verderblicher Ehr-Geitz mit unter. Dieser verlangt einen Vorzug und zwar unrechtmäßiger Weise vor andern. Da kann es nun nicht anders kommen, als daß wir erst vortheilhaft von uns selbst urtheilen, und da zeuget sich der Hochmuth. Weil nun des Hochmüthigen letzte Absicht, daß andere gleiche hohe Gedancken von ihm haben mögen, so ist er unermüdet, seine Handlungen also vorzustellen, daß sie selbige vor was besonders, und also gedoppelter Ehren werth achten mögen, woher die Eigenschaft des Hochmüthigen kömmt, daß er *adfectiret*. **Müller** über *Gracians Orac. Max.* 123. Anmerck. 1.

Das ist aber der eigentliche Fehler eines Hochmüthigen, daß er die Personen, so da *agiren* sollen, verwechselt. Die Hochachtung unserer gehöret vor unsere Anbeter, wie wir unter den Titel **Hochachtung** dargethan, und wir können dabey nichts weiter thun, als solche Eigenschafften an unsweisen, welche von unsern Mitbürgern hochgeschätzt werden. Der Hochmüthige kehret dieses um. Was diesem obliegt, thut er selber, und wird eben dadurch verwerfflich. Sich gänzlich wegzuerwerffen ist zwar gleicher Verdammniß werth, weil aber die uns eingepflanzte Eigenliebe immer allzuvortheilhaftig von sich selbst urtheilet, so ist der Fall zum Hochmuth am nächsten. Man verliebet sich in sich selbst, man verfällt in eine stoltze Zufriedenheit über sich selbst, und in eine unvermerckte Verachtung anderer.

Gracian. *Orac. Max.* 107. hat dieses sehr wohl entworffen, wenn er sagt: „Die Zufriedenheit über sich selbst entstehet aus der Unwissenheit, und läuffet auf eine in nährischer Einbildung bestehende Glückseligkeit hinaus, welche zwar den Geschmack des Menschen mit einer

S. 176

Hochmuth

314

Belustigung über sich selbst zu unterhalten fähig, aber daneben seinem guten Ruffe nicht gar vortürlich ist. Gleichwie ein solcher die weit höhern Vollkommenheiten an andern Leuten mit seinem Verstand nicht erreicher, also kan er leicht an seiner eigenen Person über etwa eine gemeine Mittelmäßigkeit, eine ungegründete Zufriedenheit haben.“ Kennte nun der Hochmüthige sich besser, so würde er wissen, was ihm noch an der sich eingebildeten Vollkommenheit fehle, und an stat daß er mit sich ohne Grund zufrieden, so würde er sich vielmehr dahin bestreben, das, was er sich einbildet, schon zu haben, oder zu erlangen. **Müller** über *Gracians Orac. l. c.*

Und dieses gereicher eben dem Hochmüthigen zum Verderben. Der nährische in sich verliebte Mensch siehet sich als denjenigen an, der durch seine Geschicklichkeit alles bannen könne. Geräth ihm ein und anderer Streich glücklich, so schreibt ers ihm selbst zu, da doch andere Neben-Umstände es so gefüget. Fallen nun selbige weg, so lieget

unser Thor, und beweiset durch sein Exempel, daß Hochmuth vor dem Fall komme. **Müller** über *Gracians Orac. Max.* 38 Anmerck. 1.

Den groben Hochmuth zu entdecken, wird nicht viel Mühe kosten. Die hohen Begriffe, die er von sich selbst hat, werden seine Wort und Wercke gar leichte verrathen. Er wird sich nicht schämen, öffentlich zu prahlen, und sich ins Gesichte loben zu lassen. Es giebet aber auch eine Art würcklich hochmüthiger, die doch äusserlich den Schein derer allerdemüthigsten geben. Lobe einen grossen Gelehrten, preise an ihm seine Wissenschaften, und siehe, vielleicht wird er alles dieses Lob von sich abzulehnen suchen. Er wird sagen, alles unser Wissen sey Stückwerck, zu Mahl er sey kaum ein Schüler darinnen, und wisse dieses einzige, daß er nichts wisse.

Besonders thut das Christenthum zufälliger Weise viel dabey. Das präget eine Verläugnung sein selbst ein, wowider der Hochmuth gänzlich streitet. Da ist es nun gantz leichte, daß Leute, so das erste suchen, auch wohl unvermerckt in einen geistlichen Hochmuth verfallen. Besonders pflegen die, so sich erstlich empor schwingen wollen, ihren Hochmuth zu verbergen. Denn so viel Verstand besitzen diese Art Leute noch, daß sie mercken, wie sie, wenn sie sich bloß geben, noch nicht gnug gesichert seyn. Sie stellen sich also demüthig, andern unterwürffig, bis sie sich bey denen Leuten unvermerckt in solche *Positur* gesetzt, daß man ihnen so leichte nicht schaden kan. Alsdenn weisen sie ihre Klauen, und da trifft ein: *Asperius nihil est humili cum surgit in altum.* **Gracian.** *Orac. Max.* 74. *ibique* **Müller** Anmerck. 2.

Ob es nun eine würckliche Demuth oder ein in demüthiger Kleidung versteckter Hochmuth sey, wird sich nicht leichter entdecken, als wenn du ihre Ehre antastest. Sind sie bey dieser Probe unveränderlich, werden sie nicht böse, so mögte wohl bey nahe zu dencken seyn, daß sie nicht hochmüthig.

Laß dich auch nicht durch den äusserlichen Aufzug diesen oder jenen vor einen Hochmüthigen zu halten belieben. Äusserlicher Staat macht noch keinen Hochmüthigen. Vielleicht erfordern die äusserlichen Umstände von ihm dergleichen Aufzug, und das Hertze ist vielleicht am weitesten von dem Hochmuth entfernt. Hingegen kan dir ein Bettler begegnen, so hohe Begrieffe von sich hat, daß er sich in seinen Gedancken vielleicht über

S. 177

315

Hochneck Hochstadt

Könige und Fürsten setzt, nur daß ihm das Glücke zuwider ist, seines Hertzens Meynung durch würckliche Thaten an Tag zulegen, wiewohl es auch nicht an solchen fehlet, die bey ihrer großen Ohnmacht einen Hochmuth an sich spühren lassen, und dadurch jedem zum Spotte werden.

Wilt du indessen den Hochmüthigen, er sey, von welcher Art er wolle, in deine Absichten gezogen haben, so hüte dich vorjetzt angezeigter Probe. Da würde er dein Feind werden, weil du ihme das antastest, was ihm am nächsten gehet. Du hast dich auch vor seiner Feindschaft desto mehr in Acht zu nehmen, je mehr er die Verletzung seiner Ehre in unvergeßlichem Andencken hält, und auf die schärfteste Ahndung bedacht ist. Gebrauch dich also der Klugheit, die der Umgang mit einem Ehrgeitzigen erfordert, davon unter dem Titel **Ehr-Geitz** *Tom.VIII. p. 441*[1] *seqq.* ein mehrers.

Die Würckung des Hochmuths ist zweyerley. Er hat entweder wahrhaftige Vortrefflichkeiten zum Grunde, und da würcket er bey andern Haß, welche nicht vermögend, denenselben beyzukommen, oder sind

[1] Bearb.: korr. aus: 446

unerträglich, andere ihresgleichen neben sich zu haben; oder sie trägt Verspottung und Verlachung davon, wenn purer Wind oder wohl gar ein würcklicher Fehler dahinter. **Müller** über *Gracian. Orac. Max.* 107. Anmerck. 1.

Wilt du nun nur angezeigter üblen Früchte des Hochmuths überhoben seyn so meide die verderbte Wurtzel desselben. Prüfe dich nach denen angegebenen Kennzeichen ungeheuchelt und wenn du befindest, daß sie bey dir eintreffen, so zwing dich, dich selbst zu hassen und zu verachten, so werden es andere nicht thun dürffen. Laß dich daran nicht hindern, wenn dir es sauer eingehen sollte. Stelle dir nur vor, daß eher durch Verachtung und Haß dein selbst, andere zu Hochachtung und Liebe gegen dich werden gereizet werden, wodurch du vielfach gewinnest, was dir auf einer Seiten verlohren zu gehen scheint.

Hochneck ...

S. 178 ... S. 179

S. 180

Hochwald **Hochzeit**

322

...

...

Hochwardus, (Laur.) ...

Hochwohlgebohren, ist ein Ehren-Titel, der denen Frey-Herren, auch alt adelichen Personen, so in hohen Bedienungen stehen, beygelegt wird.

Hochwürdigst, ist eine *Titulatur*, welche denen geistlichen Reichs- und andern Fürsten, als Ertz-Bischöffen, Bischöffen, *Administratoribus* derer Stifter, Äbten und Äbtibinnen, Pröbsten und Pröbstinnen beygelegt wird.

Es pflegen aber die Röm. Cathol. geistliche Fürsten denen Evangelischen *postulirten Administratoribus* derer Stifter das Wort: **Hochwürdigst** nicht zu geben.

Der Titel Hochwürdig wird übrigens denen geringen geistlichen Personen, als Pröbsten, Dechanten, Prioren, Dom-Herren, und denen geistl. Rittern beygelegt, und wurde vor *Ferdinandi IV. Capitulation* von dem Röm. Kayser auch denen geistlichen Chur-Fürsten, wenn sie Cardinäle waren, gegeben; da hingegen die, so es nicht waren, sich mit dem Titel **Ehrwürdig** musten begnügen lassen. **Bilderbeck** Teutscher Reichs-Staat. *III. 16. §. 4. p. 372.*

Hoch-Zange, ist eine grosse starcke eiserne Schmiede-Zange, forne mit einem breiten Schnabel, womit die Stücken gezangelt werden.

Hochzeit. Wenn ein paar Leute bey denen Ebräern verlobet waren, so musten sie noch eine Zeit warten, bis sie Hochzeit halten konnten. Unter der Zeit ward man wegen der Mitgiff einig, die der Bräutigam der Braut geben muste, worüber auch ein *Instrument* aufgerichtet ward, dessen *Formular* beym *Seldeno Vxor. Ebr. II. 10.* zu lesen. Es durffte aber die Hochzeit selbst nicht am Sabbathe oder einem andern Fest-Tage gehalten werden, weil eine Freude mit der andern nicht vermenget werden muste. Der ordentliche Tag, den man dazu nahm, war der vierdte oder die Mittewoche, damit der Bräutigam, wenn er die Braut nicht als Jungfer gefunden, es gleich des andern Tages bey denen Gerichten angeben konnte.

In dem Hochzeit-Hause, wo der Schmaus ausgerichtet ward, wurden Braut und Bräutigam eingesegnet, davon die *Formul* [1] bey obgedachten *Seldeno l. c. II. 12.* zu lesen.

[1] Bearb.: korr. aus: Formul

Einen Ring gaben die Juden einander nicht drauf. Sie hatten Cränzte von allerhand Materie, sonderlich aber die Braut, welche gemeinlich eine *Coronam turritam* von Golde trug, die sie [hebräischer Text], *Vrbem auream*, nenneten, weil dadurch die Stadt Jerusalem abgebildet ward.

Bey denen Braut-Leuten musten auch 2. *Paranymphi* oder Braut-Diener seyn, welche auch, wie einige vorgeben, in der Nacht entweder in dem Schlaff-Gemache selbst, oder hart neben demselben schliefen. Denn sie musten

S. 181

323

Hochzeit

Acht haben, daß der Braut nicht Unrecht geschähe, wenn ihr der Bräutigam etwa das untergelegte Tuch wegnehmen wolte, oder auch, damit die Braut nicht ein blutig Tuch mit in die Cammer bringen mögte. Und hieraus sind die Worte *Jo. 3. 29.* zu erklären. *Seldenus Vxor. Ebr. II. 8 – 16. Goodwin Mos. et Aaron. VI, 4. 10. Leydekker de Rep. Ebr. VI. 8. 10.*

zu Athen hat *Cecrops* zuerst geheurathet, daher man ihn gedoppelt gemahlet hat. Die Hochzeiten wurden gemeinlich in dem Monath *Gamelion* gehalten, und war die *Juno Gamelia* über solche gesetzt. Jedoch pflegten die Bräute nicht allein der *Junoni*, sondern auch der *Veneri* und *Gratiis* zu opffern. Das Geld vor den Schmaus hieß *gamēlia*, und ward von dem Vater bey denen *tribulibus*, wenn er die Tochter einschreiben ließ, *deponiret*. Es muste auch der Braut ein gewisser Knabe Wasser aus dem Brunn *Callirrhoë* oder *Enneacruno* zu bringen, daraus sie sich baden u. waschen konnte, und der hieß *loutrophoros*, von *loutron*, *lauacrum*, und *pherō*, *fero*. *Castellanus de Fest. Graec. in gamēlia. Fasoldus de Fest. Graec. IV. 1.*

Bey denen Römern ward eine Hochzeit mit folgenden Ceremonien vollbracht. Bey Auslesung des Hochzeit-Tages waren sie sehr sorgfältig. Denn da dorffte an denen *Kalendis*, *Nonis* und *Idibus* keine Hochzeit geschehen, es wäre denn mit einer Witben gewesen. *Macrobius Saturn. I. 13.*

Unter denen Monathen hielt man den May vor unglücklich. *Ovidius Fast. V. 487.*

Im *Februario* machte man Niemahls Hochzeit. *Ovidius Fast. II. 555.*

Die 30. Tage im Mertz, in welchen die *Salii* ihr Fest begiengen, war das Heurathen verboten, u. s. w. Hingegen hielt man die Zeit, so auf den 13. *Junii* folgte, vor glücklich. *Ovidius Fast. VI. 221.*

Von diesem Tage glaubten die Alten, die *Parcae* spänen an demselben an einem Rocken aus weißer Wolle, auch ward auf den vollen Monden grosse *Reflexion* gemacht. *Sidonius Carm. XIV.* zielel darauf.

Wenn es denn mit allen Umständen seine Richtigkeit hatte, die zum *Matrimonio* gehörten, so satzte man einen Tag zur Hochzeit aus: Vor gar alten Zeiten konnte solches keines Weges geschehen, woferne die *Auspices* nicht ihren *Consens* dazu gaben. Nachdem man aber unter der Hand die Betrügereyen dieser wohl merckte, ihnen aber doch des gemeinen Volcks wegen nicht zu Halse konnte; so behielt man das Andencken der alten Gewohnheit doch noch in so weit, daß man einen oder etliche solche von diesen Leuten zur Hochzeit bat, und in

derselben Gegenwart die gewöhnlichen Ceremonien verrichtete. *Suetonius Claud. 26. n. 8.*

Am Hochzeit-Tage verfügte sich der Bräutigam in der Braut Behausung, da traff er sie in ihrer Mutter oder einer nächsten Anverwandten Schooß an, aus welcher er sie, oder jemand an seiner Stat dem Scheine nach mit Gewalt entführen muste. Diese Ceremonie war zum Andencken des entführten Sabinischen Frauenzimmers angestellet, welches die ersten Stifter der Stadt Rom bey denen begangenen Ritter-Spielen weggenommen hatten. *Florus I. 20.*

Der Braut-Schmuck hatte auch allerhand besondere Umstände z. E. der Braut Haare musten nach Art der alten Matronen geputzet seyn, so daß *capere crines* bey *Plauto Most. I. 3. v. 5. 6. 9.* nichts anders ist, als *nubere*. Das Haar ward mit einem Spiesse zu recht gelegt oder geschmückt, mit welchem ein Fechter war nieder gemacht worden. Unter denen vielen Ursachen, welche die *Scribenten* davon geben, scheinen die wahrscheinlichsten, daß man da-

S. 181

Hochzeit

324

mit auf die genaue Vereinigung beyder Ehe-Leute gesehen habe, welche die gantze Lebens Zeit dauren solle, gleichwie dieser Spieß mit dem Leibe des Fechters sey vereiniget gewesen; oder weil die Braut einen tapfern Mann heurathete, und tapfere Kinder zeugen würde.

Nach dieser Cerimonie bekam sie den Braut-Crantz. Hierauf zog man ihr *Tunicam rectam* an, das ist, einen solchen Rock, welchen der Weber im stehen, von unten auf in die Höhe verfertigt hatte, welches die Griechen *ανῶφαινεῖν* nennen. *Plinius VIII. 48.*

Wiewohl *Festus* in Gedancken stehet, daß dieser Braut-Rock nicht an dem Hochzeit-Tage, sondern des Tages vorher sey angeleget worden, welchem aber andere widersprechen.

Und ob zwar sonst nur vornehmen Regiments-Personen und die Soldaten durch die Gürtel unterschieden waren; so war doch auch ein Braut-Gürtel gebräuchlich, welchen der Bräutigam nachgehends im Braut-Bette auflösete.

Auch ward beyden Ehe-Leuten zugleich ein Joch aufgelegt, zum Zeichen, daß sie einander an die Hand gehen und die Arbeit mit gesammten Kräfften verrichten sollten. Wie denn von dieser Gewohnheit die Wörter *Conjuges*, *Conjugium* nach einiger gelehrten Meynung ihren Ursprung nehmen sollen, wiewohl andere solches lieber von *conjungo* herleiten wollen, im Massen es denn auch die Alten oft *Conjux* geschrieben haben. *Brissonius de Rit. Nupt. p. 58.*

Zum Braut-Schmucke gehörte endlich auch eine Goldgelbe Haupt-Decke oder Braut-Haube, (*Flammeum*) und Pantoffeln von gleicher Farbe. *Lucanus II. 361.*

Wenn sie dergestalt ausstaffiret war, führte sie der Herr Bräutigam nach Hause. Daher ist die Redens-Art entstanden: *Vxorem ducere scil. domum*, welches Wort auch zum öfftern bey denen *Auctoribus* ausdrücklich hinzu gesetzt wird. Und zwar die Heimholung geschahe des Nachts. Bey dieser *Procession* wurden drey Knaben gebraucht, deren Väter und Mütter noch am Leben waren. Einer trug eine Fackel von Weiß-Dorn voran, zwey führten die Braut in der mitten. Eben diese Fackel nahmen die Freunde von beyden Seiten denen Knaben mit Gewalt aus der Hand, wenn sie an des Bräutigams Haus kamen, weil sie den Aberglauben hatten, wenn solche die Braut unter das Bette steckte, so müste der Bräutigam sterben; welches hingegen der

Braut begegnen würde, wenn sie in einer Grab-Stäte verbrannt würde. Nebst der Fackel dieses Knabens wurden derselben noch 5. andere vorgetragen; und zwar deswegen fünfe, weil sich diese Zahl nicht theilen ließ. *Plutarchus* *qv. Rom. II.*

Ob sie von Weiß-Dorn gewesen seyn, oder von Fichten, oder zum wenigsten von anderm hartzigen Holtze, davon wird bey denen *Criticis* viel Wesens gemacht. Diejenigen kommen wohl der Sache am nächsten, welche in denen Gedancken stehen, man habe sich eben an keinen gewissen Baum gebunden, sondern bald von einem, bald von andern die Fackeln bereitet. *Brissonius de Rit. Nupt.*

Sie wurden *Taetae* genennet, daher auch dieses Wort offft soviel als die Hochzeit selbst bedeutet. Dem mag nun seyn wie ihm will, so standen doch die abergläubischen Römer in der Einbildung, der Weiß-Dorn sey gut wider die Zauberey, daß man sich also desselben wohl mag bey denen meisten Hochzeiten bedienet haben, sonderlich wo nicht gescheute Eltern gewesen sind, von denen die Thorheit dieses Vorgebens ist eingesehen worden, dergleichen es mitten unter der

S. 182

325

Hochzeit

heydnischen Blindheit viel gegeben hat, ob sie sich es gleich der rasenden Priester u. des verblendeten Pöbels wegen nicht dorfften merken lassen.

Von hinten zu trug man der Jungfer Braut einen angelegten Rocken, und eine vollgesponnene Spindel nach, ihr damit zu zeigen, daß sie an diesem Tage nicht zur Wollust und andern Üppigkeiten, welche unter dem Römischen Frauenzimmer herrschete; sondern zur Arbeit beruffen würde. Hiernächst trug ihr ein unmündiger Knabe allerhand nöthigen Hausrath in einem zugedeckten Gefässe vor. Der Knabe wurde bey allen Hochzeiten *Camillus*, das Gefäß aber *Cumerum* genannt.

Sonst war von uralten Zeiten her ein wunderliches Gesetze, daß eine Braut drey *Asses* mit sich bringen muste, das ist nach unserer Müntze ohngefehr 10 ⁴/₅ Sächsische Pfennige oder 3 ¹/₃ Creutzer. Einen trug sie in der Hand, mit demselben erkauffte sie sich gleichsam den Bräutigam; den andern trug sie unter einem Fusse, und legte ihn auf den Feuer-Heerd derer Haus-Götter; den dritten trug sie im Schübsacke, und legte denselben bald darauf an einen Creutz-Weg. Diese Cerimonie ist wohl noch die beste gewesen, weil man wohl siehet, daß die Alten nicht durchaus närrisch gewesen sind.

Wenn die Braut an die Thür kam, fand sie dieselbe mit Blumen und allerhand andern Laubwerck gezieret. *Juuenalis Sat. II. 79.*

Man fragte sie hierauf, wer sie wäre? sie antwortete: sie wäre *Caja*, womit sie ihre Absehen auf *Cajam Caeciliam* des Königs *Tarquinii Prisci* Gemahlin richtete; Denn weil dieselbe nicht nur im weben sehr erfahren, sondern auch überhaupt ein sehr tugendhafftes Weib gewesen war, so achteten sich alle Römische Damen vor eine sonderbare Ehre, daß sie sich von ihrer Verehelichung an nach ihr nennen durfften.

Inzwischen reizten sie ihre Bluts-Freunde an, wenn sie schon im Hause war, daß sie sprechen muste *Vbi tu Cajus, ego Caja*. Ehe aber diese letzte Anrede geschahe, hieng die Braut flügende Kopf-Hauben an die Thüren und beschmierte dieselben mit Wolffs-Fette, und zwar aus dem Aberglauben, als wenn dergestalt nichts böses ins Haus kommen könnte. *Lucanus II. 355. Plinius Hist. Nat. XXVIII. 9.*

Auf der Schwelle stund Feuer und Wasser, welches der Bräutigam im Hause, die Braut aber von aussen anrührete. *Plutarchus quaest. Rom. I.*

An der Thür-Schwelle zauderte sie, als wenn sie durchaus nicht ins Haus wollte. Endlich hob sie die Beine in die Höhe u. that einen Sprung ins Haus dergestalt, daß sie ja die Schwelle nicht berühren möchte. *Catullus L. XI. §. 1.*

Diejenigen, welche die Geheimnisse derer Römischen Gebräuche von Grund aus untersuchen, bringen wieder allerhand Muthmassungen deswegen auf die Bahn, da aber nichts gewisses dahinter steckt. Die beste Meynung scheint zu seyn, man habe solches gethan, damit sich die Bräute nicht an die Schwelle stossen mögten, als welches man schon vor ein sehr böses Zeichen hielt.

So bald sie über die Schwelle war, wurden ihr die Schlüssel übergeben, anzuzeigen, daß sie sich nunmehr der gantzen Wirthschafft sorgfältig anzunehmen habe: Dahingegen man bey erfolgter Ehescheidung vor allen Dingen die Schlüssel wieder zurück nahm. Danach muste sie einen Peltz anziehen und eine Zeitlang darinnen sitzen, entweder das Andencken des uralten Habits der ersten Römischen Weiber zu erhalten, oder zu versichern, sie werde sich die Arbeit mit der Wolle spinnen und würcken lassen angelegen seyn.

Wenn

S. 182

Hochzeit

326

man endlich die arme Braut lange genung geplacket, so kam es letztlich zum Hochzeit-Mahle, bey welchem der Bräutigam die Ober-Stelle hatte, die Braut aber lag dem damahligen Gebrauch nach in dessen Schoosse.

Daß es an Musicanten bey dergleichen Hochzeit-Schmausen nicht werde ermangelt haben, ist leicht zu erachten. Es waren aber Theils *Instrumentalisten*, die mit Flöten und Leyern aufwarteten, Theils *Vocalisten*, so das Hochzeit-Lied absangen, welches auf Griechisch *Hymen* oder *Hymenaeus* genennet ward, die Lateiner riefen hingegen *Thalassio*. Woher solches Wort den Ursprung nähme, ist auch unter den ältesten Scribenten nicht ausgemacht. Einige meynen, bey der Entführung der Sabinischen Jungfern hätte sich eine überaus schöne gefunden, welche des *Thalassii* Leuten in die Hände gerathen wäre. Weil sie nun solche gerne ihrem *Patrone* zuführen wollen, und sich gleichwohl befürchtet hätten, es mögte sie iemand anders anpacken, hätten sie *continuirlich* geschrien *Thalassio, Thalassio*, bis sie mit dem Frauenzimmer bey dem rechten Manne angelangt wären. Andere *deduciren* es aus dem Griechischen von *talasia*, andere von *thalassion*, welches beydes *lanificium* bedeutet, gleich als wäre durch diesen Zuruff die Braut ermuntert worden, sie solle künftig praf arbeiten. Wiewohl mehr dem *Liurio* zu glauben, als der letzten Meynung beyzupflichten. *Terrarius de Aortam. eius*. Indessen schreiben diejenigen, welche auf das Wort *thalassion reflectiren*, *Thalassio* u. s. w. mit einem *h*.

Wenn grosse Herren ihre Kinder vermählten, blieb dieses Geschrey nicht bey den Hochzeit-Gästen, sondern es erschall auch in der gantzen Nachbarschaft. Ja als *Augustus* seine Printzeßin ausstattete, hörte man solches in allen Tempeln, auf allen Märckten und Schauplätzen, in denen Fechtschulen, und mit einem Worte an allen öffentlichen Örtern und in allen verborgenen Winckeln erschallen.

Die allerschändlichste und abscheulichste Cerimonie war, daß sich die Bräute noch vor der Heimführung in den Tempel *Mutini*, *Muttini* oder *Puttini*, wie ihn andere nennen, begeben musten, daselbst pflegten sie unter dem Scheine einer gar besondern Heiligkeit sich auf das abscheuliche Götzen-Bild zusetzen, und demselben ihre Jungferschaft auf zu opfern.

Wenn die Mahlzeit und alle vorgenommene Lustbarkeiten zu Ende waren, so übergaben die vorgedachten drey Knaben oder Braut-Diener dieselbe denen *Pronubis* oder Ehestiffterinnen, welche sie zu Ruhe bringen musten. *Catullus LXI. 144.*

Von dem *Lecto Geniali* oder Braut-Bette ist zu mercken, wenn man ein altes behielt, daß es wenigstens an einen andern Ort muste gesetzt werden, damit der Braut nicht irgend ein Unglück wiederführe, welches andern, die in solchem Bette geschlaffen hätten, mögte begegnet seyn.

Wenn Braut und Bräutigam zu Bette waren, sangen junge Leute von beyderley Geschlecht die *Epithalamia*, welchen Nahmen eigentlich nur diejenigen Lieder führten, die Abends und Morgens vor der Braut Cammer gesungen wurden. Das Abend-Lied hieß *katakoinmtikos*, das Morgen-Lied, *diegertikos*. Des Morgens kam eine Menge von Jungen zusammen, die hatten Freyheit auch die allerschändlichsten Lieder zu singen, welche *Fescennini* genennet wurden, weil sie aus *Fescennino*, einer Stadt in Etrurien, ihren ersten Ursprung genommen hatten. Sie bestanden nicht nur aus alten abgekommenen Worten und Redens-Arten, son-

S. 183

327

Hochzeit des Lammes ist kommen

dern der Inhalt war auch so anzüglich, grob und unfläthig, daß man sich billig wundern muß, daß kluge Völcker, wie die Römer waren, solche Sau-Possen haben leiden können, ihre wichtigste Ursache war das liebe Alterthum, weil man nemlich schon von viel 100. Jahren her solche Freyheit verstattet hatte, so wolten die Nachkommen eben keine Neuerungen machen.

Von andern Gastereyen und aus denen Weinbergen stellten sie sich auch bey Hochzeiten und gar bey dem Braut-Bette ein;

Der Gebrauch bey den Römischen Hochzeiten ist auch nicht vorbei zu gehen, welcher darinnen bestand, daß nicht nur der neuangehende Ehemann, sondern auch eine grosse Menge Knaben Welsche Nüsse unter das Volck streueten. Was vor eine Absicht dabey gewesen sey, davon hat man keine Gewißheit. Der gantze Gebrauch rührte wohl daher, daß Knaben und andere junge Leute mit Nüssen spielten; Weil nun die neuangehenden Männer solche wegwarffen, so deuteten sie damit an, daß sie ins künfftige ernsthaftt verfahren, und mit dergleichen Kinderspielen weiter nichts zu thun haben wollten. *Brissonius de Ritu Nupt. Pitiscus Lex. Ant. Tom. II. p. 292.*

Ein mehrers von denen Hochzeit-Gebräuchen unterschiedener Völcker, siehe unter den Titul **Ehestand**, *Tom. VIII. p. 360. seqq.*

Was die Hochzeiten derer Berg-Leute anlanget, so werden sie ihnen zwar zugelassen, damit aber dem Berg-Werck kein Schade geschehe, ist es am besten selbige Sonntags anzustellen. Doch muß es erst nach dem Mittags-Gottesdienst, Vesper und Catechismus-*Examen* vorgenommen und keine Schicht versäümet werden. Würde aber eine Hochzeit in der Woche an einem Werck-Tage gehalten, sollen doch die

Berg-Leute ihre Schichten verfahren. **Berg-Rechts-Spiegel Part. 1. Cap. 32. §. 2.** Lohneyß Berg-Ordn. *Part. I. Art. 26.*

Hochzeit des Lammes ist kommen ...

S. 184 ... S. 185

S. 186

333

Hockelam *Hockerius*

...

...

Hockenblat ...

Hockenhaffen, (Joh.) schrieb *Axiomata Disciplinae moralis*, Franckfurt 1595. in 8. *Hyde Bibl Bodlej.*

Hockenheim, ein kleiner Ort in der Unter-Pfaltz.

Hocker, Höcker, Hucker, Auf- oder Vor-Kauffer.

Einer der allerhand Lebens-Mittel an Butter, Käse, Speck, Küchen-Gewächsen, Eyern, Feder-Vieh, und dergleichen Victualien aufkauft, und einzeln um einen höhern Preiß wieder verkauffet.

In wohl eingerichteten Policeyen ist dergleichen Personen gewisse Maaß und Ziel gesetzt, damit sie nicht durch allzuunmäßigen Aufkauf die Waaren ohne Noth in höhern Preiß setzen mögen. Zu diesem Ende sollen in denen Städten an denen gewöhnlichen Marckt-Tägen die Hocken nichts eher einkauffen, bis der Wisch gefallen, das ist, bis dasjenige deshalb öffentliche ausgesteckte Zeichen wieder weggenommen, so zu Leipzig um zehen Uhr geschieht.

Ob aber hierdurch und durch andere gute Ordnungen dem verspürten Mißbrauche vorgebaut, und der gesuchte Zweck in Beybehaltung des Nutzens erhalten worden, mag die Erfahrung zeugen.

Hockeria, siehe **Hockerland.**

Hockerius, (Jodocus) gebürtig von Osnabrüg war im sechzehenden Jahrhundert *Conrector* zu Lemgo, und hernach Pastor zu *S. Joannis*, in der Vorstadt selbigen Orts.

Er hat zwey Schrifften

S. 186

Hockerland

Hocklem

334

heraus gegeben, davon die eine der **Teufel selbst** genennet wird, Franckf. 1627. in 8. die andere aber ist eine Predigt, die er **vom Hunger und Theurung des Getraides** gehalten. *Hamelmann de Viris in Westph. erud. scriptisque illustr. V. Opp. p. 220. VI. p. 243.*

Hockerland oder **Hogkerland, Hoggerland**, Lat. *Hockeria* oder *Oggerlandia, Pomesania, Pomezania, Pogesonia*, genannt, ist ein Theil von Preussen, bey Elbingen herum, am frischen Haf, welches zur Helfte dem Könige von Preussen unterworfen ist, und an das Polnische Preussen grenzset, wohin auch die andere Helfte gehöret.

Holland ist die beste Stadt darinnen.

Es soll ein hockerigtes und bergigtes Land seyn, welches ihm auch nach einiger Meynung den Namen zu Wege gebracht. **Hartknoch**, Alt. und- Neu-Preussen. *I. 1. p. 37. Dissert. II. de rebus Pruss. p. 38.*

Andere aber wollen, es soll seinen Namen von einem Sohne des Fürsten Weidewuts, welcher Hoggo geheissen, den Lateinischen aber von

der dritten Tochter *Hoggonis, Poggia*, erhalten haben. *de Dusburg Chron. Pruss. III. 3. p. 75. not.*

Vor des Teutschen Ordens Ankunfft soll das Land so Volckreich gewesen seyn, daß man 10000. streitbare Männer zu Roß und Fuß aufbringen können. Weil sie sich aber gegen die Christen unterschiedliche Mahl meineidig und grausam erwiesen, sind sie von dem Teutschen Orden ohne Unterschied niedergehauen worden. Es hat auch vor Zeiten mehr unter sich begrieffen als heute zu Tage. *M. Reylos Pogesia* in *Actis Boruss.* Band. III. St. I. n. 5. p. 105. *seqq. Abel* Preußl. und Brandenb. Staats-Geogr. I. 2. p 103.

Hockern, ein Braunschweigischer Flecken zur Lincken der Leina gelegen. **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. p. 232.

Hockeswagen, ein Amt im Westphälischen Creise im Hertzogthum Bergen.

Hockius, (Euerard) ...

...

Sp. 187 ... S. 195

S. 196

353

Hödorff

Höflichkeit

...

Höfer, (Wolfgang) ...

Höflichkeit, hat ohne Zweifel von Hofe, Hof-Leben seine Benennung.

Grosser Herren Höfe sind ein Schau-Platz, wo ieder sein Glück machen will. Dieses läset sich nicht anders thun, als wenn man des Fürstens und derer Vornehmsten am Hofe Zuneigung gewinnet. Man giebt sich also alle ersinnliche Mühe, denenselben sich beliebt zu machen. Hierinnen vermag nichts mehr, als wenn man den andern glaubend machet, daß wir bey aller Gelegenheit nach äussersten Kräfften ihm zu dienen bereit seyn. Gleichwohl sind wir dazu nicht allezeit vermögend, wollen auch wohl nicht, und dieses viel Mahls aus gerechten Ursachen.

Dieses alles ersetzt die Höflichkeit. Da geben wir dem andern durch unsere äusserliche Bezeigung so viel Versicherung, daß er eine gute Hoffnung von uns fasset, wie wir ihm zu dienen willig. Dieses erwirbt uns bey dem andern ein Vertrauen in uns, woraus denn unvermerckt eine Liebe gegen uns sich erzeuget, nach welcher er uns gutes zu thun begierig wird.

Dieses ist bey der Höflichkeit so allgemein, daß sie dadurch dem, der sie besizet, einen sonderbaren Vorzug zu Wege bringet. Geschicklichkeit und Tugend sollten zwar eigentlich dieses seyn, welches uns derer Menschen Hochachtung erwerben solte. Wie wenig sind aber derer beyder rechte Kenner? Ja wie noch wenigere halten sie einiger Ehren werth? Das, was äusserlich in die Sinne fällt, rühret die auf das äusserliche allzu sehr geworfene Menschen weit mehr, zu Mahl wenn noch solche

S. 196

Höflichkeit

354

Umstände dabey vorkommen, welche ihren Willen sonderbar rühren.

Dieses trifft bey einem Höflichen gantz genau ein. Seine äusserliche Aufführung siehet jedermann. Sie ist so verbindlich, daß sie ein offener Zeuge eines Gemüths seyn will, welches uns ergeben. Der Ehrgeitzige findet hier was er haben will; durch unsere höfliche Bezeigung achtet er sich geehret; der Wollüstige ist so aller Freund, und da ist es ihm das grösste Vergnügen, eine Person um sich zu haben, dessen Höflichkeit ein gleiches weiset; so gar dem Geldgeitzigen ist der Höfliche nicht zuwider. Von selbigen glaubet er desto zuversichtlicher, er werde nach der ihm eigenen Höflichkeit seine *intressirten* Absichten nachdrücklich zu befördern suchen.

Da nun der Mensch weit eher und zuverlässlicher das seinige thut, wenn seine Begierden einen Gewinnst vor sich dabey sehen; so ist der Vortheil von der Höflichkeit desto gewisser und allgemeiner, je mehr der menschliche Wille dadurch gefesselt wird. Ja die Höflichkeit ist so gar so starck, daß sie deinen Feind ohnmächtig machen, und das feindliche Esaus-Hertze zu einen liebeichen Jacob machen kann.

Ein Feind kan eigentlich von uns keine Gefälligkeit fordern, noch hat er auch wegen der obschwebenden Feindschafft einige zu hoffen, weil solche eine Freundschafft bey denjenigen zum voraus zu setzen scheint, welcher solche erweist. Wie sehr muß also das feindselige Hertz gerühret werden, wenn du dich gegen ihn höflich bezeigest. Wird er nicht, wenn er nur die geringste Überlegung gebrauchen will, solches einer Großmuth, so bey dir wohnet zuschreiben?

Du deines Ortes, der du solche Höflichkeit beweisest, verlierest auch nichts dabey. Ein liebeiches Wort, eine reizende Miene, eine freundliche Stellung ist noch nichts würckliches, was du jenen giebst. Es sind nur Zeichen, wodurch du ihm Hoffnung machest, daß du in Zukunft ihm dienen wollest. Es sey dann, daß dein Feind deine Höflichkeit vor eine niederträchtige Furchtsamkeit ansehen wolle, so wird einige Härte gegen ihn dir freylich mehr als deine Höflichkeit nützen.

In dem allen must du aus andern Regeln der Klugheit freylich gelernet haben, jeden nach seinem Stande zu *tractiren*. Eine Höflichkeit, so dem Vornehmern als dem Geringern mit gleichen Maße zugemessen wird, verlieren ihren Werth. Der Höhere will und muß vor denen Geringern vorgezogen werden. In nur beniemten Falle aber bildet sich ersterer ein, daß wir keinen Unterschied machen, und dieser wird mit uns gemein.

Ob zwar übrigens nicht zu läugnen, daß die Höflichkeit nicht auf der Gold-Waage abzumessen. Die Höflichkeit kostet nichts und der Gewinnst daher ist doch gemeiniglich sehr groß. Ist dein Mit-Bürger von der Art, daß er viele Höflichkeit verlanget, so würde es wider deinen wahrhafften Nutzen, denn auch hier ist der nicht aus denen Augen zu setzen, seyn, wenn du deine Höflichkeit nicht so hoch treiben wolltest, besonders wenn iemand höhers mit in der Gesellschaft, als bis du sein Hertz zu dir gewandt

Dieses alles fasset *Gracian Orac. Max. 118.* sehr schön zusammen, wenn er saget: **Angenehme Höflichkeit ist der vornehmste Theil der Geschicklichkeit kluger Welt-Leute. Sie bezaubert die Gemüther, und gewinnet das Wohlwollen der Menschen; gleichwie hingegen die Unhöflichkeit eine allgemeine Verachtung, einen aUgemeinen Eckel würcket: denn wenn sie aus Hochmuth entspringet, wird sie mit Haß; und**

wenn sie aus grober Ungeschicklichkeit entsteht, mit Verachtung angesehen. Die Höflichkeit thut in ihren Liebkosungen allezeit lieber etwas zuviel, als zu wenig; jedoch bedient sie sich derselben nicht gegen jedermann in gleichem Maaße, weil sie ausser diesen zur Ungerechtigkeit werden würde. Sie ist vermögend, so gar unter Feinden eine Verbündlichkeit hervor zu bringen, woraus man ihre Macht erkennen kann. Sie kostet wenig und gilt doch viel. Müller *ad h. l.*

Es ist also die Höflichkeit eine Klugheit, die da machet, daß wir den andern uns beliebt zu machen uns nach seinen Neigungen richten. Ein wahrhaftig kluger Mensch aber wird sich nach des andern Neigungen nicht länger richten, als die Gesetze der Ehrbarkeit es nicht verbieten. Verbotene Liebe also ausüben wird bey rechten Kennern nie Mahls unter dem schönen Namen der Höflichkeit begrieffen werden, wie doch wohl etwa heute zu Tage an solchen geschiehet, die allen Sünden eine Decke der Tugend geben wollen.

Zweyerley aber ist, welches einen vollständigen höflichen Menschen ausmachtet, nemlich Gefälligkeit und Bescheidenheit. Durch jene messen wir unsere Reden und Thun in Gesellschaft nach der Gemüths-Art des andern ab, dem wir uns beliebt machen wollen; durch diese aber lassen wir das, was der andere redet oder thut, wenn es uns auch an sich selbst zuwieder seyn sollte, demnach in Absicht auf ihn uns gerne und ungezwungen mit gefallen.

Es folget also von selbst, daß wer des Ruhms der Höflichkeit theilhaftig seyn will, in Gesellschaft seines eigenen herrschendes *Adfects* vollkommen Meister seyn müsse. Denn der ist nicht höflich, welcher seinen eigenen Neigungen nachgeheth, wohl aber der, der sich in anderer Gemüther zu schicken weiß. Wer seiner Begierden nicht mächtig ist, wird in mancherley Ungefälligkeiten und Unbescheidenheiten verfallen, zu Mahl da es in Gesellschaften nicht an Gelegenheit mangelt, wodurch die Begierden gereizet werden. Willt du also mit Recht den Namen eines Höflichen führen, so versiehe dich wohl darauf, wie die menschlichen Begierden so wohl in Ansehung deiner als anderer wollen *tractiret* seyn. Dieses aber wird unter jedem besondern Namen derer menschlichen Begierden gewiesen. Müller *Politic. 4. §. 6. Callier de la Science du Monde 2. Esprit de la Faussete des vertus humain. Tom. 1. c. 7.*

Zum Schlusse zeigen wir noch an, daß Müller *Politic. 5. §. 31.* Anmerck die Höflichkeit von der Manierlichkeit wohl unterschieden wissen wolle. Die Höflichkeit sey das vornemste Mittel, sich beliebt zu machen; die Artigkeit aber und äusserliche Ansehnlichkeit der Manier, mit welcher man seine Höflichkeit anzubringen wisse, helffe viel dazu, daß solcher Zweck desto leichter erlanget werde, weil oft eine an sich selbst gar angenehme Höflichkeit durch die Unmanierlichkeit, mit welcher sie angebracht wird, alle Annehmlichkeit verlieret.

Eine angenehme Schmeicheley oder äusserliche Ehr-Bezeugung, die man einem Ehrgeitzigen mache, sey eine Höflichkeit, folglich eine vernünftige Klugheit, und nicht eine blosser Manierlichkeit. Sie thue ihre Würckung, den Menschen beliebt zu machen, auch wohl an sich selbst, wenn sie auch gleich mit sonderbar artigen Manieren nicht angebracht werde, welches man insonderheit in dem Falle wahrnehme, wann dergleichen kluge Höflichkeit an einem Menschen, dem der

Mangel der äusserlichen Manier zu gute gehalten wird, z. E. einem Bauer,

S. 197
356

Höffler Höflich

gefunden werde.

Bey einem Menschen, der geschicklich und manierlich erzogen ist worden, komme freylich zu solcher Höflichkeit, was die Worte betrifft, die unter feinen Leuten gebräuchliche Zierlichkeit derer Redens-Arten, die Nettigkeit der Aussprache, die Lieblichkeit der Stimme; in denen Bewegungen des Leibes die aufgeweckte Freundlichkeit derer Gebärden, die geschickte Gefügigkeit derer Glieder, das freye ungezwungene artige Wesen, hinzu, durch welches die Höflichkeit, als eine an sich selbst vernünftige Klugheit, mit Menschen umzugehen, diejenige artige Manierlichkeit erhalte, durch welche die Höflichkeit ihre Würckung, den Menschen beliebt zu machen, auf eine weit angenehmere Art, folglich weit leichter thue.

Da man nun solcher Gestalt an geschickten Leuten gesehen, wie sie alle schon an sich selbst kluge Höflichkeiten auch jeder Zeit mit der artigsten Manierlichkeit anzubringen wissen; so wäre man auf Veranlassung des gemeinen Fehlers, durch welchen man meist nur auf das äusserliche siehet, leicht auf die Verwirrung gefallen, daß man die unter der äusserlichen Artigkeit verborgene kluge Höflichkeit von der Artigkeit derer Manieren nicht gnugsam unterschieden, und also die Höflichkeit selbst mit der Manierlichkeit sie anzubringen vor einerley gehalten; daher es kommen, daß man fast insgemein die Höflichkeit mit unter die Manierlichkeiten gerechnet, deren Unterscheid doch auch daher gantz deutlich erhelle, daß auch eine würckliche Unhöflichkeit dennoch mit guter äusserlicher Manierlichkeit begangen werden könne, welche dadurch zwar zuweilen in etwas erträglicher, aber deswegen nicht zu einer Höflichkeit werde, z. E. wenn man einen Menschen, dem man es wohl ansehe, daß er nicht gern spielen wolle, auch auf das manierlichste zum Spiele nöthige, nur weil man selbst gerne spielen mögte.

Der Schade, der aus dieser Verwirrung erwachsen, wäre, daß man dadurch veranlasset worden, von der Höflichkeit derer Sitten sich den bekannten unzulänglichen Begrieff zu machen, da man die Schahle vor den Kern ergreiffet, und auf die wahre innerliche Klugheit, sich in so mancherley Gemüther zu schicken, die zu wahrer Höflichkeit schlechter Dings erfordert werde, wenig oder nicht gedencke, sondern vermeyne, die Höflichkeit geschickter Welt-Leute bestehe bloß in der äusserlichen Manierlichkeit, und man könne keiner Unhöflichkeit beschuldiget werden, wenn man die Regeln des äusserlichen Wohlstandes wohl inne habe, und genau beobachte.

Höffler, (Conrad) ...

...

Höflein ...

Höflich, ist derer Berg-Leute gemeinste Antwort auf die Frage: Wie stehet es? Höflich, oder Allehöflich, damit anzuzeigen, daß sie immer hoffen gut Ertz zu erbrechen.

S. 198

357

Höfliche Zeche Höhe und Tieffe

Höfliche Zeche, ist, da man gut Ertz zu erbrechen gedencket.

Höflin, (Groß-) ...

...

S. 199 ... S. 210

S. 211
383

Hoeicheu

Hölle

...

Hoeicheum ...

Höker, siehe **Hocker**.^[1]

[1] Bearb.: Verweis eingefügt

Hökerstedt, ein adeliches Geschlechte in Schweden, aus welchem *an.* 1729. Jacob *Commissions*-Rath daselbst war. **von Henel** *an.* 1729. florirend. Schweden *p.* 274.

Hökkelheim, siehe **Höckelheim**.

Hoel, (Nic.) siehe **Houel (Nic.)**

Höld, (Johann) ein alter Kayserlicher Hoff- und Cammer-*Musicus Jubilatus*, ist *an.* 1717. noch am Leben gewesen.

Hoelda, ein Britannischer Fürst ums Jahr 914. ist wegen derer Gesetze bekannt, die viele *Secula* durch in England im Schwange gewesen; und noch hin und wieder im *Mst.* gefunden werden. *Eduardus I.* König von England, hat sie *an.* 1248. in etwas geändert, *Henricus VIII.* aber gar aufgehoben. *Spelmann Gloss. Arch.*

Höle oder **Hüle**, ist ein halb rund ausgehauener Baum, auf ein gewiß Maaß gerichtet, darinne man Ertz auf einem Wagen-Gestelle führen kann, begreiffet meisten theils sechzehnen Centner, oder vier und dreyßig Körbe, oder acht Karren in sich. Nach **Hertwigs** Berg-Buch werden 28. höltzerne Körbe, welches ein Maaß ist, darinne das Ertzt und Schlamm fortgebracht wird, auf eine Höle gerechnet. Siehe **Berg-*Inform. P. II. fol. 50. Berg-Bau-Spiegel post indic.lit. H.***

Hölin, ein adeliches Geschlechte, aus welchem *an.* 1382 Richof und Johann von *Conrado*, Abte zu Fulda, auf Lebenslang mit einem Lehn beschencket wurden. **Schannat** Fuld. Lehnhof. *Elench. Vasall. p. 110. Prob. 330. p. 303.*

An. 1395. war *Petrissa* Äbtissin zu *Tulba*. **Schannat** *Dioeces. et Hierarch. Fuld. p. 196.*

Hölle, mag wohl im Teutschen diesen ihren Namen von Höhlen oder Tieffen her haben, weil man sich fast bey allen Völckern, wie bald mit mehrerm berühret werden soll, das damit verstandene, als etwas tieffes eingebildet, wie man dagegen den Himmel, als was hohes, ansiehet.

Die Ebräer nennen das mit Höllen im Teutschen gegebene in ihrer Mund-Art [hebräisch], und wird dieser Name vom [hebräisch] d. i. Suchen, hergeleitet. **Coccejus** in *Lexico* v. [hebräisch].

Weil von dem, was in der Höllen und nicht mehr unter denen lebendigen auf Erden ist, gesucht, geforschet und nachgefraget wird, wo es doch sey? darum liestet man in Ansehung derer aus diesem Leben sonderlich geschwind hinweggenommenen Menschen: Ich will sagen: Wo sind sie? Ich will ihr Gedächtniß aufheben unter denen Menschen. *Deuter. 32, 37.*

Wenn man die Örter der Schrifft gegen einander hält, in denen der Höllen gedacht wird, siehet man wohl deutlich genug, daß dadurch überhaupt der Zustand derer aus diesem Leben geschiedenen, zu Weilen auch das Grab verstanden und gemeynet. **Vitringa** in *Esaiæ* 14, 9. Und da das Grab in die Erde vertieffet ist, auch insgemein der Zustand derer aus diesem Leben abgeschiedenen, als ein Fahren in die Tieffe, und als ein Aufenthalt daselb-

S. 211

Hölle

384

sten angesehen, und die Hölle von denen Ebräern, auch in der Schrifft angezeigter Massen, von denen Griechen aber *hades* oder *haidēs*, ein Ort, da man die auf Erden scheinende Sonne nicht siehet, von denen Lateinern aber *Infernus*, ein Unterer-Ort genennet worden sey.

Solcher Gestalt hat **Lutherus** das [hebräisch] zu Weilen mit Grube übersetzt, und den Jacob also redende eingeführet: Gen. 37, 35. **Ich werde mit Leid hinunter fahren in die Gruben**, ([hebräisch] in die Hölle, in den Stand derer Todten) **zu meinem Sohn Joseph, Clericus** in *Gen. l. c.* den er von einem wilden Thier zerrissen worden zu seyn glaubete, und also an kein Grab desselbigen dencken konnte, sondern vielmehr sagen wollte, daß er in dessen Zustand, oder, in die Zahl und Versammlung derer von hinnen geschiedenen kommen würde, und kommt das Wort in solcher Bedeutung in heiliger Schrifft mehrers vor, dahin auch die Prophezeyhung von JEsu gehöret; Ps. 16, 10. Es sollte seine Seele nicht so lange, bis daß der Leib verwesen konnte, in der Höllen, in dem Stande derer abgeschiedenen Seelen gelassen; sondern gar bald und am dritten Tage in das Licht und Land derer Lebendigen, mit verklärtem Leibe verherrlicht wieder hergestellt werden, *Act. 2, 27.* wie er dann auch die Schlüssel der Höllen und des Todes, das ist, Recht und Macht hat aus dem Zustande derer abgeschiedenen in den Stand derer wiederlebenden zu bringen und zu versetzen, kurtz und gut: die verstorbene wieder aufzuwecken.

Die Alten, als **Vitringa l. c.** haben sich wohl eingebildet, daß die in solchen Stand kommende Seelen den Schatten eines Leibes, oder, wie andere neuerlicher Zeit behaupten wollen. z. E. **Poiret Oeconom. Divin. III. 2. §. 18 seqq.** einen sehr zarten Leib, oder, das allerzärtteste des Leibes behielten, daß sie dabey, wer und weiß Standes und Wesens sie in diesem Leben gewesen waren, erkennen und von einander unterschieden werden können. Auf solche Art, meynt **Vitringa**, habe der Prophet seine artig gefaßte Rede in hohem Tichter-Geiste eingerichtet, wenn er von dem Hinfall des Königs zu Babel, und seinem Einzuge in die Hölle, das ist, in den Stand und in die Versammlung derer Toden schreibende sich also vernehmen lassen: Es. 14, 9. *seqq.* Die Hölle, die Versammlung derer abgeschiedenen, erzitterte drunten vor dir, da du ihr zu gegen kamest. Sie erwecket dir die toden, alle Böcke der Welt, und heisset alle (daselbst in ihrer Ordnung sietzende und dahin durch den Tod abgeschiedene) Könige derer Heyden aufstehen von ihren Stühlen, daß dieselbige alle umeinander reden und zu dir sagen: Du bist auch geschlagen wie wir, und gehet dir (in so fern) als wie uns. Deine Pracht ist herunter in die Hölle gefahren, samt dem Klange deiner Harpffen. Motten werden (was den in Grab gebrachten Leib anbelanget) dein Bette, und Würme deine Decke seyn. Dergleichen Meynung ist unter denen Jüden gemein gewesen, die sich also eingebildet, wie Samuel von unten her sichtbar aufstiege, nach seinem Tode; und die Heyden haben viele von denen *Vmbris*. **Marsham** in *Canone Chronico Secul. XI. Titulo hadēs. p. 270. seqq.*

Auch haben die Heyden gehöret oder sonst erkennt, daß der über Haupt unter dem Höllen-Namen gemeynete Zustand de-

S. 212
385

Hölle

rer aus diesem Leben abgeschiedenen Seelen, nach dieser ihrer bey dem Abschied sich findenden bösen oder guten Beschaffenheit, seine unterschiedene ja gantz widrige Umstände habe, dahero sie in ihren *Infernum*, oder in den gemeinen Zustand derer Abgeschiedenen, die *Elysios Campos*, oder, das Paradies, desgleichen den *Tartarum*, oder die Behältniß der Quaal, ja wohl noch einen dritten Ort die mittlern vollends zu reinigenden, und hernach in volle Freude zu versetzenden Seelen gesetzt haben, wie *Windet de Statu Vita functorum* umständlicher an und aus führet, auch *Marsham Canon. Chronic. Seculo XI. Titulo: hades* p. 265. 287. erläutert, mit dem Anfügen, daß dergleichen Lehren, aus der von denen Heyden erkannten Unsterblichkeit derer Seelen geflossen.

Der gantz Innbegrieff des Auffenthalts oder Zustands abgeschiedener Seelen ist, wie *Marsham l. c.* aus dem *Virgilio Aeneid. VI v. 327. 426. seqq.* anführet, bey denen Heyden in sieben Behältnisse getheilet, und wohl darmit zu verstehen gegeben worden, daß nach denen verschiedenen Umständen des von hier abfahrenden auch der dortige Zustand, so im Orte derer Freuden, als der Quaal unterschieden, und also Staffeln der Seligkeit und der Verdammniß wären, wie sie dann dem *Tartaro* oder Quaal-Ort verschiedene Abtheilungen zu geschrieben haben.

Die Jüden, wie **Eisenmenger** im entdeckten Judenthum *I. 6. p. 323. seqq.* umständlich beybringet, wissen auch ihres Orts so sieben verschiedene Namen der Höllen anzuführen, als von eben so vielen Wohnungen derselbigen zu sagen, deren eine immer peinlicher als die andere ist. Die Hölle, saget der **Talmudische Tractat Eruvium**, hat sieben Namen, nemlich *Scheol*, das ist, Hölle; *Abaddon*, das ist, das Verderben; *Borschachath*, das ist, die Grube der Verwesung; *Bor schaon*, das ist, die Grube des Geräusches; *Tithajaven*, das ist, der Leimen oder Koth des Schlammes; *Zalmaveth*, das ist, der Schatten des Todes oder die Finsterniß; wie auch *Erez-hatta huith*, [1] das ist, die unterste Erde.

[1] Bearb.: Lesung unsicher

Gleich wie in dem Paradiese sieben Wohnungen sind, also sollen auch sieben in der Hölle seyn, welche [hebräisch] das ist, Paläste, und [hebräisch] das ist, Wohnungen genennet werden, und dieselbigen die Grad der höllischen Pein seyn, wovon in dem Buch *Auodath hakodesch 47. Col. 1. cap. 31. Tit. chelek-haauda* also beschrieben hat: Die Straffe derer Gottlosen in der Hölle ist nicht gleich, sondern eines jeden Straffe ist von eines andern Straffe unterschieden, und ist des einen Straffe schwerer als des andern, deswegen sind in der Höllen, dem Orte des Gerichts, sieben *Medoroth*, das ist, Wohnungen; und haben unsere Rabbinen, gesegneter Gedächtniß, denselben Namen gegeben, und sind dieselbige in Ansehung derer sieben Namen, welche der *Jezerhara*, das ist, die böse Natur hat.

Der **Rabbi Jehoscha, des Leui Sohn**, hat gesaget als ich das erste Haus, welches in der Wohnung der Hölle ist, gemessen hatte, fand ich, daß es hundert Meilen lang, und funfftzig Meilen breit war, und in demselben sind viele Gruben, in welchen feurige Löwen stehen: und wenn die Menschen in dieselbe fallen, so fressen die Löwen dieselbige; und nach dem sie das Feuer verzehret hat, so stehen sie von

neuen wieder auf, (und kommen wieder hervor, als wenn sie nicht verzehrt gewesen wären) und werden in das Feuer eines jeden Hauses in der ersten Wohnung geworffen.

Und ich maß das zweyte Haus, welches in der zweyten Wohnung ist, und fand in demselben, was ich in dem ersten gefunden hatte, und fragte wegen des ersten Hauses, (wie es darinnen hergehe?) und man sagte mir, in dem ersten Hause sind zehen Völcker, (von denen siebenzig Völckern) und der Absalon ist bey ihnen. Es spricht aber ein Volck zu dem andern, wenn wir gesündigt haben, weil wir das Gesetz nicht angenommen haben, was habt ihr dann gesündigt und sie antworten, wir haben gesündigt wie ihr. Und sie sagen zu dem Absalon, wiewohl du das Gesetz nicht angenommen hast, so haben es doch deine Voreltern angenommen, warum wirst denn du also geschlagen? und er giebet ihnen zur Antwort: weil ich meinen Vater verachtet habe. Und es stehet ein Engel auf, und schlägt einen jeglichen mit einer feurigen Peitsche; derjenige aber, welcher sie schläget, heisset *Kuschiel*. Und er spricht: werffet sie; und man wirfft sie, und sie werden in dem Feuer verbrennet. Darauf läst man andere hinein kommen, und er schläget sie, und sie werden in das Feuer geworffen, und also gehet man mit einem jeden um, bis daß man mit allen gottlosen fertig ist.

Nach diesem wird der Absalon hinein geführet daß er geschlagen werden solle; es kommt aber eine Stimme von Himmel und spricht: schlaget ihn nicht, und verbrennet ihn nicht, weil er einer von denen Söhnen meiner geliebten ist, welche bey dem Berge Sinai gesaget haben: Alles was der HErr gesaget hat, wollen wir thun, und gehorchen. *Exod.* 24, 7.

Nach dem man nun aufgehöret die gottlosen zu schlagen, und zu verbrennen, so kamen sie aus dem Feuer wieder heraus, als wenn sie nicht verbrennet gewesen wären. Darauf werden sie wieder geschlagen; und also machet man es ihnen sieben Mahl bey Tage, und drey Mahl bey der Nacht: aber der Absalon wird von diesen allen (nemlich von denen Straffen,) befreyet, weil er des Davids Sohn ist.

In dem zweyten Hause, welches in der zweyten Wohnung ist, sind auch zehen Völcker, und werden dieselbige ebenmäßig also gerichtet, und ist der Doeg bey ihnen; derjenige aber, welcher sie schläget, heisset *Lahathiel*; und der Doeg wird von diesen allen befreyet, weil er von denen Nachkömmlingen dererjenigen ist, welche an dem Berge Sinai gesaget haben: Wir wollen es thun und gehorchen. *Num.* 14, 1.

In dem dritten Hause sind auch zehen Völcker, und werden dieselbige gleichfalls also gerichtet, (und ist der *Korach* oder *Korah* und seine Versammlungen bey ihnen,) und derjenige, welcher sie schläget, heisset *Schefriel*. Der *Korah* aber, und seine Versammlung, werden von diesen allen befreyet, weil sie gesaget haben, wir wollen es thun und gehorchen.

In dem vierten Hause werden sie auf solche Weise gerichtet u. sind in demselben zehen Völcker, und der Jerobeam ist bey ihnen, und derjenige, welcher sie schläget, heisset *Maccathiel*, der Jerobeam aber wird von diesen allen befreyet, weil er in dem Gesetz *studiret* hat, und von denen Kindern Israels ist, welche an dem Sinai gesaget haben: Wir wollen es thun und gehorchen.

In dem fünfften Hause

werden sie auch also gerichtet, und ist der Achab bey ihnen; und derjenige, welcher sie schlägt, heisset *Chutriel*; Der Achab aber wird von diesen allen befreyet, weil er von denen Kindern Israelis ist, welche (an dem Berge Sinai) gesaget haben: Wir wollen es thun und gehorchen.

In dem sechsten Hause werden sie auch also gerichtet, und der Micha ist bey ihnen; und derjenige, welcher sie schläget, heisset *Pusal*; Der Micha aber wird von diesen allen befreyet; weil (an dem Berge Sinai) ist gesaget worden: Wir wollen es thun und gehorchen.

In dem siebenden Hause gehet es auch also zu, und der Elia des *Abuja* Sohn ist bey ihnen, und derjenige, welcher sie schlägt, heisset *Dalkiel*, aber der Elisa wird (von allen Straffen befreyet, weil er einer von denen Nachkömmlingen dererjenigen ist, die an dem Berge Sinai gesaget haben: Wir wollen es thun und gehorchen.

Es werden auch in allen sieben tausend (Gemächern,) welche in einer jeden Wohnung sind, die Gottlose auf solche Weise gerichtet, und siehet keiner den andern wegen der Finsterniß, denn alle Finsterniß, welche vor Erschaffung der Welt war, daselbst ist.

Alle Unflätigkeit (derer Gottlosen, die in der Hölle gepeiniget werden,) fället in die unterste Wohnung, welche *Abaddon*, das ist, das Verderben heisset, und daselbst sind die Staffeln, welche *Zoah rothachath* genennet werden, von welchem Orte gesaget wird: Du sollt ihn Koth nennen: Es. 30, 2. und ist kein Funcken der Heiligkeit in demselben. Es sind auch darinnen alle unreine Seelen, das Gifft und die Unflätigkeit der Schlangen, welche die Evam beschlaffen hat. Der (Ort) *Zoathrothachath* ist die unterste Wohnung der Höllen, in welche alle Unflätigkeit der Seelen fällt, welche sich in denjenigen Wohnungen, die darüber sind, aufhalten. Sie ist auch wie ein heimliches Gemach, und fället alle Überflüßigkeit darein, in welcher kein Füncklein der Heiligkeit ist. Deshalben wird sie *Zoathrothachath*, der siebende Koth genennet, nach dem Geheimniß (derer Worte Esaia) Speyen und Koth ist (so viel) daß kein Platz mehr (rein) ist. Es. 28, 8.

Anmerckens wird es wohlseyn, daß die Mahometaner im *Alcorane. cap. de Lapide* ebenfalls von sieben Pforten oder Behältnissen der überhaupt vom Orte der Qvaal genommenen Hölle reden, und sagen: die erste sey, worinnen die bösen Mahometaner selbst das ihre leiden müsten; die zweyte, worinnen die Christen; die dritte, worinnen die Juden; die vierte, worinnen die Sabier; die fünffte, worinnen die Gubers oder Persianischen Feuer-Verehrer; die sechste, so worinnen die abgöttischen Heiden; die siebende, auch die tieffste und schlimmste wäre, worinnen die Heuchler und eine Religion äusserlich vorgebende inwendig von keiner nichts haltende Menschen (das sollen wohlAtheisten seyn) die Vergeltung ihres Verbrechens erfahren und empfinden müsten.

Andere theilen diese sieben Behältnisse nach denen Graden derer sieben gröbsten Sünden oder vornehmsten Glieder des Menschen ein, womit solcherley Sünden begangen werden.

Wir verstehen insgemein der Mahlen unter der Hölle den Ort der Qvaal, oder den peinlichen Zustand derer in die gemeine Hölle, d. i. in die Zahl derer Abgeschiedenen aus dieser Welt gekommenen bösen Menschen, welchen die Heiden, wie gedacht worden ist, *Tartarus* geheissen haben. Dem Heil. Geist ist gefällig gewesen ein mit diesem Na-

men verwandtes Wort zu behalten, wann er von dem höchst unglücklichen und schmerzhaftigen Zustande derer abgefallenen Engel redet und berichtet: GOtt habe sie mit Ketten der Finsterniß gebunden, 2. Petr. 2, 4. *Tartarosirt* in den *Tartarum* zur Höllen verstossen.

Der *Homerus Iliad* [Sonderzeichen]v. 13. wüste diesen *Tartarum* als einen finstern Ort und tieffen Abgrund zu beschreiben, wo eiserne Thüren und ehernes Pflaster, und von dem bessern Ort des *ἡδου* so weit als der Himmel von der Erden entfernt wäre, das wohl die vom Evangelisten beschriebene zwischen dem Ort der Freuden und dem Ort der Qvaal befestigte Klufft heissen und seyn möchte. Luc. 16, 26. Weiß man den Ort nicht gewiß und genau genug zu bestimmen, der doch irgendwo seyn muß, von welchem aber die Gelehrten mancherley Gedancken haben; so ist es schlimm genug, daß die Pein der in sonderbar bösem Verstand genommenen Hölle denen Gottlosen, auch nach derer Heiden vernommenen Geständniß, gewiß genung und überschrecklich auch empfindlich ist. An der Seelen findet sich das böse Gewissen und die empfindliche Verspürung des ermangelnden Guten. Am Leibe wird es auch an Qvaal nicht fehlen, und wenn man des *Poiret Oeconom. diuin. III. 2. § 11. seqq.* hören wollte, müste die von ihm so genannte leibliche oder den Leib peinlich angreifende Seele in dessen empfindlichern und in einander wütenden Unordnung, in dem von der Creatur auf ihm zurück fallenden Fluche oder verderblichen Wesen, in der Unerträglichkeit der andringenden Gerechtigkeit des allerheiligsten GÖttes bestehen u. s w.

Es ist aber die Hölle der Ort der Qvaal und des höllischen Feuers, welches dem Teufel bereitet, darinnen die höllischen Geister, mit Ketten der Finsterniß gebunden, behalten werden bis an den jüngsten Tag, worinnen auch alle in Unglauben von dieser Welt geschiedene Seelen allbereit zu finden sind, also daß sie nach erfolgter Auferstehung des Fleisches, und angehörten erschrecklichen Urtheil keine andere Wohnung zu gewarten haben.

Zwar wird die Hölle von vielen vor nichts geachtet, Job. 21, 13. Es. 28,14. ist aber in keinen Zweifel zu zühen, *Deut.* 32, 22. Ps. 9, 18. *Prou.* 16, 11. 24. Es. 5, 14. Matth. 7, 13. 11, 23.

Daselbst werden die Gottlosen samt denen bösen Geistern aller Freude und alles Guten beraubt seyn. Ps. 49, 20. Es. 59, 2 Matth. 25, 11 - 12. *Apoc.* 21, 27. 22, 15. und dagegen äusserste Marter und Qvaal, auch Schmach und Schande leiden und ausstehen, Ps 31,18. 49, 15. Es 30, 33. c. 50, 11. *Dan.* 12, 2. Matth 8, 12. Luc. 6, 24. 25. 16, 23. 24. 25. *Apoc.* 21, 8. deren in Ewigkeit kein Ende seyn wird, Ps. 9,6. 140, 11. *Prov.* 11, 7. Es. 34, 9. 10. 66, 24 Matth. 25, 41. 46. Joh. 3, 36. 2 Thess. 1. 8. 9. *Apoc.* 14, 11. c. 20, 10. wiewohl unterschiedene Grade derselbigen seyn werden. *Sap.* 6, 7. c. 11,17. Matth. 11, 21 - 24 Luc. 12, 47. 48. zu Erweisung göttlicher Gerechtigkeit, Ps. 11, 7. 8. 2. *Pet.* 2, 4. 10. 12. 13.

Hölle, ein Geschlecht, siehe **Holle**.

Hölle, wo ist dein Sieg? ...

S. 214 ... S. 220

...

Höxori ...

Hoexter oder **Höxor**, **Höxori**, **Höckster**, **Hüxter**, **Hüxer**, ehe Mahls **Huxeril**, Lat. *Huxaria* oder *Hoextera*, *Hoxaria*, eine lustige und wohlgelegene Stadt an der Weser, zwischen Bremen und Minden. **Hamelmann** *Delin. Vrb. et Oppid. Westph. Op. p.78.*

Es soll vor diesem ein blosses Dorff, mit Namen *Vxor* oder *Huxor*, *Hüxori* gewesen seyn. **Annal. Corbei apud Leibnit. Script. Rer. Brunsv. Tom. II. p. 296.** **Letzner** in *Vita Caroli M. c. 20.* **Calvör** Nieder-Sachsen Th. III. B. II. c. 2. §. 10. p. 285.

Dieses soll *an. 999.* von Grund aus verbrannt, nachgehends aber wieder aufgerichtet worden seyn, da denn zuletzt die Einwohner der alten Stadt Corbey, welche in zwey und sechzig Jahren vier Mahl abgebrannt, sich nach *an. 1070.* dahin gewendet, und den Ort zu einer Stadt erbauet haben. **Annal. Corbei. apud Leibnit. l. c. Tom. II. p. 305.**

Sie kommt zwar dem Stifte Corbey eigenthümlich zu, jedoch sind die Hertzoge von Braunschweig derselben Schutz-Herren, welche auch einen eigenen Voigt daselbst haben, der ihre Rechte in Acht nehmen muß. Wie denn auch die Stadt, allein des Holtzes und der

S. 221

Hoextera **Hof**

404

Weide halben, des Braunschweigischen Schutzes nicht wohl einen Tag entbehren kann.

Vor Zeiten, als das Faust-Recht und die Befehdungen in Teutschland noch üblich waren, haben die Bürger *an. 1434.* auch ein Mahl Landgraf Ludwig von Hessen zu ihrem Schutz-Herrn gehabt; und wie wohl im Anfange der Kayser, *Ludouicus Pius*, die Grafen von Dassel zu des Stifts Corbey *Advocaten* und Schutz-Herren gemacht, denen hernach die Bischöffe von Hildesheim gefolget, so sind dennoch die Herzoge von Braunschweig, wegen derer Häuser Neurnober und Fürstenberg, Schutz-Herren geblieben; wie denn auch selbigen die Voigtey und Hals-Gericht daselbst zu stehen.

Jedoch äusserten sich, zwischen dem Abte Christoph Bernhard und Herzog *Rudolpho Augusto* von Braunschweig, Irrungen, welche auch zur würcklichen Thätlichkeit ausgeschlagen wären, wofern nicht Chur-Maintz, und die übrigen Braunschweigischen Häuser, die Sache den 15. April. *an. 1701.* zu einen *Prouisional-Tractat* zu Bilefeld gemacht, daß nemlich die Braunschweigische *Trouppen* aus der Stadt zühen, die Bürgerschaft aber ihres Landes-Herrn Gnade überlassen werden sollte. **Pfeffinger** Braunsch. Lüneb. Hist. V. 9. p. 48. *seqq.*

Es hat diese Stadt, wie andere Westphälische Städte, ihre besondere *Statuten*, Freyheiten, Gerechtigkeiten, *Policey*, Gebräuche und Münztze, auch wegen der Schiffahrt von Bremen auf Minden seine Nahrung. Es ist selbige mit starcken Mauren und Thürmen versehen, und flüsset an einer Seite die Weser vorbey.

Sie hat ein feines Rath-Haus und drey Kirchen, als *S. Kiliani*, *S. Petri*, und die Brüder-Kirche. Zu *S. Petri* ist ein *Collegium Canonicorum*, welches der Bischoff von Paderborn, *Simon*, *an. 1266.* hieher verleget hat, da es vorhero zwischen Höxter und Corbey an der Weser gelegen gewesen. **Schaten** *Annal. Paderborn.*

Vor Zeiten hat sie ziemlichen Frieden gehabt, ausser, daß der Bischoff von Paderborn, Graf Simon von Schwanberg, der Stadt Feind worden, und ihr mit Feuer-Einwerffen hart zugesetzt.

Das Bier, welches man hier aus dem Bache Grobe brauet, ist in der Nachbarschaft beruffen, und macht, mäßig getruncken, fröhliche Leute.

Sonst hat sie in denen Teutschen Kriegen auch viel ausstehen müssen. Übrigens ist diese Stadt ein Grentz-Ort und guter Paß, zwischen dem Westphälisch- und Nieder-Sächsischen Creisse.

Schneider Beschr. des alten Sachsenl. p. 103. seq. **Letzner** Corb. Chron. 17. **Imhof** Not. Proc. Imp. III. 26. **Europ. Herold.** Th. I. p. 390. **Hamb. Hist. Remarq.** an. 1704. p. 379. **Zeiller** Reichs-Geogr. IX. p. 1310. *Itin. Germ. Contin. I. c. 32. p. 454. Topogr. Westphal. p. 35.*

Hoextera, siehe **Höxter**.

Hof, heisset ein Gerichte, weil selbige sonst unter freyem Himmel in einem offenen Hofe gehalten worden, wie noch heute zu Tage die Land-Rothweilischen auch die Cent-Gerichte unter freyem Himmel gehalten werden. *Goed. Alem. I. p. 91.*

Es bedeutet auch eine Zusammenkunfft, wie denn vor Zeiten die Reichs-Versammlungen mit diesem Namen beleget worden. **Pfeffinger** *ad Vitriarii Jus. Publ. Lib. IV. I. §. 4. p. 280. seq.*

Also wird zu Nürnberg gesaget, einen Jungfern-Hof halten, wenn nemlich an

S. 222

405

Hof

Fest- und Sonntagen Jungfern und Junggesellen zusammen kommen, und sich mit einander lustig machen, ingleichen bedeutet es

- einen Fürstlichen oder andern Palast, Schloß oder ander Haus,
- dieses oder jenes Fürsten Hof, z. E. zu Straßburg der Brüder-Hof, der Marggräfl. Durlachische Hof, der Henneberger-Hoff, der Hanauische Hof etc.

Ferner die sämtlichen Bedienten eines Fürsten, oder dessen gantze Familie, die Hof-Stadt, wozu die Hof-Leute und Hof-Diener gehören.

Die Kauff- und Handwercks-Leute, welche den Hof mit Waaren verlegen, und mit benöthigter Arbeit versehen, pflegen gemeinlich ein und die andere Freyheit zu genüssen und den Namen derer Hof-*Factoren*, Hof-Schneider, Hof-Schuster und dergleichen zu führen. Dergleichen Freyheiten werden auch an andern Orten, wo sich der Hof nicht befindet, gesucht, und zuweilen, und nach Beschaffenheit der Umstände, gegen Erlegung eines gewissen Taxes, von der Cantzley verliehen.

Ferner bedeutet das Wort Hof

1. einen freyen unbebaueten Platz an einem Hause, wie man sagt: Haus und Hof,
2. weiter ein Bauer-Gut, als ein Bauer-Hof, ein Meyer-Hof,
3. ingleichen den runden Circel um den Mond, so sich zuweilen um denselben sehen lasset, da man denn saget: Der Mond hat einen Hof.

Hof, wird genennet, wo sich der Fürst aufhält.

Durch sich alleine kan der Landes-Fürst den Staats-Cörper nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist noch nicht

genug. Der Fürst muß bey Fremden sowohl, als Einheimischen Ansehen haben. Fehlet dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen? Wären alle Unterthanen von der tieffen Einsicht, daß sie den Fürsten wegen innerlichen Vorzuges verehrten, so brauchte es keines äusserlichen Gepräges; so aber bleibet der gröste Theil derer gehorchenden an dem äusserlichen hängen.

Ein Fürst bleibet derselbe, er gehe alleine oder habe einen grossen *Comitat* bey sich. Gleichwohl fehlet es nicht an Exempeln, da der Fürst, wenn er allein unter seinen Unterthanen herum gegangen, wenig oder gar kein Ansehen gehabt, da man ihm hingegen gantz anders begegnet, wenn er seinem Stande gemäß aufgezogen.

Dieserhalben ist also nöthig, daß der Fürst nicht nur Bediente habe, die dem Lande vorstehen, sondern auch, die ihm zum äusserlichen Staate und eigener Bedienung nöthig sind. Die letztern sind die eigentlichen sogenannten **Hof-Ämter**, und die, so selbige bedienen, heissen **Hof-Leute**, und machen zusammen des Fürsten **Hof-Staat** aus.

Dergleichen Bedienungen anzunehmen, darf keiner ein Bedencken tragen, wenn er nur diejenigen Eigenschafften an sich hat, die dazu gehören, und er nicht zu etwas andern als diesem geschickter. Ein *execat aula, qui vult esse pius*, darf sich niemand davon abschrecken lassen. Es ist zwar an dem, daß die Gelegenheit zu sündigen nirgends leichter als bey Hofe. Augen-Lust, Fleisches-Lust und hoffärtiges Leben finden daselbst nach den gemeinen Lauffe ihre beste Versorgung, und wer dazu nur etwas Lust hat, der wird gar leichte dazu Gelegenheit finden. Doch bilde dir nicht ein, als ob ausser denen Höfen lauter Gottesfurcht anzutreffen wäre. Wer sündigen will, wird auch mitten unter denen frömmsten an denen heiligsten Örtern Gelegenheit darzu finden.

Zudem so ist es im Grunde falsch, daß bey allen Höfen obgenennnten 3. schändlichen Götzen gedienet werde.

S. 222

Hof

405

GOTT Lob! das zu unsern Zeiten es noch solche Höfe giebet, da Sünd und Schande übel angesehen sind. Schmeichle dir also nicht damit, als ob du, indem du nicht am Hofe lebest, vor jenem, der sich daran befindet, fromm wärest. Das **Hof-Leben** an sich macht die Gottlosigkeit nicht aus, sondern der Fehler liegt an denen, die sich fälschlich einbilden, bey Hofe könne man ungescheut allen Lüsten des Fleisches nachgehen.

Es lässet sich also überhaupt auf die Frage, ob es besser sey, bey Hofe oder ausserhalb demselben zu leben, nicht sohin antworten. Deucht dir nach genauere Prüfung der eine Hof dir mehr Gelegenheit zu sündigen zu geben, so suche einen andern, und mache da dein Glück. An dir selbst aber must du abnehmen, ob du von GOTT zum Hof-Leben beruffen. Prüfe deine Kräfte, und findest du dieselben also, daß sie bey Hofe am nützlichsten sind, so kanst du in GOTTES Namen dich an Hof begeben, auch fromm und selig dabey werden, wenn du nur Herr über deine Begierden bist.

Hast du nun also nach vorhergegangener unpartheyischer und vernünftiger Überlegung den Entschluß gefasset, dein Glück bey Hofe zu machen, so wird es erstlich darauf ankommen, wie du dich bey Hofe wollest bekannt und beliebt machen. Damit aber wird dir nicht gedienet seyn, bey Hofe zu weisen, daß du diese oder jene Geschicklichkeit besitzest. Dein Glück wilt du damit machen. du must also vor allen Dingen so einen Hof suchen, da deine Geschicklichkeiten gehen.

Hast du selbigen ausfündig gemacht, so bemühe dich zu erfahren, ob der Fürst selbst unmittelbar oder seine *Ministri* in seinem Namen dieses oder jenes Amt besetzen. Dein erstes wird also seyn, dieses oder jenes, denn es kommet auf eines heraus, Gnade und Gunst zu erhalten. Kanst du nicht gleich vor die rechte Schmiede gehen, so steig durch die vorhergehenden Stufen hin in deines Beförderers vortheilhafte Bekanntschaft. Dieselbe wird am besten seyn, wenn du deinem Beförderer, so viel die Regeln der Gerechtigkeit erlauben, gleich wirst. Denn dieses ist das festeste Band der Freundschaft.

Bey dem allen aber must du wissen^[1], da der Hof so mancherley Leute voll, zu wem du dich zu halten. Es giebt Leute

[1] Bearb.: korr. aus: weisen

1) die ihre hohe Geburt erhaben, als des regierenden Herrn Geschwister, Anverwandte, Printzen von Geblüte. Diese dürffen sich, wo der Herr mißtrauisch, in die Regierung nicht mischen, wo sie nicht in den Verdacht kommen wollen, als ob sie eben deswegen diese oder jene Stelle mit ihren Creaturen besetzen wollten, damit sie sich bey gelegener Zeit vielleicht selbst auf den Thron schwingen, und den regierenden Herrn verdringen möchten. So hoch also diese Beförderer in Ansehung ihres Standes wären, so wenig Krafft haben sie, unser Glück zu machen, daß uns ihre Gnade und vertrauter Umgang mit uns vielmehr schadet.

2) Giebet es Leute, die in gantz besondern Gnaden bey dem Fürsten stehen, gleichwohl uns mit ihrer grossen Gnade nichts helffen können. Ihrer eigenen Gunst, so sie von ihrem Herrn genießen, Grund ist nicht tüchtig. Der Herr braucht sie lediglich zu seiner Ergötzung. Da will er nun frey von Regiments-Sorgen seyn; also kan ihm ordentlich nichts anders als verdrüßlich seyn, wenn ihm da Bitt-Sachen vorgetragen werden. Solche Art Leute haben auch nicht einmahl Zeit, sich ihrer *Clienten* anzunehmen. Sie müssen allezeit auf ihres Fürsten Winck bereit

S. 223

407

Hof

seyn, mehr als andere, welchen andere Verrichtungen angewiesen sind, diese aber, wie schon gedacht, eintzig zu des HErren Ergötzung, so zu sagen beruffen sind, ja auch wohl Exempel nicht mangeln, da der Fürst selbst solchen Leuten schlechtweg untersaget, sich in Regirungs-Sachen nicht zu mengen.

Nicht zu gedencken, das gemeiniglich dergleichen Hof-Leute vor sich genug zu thun haben, ihres Herrn Gunst zu erhalten, daß sie also sich in acht zu nehmen, damit sie nicht, indem sie andern zu etwas besonders in verdrüßlichen Sachen behülfflich seyn wollen, sich selbst um ihr Glück bringen. Indessen ist es nicht wegzuwerffen, wenn du des Herrn seines *Mignons* Gnade überkommen kanst. Ist gleich auf dessen Hülffe nicht viel Staat zu machen, so hat er doch Gelegenheit, deiner bey seinem Herrn, und vielleicht, weil er es am besten weiß, zu gelegener Stunde zu gedencken, und zwar, wenn er Verstand hat, so, als ob man keine Absichten darunter hege, sondern gleich als ob es unversehens ihm so eingefallen.

3) Sind am Hofe Männer, die grosses Ansehen haben, und bey dem Fürsten ein Wort reden können, die aber, weil sie sich dem Herrn in einem und dem andern zuweilen widersetzen, oder auch der Herr vor ihrer anwachsenden Macht sich fürchtet, in keinen besondern Gnaden bey demselben stehen. Auch diese, wenn sie gleich unsere hochgünstige *Patroni* sind, können nicht allezeit unser Glück machen. Aus Liebe wird der Landes-Herr ihre Leute nicht befördern, weil sie selbst

keine genießen. Vor ihrer Macht fürchtet er sich auch, die dadurch nur besorglicher wird, wenn die Ämter mit ihren Creaturen besetzt sind.

Wenn du also nicht unentberlich, so wird dieses deines *Patroni* Vorbitte bey dem Fürsten dir wenig Nutzen schaffen, auch wird jener sich nicht einmahl deiner annehmen, wenn du dich ihm nicht so gezeiget, daß du durch deine eigene Geschicklichkeit seine *Recommendation* unterstützen, auch in dem überkommenen Amte dich so verhalten werdest, daß niemahls was ungerechtes auf dich könne gebracht werden.

4) Giebt es auch Leute, die beydes Ansehen und Liebe bey dem Fürsten haben. Durch diese lässet sich am zuverlässlichsten sein Glück machen. ihr Ansehen machet, daß sie bey dem Fürsten ein Wort reden können, und weil dieser sie seiner Gnade genießen lässet, so will er auch ihnen das, was sie wollen, zu Gefallen thun. Kanst du dich also bey so einem Manne in Gunst setzen, so wird dieselbe den Abgang deiner Geschicklichkeit reichlich ersetzen.

Wilt du dich nun bey der erlangten Stelle erhalten, so betrachte überhaupt das, wodurch du zu derselben gelanget. Besonders trotzte nicht auf deine erhaltene Macht. Dieselbe mag so groß seyn, als sie will, so wird sie dich doch vor dem Fall nicht bewahren können. Der Weg ist bey Hofe zu schlüpfrich. Wenn es am meisten um einen glänzet, so gleitet man, oder fällt wohl gar, so, daß man nicht wieder aufzustehen vermag. Bey Hofe hat man zu viel Aufseher. Vielleicht ist iemand da, der sich über unsere Leiche den Weg in des Fürsten Gnade bahnen will.

Sich also in dem erlangten Posten bey Hofe zu *mainteniren*, will weit mehr Klugheit erfordern, als selbigen zu erhalten. Da du ihn gesucht, hat man dir vielleicht das Glücke nicht zugetrauet, daß du in deinem Suchen nicht *reussiren* werdest. Nun da du denselben bestiegen, so suchet dieser und jener Neider dich zu *unterminiren*.

S. 223

Hof

408

Stehe also wohl auf deiner Hut, beobachte die Pflicht, die dir in deinem angewiesenen Hof-Amte vorgeschrieben, aufs genaueste, so wird deinen Neidern der Beweiß fehlen, wenn sie auch was ungeziemendes von dir vorgegeben.

Ubrigens schicke dich in die Zeit, und meyne nicht, weil du gerechte Sache habest, du müstest durchdringen, die Sache scheine auch so unmöglich, als sie wolle. Allezeit lässet sich nicht thun, und öffters hat man an einer guten Sache mehr dadurch geschadet, daß man mit Gewalt und zur Unzeit durch gewollt. Leute, welche die Welt noch nicht kennen, dencken, es müsse so gehen, wie sie es ausgerechnet, ein Welt-kluger Hof-Mann hingegen hat ein anders erfahren. Er machts wie ein kluger Steuer-Mann. Ist der Wind nicht *favorabel*, so läuffet er aus dem Hafen nicht aus oder *laviret*, und damit kommet er weiter, als wenn er dem Winde mit Anwendung aller Kräfte entgegen rudert. Er befiehlt GOtt die Sache, der alsdenn, wenn es nach seiner unerforschlichen Weißheit Zeit ist, es so wunderbarlich schicken wird, daß mit leichter Mühe das sich thun lassen wird, worüber der Unvernünftige zur Unzeit alles unnützer Weise zusetzet.

Meide die Fall-Stricke, die dir deine Widersacher legen. Sey in deinen Rathschlägen behutsam, damit, wenn sie etwa übel ausschlagen sollten, die nicht die Schuld beygemessen werde. Deine Absichten verbirg, und sey verschwiegen in Vollziehung dererselben. Sey vernünftig, mißtrauisch gegen andere, und laß dich durch ihre glatten Worte

nicht einschläffern, vielmehr sey gegen jedermann höflich, denn darinnen soll sich besonders ein kluger Hof-Mann schon dem Namen nach vor aller andern Art Leute *distinguiren*. Denn gesetzt, daß du nach gewisser und obhabender Pflicht genöthiget würdest, einem und dem andern zunahe zu treten, so wird man gegenseitigen Theils sich doch auch in acht nehmen müssen, damit man nicht beschuldiget werden, als ob man des andern Höflichkeit mit Grobheit begegne. Würde dir also dein Feind gleich gerne schaden, so wird er sich doch davor hüten müssen, damit er nicht weit mehrern Haß vieler andern auf sich lade, die alle überzeugt seyn, daß du wegen dieser gewöhnlichen Höflichkeit niemanden ohne äusserst-dringender Noth was zuwider thun werdest.

Es ist also am besten, nach äussersten Kräfften sich angelegen seyn lassen, keinen Feind zu haben. Dencke nicht, der Mensch sey so ohnmächtig, daß er dir nichts schaden werde können. Schon dieses sich zu überreden, ist höchst schädlich. Man hat genugsame Exempel, daß Leute, wo nicht durch Verdienste, doch durch wunderliches Spiel des Glückes, zu grosser Macht und Hoheit gediehen. Hast du einen solchen beleidiget, so wird er dich um so vielmehr seine schwere Hand fühlen lassen, je weher es ihm damahls, als du ihm zuwider gewesen, gethan, daß er sich nicht gleich rächen können. Je länger er nun seine Rache hat aufschieben müssen, je nachdrücklicher wird sie seyn, vornemlich, damit du an dir selbst seine erlangte Macht fühlen und empfinden mögest. Er wird auch solches desto begieriger und daher auch desto ungeziemender thun, je ungewohnter er nach der vermeynten Süßigkeit der Selbst-Rache ist.

Am wenigsten verlaß dich auf deine Geschicklichkeit. Denn wie wenige deiner Neben-Menschen verstehen sich auf

S. 224

409

Hof

derselben Werth, wie vielmehr aber dagegen sind, die aus andern Bewegungs-Gründen *agirén*.

Am gefährlichsten ist es, wo mehr als eine Partey, wie doch gemeinlich, an einem Hofe ist. Zweyen Herren zu dienen ist unmöglich, und sich zu keinem schlagen ist auch gefährlich, weil wir alsdenn von keiner Seite Hülffe zu erwarten haben, ja zu besorgen, es möchte uns wie denen Landen ergehen, welche zu Kriegs-Zeiten zwischen denen, so mit einander im Krieg verwickelt sind, innen liegen, und die Neutralität ergreifen, da sie denn gemeinlich von beyden mitgenommen werden, da sie sonst, wenn sie sich zu der einen Partey geschlagen, nur von der widrigen dergleichen zu besorgen gehabt.

Kanst du also die Partey ergreifen, welche die Oberhand dereinst behält, so ist es freylich am besten; weil du aber davon niemahls versichert seyn kannst, so gehest du am sichersten, wenn du der Gegen-Partey, da sie einander noch die Waage gehalten, nicht unnöthigen Widerstand gethan, so wirst du dir von derselben noch eher, wenn sie ja gewinnen, und die deinige unterliegen solte, *Pardon* versprechen können. Man wird sagen, es habe seine Pflicht so mitgebracht; er sey einmahl bey jener Partey gewesen, und da habe er nicht anders, als uns zuwider seyn können. Ist man aber über seine Schuldigkeit gegangen, so siehet es die andere Partey als einen Haß an, den jener besonders wider sie gehabt, und ist also auch auf besondere Rache bedacht. Schläget es nun also, wie wir gedacht, um, daß wider unser Vermuthen die widrigesinnte Partey die Oberhand behält, die *Aspecten* auch so beschaffen sind, daß die gefallenen so tieff liegen, daß an kein Auf-

stehen wieder zu gedencken, so wird freylich dein erstes seyn müssen, die Zeit recht abzupassen, daß du mit dem geringsten Verluste zu jener übertrittst.

Überlege aber wohl, wenn du vor dir hast.

Ist dein Überwinder ein Wollüstiger, so wird ein gutes Wort, wehmütige Stellung, und aufs höchste etliche vergossene Thränen alles gut machen, und das geschehene gantz und gar vergessen seyn.

Der Ehrgeitzige wird auch nicht unversöhnlich seyn. Wenn man ihm das begangene so abbittet, daß er daher glaubet, man erkenne, wie er vollkommen im Stande, uns seine Rache fühlen zu lassen, so erhält er eben, was er will. Wir haben nun seinen Vorzug und Macht und dagegen unserer Ohnmacht erkennen sollen. Dieses bekennen wir durch unsere Abbitte, folglich achtet er seine Ehre, die er durch unsere Widerspenstigkeit vor verletzt geachtet, wieder hergestellt. Treibt er es aufs höchste, so wird er, eher wir die gesuchte Begnadigung erhalten, Rache haben wollen, und da ist es am besten, solche ie eher ie lieber über sich ergehen zu lassen, auch selbst Gelegenheit dazu zu geben, damit er desto mehr überzeugt werde, daß wir seine Macht erkennen und verehren.

Mit dem Geitzigen lässet es sich am übelsten zurechte kommen. Vorhin angeführtes beweget ihn nicht; sein mißtrauischer Sinn macht folgendes, daß er unsere Demüthigung nicht vor aufrichtig erkennt: aller Feind ist er auch; folglich will ihm das Glücke wohl, so kan und will er uns stürzten, und da siehet es übel mit uns aus. Deine Liebe gegen den Nächsten ist da, folglich hat er keinen Zaum, der ihn in seiner Rache zurück halte und mäßige, und hat er also Macht, so wird er nicht eher ruhen, als bis er seinen Beleidiger in eine andere Welt geschicket, und auch

S. 224

Hof

410

dessen hinterlassenen das geschehene auf das unbarmhertzigste gehandelt, zumahl da er hierdurch sich am besten gesichert zu seyn achtet, weil, wie er keine Treu und Glauben hält, ein gleiches auch von andern vermuthet, und also, wenn wir gleich allen ersinnlichen Gehorsam und Liebe versprochen, solches nicht vor aufrichtig hält.

Weiter solt du wissen, wo du bey Hofe nicht unglücklich seyn wilt, daß der Neid nirgends mehr als bey Hofe herrsche. Es ist da der Zusammenfluß von so mancherley Vergnügungen dieses Lebens, genüset nun da der eine, wie es denn nicht anders seyn kan, ein mehrers als der andere, so siehet solches sein Nachbar mit scheelen Augen an.

Dabey hüte dich ja, daß du dich so erhaben achtetest, daß du über den Neid seyst. Das ist schon der Anfang zum Falle. Denn bist du der Meynung, so wirst du dich nicht vorsehen, sondern blindlings in dein Verderben rennen. Erbarmung als Neid zu haben, ist allezeit besser. Bey dem ersten finden sich noch einige, die uns aufhelffen wollen, bey dem andern aber streitet alles wieder uns, ja wir selbst wollen da keinen Beystand haben, als die wir uns schon so feste stehend einbilden, daß wir nicht fallen können.

Einiger Massen versehen es hierinnen die Wollüstigen, die machen sich Theils aus nichts was, Theils, weil sie aller Leute Freund, so können sie sich nicht einbilden, daß jemand so liebloß, der sich stürzten wolle, und da fragen sie nichts darnach, wenn sie gleich den Neide immer mehrere Nahrung geben.

Am meisten lieget der Ehrgeitzige an nur gedachtem Vorurtheile kranck. Entweder er bildet sich ein, daß er so grosse Eigenschafften besitze, die ihn vor aller Stürzung sattsam sicherten, oder, er will auch deswegen gar gerne Neider haben, damit desto mehr an Tag komme, wie hoch ihn seine Verdienste über andere erhoben. Geringe Leute beneidet man nicht, dahero wünschet er sich wohl Neider zu haben, als ein Zeugniß, daß er vor andern glücklich. Aber eben dieses fällt ihn.

Fehlet es wohl in alten und neuen Zeiten an Exempeln, da die grösten *Ministri* und liebsten Schooß-Kinder derer Fürsten gewaltig gestürzt worden? da es nun aber gleichwohl bey Hofe ohne Neid zu seyn fast unmöglich, so weiset sich doch dadurch ein kluger Hof-Mann, daß er an seinem Theile alles beyräget, damit der Neid an ihm keinen Bestand habe. Dabey ist nun nichts bessers, als das uralte Gesetze derer *Abderiten* und Ephesier: *Nemo nostrum melior sit altero*, zu beobachten. Den geringsten Vorzug, den man sich vor andern machet, siehet der andere als eine Geringschätzung seiner an. Sollte man aber nun deswegen gute Thaten, welche den kenntlichsten Unterscheid machen, unterlassen? das sey ferne.

Vor allen Dingen prüfe, ob die Thaten, die du vor gut hältst, auch würcklich so sind, oder ob du sie nur aus Eigenliebe davor ansiehst. Bey letztern Verdruß zu haben, wäre höchst unrecht, da auf beyden Theilen kein Vortheil daraus erwächst. Im ersten Falle aber so führe zwar deine gerechte Absichten aus, doch so, daß du dir keinen Neid zuzühest. Das wird aber sich, wenn du nur Meister über dich, besonders über deinen Ehr-Geitz, bist, gar leichte thun lassen.

Mache von deinen Thaten nicht nur kein Wesen, sondern achte sie selbst noch dabey geringe, und, wenn die Umstände es leiden, so schreib deine Thaten andern zu. Hierdurch verlieret der Neid seine Krafft an

S. 225

411

Hof

dir, und du wirst dadurch in Stand gesetzt, weit mehr gutes zu vollbringen, woran dich sonst der Neider würde gestöret haben, dessen Haupt-Bemühung eben ist, wie du, wenn du am rechten Orte angepackt würdest, ohne Krafft seyst. Denn dem Neider wird es an mancherley Räncken nicht fehlen, dich vielleicht unter einem guten Scheine vom Hofe und zugleich mit aus deines Fürsten Gunst zu bringen.

Laß dich nicht blenden, daß du eine höhere und einträglichere *Charge* bekommst, bist du nicht beständig um den Herrn, so machst du Gelegenheit, daß einer in deine Stelle einrücke. Der Fürst vergisset deiner nach und nach, zumahl wenn sich jemand findet, der ihm in denen Verrichtungen, die du bisher besorget, Genüge thut, und du also nicht vermisset werdest.

Hat es auch nicht diese Beschaffenheit, so machest du doch wenigstens deinen Verleumdern Gelegenheit, dich bey deinem Fürsten anzuschwärzen. Wärest du zugegen, so könntest du dich verantworten, so aber erfährest du wohl kaum, was vor Verbrechen dir zugemuthet werden, und da ist es, als ob dir würcklich recht Schuld gegeben werde, weil es durch keine Verantwortung gehoben wird. Viele auch, die sonst auf deiner Seite stunden, da du zugegen warest, hängen den Mantel nach dem Winde, und schlagen sich zu deinem Feinde. Dadurch wirst du nun schwächer, und deine Gegner stärker.

Grobe *Calumnien* darff man sich bey Hof so leichte nicht besorgen. Man lebet daselbst *polit*. Äusserlich hat alles den Schein einer besondern Höflichkeit. Aber eben dieses macht die Verleumdung desto wahrscheinlicher. Der dritte Mann kan sich nicht einbilden, daß unter solcher Decke der Höflichkeit, Dienstfertigkeit, Liebe und Freundschaftt einige Feindschaftt und Verfolgung verborgen seyn solte. Ein unwissender Hof-Mann wird bey solchen Fällen aus einer Grube in die andere verfallen. Stehe also auf deiner Hut, und lasse dich durch die glatten Worte des andern nicht einschläffern, vertraue ihm nicht dein Hertze, sondern verfare in allen deinem Thun und Reden klüglich.

Bedencke, daß zwischen dir und deinem Fürsten eine grosse Klufft befestiget. Gieb ihm den Vorzug, den GOtt und die Natur ihm vor dir weit gegeben. Ja selbst dein eigen Glück wird dadurch gegründeter seyn. Eines Freundes, der gar zu vertrauet bey uns ist, wird man leichtlich überdrüßig. Man weiß ihn nicht recht zu schützen, weil es immer so ist. Sich also zuweilen rar machen, erwecket nur destomehr den *Adpetit* nach einem andern, denen es nicht so gut wird, sehen dazu scheel, daß wir bey dem Fürsten sowohl gelitten. Sie wünschen sich solche Gnade. Daher wird es ihnen nicht schwer, ein Mittel ausfündig zu machen, wodurch dieser vertrauteste *Minister* um seines Herrn Gnade gebracht wird.

Von deinem Fürsten rede behutsam, wie dir denn als dessen Bedienten überhaupt nicht geziemet, ein Urtheil über dessen Handlungen zu fällen. Es könnte dir leichtlich ein Wort entfahren, welches vor eine Beleidigung deines Herrn mögte genommen werden, und da kämest du in das gröste Unglück.

Nimm dich aber nicht allein bey Hofe vor deiner Widersacher Verleumdung in acht, sondern auch vor ihrem Lob. Denn auch hierdurch kan einer gefällt werden, und zwar desto unvermerckter, je weniger dieses Bezeigen jemanden verdächtig scheineth. Am besten ist dabey, seinen Widerwillen über solche

S. 225

Hof

412

Lobes-Erhebungen mit Worten sowohl, als in der That, zu bezeigen. Am allermeisten aber wird uns das Lob zum Stricke und Falle, wenn es eine Sache betrifft, daran der Fürst selbst, oder einer seiner grösten *Minister* Theil nimmet. Was brachte den König Saul gegen David am meisten auf? Nicht wahr, daß die ihm entgegenziehenden Weiber in ihren Triumph-Liedern einflüssen lassen: Saul habe tausend, und David zehen tausend geschlagen. **Da ergrimmete**, heist es 1. Sam. 18, 8.9. **Saul sehr, und gefiel ihm das Wort übel und sprach: Sie haben David zehen tausend gegeben, und mir tausend, das Königreich will noch sein werden. Und Saul sahe David sauer an von dem Tage, und fortan.**

Tacitus Vit. Agricol. 41. beweiset solches durch das Exempel seines Schwieger-Vaters des *Agricolae*. Nicht die Beleidigung anderer, sondern *infensus virtutibus princeps et gloria Agricolae et genus inimicorum pessimum laudantes*, machten seinen Fall.

Gewissermassen haben diejenigen nicht unklüglich gethan, welche, um solchen verderblichen Lobes überhoben zu seyn, Fehler begangen, damit man sie vor schwach ansehen, und also weniger lobenswürdiges an ihnen finden sollen. Doch wenn anders dieses zu einer Regel werden soll, so hat sich freylich ein kluger Hof-Mann wohl in acht zu nehmen, daß er nicht in Sachen von Wichtigkeit gedachte Fehler mit

unterlauffen lasse, weil er sowohl selbst zur Rechenschafft gefordert, als auch das gemeine Wesen unersetzlichen Schaden darunter leiden möge.

Zudem so ist noch ein Mittel übrig, sich gegen solches schädliches Lob in Sicherheit zu setzen. Man schreibe seine lobenswürdige Thaten nicht sich, sondern dem Fürsten, oder dem, unter dessen *Direction* man stehet, zu, so wird man seines Orts in Ruhe seyn können, und dem andern schadet es nichts.

Überhaupt, wer nicht wohl gesattelt ist, kömmt bey Hofe nicht fort.

Guevara de Vit. Aulic. Molest. Daniel Eremita de Aulica Vita et Ciuili.
Wartenberg väterliche *Instruction* an seine Kinder mit **Bessers** Vorrede. **Ridiger** in der Klugheit zu Leben und zu herrschen 18. *Phil. Pragm. Libr. III. Sect. II. P. II. c. 5. Müller Politic. 18. §. 1.*

Hof oder **Hoff** ... die Haupt-Stadt in dem Voigtlande ...

S. 226 ... S. 228

S. 229

Hof-Ämter **Hof-Brief**

420

Hof um den Mond oder Sonne [Ende von Sp. 417-419] ...

Hof-Ämter, siehe **Hof**.

Hof-Ämter, werden bey denen Clöstern und Bißthümern die 4. Ämter eines Cämmerers, Marschalls, Truchsessen und Schencken genennet, welche auch wohl die vornehmsten Fürsten zu führen pflegen. *de Ludevig Praef. ad T. X. Reliq. MSS. Diplom. p. 27.*

Es sollen aber solche Ämter ihren Ursprung nach Abgang des Schwäbischen Hauses genommen haben. *de Ludevig l. c. p. 29.*

Hof-Ammt. Insgemein werden die Küche, Keller, Conditerey und Silber-Cammer die vier Hof-Ämter genennet. Sie stehen unter der Aufsicht des Ober- oder Hof-Marschalls.

Hofalize, Lat. *Hufalizia* oder *Ofalizia*, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Luxemburg, an dem Fluß *Ourte* unweit Lüttich, hat ein Schloß auf einem Hügel und eine Abtey. *Zeiller Itin. Germ. Contin. I. c. 21. p. 273. Topogr. Circ. Burg. p. 231.*

Hof-Bedienter, siehe **Hof-Diener**.

Hof-Befreyte, sind in Wien und auch in einigen andern Städten derer Kayserlichen Erb-Lande diejenigen Künstler und Handwercker, so nicht Bürger sind, sondern als Kayserliche Hof-Bediente unter dem Hof-Marschall-Amte stehen.

Hof-Brief, ist der *Contract*, der über ein Erbzinß-Gut errichtet wird.

S. 230

421

Hof-Cammer-Rath

Hofen-Hattstadt

Hof-Cammer-Rath, siehe **Cammer-Rath**. *Tom. V. p. 437.*

Hof-Diener, hiessen vor diesem diejenigen, so Königl. Lehn gehabt, und deren Verrichtung insgemein darinnen bestanden, daß sie den Hof mit ihrer Anwesenheit halffen stärken und ansehnlich machen, und dem Könige in aus- und einzühen, und da man ihrer bedurfft, aufgewartet.

Ferner, daß sie in *Legationen* und Verschickungen sich brauchen lassen; insonders wenn die *ordinairen* Land-Gerichte hin und wieder im

Reich gehalten worden, gemeiniglich die *Ministeriales* oder *Vassi Dominici*, Königl. Hof-Diener an statt des Königs das richterl. Amt besessen.

Und denn, wenn Krieg vorgefallen, hat ein jeder wider den Feind sich ausrüsten müssen, er hätte denn vom König, beym Hof oder daheim zu bleiben, Bewilligung erlanget. Die aber vom König belehnt gewesen, und auf dessen Befehl zu Hof verblieben, und den Krieg nicht zugezogen, haben doch an ihre Statt ihre Diener ihrem ordentlichen Gau-Grafen zum Könige zuschicken müssen.

Bey ihrem Anwesen zu Hof sind sie zur Nothdurfft mit Unterhaltung an Kost, Kleidung und Sold versehen, bisweilen mit Verehrungen an Pferden, und andern zu Hof gebräuchlichen Sachen begabt, und damit Gunst und Gehorsam zum Könige erhalten worden.

Hof-Dienst, ist, wenn ein *Vasall* Dienste bey Hofe thun muß, sie sind von denen *Seruitis Militaribus* darinnen unterschieden, indem jene durch keinen *Substitutum*, diese aber durch eine andere Person verrichtet werden mögen.

Hof- und Ehren-Dienst, *fundiren* sich beyde auf Noth und Nutz des Lehn-Herrn, und wie *extra Territorium* die Kriegs-Dienste zu denen auswärtigen *Affairen* nöthig sind, also müssen in *Territorio* die Hof- Noth- und Ehren-Dienste, so *in Aula vel curte Domini decretiret*, geleistet und verrichtet werden, deren *Expeditio* bey

- *Legationen*,
- Friedens- oder Gewerb-Handlungen,
- Heyraths-*Affairen*,
- *Visiten* bey andern Potentaten oder Fürsten,
- insonderheit bey
 - Kayserlicher Wahl und Crönungs-*Festinen*,
 - Reichs- oder Creiß-*Conventen*,
 - Lehns-Empfahung Fürstlicher Personen,
 - und insonderheit des Lehn-Herrn Begräbnisse
 - und dergleichen,

gewöhnlich ist, und weil es Ehren-Dienste seyn und heissen, so werden diejenigen Anmuthungen, welche der Ehrbarkeit zuwider, ausgelassen.

Hofdorff ...

...

Sp. 422 ... Sp. 423

S. 231

Hofer Hoffart

424

...

...

Hoffaeus, (**Paull.**) ...

Hoffart, ist eine Eigenschaft der Ehr-Geitzes, wenn man sich im äusserlichen Aufzuge über andere seines gleichen erhebet. Hoffart ist ein Ausbruch des im Herten verborgenen Ehr-Geitzes und Hochmuthes.

Man führet sich äusserlich *properer* auf, als seine Umstände mit sich bringen. Das Haus muß einem Königlichen Palaste gleichen: Herr und

Frau sind in Gold und Silber gekleidet: eine ungewöhnliche Anzahl Bedienten sind um sie herum. Und dieses alles darum, daß sie einen Vorzug vor andern ihres gleichen haben mögten.

Die Würckungen der Hoffart in anderer Gemüthern sind mit des Ehr-Geitzes und Hochmuthes

S. 232

425

Hoffart laß weder etc.

ihren einerley, nur daß sie desto geschwinder, je mehr des Hoffärtigen Gemüth an Tag kommt. Man übereile sich aber auch hierinnen nicht in Beurtheilung anderer Leute Thaten. Das ist genug, daß du obenangezeigte Eigenschafften antriffst. Schlüsse nicht gleich: das ist ein Hoffärtiger. Prüfe ihn, ob er es sich über seines gleichen zu erheben thue, und alsdenn eigene ihm eine Hoffart zu. Versiehest du dieses, so wird mancher unschuldiger Weisse bey dir vor einen Hoffärtigen gehalten werden, weil er äusserlich Staat machet, dessen Gemüthe doch am weitestenvon aller Hoffart entfernt ist.

Hoffart laß weder in deinem Herten ...

S. 232

Hoffer

Hoffnung

426

...

Hoffingen, (Truchsesse von) ...

Hoffnung, ist, wenn sich das Gemüth eine angenehme Vorstellung von einem bevorstehenden zu erlangenden Guten machet.

Das Gemüth des Menschen hat die Krafft, sich zukünftige Dinge vorzustellen. Selbige weisen entweder was Gutes oder Böses. Besorget man sich dieses, so heisset es Furcht; vermuthet man aber jenes, so entstehet daher Hoffnung. Dieses zukünftige gute erscheint dem Menschen zum voraus so angenehm, daß er sich darüber, gleich als ob es gegenwärtig wäre, erfreuet.

Einer derer 7. Griechischen Weisen, *Chilo*, hatte so prächtige Gedancken von der Hoffnung, daß er, als er gefragt wurde, worinne ein Narr von einem Weisen unterschieden wäre, zur Antwort gab, der Unterscheid

S. 233

427

Hoffnung

wäre die gute Hoffnung. Das möchte aber der Sache wohl zu viel gethan seyn. Der Narre hat so wohl eine Regung von Hoffnung als der Weise. Ja in gewisser Maasse besitzt derselbe eine weit grössere Gabe derselben als der Weise, weil er von Natur eine grössere Krafft hat, sich mancherley Möglichkeiten vorzustellen. Der Hoffnung Werck aber eben in Möglichkeiten bestehet, weil Sachen, so lange sie zukünftig sind, nur Möglichkeiten sind.

Darinnen aber zeigt sich der Unterscheid eines Narren von einem Weisen in Ansehung der Hoffnung, daß jener alles, wovon ihm seine ungezähmte Einbildungs-Krafft nur eine Vorstellung machet, hoffet, dieser aber das nur hoffet, was wenigstens einiger Massen möglich. Er weiß auch eine vernünftige Rang-Ordnung zu machen, nachdem eine Sache mit mehrerer oder wenigerer Wahrscheinlichkeit zu hoffen ist.

Der Einfältige besitzt weniger Beurtheilungs-Krafft. Dieses behütet ihn, daß ihm die mancherley Schwierigkeiten nicht vorkommen, die ein Weiser sonst bey dieser oder jener Sache zum voraus siehet, und

dahero ziemlich an Erfüllung des gehofften zu zweifeln anfänget, oder wohl gar sie vor unmöglich hält, und deswegen alle Hoffnung fahren lässet. Die grössere Gabe der Hoffnung also ersetzt bey dem Einfältigen, was ihm am Verstande abgehet. Er versüset dadurch sein Leben, und es ist ihm auch in soferne nicht zuverargen, daß er sein Leben angenehm machet, indem er sich Dinge im Bilde vorstellt, die ihm lieb, ob sie gleich nimmermehr eintreffen werden.

Schon aus dem wenigen, was ietzo beygebracht worden, ergiebt sich, daß die Hoffnung entweder eine wahrhaftige oder vernünfftige, und eine irrige oder unvernünfftige sey, nach dem die bey der Hoffnung vorkommende Vorstellung ihren Grund hat oder nicht, und die Sache, die man durch die Hoffnung im Schatten siehet, dereinst würcklich so befunden wird oder nicht, als man sich solche vorgestellt.

Dahero kommt es, daß die Lust der Hoffnung nicht allein zum öfftern weit grösser oder kleiner zu seyn pfliget, als die Lust der Sache selbst; sondern daß auch auf die vorläufige Lust der Hoffnung durch die hernach erfolgende gantz andere Empfindung des würcklich gegenwärtigen Gegenstandes eines gänzlichen Irrthums überführet wird, weil öffters dasjenige, worüber man sich vorher in süsser Hoffnung belustiget, hernach, wenn es gegenwärtig wird, Verdruß erwecket; wozu noch kommet, daß oft dasjenige, an dessen Vorstellung man sich wohl lange in Hoffnung ergötzet, gar niemals gegenwärtig wird.

Diese beyden Haupt-Gattungen der Hoffnung haben diese allgemeine Eigenschafft wieder an sich, daß sie in Grade unterschieden, auch ab- und zunehmen, nachdem die Grade der wahrhaftigen oder nur eingebildeten Wahrscheinlichkeit des bevorstehenden Guten unterschieden seyn können. **Müller** *Ethic.* 3. §. 14. über *Gracians Orac. Max.* 19. Anmerck. 3. *Max.* 36. Anmerck. 4

So angenehm nun die Hoffnung, in so ferne sie Hoffnung ist, wegen des im Bilde gewiesenen guten, so mißvergnügt wird aber doch der Mensch, wo er nicht schon Meister über sich selbst ist, wenn er sich am Ende in seiner Hoffnung betrogen findet. Wiederfähret dieses einem eitelgesinnten Menschen, der seine gantze Rechnung darauf gemachet, so ist die Verzweiflung da, zu Mahl wenn solches ihm schon etliche Mahl wiederfahren; ein Vernünfftiger hingegen wird sich auch hierinnen wohl zu fassen wissen. Schlägt ihm diese oder jene Hoffnung fehl, so hat er

S. 233

Hoffnung

428

gelernet, daß dadurch ihm noch nicht alle Hoffnung zu andern guten beschnitten. So lange dieses dauret, so lange ist noch ein Mittel der Beruhigung übrig. Man muß also seines Orts nur sich nicht selbst alle Hoffnung besserer Zeiten beschneiden.

Diesen Fehler begehen gemeinlich diejenigen, welche Macht und Reichthum vor andern in solche Umstände gesetzt, daß sie, wo sie unmäßig in begehren, sich alles auf einmahl schaffen können, was andre nach und nach geniessen. Aber eben hierdurch berauben sie sich eine Stückes der Zufriedenheit. Sie kosten alles, und befinden freylich am Ende den Ausspruch Salomons, daß alles unter der Sonnen eitel sey, gegründet. Was wollen sie also weiter hoffen? Und das ist die Ursache, warum Leute, die kaum erstlich angefangen zu leben, sich wieder aus der Welt hinaus wünschen, auch wohl, göttlichen und menschlichen Gesetzen zu wieder gewaltsame Hand an sich selbst legen.

Die Hoffnung nun also recht zu nutzen, so mercke, daß nichts anders vernünftig zu hoffen, als was wahrscheinlich und ein Mittel der Zufriedenheit ist. Es werden also gantz gewisse Dinge ausgeschlossen, weil dieselben nur in Geduld zu erwarten sind. Bloß mögliche Dinge soll man weder fürchten noch hoffen. Denn eine vernünftige Hoffnung treibet uns zu Mitteln an. In möglichen Dingen aber ist nichts zu thun. Denn daß die Sache geschehe oder nicht, ist auf gleiche Weise möglich. Eine Sache aber zugleich thun und nicht thun, ist unmöglich. Doch mercket **Ridiger** Zufriedenheit 9. §. 10. *seq.* an, daß es zweyerley Möglichkeiten gebe, nemlich eine antreibende und ruhende. Jene bestehe darinnen, da die Mittel, die gehoffte Sachen zu erlangen, in unserer Gewalt sind; Diese aber, da sie nicht in unserer Gewalt. Wäre nun nach dem erstern das Mittel sehr geringe, das Glück aber dagegen sehr groß, so wäre die Hoffnung nicht unvernünftig. Aber auch die ruhende wäre hier nicht zu verwerffen, wenn wir nur so leichtgläubig, daß wir uns in solchen Dingen Hoffnung machen könnten, weil, wie oben schon gewiesen worden, die Hoffnung an sich ein gutes wäre.

Auch wäre die Hoffnung einer blossen Möglichkeit nicht unrecht, wenn auch gleich keine wahrscheinliche, sondern nur mögliche Rettung vorhanden wäre. Denn alle Hoffnung, die uns an Verkehrung gehöriger Mittel nicht hindere, wäre Vernunftmäßig; diese aber könne deswegen nicht hindern, weil voraus zu setzen, das keine bessere zu haben. Also wer in Feuers-Noth von einem hohen Gebäude herabspringe, thue nicht unrecht, ob es wohl nur möglich, daß er durch den Sprung sein Leben retten könne.

Ridigers *l. c.* 4. §. 2. Eintheilung der Hoffnung lasset sich mit oben vorgetragener gar leichte vergleichen. Seine Hoffnung ist dreyerley, eine selige, vernünftige und eitele. Die erste ist derer Frommen, die andere derer, so die Güter dieser Welt vernünftig gebrauchen, und die dritte derer, so in denen Gütern dieser Welt unrechtmäßiger Weise ihre Glückseligkeit suchen. **Ridiger** Zufriedenheit 4. 9. **Laelius Peregrinus de Animi Affection.** p. 175. **Wesenfeld** *Patholog. pract.* p. 618.

Bey denen Gottesgelahrten ist die Hoffnung eine Krafft und Würckung des Heil. Geistes in dem Herten eines wiedergeborenen und bekehrten Menschen, wodurch derselbe die zukünftigen und von GOtt verheissenen Güter, sie seyn zeitliche oder ewige, leibliche oder geistliche, ob sie gleich auch noch so schwer, und fast unmöglich zu erlangen scheinen, sonderlich

S. 234

429

Hoffnung

aber das ewige Leben, und derselben so wohl wesentliche als zufällige Güter, nach derjenigen Ordnung, wie sie GOtt verheissen hat, herzlich und beständig, unverzagt, fest und geduldig erwartet.

Bey der Erklärung ist zu mercken

1) der Ursprung. Sie ist nicht ein Werck der Natur, denn die ist unbeständig; sondern eine Krafft und Würckung des Heiligen Geistes *Ratione Termini*, aber *Ratione Originis* wird sie der gantzen Heil. Dreyeinigkeit zugeschrieben, als

- GOtt dem Vater, *Rom. 15, 13.*
- GOtt dem Sohne, *2. Thess. 2, 16.*
- GOtt dem Heil. Geiste, *Rom. 15, 13.*

2) Die Ursache, welche GOtt beweget, solche Hoffnung uns zu schenken, ist seine pur lautere Liebe und Gnade, *2. Thess. 2, 16.*

3) Die Personen, bey welchen sie anzutreffen, sind nicht unbekehrte und ungläubige Heyden, die haben sie nicht, oder doch nicht beständig, wenn sie sehen, daß sie GOtt so oft beleidigen, und keinen Weg zur Versöhnung wissen, *Eph. 2, 12. 1. Thess. 4, 13.* auch nicht die Heuchler, die hoffen zwar auf die Gnade GOttes, Vergebung der Sünden und dergleichen, aber ihre Hoffnung ist lauter Spinne-Webe. Sie leben in vorsätzlichen Sünden, u. so lange dieses ist, ist ihre Hoffnung eine lautere Sicherheit, sie hoffen, da nichts zu hoffen ist, *Hiob 8, 13. 14. 11, 20. 18, 14, 27, 8. Syr. 24, 1. Sap. 5, 15.* sondern die wahren Gläubigen, *Ps. 9, 11. 1. Petr. 1, 3.*

4) Der Zweck, worauf solche Hoffnung gegründet ist, ist nichts irdisches und vergänglichliches, *1. Cor. 15, 19. 1. Tim. 6, 17. Es. 31, 1.* sondern

a) GOtt, *Ps. 42, 6. 130, 7. Act. 24, 15. 1. Tim. 4, 10. Es. 50, 10.* und Christus *1. Tim. 1, 1. 1. Thess. 1, 3. Eph. 1, 12. Col. 1, 27.*

b) einige Dinge unsers GOttes, welche sind insgemein

- gute Dinge, *Job. 30, 26.*
- zukünftige Dinge, *Rom. 8, 24. 4, 8.*
- von GOtt verheissene und versprochene Dinge oder Güter, *Ps. 119, 49. 147. Col. 1, 5. Ps. 130, 5.*

insonderheit

α) leibliche Güter, z. E. die Hülffe des HErrn, *Thren. 3, 26.*

β) geistliche Güter, als

- die Gnade GOttes, *Ps. 13, 6. 1. Petr. 1, 13.*
- die Güte Gottes, *Ps. 33, 18.*
- das göttliche Wort, *Ps. 119, 43. 49. 81. seq. 130, 5.*

γ) ewige Güter, darunter das vornehmste ist,

- die Zukunfft Christi zu solcher Seligkeit, *Tit. 2, 13.*
- die Aufferstehung zu solcher Seligkeit, *Act. 26, 6.*
- das ewige Leben selbst, *Eph. 1, 18. 4, 4. 1. Thess. 5, 8. Tit. 1, 2. Rom. 5, 2. Ebr. 6, 18. 19.*

5) Die Beschaffenheit solcher Hoffnung:

a) ihrer Natur und Wesen nach bestehet sie in einem Warten, darum wird das Hoffen und Warten auch oft miteinander verknüpfft, *Phil. 1, 20. Ps. 130, 5. Rom. 8, 25.*

b) ihren Eigenschafften nach ist sie

α) lebendig, aus dem wahren Glauben flüssend, und wird der todten Hoffnung der Heuchler entgegen gesetzt, *1. Petr. 1, 3.*

β) herzlich und aufrichtig, *Ps. 33, 20. 21. 28, 7.* sie rühmen sich ja ihrer Hoffnung, *Rom. 5, 2.* sie heist [ein Satz Griechisch] *Ebr. 3, 6.* [ein Satz Griechisch] *Ebr. 6, 11.*

γ) unverzagt und freudig, daß das Hertz derer zukünftigen Güter so versichert ist, als besässe es sie schon, *Ps. 112, 7.*

δ) völlig, *1. Petr. 1, 13.*

ε) feste und unbeweglich, *Col. 1, 23. Ebr. 6, 18. 19.*

ζ) beständig und unermüdet biß ans Ende, *Ebr. 10, 23. 6, 11. Ps. 71, 14. 130, 6. Ebr. 3, 6.*

η) mit Geduld verknüpffet, denn ohne selbige mag sie nicht bestehen. *Rom. 8, 25. 15, 4. 1. Thess. 1, 3.*

6) Die Ursachen, die uns darzu bewegen sollen, sind

a) der göttliche Befehl, *Ps. 4, 6. 27, 14. 37, 3. 5. 7. 62, 9. Es. 50, 10.*

b) der göttliche Wohlgefallen, *Ps. 147, 10. 11.*

c) Die Vortrefflichkeit dieser Tugend, denn so wird sie dem Glauben zu

S. 234

Hoffnung derer Christen ist Christus

430

nächst an die Seite gesetzt, *1. Petr. 1, 1.* auch wird der Glaube also beschrieben, *Ebr. 11, 1.* sie ist der Endzweck, warum Christus von den Toden auferstanden und gen Himmel gefahren ist, *1. Petr. 1, 21.* das Wort GOTTes ist zu dem Ende in den Schrifften verfasst, *Rom. 15, 4.* sie ist der Endzweck unserer geistlichen Wiedergeburt, etc. *1. Petr. 1, 3.*

d) die Nutzbarkeit solcher Tugend; insgemein sind diejenigen selig und höchstglücklich, die ihre Hoffnung auf GOTT stellen, *Ps. 40, 5. Es. 30, 18.* insonderheit bringet sie mit sich

- die Liebe und Gnade GOTTes, *Ps. 33, 20. 2. Thren. 3, 25. Syr. 2, 9.*
- seine sonderbare väterliche Vorsorge, *Ps. 33, 18.*
- die Erhörung des Gebets, *Ps. 38, 16. 40, 2.*
- den göttlichen Schutz, *Ps. 26, 1. 33, 20. 56, 12. 62, 67. 115, 9. 10. 11. 125, 1.*
- die unfehlbare Hülffe in der Noth, *Ps. 9, 11. 25, 2. 28, 7. Rom. 5, 5.*
- die Erlösung aus allem Übel, *Ps. 22, 5. 130, 7. 8. 2. Cor. 1, 10.*
- ein getrostes und fröhliches Hertz, *Ps. 31, 25. Rom. 12, 12. 2. Cor. 3, 12.*
- die Besetzung derer Güter des Landes, *Ps. 37, 5. 9.*
- das ewige Leben, *Es. 64, 4.*

e) die Güte und Gnade GOTTes, *Ps. 30, 7. 13, 6.*

f) unsere genaue Verbindung durch den Glauben mit GOTT, *Thren. 3, 24.*

g) die göttliche Allmacht, *Jer. 14, 22. Syr. 34, 14. 15.*

h) GOTTes Treue und Wahrheit, *Ebr. 10, 23. Ps. 146, 5. 6.*

i) der Verzweiflung

- Schändlichkeit, als welche ein heydnisches Laster, *Ps. 46, 7.* und unter denen grösten Lastern oben an gesetzt wird, *Apoc. 21, 8.*
- und derselben Schädlichkeit, *Syr. 2, 14.*

7) Die Mittel, wodurch man zur wahren Hoffnung gelangen kann, sind

a) das fleißige und brünstige Gebet; denn weil die Hoffnung eine Gabe GOTTes ist, so müssen wir ihn billig darum bitten, *2. Thess. 2, 16. Eph. 1, 16. 17. 18.*

b) die fleißige Erfahrung und Beobachtung, was GOTT Theils an uns, Theils an andern gethan hat, *Rom. 5, 4. Ps. 40, 3. 4. Devt. 7, 18.*

c) die fleißige Betrachtung des göttl. Worts, *Coloss. 1, 23.*

d) die fleißige Bemühung um den geistlichen Seelen-Frieden und Freude in GOTT; so finden wir sie verknüpfft *Rom. 15, 13.*

e) die fleißige Betrachtung derer Exempel derer Gläubigen, die auf GOTT ihre Hoffnung gesetzt, und darinnen nie Mahls zu Schanden worden; wie zu sehen an der Israelitischen Kirche *Jer. 17, 13. Es. 25, 9.* und andern mehr,

f) die Vermeidung aller Heucheley und Untugend, und hingegen Be-
fleißigung der Heiligkeit, *Hiob 1, 14 -18. Act. 24, 15. 16. Joh. 3, 3.*

g) die Abzühung der Seele von allen irdischen und vergänglichen Din-
gen dieser Welt, sonderlich, was menschliche Kräfte und Hülffe be-
trifft, *Rom. 4, 18. c. 8, 24. 25.*

8) Die Kennzeichen, daran man mercken kan, ob man die wahre Hoff-
nung auf GOtt habe oder nicht, sind

a) die Liebe zum Wort, denn aus demselben wird die wahre und recht-
schaffene Hoffnung gepflantzet, *Rom. 15, 4. Col. 1, 5.*

b) wahrer Glaube, *Rom. 15, 13.*

c) beständiges aushalten im Creutz und Leiden, hoffen da nichts zu
hoffen ist, *Es. 8, 17. Rom. 4, 18.*

d) tägliche Reinigung von allen Untugenden, *1. 3, 3. 2. Pet. 3, 14. Act.
24, 15. 16.*

e) ein lebendiger Eifer, der den Menschen antreibt, ohne Unterlaß in
denen Geboten GOttes einher zu gehen, *1. Pet. 1, 13. Ps. 1, 9. 166 1.
Cor. 15, 58. 1. Tim. 4, 10.*

f) christliche Geduld, sonderlich wenn GOtt in Erfüllung seiner Ver-
heissung lange verzeucht. *Rom. 8, 25.*

Hoffung derer Christen ist Christus ...

S. 235 ... S. 258

S. 259

479

Hohbuchi Hoheit

Hohburg, (Christian) [Ende von Sp. 476-478] ...

Hohbuchi, siehe **Hamburg. Tom. XII. p. 333.**

Hohbuoch, siehe **Hamburg. Tom. XII. p. 333.**

Hohbuocki, siehe **Hamburg. Tom. XII. p. 333.**

Hohe Fraiß, siehe **Bann. Tom. III. p. 348.** ingleichen **Blut-Bann.**
Tom. IV. p. 216. oder Centena Tom. V. p. 1828.

Hohe Gerichte, durch dieselbe versteht man solche Sachen, die
Leib und Leben angehen. Siehe unten **Ober Gerichte.**

Hohe Grafen, siehe **Hoh-Grafen.**

Hohe Jagd, siehe **Jagd.**

Hoheit. Hoch nennet man eigentlich das, was an einem erhabenen
Orte aufgestellt ist; Weil nun die grossen dieser Welt gleichsam über
andere erhöht, und denen geringern zur Verehrung an einem erhabenen
Orte aufgestellt sind, als habe man das Wort hoch, und die, so
davon abstammen, auf selbige gedeutet.

Man hat sich demnach bey solchen Ausdrückungen den Begriff eines
herrschen in Gedancken gemacht, so, daß Hoheit und Majestät dem
innern Werthe nach bey nahe vor gleichgültig angenommen worden.
Dieses hat man hernach weiter gezogen. Hat man denen Leuten eine
Einbildung einer so sonderbaren Grösse seiner Kräfte und Geschick-
lichkeit beyzubringen gewust, daß man ihm einen vortheilhaftten Vor-
zug vor vielen seiner Brüder zugestanden, so hat man ihm zugleich
eine Hoheit über sich eingeräumet.

Was das sey, wissen wir nicht besser, als mit *Gracians Orac. Max.
103.* Worten auszudrücken: Es lasse ein Mensch in allen seinen Tha-
ten etwas königliches blicken, der Gestalt, daß, wenn er auch nicht

würcklich herrschet, er dennoch in dem Bezircke seines Standes zu herrschen würdig erfunden werde: Er verfare königlich in allem, so weit nur die Beschaffenheit seines Glücks-Zustandes denen Würckungen seiner Weisheit ihre Grentzen gesetzt. Aus der Scharffsinnigkeit seiner Gedancken und Überlegungen lasse er eine Hoheit seiner Thaten erwachsen; damit, wenn er auch äusserlich und in der That nicht der höchste ist, er doch wenigstens an Verdiensten in allen Stücken den höchsten vorstel-

S. 259

Hoheit

480

len möge, aller Massen die wahrhafteste und edelste Hoheit auf die richtigste Vollkommenheit derer Sitten und Thaten ankommt, und solcher Gestalt ein Mann, der als ein Muster wahrhafter Grösse angesehen werden kan, keine Ursache hat, andern Leuten die ihnen beygelegte Hoheit eben zu beneiden.

Insonderheit haben diejenigen, die in einer *Republic* um den Thron sind, Ursache, einen genugsamen Grad wahrhafter Hoheit an sich blicken zu lassen, und mehr an denen zu wahrer Majestät erfordernden Eigenschafften Theil zu nehmen, als an dem nichtigen Gepränge der Eitelkeit; mehr nach einer hohen Vortrefflichkeit des innerlichen Wesens zu streben, als nach dem äusserlichen Pruncke einer blossen Unvollkommenheit. Worüber **Müller** in denen Anmerck. mit mehrern nachzulesen.

Jetzt beschriebene Hoheit des Menschen aber kan nicht seyn, wo nicht ein hoher Geist in demselben wohnt. Dieß ist, saget **Gracian Orac. Max. 128.** eine der vornehmsten Eigenschafften, so zu einem Helden erfordert werden, aller Massen ein hoher Geist das Gemüthe zu allen Arten edler Bewegungen anflammet. Er erhöhet den Geschmack, er vergrössert das Hertz, er erfüllet den Verstand mit hohen Betrachtungen, er ermuntert den Willen zu edlen Regungen, und *disponiret* das gantze Gemüthe zu einem majestätischen Wesen.

Wenn er zu einem Zwecke zu gelangen wünschet, weiß er durch alle Schwierigkeit sich einen Weg zu bahnen; und wenn die Mißgunst des Glücks sich ihm entgegen setzet, suchet er mit desto grösserm Glantze der Ehre hindurch zu brechen: In so engen Grentzen der Möglichkeit er sich auch beklemmet siehet, so weiß er doch durch die Grösse seines Muths sich selbige geraum zu machen. Ein hoher Geist ist der Brunnquell, aus welchem die Großmüthigkeit, die *Generosite*, **und überhaupt alle Heroische Qualitäten ihren Ursprung nehmen.**

Aus so guten Eigenschafften nun des Menschen erzeuget sich ein hohes Wesen im Umgange. Von selbigen macht **Müller** über **Gracians Orac. Max. 42. Anm. I.** diesen Abriß, daß es das sey, was die Frantzosen *Ascendant* nennen, und bestünde in einem äusserlichen Wesen, darinnen Ernsthaftigkeit mit Freundlichkeit vermischet wäre, und aus der Belebung des Gesichtes und derer übrigen Bewegungen des Leibes hervorleuchte.

Es würden dazu einige besondere Eigenschafften Theils des Gemüths Theils des Leibes erfodert. Durch Ernsthaftigkeit würde in den Gemüthern dererjenigen, mit denen ein Mensch dieser Art zu schaffen habe, eine hohe Meynung von ihm, und vermittelst dieser leichte eine Ehrfurcht gegen ihn erwecket, dadurch er denn eine heimliche Oberherrschafft unvermerckt erlange. Die dabey hervorleuchtende Freundlichkeit aber verhindere, daß das äusserliche Wesen nicht hochmüthig und gehäßig scheine, sondern verursache, daß in denen Gemüthern die

Ehrfurcht mit Liebe vermischt, und also ein Trieb erwecket werde, obgedachte Oberherrschaft einem willig zuzugestehen.

Gracian *Or. Max.* 42. redet wiederum hiervon sehr schön: Dieses hohe ist eine verborgene Krafft, über andere empor zu schweben, welche nicht von verdrüßlichen Zwange, sondern von einem durch die Natur selbst zum herrschen abgerichteten natürlichen Wesen ihren Ursprung haben muß. Ein ieder findet sich genöthiget, solcher geheimen Gewalt sich zu unterwerffen, sonder daß er wissen sollte, wie ihm geschehe, wenn die geheime Lebhaftigkeit des von der Natur einem solchen Menschen eingepflanzten Ehrensens ihm unter

S. 260

481 **Hohe Landes-Obrigkeit** **Hohe Lied etc.**

die Augen leuchtet. Die dieses herrische natürliche Wesen an sich haben, regieren unter denen Menschen als Herren an Geschicklichkeit, sie sind Löwen durch einen angebornes *Priuilgium*, indem sie derer Herzen, und mittelst derselben derer Zungen aller anderer, durch die ihnen eingejagete Ehrfurcht sich bemeistern. Wenn diesem natürlichen Vortheile durch die noch sonst erforderten Vollkommenheiten geholfen wird, sind solche Leute dazu geboren, das *primum mobile* der menschlichen Gesellschaft zu seyn, massen sie mit einer durchdringenden Mine mehr auszurichten vermögen, als andere mit einer mühsamen Weitläufftigkeit.

Es mercket aber hierbey noch **Müller** *l. c.* Anmerck. 3. an, daß es Leute gebe, die bloß äusserlich eine zu einem hohen Wesen geschickte Bildung des Gesichts und gantzen Leibes hätten, und weil sie den Vortheil hätten, unter Leuten von würcklichen hohen Wesen auferzogen zu seyn, durch blosser äusserliche Angewöhnung des an ihnen immerfort wahrgenommenen äusserlichen Ansehens von Ernsthaftigkeit und Freundlichkeit solches ihr äusserliches Wesen belebten, da aber nichts würckliches weder von dem angeführten noch andern Eigenschaften, die sonst das hohe Wesen, wenn sie damit verbunden, ungemein ansehnlich machen könnten, dahinter ist.

Dahero man zweyerley Arten des hohen Wesens setzen könnte, nemlich ein todtes, dem es an wahrhafter innerlichen Belebung fehle, obgleich der äusserliche materiale Theil davon zugegen sey; und ein lebendiges. Jenes habe nur in denen Gemüthern des Pöbels, dieses aber auch in denen Gemüthern derer Verständigen eine gute und beständige Würckung.

Hohe Landes-Obrigkeit, ist eine durch die Grund-Gesetze, denen Reichs-Ständen ertheilte Gewalt, Krafft welcher sie, in ihrem Namen, ihre Länder regiren, auch, in deren Ansehen, Krieges- und Friedens-Handlungen mit anderen Staaten vornehmen, ingleichen mit Kayserlicher Majest. und übrigen Reichs-Ständen, von Sachen, so die gemeine Wohlfahrt angehen, rathschlagen und schlüssen, der Gestalt, daß die, aus solcher Gewalt herflüssende, und denen Grund-Gesetzen nicht zuwieder lauffende Handlungen, weder von Kayserlicher Majestät, noch gantzem Reiche können umgestossen, oder dessentwegen Red und Antwort gefordert werden.

Die Stücken nun solcher hohen Landes-Obrigkeit heisset man *Regalien*. **Conring.** *de Urb. Germ.* §. 59.

Sie werden insgemein getheilet in die grossen und kleinen, welche Eintheilung keinen Grund hat, und dahero zu nichts dienet, als unnöthiges Schul-Gezäncke anzurichten.

Die Reichs-Stände sind zwar aller Dings anfänglich, durch Kayserliche Belehnung, zu der hohen Landes-Obrigkeit und *Regalien* kommen, allein heutiges Tags sind selbige ihnen durch die Grund-Gesetze der Massen bestätigt, daß sie ihr eigen sind, und die Kayserliche Belehnung nur eine blosser Cerimonie ist, welche zum Andencken des vorigen Teutschen-Staats übergeblieben. *Titius Specim. Jur. publ. II. 9.*

Hohe Lied Salomonis ...

S. 261 ... S. 327

S. 328

Holland

618

Holläuffer, (Hartmann Wilhelm von) [Ende von Sp. 617] ...

Holland, Lat. *Hollandia, Hollandria*, ist die vornehmste von denen vereinigten Niederländischen Provintzien, unter dem Titel einer Grafschafft, von welcher der folgende Articul nachzusehen.

Es ist selbiges eine Halb-Insel, hat die See gegen Abend, Morgen und Mitternacht, die Maas aber nebst der Provintz Brabant und dem Bißthume Utrecht gegen Mittag. **Zeiller** Reichs-Geogr. *II. p. 217. Itin. Germ. 20. p. 435.*

Im Anfange war diese Provintz lange so groß nicht, als jetzund, wie es denn nicht mehr als Süd-Holland, od. den Dortschenwerder in sich begrieff, wurde auch, vor derer Dänen Einfall, unter dem allgemeinen Namen Friesland mit begriffen, aber die Dänen gaben ihm hernach den Namen Holland.

Von dem Ursprunge dieses Namens sind ungleiche Meynungen, indem es wegen derer vielen Büsche, die man allhier ehe Mahls gefunden, gleichsam **Holtz-Land**, oder ein **hohles Land** genennet wird, weil es durch die Caninichen genugsam durchgehöhlet. Andere heissen es, obwohl sehr unwahrscheinlich, **Olenius Land**, von einem Römer oder Friesen, *Olenius*, dessen bey *Tacito*, als eines Römischen Befehlshabers in diesem Lande, gedacht wird. Etliche führen es von dem Enger-Sächsischen Worte **Holdene** her, d. i. ein Thal; andere nennen es nach dem zwischen Utrecht und Rhein gelegenen Dorffe Holland. **von Zesen** Beschr. der Stadt Amsterdam *p. 7. Lucae* Grafen-Saal. *p. 292.*

Vor Zeiten wurde es *Batauia* genennet, von *Batto*, des Königs derer Catten Sohne.

Der Erdboden ist in diesem Lande so weich und morastig, daß er nicht wohl kann geackert werden. An vielen Orten ist nichts anders als Wiesen, welche die See überschwemmen würde, wofern selbige nicht die Dämme zurücke hielten, die mit grossem Fleisse aufgeworffen worden, und im Stande erhalten werden. Die vornehmsten von diesen Dämmen sind der von Yssel, Maas, Sparendam, Medenblick u. a.

Der beste Theil von Nord-Holland ist aus der See genommen worden, und mögen wir wohl mit *Scaligero* sagen, daß diese Provintz an sich selbst unfruchtbar sey, und doch an allen Stücken Überfluß habe. Die Luft ist mehr kalt als warm.

Es wird eingetheilet in

- **Süd-Holland**, welches zwischen Seeland, Brabant und Utrecht liegt, und bis an den Damm von Sparendam gehet;
- und **Nord-Holland**, so sich von Amsterdam bis an die Nord-See erstrecket.

Beyde haben ungefähr 60. Meilen in ihrem Umfange, und sind an etlichen Orten sehr schmahl.

Es sind in dieser Provintz 29. mit Mauren und Wällen umgebene Städte, nebst vielen andern, so vor Zeiten Mauren gehabt, und noch biß jetzo ihre alten *Priivilegien* genießen, und 400. Dörffer.

Es wurde selbige Provintz von dem Kayser *Carolo Caluo* zu einer Grafschafft gemacht. *Fridericus*, Hertzog von *Aquitanien* war der erste Graf, und der König von Spanien, *Philippus II.* der letzte, welchen die Einwohner verwarffen, und nebst Annehmung der *Protestantischen* Religion auch zugleich der Freyheit sich anmasseten.

Die Holländer haben verschiedene Arten von *Manufacturen*, und hauptsächlich von Wollen und Leinen Zeugen. Ihr Handel mit Butter, Milch, Käse und Meer-Fischen ist groß, der Herings-Handel aber am allergrösten. Wilhelm Bueckeld war der erste, welcher die Weise erfand, die Heringe einzusaltzen, wes Wegen *Carolus V.*

S. 329

619

Holland

so *curieux* war, daß er sein Grab zu Biervliet besichtigte, woselbst er an. 1347. beygesetzt worden, und auf demselben einen Hering mit seiner Gesellschaft genosse.

Ihre Ost- und West-Indianischen *Compagnien* bringen eine ungemene Menge von Waaren herzu, welche hernach in gantz *Europa* verführet werden.

Die grosse Menge derer Flüsse und Canäle sind in Holland zur Handelschaft sehr beqvem, und es giebt im Winter eine schöne Ergötzlichkeit, mit Schritt-Schuhen und Schlitten darauf zu gehen und zu fahren, unter welchen letzten einige von Menschen, andere aber von Pferden gezogen werden.

Ihre Häuser sind über alle Massen nett und sauber. An Stat des Holtzes brauchen sie Torff, und ihr Kalck wird von Muschel- und Auster-Schahlen gemachet.

Die gemeinen Leute pflegen zwar gerne mit ihren Freunden zu trincken, und sich lustig zu machen; vor ihre eigene *Familie* aber kaufen sie um den Monath *Nou.* einen gantzen oder halben Ochsen, nachdem selbige klein oder starck ist, saltzen ihn ein, und hängen ihn in Rauch, damit sie ihn im Sommer mit Butter und Eßig essen mögen. Im Winter kochen sie alle Sonntage ein Stück Rindfleisch, wovon sie hernach die gantze Woche leben, iedoch dabey auch Fische, Milch und Garten-Gewächse essen.

Alle diese Dinge müssen *veraccisiret* werden, wie man denn angemercket, daß, wenn in Holland eine 9. jährige Kuh etwa vor 20. Cronen verkauffet wird, von selbiger schon 22. Cronen *Accis* gegeben worden. Der *Accis* ist auf Saltz, Obst, Wein, und Dienst-Boten geleet, und sehr öfters müssen die Einwohner wegen ihrer Güter vom hundert eins bis 2. geben; ja es ist vielleicht kein Land in der Welt wie dieses, da die Einwohner mehr geben müssen, und doch dabey so vergnügt leben, welches von ihrer Handlung, Nüchterkeit und Arbeitsamkeit herrühret.

Das *Gouvernement* belangend, so schickten vor diesem nur 6. Städte ihre *Deputirte* zu denen Land-Versammlungen, nemlich Dordrecht, Harlem, Delft, Leiden, Amsterdam und Goude, allein der Printz von Oranien, *Wilhelmus I.* vermehrte deren Anzahl bis auf 18. indem er noch Roterdam, Gorcum, Schiedam, Schoonhoven, Briel, Alcmaer, Hoorn, Enckhuysen, Edam, Monikendam, Medemblick und Purmer-

end hinzu that. Diese letzte ist zwar eine gantz kleine Stadt, hat aber dennoch eben so viel Stimmen bey denen Land-Versammlungen als Amsterdam, gleichwie die Provintz Ober-Yssel bey denen *General*-Staaten eben so viel Stimmen hat, als die Provintz Holland. Man hält dieses vor eine *Politic* von dem Printzen von Oranien, daß er die Gewalt des Adels verringert, und die kleinen Städte in gleiche *Auctorität* mit denen grossen gesetzt, als welche man leicht gewinnen, und auf seine Seite bekommen kan.

Die Ritterschafft hat nur ein *Votum*, und ordnet aus ihrem Mittel 12. *Deputirte* zu denen Land-Versammlungen ab, iedoch haben sie nichts desto weniger ein grosses Ansehen in dem Regimente, weil man ihnen die besten Stellen von *civil*- und *militair*-Bedienungen nebst der Verwaltung derer Kirchen-Güter und *Domainen* giebt. Sie sendet ihre Abgeordnete zu denen *General*-Versammlungen, hat auch die erste Stimme in der Versammlung derer *General*-Staaten, und ist befugt, einen Rath in denen 2. grossen Gerichts-Höfen zu ernennen.

Der Raths-*Pensionarius*, vor diesem der *Advocat* von Holland genennet, welcher ein

S. 329

Holland

620

in denen Gesetzen und Gebräuchen des Landes erfahrner Mann und dabey geschickt seyn[1] muß, bey öffentlichen Gelegenheiten Reden zu halten, führet gleichsam das *Cancellariat*, und kommt auf ihn zum öfftern das meiste an. Er sitzet zunächst bey denen *Deputirten* in allen *Provincial*-Versammlungen. Er trägt die Sache vor, nimmt die Rathschläge an, und bringt den gemachten Schluß in eine gute Ordnung.

[1] Bearb.: korr. aus: eyn

Die *Deputirte* derer Städte bestehen insgemein aus dem Bürger-Meister und einem oder mehr Raths-Herren, nebst einem Rechts-Gelehrten, in welcher Ordnung auch *voüret* wird. Die übrigen Städte und Flecken haben keine Stimme, sogar auch der Haag selbst nicht, welcher doch vielen andern Städten vorzuziehen. Die Zahl derer *Deputirten* ist ungewiß, nach denen Gewohnheiten und dem Belieben derer Städte, weil iegliche Stadt nur ein *Votum* hat.

Die Staaten oder Stände von Holland kommen allezeit viermahl des Jahres in dem Haag zusammen, und zwar in dem sogenannten Hofe von Holland, nemlich im *Febr. Jun. Sept.* und *Nov.* Daselbst handelt man von Vergebung aller ledigen Ämter, von Erneuerung und Richtigkeit derer verpachteten Staats-Gefälle, von Beytrag derer Kosten zu Unterhaltung derer Bedienten, wie auch von allen andern zu der Provintz Wohlfahrt abzielenden wichtigen Sachen, sofern sie nicht in der *Vnion* ausgesetzt sind; nicht weniger von denen Streitigkeiten, welche zwischen denen Städten sich ereignen.

Ausser dieser Versammlung findet sich im Haag der *gecommittirte* Rath; dieser bestehet aus 3. Personen, deren einer von denen edlen, einer von denen vornehmsten Städten, und einer von denen übrigen Städten, welche stets in dem Haag bleiben, und unter *Communication* mit dem Statthalter der Provintz deren Bestes beobachten, *proponiren* bey denen Staats-Versammlungen, vollführen die gefaßten *Resolutions* und *conuociren* die *Provincial*-Staaten.

Wenn sich die Abgeordneten derer *Provincial*-Staaten eines Schlusses verglichen, senden sie einige ihres Mittels nach ihren Städten, um von selbigen die Vollmacht der Vollziehung zu hohlen. Ist die Sache wichtig, die Städte aber nicht einstimmig, scheiden die *Deputirte* alle voneinander, *informiren* zu Hause ihre obern, und *disponiren* sie zur Einwilligung.

Zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit ist ein hohes *Collegium*, bestehend aus 12. Raths-Herren, bestimmt. An dieser Gerichts-Pflege hat auch die Provintz Seeland Theil, und setzet 3 Personen darinnen. Die übrigen 9. Rätze *dependiren* von Holland, und heisset dieser Rath der *Justitz-Hof* von Holland und Seeland. Der Stathalter beyder Provintzien ist das Ober-Haupt, und hat die Macht, die Raths-Herren zu *denominiren*, ausser einem, welchen das *Corpo* der *Noblesse* zu benennen hat. In *Criminal*-Sachen hat keine *Adpellation* von diesem Hof-Gerichte Stat, in *Civil*-Sachen aber kann man an den hohen Rath *adpelliren*, welcher auch in dem Haag *residiret*. Dieses *Adpellations*-Gerichte ist an. 1582 an Stat des Parlements zu Meicheln, dahin sonst die rechtlichen Berufungen aus den gesammten Provintzien ergiengen, aufgerichtet worden. In diesem *Collegio* sitzen 12. adeliche und gelehrte Personen, unter welchen einer *Praeses* ist. Die *privat*-Personen haben ihre erste Instanz vor ihrem Stadt-

S. 330

621

Holland

Magistrat, und können an den *Justitz-Hof* *adpelliren*. Die Staaten aber nehmen allhier die erste *Instanz*, und von diesem wird keine *Adpellation* weiter verstattet. Da aber jemand das *Beneficium Reuisionis Actorum* ergreifen will, werden die *Prouincial*-Staaten oder gewisse *Commissarii* aus ihrem Mittel auf des *Impetranten* Kosten verordnet, welche die Sache noch einmahl untersuchen.

Das Recht, wornach gesprochen wird, sind die *Prouincial-Constitutiones* und Gewohnheiten, und wo diese aufhören, wird die *Decision* einer Sache aus dem *Jure ciuili* gesucht.

Hiernächst sind auch 2. *Collegia*, darinnen die Cammer-Sachen abgehandelt werden. Das erste wurde an. 1446 von Hertzog *Philippo* von Burgund aufgerichtet, welchem die Aufsicht über die *Domainen* anvertrauet ist, darinnen ein *Praesident* nebst einigen Cammer-Räthen, Rent-Meistern, *Auditorn* und einem *Greffier* sitzen. Das andere ist nicht so alt, und werden darinnen alle Rechnungen über die *Imposto* und Zölle, Einkünfte derer geistlichen Güter, Kriegs-Unkosten u. d. g. untersucht. In diesem *Collegio* sietzet einer aus dem Adel, und 2. *Deputirte* derer Städte Holland und West- Friesland, welche solches Amt 3. Jahr lang verwalten.

Weil aber unter dem Namen Holland öfters alle 7. vereinigte Provintzien verstanden werden, so dienet hier anzumercken, daß diese aus denen gedachten 7. Provintzien bestehende *Republic* 3. unterschiedliche Versammlungen hält, welche genennet werden die *General*-Staaten, der Rath von Staaten und die Rent- oder Rechnungs-Cammer. Die *General*-Staaten bestehen aus *Deputirten* ieglicher Provintz. Der Rath von Staaten *repraesentiret* die gantze *Republic* in Abwesenheit derer *General*-Staaten, und wird von denen *Deputirten* aller Provintzien *formiret*, ist aber denen *General*-Staaten nicht gleich, weil eine gewisse bestimmte Anzahl Personen dazu abgeschickt werden, nemlich von Holland 3. von Gelderland, Seeland und Utrecht zusammen 6. und von Friëßland, Gröningen und Ober-Ysel durch die Banck einer. Wenn sie *voteiren*, so werden ihre Personen gerechnet, anders, als bey denen *General*-Staaten, da alle *Deputirte* einer Provintz zusammen nur ein *Votum* haben, wenn ihrer auch gleich 6. oder 12. Personen wären, sinte Mahl ihre Anzahl von dem Belieben derer Provintzien *dependiret*.

Der Rath von Staaten bewerkstelliget alle von denen *General*-Staaten gefaßte Schlüsse, und schlägt ihnen die besten Mittel und Wege vor, Soldaten und Geld aufzubringen. Er sorget vor die *Militz* und Fe-

stungs-Wercke, leget in dem feindlichen Lande Schatzung auf, ordnet das Regiment in denen nach der *Vnion conquetirten* Plätzen, hat die zu ausserordentlichen Dingen bestimmte Gelder unter denen Händen, und regiret die Staats-Ausgaben nach der Verordnung derer *General-Staaten*.

Was die Rent- oder Rechnungs-Cammer betrifft, so besteht selbige aus 2 *Deputirten* von ieglicher Provintz, welche alle 3. Jahr einmahl verändert werden.

Ausser diesen Versammlungen hat man daselbst auch noch den so genannten Rath der *Admiralität*. Wenn die *General-Staaten* eine Flotte in die See zu schicken beschlossen haben, so bringet dieser Rath alle Dinge in gute Ordnung. Er wird in 5. *Collegia* unterschieden, wovon 3. in Holland sind, nemlich das erste zu Amsterdam, das andere

S. 330

Holland

622

zu Rotterdam, das dritte zu Hoorn, das vierte zu Middelburg in Seeland, und das fünffte zu Harlingen in Friesland. Ein jedes von diesen *Collegiis* bestehet aus 7. *Deputirten*, unter welchen ihrer 4. von derselben Provintz, und 3 von denen andern ernennet werden. Der *Admiral* ist allezeit *Praesident* in diesen Versammlungen, welcher ausser seiner Besoldung auch einen gewissen Antheil an denen Prisen hat.

Der Stathalter oder *Gouverneur* von Holland, nemlich der Printz von Oranien, war ehe Mahls *General* über die *Armee*, desgleichen *Admiral*, und hatte alle Kriegs-Chargen zu vergeben.

Die Staaten einer ieglichen Provintz haben innerhalb ihrer *Jurisdiction* eine *absolute* Gewalt, legen Taxen auf, schlagen Müntze, u. d. m. jedoch wenn sie mit denen andern 6. Provintzien vereinigt sind, um eine *Republic* zusammen zu *formiren*, welche von denen *General-Staaten praesentiret* wird, so haben diese letztere alleine Macht, Krieg anzufangen, oder Bündnisse aufzurichten.

Diese Eintheilung wurde gleich anfangs, bey Aufrichtung dieser *Republic* gemachet, worzu der Printz von Oranien nicht wenig beytrug. Die Staaten von ieglicher Provintz maßeten sich die *souverainen* Rechte an, die sonst denen Königen von Spanien gehörten, und *reseruirten* dem Printzen Wilhelm von Nassau alle Gewalt, die er als *Vice-Ré* und *Gouverneur* dieser Provintzien hatte. Denn weil die vereinigten Provintzien ihr Aufnehmen meisten Theils demselben zu dancken hatten, haben sie auch die Printzen von Oranien nach einander zu dem Stathalter-Amte beruffen, und sie zu Häuptern erwählet, jedoch allezeit mit der Beschaffenheit, daß sie nicht Herren des Staats gewesen, sondern unter der Provintz Gesetzen, Gewohnheiten und *Souverainität* behalten worden sind.

Es wurde zwar anfänglich *Wilhelmus III.* König von Engeland, vermittelt des an. 1650. aufgerichteten ewigen *Edicts*, von allen grossen Staats-Chargen, insonderheit aber von dieser Stathalterschaft, ausgeschlossen, muste auch dannenhero an. 1672. bey Antritt der angetragenen *General-Capitain-* und *Admiral-Charge*, vermittelt eines Eides, der Stathalterschaft absagen, weil selbige nach denen von der Wittischen Partey geführten *Principiis* mit jenen *incompatible* war. Allein, es muste sich solches bald anders schicken, indem die Städte derer Provintzien Holland und Seeland diese eidliche *Mortification* der Stathalterschaft erließen, und dem Printzen selbige Würde auftrugen, womit der Anfang den 29. Jun. an. 1672 gemachet, und darauf von denen übrigen Städten bald nachgefolget wurde.

Es war aber der Stathalter nicht nur *General* zur See und zu Lande, sondern auch das oberste Haupt in *Policey*- und Gerichts-Sachen, und berechtigt, die meisten Obrigkeitlichen Personen in denen Städten von Holland, Seeland und Ober-Ysel zu erwählen, da man ihm alle Jahr etliche vorstellte, derer alle Zeit doppelt so viel waren, als ihrer seyn solten, davon er denn die Helffte erwählte.

Die Staaten gaben ihm zu seiner Unterhaltung alle Monath 100000. Pfund, und wenn er bey der *Armeé* war, bekam er noch 40000. Pfund mehr, ausser denen 100000. Pfund, so zu geheimen Diensten bestimmt waren, womit er nach Gefallen handeln konnte. Er *dirigirte* die *Armeé*, durfte aber ohne derer Staaten Einwilligung nichts wichtiges unternehmen.

S. 331

623

Holland

Er führte einen ziemlichen Staat, und hatte viele *Privilegia*.

Es haben sich die Holländer auch in Ost-Indien fest gesetzt, und dasselbst auf der Insel *Jaua* in der Stadt *Batauia* eine eigene Regierung angerichtet, welche Stadt auf denen alten *Ruinen* der alten Stadt *Jacatra* aufgebaut worden, nachdem sie den Kayser von *Mataran*, und die mit ihm verbundenen Engländer, von welchen sie in ihrem *Magazin* waren belagert worden, nach erhaltenem Entsatze unterm *General* Köhn, gänzlich geschlagen, und sich also der gantzen Gegend im Jahr 1619. Meister gemacht.

Sie griffen hierauf in der Insel *Java* noch ferner um sich, und hielten die Könige von *Bantam* in der Festung *Batavia* gefangen, woselbst die 2. jungen Brüder in sichere Verwahrung genommen wurden. Denn der letzte Kayser von *Mataran* hinterließ drey Söhne; unter diesen *rebelirten* die beyden jüngsten, der älteste aber rieß die Holländer um Hülffe an, und gab ihnen die Stadt *Javara*, 60. Meilen von *Batavia* liegend, woselbst sie ein Fort *baueten*, und darein eine starcke Besatzung legten.

Der Krieg währte so lang, biß einer von denen Brüdern getödtet, und der andere gefangen bekommen wurde. Als nun aber der Kayser denen Holländern eine grosse Summe Geldes schuldig war, so gab er ihnen auch die Stadt *Cheribon*, die 20. Meilen von *Batauia* liegt, durch welche beyde Städte sie mächtig wurden, den Kayser selbst unter ihr Joch zu bringen.

Sie sind auch Meister von der Insel *Sumatra*, woselbst sie ein *Fort* zu *Padan* und 2. *Contoiss* haben, so, daß die Könige von *Aichen* und die übrigen kleinen Herren der Insel ihren Pfeffer und Gold niemand anders, als allein denen Holländern, verkauffen dürffen.

Über dieses haben sie noch 6. *General-Gouvernements* in Indien, worüber sie *absolut* zu befehlen haben.

- Das erste ist auf der Küste von *Coromandel*, allwo *Paliacate* die Haupt-Stadt ist;
- das andere ist zu *Ambona*, oder *Amboyna*, einer von denen Moluckischen Inseln, wovon *Victoria* die beste Stadt ist, von wannen ungemein viel Würtz-Nelcken weggeführt werden;
- das dritte ist auf der Insel *Banda*, worinnen Muscaten-Nüsse wachsen,
- das vierte ist zu *Fernate*, so eine von denen kleinen Moluckischen Inseln, worinnen *Gamaleme* die Haupt-Stadt ist, allwo sie die Nelcken-Bäume verwüstet haben, um die Nelcken von *Amboyna* desto theuer zu verkauffen;

- das fünffte zu *Ceylon*, allwo *Columbo* die beste Stadt ist,
- und das sechste ist zu , in einer Indianischen Halb-Insel.

Columbo nahmen sie gegen der Mitte des 17. *Seculi* denen Portugiesen weg, auf welcher Insel sie 5. Festungen haben. An. 1641 nahmen sie *Malaca* ein, und vertrieben die Portugiesen daraus.

Ausser diesen *General-Gouvernements* oder allgemeinen Regierungen, haben sie auch einige absonderliche, allwo der *Gouverneur Commandant* genennet wird, als,

- auf dem Vorgebürge guter Hoffnung,
- zu *Macassar* in der Insel *Celebes*,
- zu *Padan* in der Insel *Sumatra*,
- zu *Timot*, so eine von denen kleinen Moluckischen Inseln,
- zu *Andragiry* in der Insel *Sumatra*,
- und viele andere mehr auf denen Küsten von *Malabar*.

Nebst dem haben sie auch einige *Contoirs* an verschiedenen andern Orten, als

- zu *Ispahan* und *Gaumaron* oder *Bandarabassi* in Persien, von wannen sie Seide bringen;
- zu *Suratte*, *Agra* und *Amadabar* in dem Gebiete des grossen Mogols;
- zu *Bengala*; zu *Palimbang* und

S. 331

Holland

624

Jambi in der Insel *Sumatra*;

- zu *Bancka*, einer Insel unweit *Sumatra*;
- und endlich zu *Siam* und *Ligor* in *Tonquin* und in *Japan*.

In *China* brachten sie hiebevorn ihre Waaren bis in die benachbarten Inseln, von wannen sie die *Chineser* heimlich wegholten. An. 1685. schickten sie 4. Schiffe dahin nebst einem *Ambassadeur* und vortrefflichen Geschencken vor den Kayser und dessen *Ministros*, weil sie vernommen, daß die *Chineser* sich entschlossen, ihnen ihre Häfen zu öffnen.

In bemeldten *Gouvernements* muß alles geschehen, wie es von dem Rath in *Batauien* befohlen worden. Es bestehet solcher aus

- dem *General*, welcher alles zu befehlen, und Niemand Rechenschaft zu geben hat;
- dem *General-Directore*, welcher alle Einkünffte unter Händen hat, und davon Rechenschaft geben muß;
- und endlich aus denen 6. *ordinair-* und einigen *extra-ordinair-*Räthen, derer bisweilen 2. und manch Mahl 4. sind, nachdem es denen 17. *General-Directoren*, die allezeit in *Europa* sind, gefällt.

Diese Versammlung kan alle Ämter vergeben, jedoch mit der *Compagnie* Bewilligung, welche gemeinlich alle dessen Schlüsse billiget. Der *General* wird nur auf 3. Jahr erwählet, bleibet aber doch seine gantze Lebens-Zeit, weil es der *Compagnie* nicht zuträglich wäre, wenn sie alle 3. Jahr einen Mann bereichern sollte. Er bekommt zu seinem *Tractament* alle Monath 800. Cronen, und 500. Cronen zu seiner Taffel; seine gantze Familie aber und Hofhaltung wird noch *a part* von der *Compagnie* erhalten.

Er hat den Schlüssel zu allen *Magazinen*, und kan also daraus nehmen, wenigstens zu dem Gebrauche seines Hauses, was ihm beliebt, ohne Jemanden davon Rechenschaft zu geben, vor sich selbst aber darff er nicht handeln. Er fährt niemahls aus, daß er nicht 50. Leib-Trabanten vor seiner Kutsche, eine *Compagnie* Fuß-Trabanten hinten nachgehend, und 12. *Pages* zu beyden Seiten lauffen hat, und nimmt die *Ambassadeurs* derer Indianischen Könige mit einem ungemeinen Pracht und Staat an.

Ausser dem bemelden Ober-Rathe ist daselbst noch ein Gerichts-*Collegium*, welches aus einem *Praesidenten* und 12. Rätthen besteht, die beydes *Ciivil-* und Kriegs-Sachen ohne fernere *Adpellation* entscheiden, auch Macht haben, den *General* selbst zu verdammen, wenn er des Hochverraths überzeuget worden.

Die Holländische *Compagnie* hält in gantz Ost-Indien nur 12000. Mann von rechten *disciplinirten* Soldaten; allenthalben aber, wo sie eine *Garnison* haben, giebts auch viele Mannschafft, die geschickt ist, bey vorfallender Gelegenheit den Degen zu führen. Der *General-Major commandiret* alle unter dem *General* stehende *Troupen*. Daneben halten sie in Indien allezeit 160. Kriegs-Schiffe, deren iegliches 30. bis 60. Stücke trägt, und können zu Kriegs-Zeiten gar leichte 40. derer allergrösten ausrüsten.

Junius Batavia. Boxhorn Stat. foederat. Belg. Guicciardin Belg. Zeiller Descr. Circ. Burg. Itin Germ. Contin. I. c. 20. p. 237. seq. Temple Remarques sur l'Etat des Provinces unies Bizot Hist. Metallique d'Hollande. de Choisy Journal du Voyage de Siam en 1685. et 1686. Europ. Herald. Th. II. p. 554.

Das Wapen der Provintz ist ein rother Löwe im goldenen Felde. **Trier** Einleit. zur Wapenk. p. 681.

[Sp. 625]: **Holland** ... Grafen ...

S. 332 ... S. 340

S. 341

643

Holloway **Hollunder**

...

Hollumnitz ...

Hollunder, Holder-Baum, Holder-Staud, Alhorn-Baum, Sambucea Arbor Plinii Hist. Nat. XXIX. 4. Holunder, Holder, Holler, Baum-Holder, Flieder-Baum, Kescken, Schipgen. Sambucus vel Sabucus Offic. et Matth. Dod. Tab. Sambucus vulgaris Trag. Parck. I. B. Sambucus fructu in umbella nigro. C. B. Sambucus domestica. Cast. Akte Diosc. ab akte, Ufer, weil es gern an Ufern und feuchten Orten wächst, oder weil es biegsam ist. *kouphozylaiä Myreps.* weil es ein schlechtes und leichtes Holtz ist.

Sambucus wird es genennet von *Sambyce*, einem *musicalischen* Instrumente, so aus dessen Ästen gemacht wird, u. diesen Namen von dem Erfinder, der *Sambyx* geheissen, erhalten.

Plinius. Hist. Nat. XVI. 17. 18. 39. 49. XXIV. 8. zählet ihn unter die Bäume, dessen Holtz zu Verfertigung derer Schilde sehr gut sey.

Frantz. *Sureau. Ital. Sambuco. Span. Sabugo.*

Ist bald ein Baum von mittelmäßiger Grösse, der seine Äste weit ausstreckt, bald aber ein Strauch, dessen Zweige lang und rund mit weissen Marck erfüllet: das Holtz daran ist etwas dicke, zu Anfange ist es grün, und darnach grau. Der Stamm ist mit einer rauhen, aufgesprun-

genen und aschgrauen Schahle überzogen; es lasset sich auch die Schahle an denen Zweigen nicht allzu gelinde anfühlen. Unter der äussersten Schahle befindet sich noch eine grüne, die ist zur Artzeney bräuchlich. Das Holtz ist feste und gelblicht, doch leichtlich zu zerhauen. Die Blätter sietzen fünf und sechs an einem Stiele, oder Ribbe, wie am Nuß-Baume, sind aber kleiner, am Rande ausgezackt, und rüchen starck.

Auf denen Zweigen, und dererselben Spitzen, stehen grosse breite Cronen, oder Umbellen, daran sietzen kleine weisse Blüthen, wie kleine fünf Mahl zertheilte Schählglen oder Rößlein, die rüchen gut. Nach denenselben folgen Beeren, die so dicke sind als wie Wacholder-Beeren, rund und Anfangs grün, werden aber schwartz, wenn sie zeitigen, und sind mit dunckelrothen Saffte angefüllt; enthalten insgemein drey länglichte und kleine Saamen. Diese Beere werden *Gra-na Actes* genennet.

Dieser bekannte Baum wächset am liebsten an feuchten und schattigten Orten, an Bächen und Teichen, an denen Mauren, Zäunen und Hecken, und haben die Zweige innwendig viel weisses Marck. Er wird zwar nicht viel geachtet, ist aber von grosser Krafft, und kann man fast alles von demselben brauchen: In ihm lieget mehr Medicin verborgen, als in denen prächtigen Gegen-Mitteln des Theriacs und Mithridats.

Thom. Barthol. *de Med. Dan. Disp. 1.*

Die Bluhmen, die Beeren, die Rinde oder der Bast und fast alle andere Stücke sind zur Artzney dienlich, wie denn das Wasser und Muß die gewöhnlichsten Haus-Mittel sind. Rinde, Blätter, Bluhmen, und die Beeren sind

S. 341

Hollunder

644

warmer und trockener Natur, und haben eine Krafft das Wasser aus dem Leibe zu führen. Die Mittel-Rinde, absonderlich von der Wurtzel in Wein oder Bier geleet, oder in Wein oder Wasser gesotten, und davon getruncken, eröffnet die Leber, treibet den Urin und die Weiber-Bluhme, und führet mit Macht die wässerigten Feuchtigkeiten aus, daher denen wassersüchtigen sehr dienlich, muß aber nur starcken und nicht schwachen Personen gegeben werden. **R. Minderer.** *Medic. Milit. 6. G. H. Velsch. Chil. 1. Exoter. Cur. et Obseru. 12. G. W. Wedel. Amoenit. Mat. Med. II. Sect. 1. 8.*

Der Safft der Wurtzel *purgiret* ohne die geringste Beschwerung. **Crat. VI. 74.**

Die Blätter haben gleiche Krafft in der Wasser-Sucht. **Forest. XIX. Obs. 44.**

Wenn einer wegen der goldenen Ader grosse Schmerzen empfindet, der soll die mittlere Rinde nehmen, ins Trincken legen und stetig davon trincken. **H. Reusner. Obs. Med. 87. a Velsch. edit. Gottsched Flor. Pruss. p. 240.**

Äusserlich wird sie mit Nutzen auf das Podagra, **Grüling Floril. Hipp. Hermet. Chym. P. XXVI. 2.** Rose und Brand geleet, denn sie lindert die Schmerzen, u. zühet die Hitze aus; mit Eßig gekocht, und im Munde gehalten, stillt die Zahn-Schmerzen. Der innere Rinden-Safft mit Milch-Ram, Lat. *Cremore Lactis*, vermischt, giebt ein gut Brand-Sälbgen, heilet auch die Krätze. Einige beitzen die Rinde in Baum- oder Rosen-Öl und machen wieder den Brand ein Öl daraus.

Sonsten findet man eine nützliche Salbe aus der mittelsten Rinde des Hollunders vor die verbrannten Gliedmassen in **Pharmac. August. et**

Dispens. Brandenb. Alfonf. Ferreus de Scolop. Vuln. II. 19. Forest XXXI. Obseru. 8. und II. Obs. Chirurg. 18 XVI. Obs. 14. J. B. Montan. Cons. 119. Heliot. Padoan. Cur. et Cons. Med. p. 308. Ant. Mizald. Hort. Med. Camp. 7. ar. 7. P. Borelli Cent. 1. Obs. 50. G. H. Velsch. Exoter. Cur. Chil. 1. Obs. 45. Sennert. V. Pract. P. II. 18. Dälmann neu abgefaßte Heil-Kunst 20. Praevot. Medic. Pauper.

Die mittlere Rinde widersteht auch dem Giffte. **Grüling.** *Floril. Chym. P. XXV. 2. p. 493.*

Hollunder- Safft vertreibt die Wartzen, oft damit bestrichen. Es verdorren und verlihren sich auch die Wartzen, wenn man sie mit einem grünen Aste wohl reibet, und solchen hernach in dem Mist verfaulen lässet. Der Marck in denen Zweigen klein geschnitten und eingeschlucket, befördert mächtig den verstopfften Urin und Stein, und thut denen wassersüchtigen herrliche Hülffe. **Grüling** *Floril. Hipp. Herm. Chym. P. XXVII. 4. p. 519.*

Die jungen Äuglein oder Sprossen, die zu Anfange des Frühlings heraus kommen. Lat. *Oculi, Turiones, Gemmulae, Cymae*, Deutsch **Holder-Keimen, Holder-Schüß, Schößlinge, Flieder-Spargen** genannt, laxiren und reinigen zwar den Leib, erregen aber zu Weilen ein Erbrechen, verursachen Reissen im Leibe und einen Durchlauff. Etliche machen zu dem Ende, nachdem sie ein wenig in Wasser gesotten, einen Salat mit Baum-Öl, Eßig und kleinen Rosinen daraus, oder mischen sie unter andere Salat-Kräuter. Einige kochen sie mit Spinat u. Fleisch-Brühe zu einem Müßlein u. essen es, welches wohl und gelinde *purgiret*. Andere weichen sie in Wein oder Waddicke, und trincken dergleichen Flieder-Wein oder Waddicke etliche Tage an einander als eine Frühlings-Cur zu Reinigung des Leibes und Geblüts. Doch muß man solches alles mit Bedacht thun und nicht zu viel davon genießen. Es ist an-

S. 342

645

Hollunder

gemercket worden, daß von Genüssung der rohen Flieder-Beere die Art der Schloff-Sucht, welche man *Comam* nennet, entstanden. **Th. Barthol.** *Act. Hafn. Vol. I. Obs. 79. p. 164.*

Viele machen sie mit Essig und Saltz-Wasser ein, und setzen sie an Stat derer Capern auf, nennen sie auch **Flieder-Capern**. Es halten viele davor, wenn man kleine oder iunge Sprossen aufwärts pflücket, sollen sie ein Erbrechen verursachen, wo man dieselben aber unter, oder niederwärts abbricht, den Stuhlgang erwecken. **Act. Erudit.** 1682. p. 150. **Helmont.** *de Magnet. vuln. curat. §. 170.* **Athan. Kircherus** *Mund. Jabterr. XII. S. IV. 5.* **G. W. Wedel** *de Med. Fac. Sect. I. 5.* **Joh. Mich. Schwimmer** *XIX. Obs. 37. Delic. Chym. Hort. p. 14. p. 154.*

Forestus schreibt solches auch von der Rinde. Die Blätter heilen Wunden, den Wurm an Finger, und giftiger Thiere Bisse und Stiche, zerquetschet und aufgeleget, stillen auch die Schmerzen derer Feig-Wartzen. **G. H. Vesch.** *in Not. ad Obs. Med. 87.* **H. Reusner. Al. Pedemont.** *de Secret.*

Sie haben die Eigenschafft, die von Brenn-Nesseln verursachte Blasen und Schmerzen zu vertreiben. **J. D. Horst.** *Pharm. Cathol. P. I. I. 95.* Das aus denen Blättern *destillirte* Wasser, hilfft wieder die Bräune, damit gegurgelt.

Die Blüthe ist lieblich und wohlriechend, aber starck und beschweret das Haupt: erweicht, zertheilet, führet durch den Stuhlgang das

Gewässer ab, treibet den Schweiß, tilget die Fieber, befördert den Urin und die monatliche Reinigung derer Weiber, lindert und stillt die Schmerzen, machet Ruhe, eröffnet die verstopfte Leber und Miltz: vermehret die Milch in denen Brüsten, in Milch gesotten und davon getruncken. **Christ. Lang.** in *Miscell. Curios. Med.* 19. **Dolaeus Epist.** 4. ad **Waldschmid Commerc. litter.** p. 28. machet aber öfters denen kleinen Kindern den Durchlauff. **Joh. Muralt.** Kinder und Heb-Ammen Büchlein. p. 207. tilget den Scharbock, mildert das viertägige Fieber, und bewahret vor der Rose, auch in Milch gesotten und getruncken. **R. Solenandr.** *Cons. Med.* 12. S. 5. **Sim. Paulli Quadr. Bot. Cl. 2.** **Jo. Michael.** *Not. in Schröder. Pharm.* p. 605. **Grüling Florib. Chym. P. XXIX.** 17. p. 567.

Der Safft wird aus denen Beeren gezogen, mit Weitzen-Mehle vermischet, und kleine Küchlein daraus gemachet, und in dem Ofen gebacken, die heissen hernach *Tragea Granorum Actes*. Man lasset sie die Patienten essen, oder machet sie zu Pulver und lasset sie in einem *Bolo* oder Bissen hinunter schlingen, oder zerlasset sie in einem oder andern Saffte, der dazu dienlich ist. Sie werden von einem Quentlein biß auf eine Untze schwer auf ein Mahl angegeben. In *Lemery Pharmacopoea universalis* ist weitläufftiger davon gehandelt.

Die *Tragea Granorum Actes* ist ein bewährtes und von vielen probirtes Mittel im Durchlauff. **Joh. Hartmann Prax. Chym.** und **Jo. Hirk. Cardilus Offic. Sanit.** p. 126.

Man bäcket auch mit frischen Flieder-Blüthen Eyer-Kuchen, davon doch nicht viel zu essen ist, weil sie sonst unten und oben zu würcken pflegen. Äusserlich vertreiben die Bluhmen die Hitze der Rose, die Milch in denen Brüsten und lindern die Zahn-Schmerzen. **Vit. Riedlein Lin. Med. Ann I.** p. 137.

Es ist auch in dem Hollunder ein gewisses Mittel die Zahn-Schmerzen zu verpflanzen. **Gottsched in Floril. Prussic.** p. 240.

Das aus der Blüthe gebrannte Wasser kühlet und treibet die Wasser-Sucht ab. **Rod. a Fonseca. Tom. II. Cons.** 39.

In der Wasser-Sucht

S. 342

Hollunder

646

ist sie von Peter Krauß gemeinlich gebraucht worden, wie **Greg. Horst. IV. Obs. et Epist. Med.** 32. bezeuget, eröffnet die Verstopfung der Leber, Miltz und Nieren, lindert die Colic, stärcket das Haupt und vertreibt das böse Wesen: Dienet vor die lauffende Scharbockische Gifft und Rose, innerlich und äusserlich gebraucht: ist eine vortreffliche Artzeney wieder das grosse Haupt-Weh, welches seinen Ursprung von grosser Hitze hat, wenn man die Stirne damit reibet od. mit Tüchlein überleget: vertreibt die Flecke und Masen im Gesichte: in gleichen die Augen-Felle, des Morgens und Abends in die Augen geträpfelt.

Es haben sich auch einige durch täglichen Gebrauch des Hollunder-Wassers den allzu starcken Fluß der goldenen Ader gestillet.

Die *Conserve* oder der Zucker von denen Bluhmen reiniget das Geblüt, treibet den Schweiß, eröffnet die verstopfte Leber, vertreibt die Ausblehungen des Leibes: thut gut in der Lähme, Keichen, Scharbock, Wind- und Wasser-Sucht, Miltz-Sucht, Nieren-Weh, Rose und Podagra.

Das aus denen Bluhmen bereitete Öl lindert, saubert und reiniget die Haut, eröffnet Leber und Miltz, erweicht den Leib, mildert die Gli-

der-Schmerzen, und ist gut wieder den Krampf, Gicht, Podagra, Wespen- und Bienen-Stich, Husten und Schwind-Sucht, die Brust damit geschmieret. Das Öl aus Hollunder-Beeren-Kernen, wird als ein bewährtes Brech-Mittel in denen Liebes-Träncken gerühmet.

Eine Salbe aus Hollunder wieder die Gicht beschreibt **J. C. Claud.** in *Emp. rat. III. p. 411.*

Der Geist aus der Blüthe ist sonderlich gut wieder den Krampf, **Sennert.** *V. Instit. Med. P. III. Sect. III. 5.* Gicht und Reissen, innerlich und äusserlich gebraucht. Er vertreibt auch das Zahn-Weh, oft in den Mund genommen und ein wenig darinne gehalten. Hollunder-Beeren-*Spiritus* mit Zucker ist ein sehr dienliches Mittel in dem kürzesten Athem. **Mart. Plockw.** *Anatom. Samb. Sect. 3. c. 13.*

Flieder-Eßig mit einem Qventlein guten Theriac eingenommen und darauf geschwitzet, vertreibt Fieber und Pest: bekommt dem Magen wohl, machet Lust zum Essen, und zertheilet den dicken zähen Schleim: er dienet auch in Haupt-Weh, mit Tüchlein laulich übergelegt.

Die gedörren Beeren haben herrliche Tugend in der Wasser-Sucht, in Fiebern, Scharbock, Rothlauff, Mutter-Beschwerden, und vielen solchen Kranckheiten, welche von sonderbarer Schärffe des Geblüts herrühren. Sie *purgiren* das Gewässer, treiben den Schweiß, und widerstehen dem Gifft, der Pest, und andern giftigen Kranckheiten. Sie machen auch die allzufette Personen mager, eines Qventleins schwer in weissen Wein etliche Tage nach einander eingenommen, und ein klein wenig Zimmet darunter gethan: denn sonst machen sie den Magen sehr unruhig und verursachen ein Erbrechen. Wenn von denen Flieder-Beeren die Hüner essen, sterben sie davon. **Thom. Barthol.** *Cent. 4. H. A. 16.*

Das aus denen Beeren bereitete Muß, (*Rob*) sonst Flieder-Creite genannt, ist am meisten in Gebrauche, und gemeiner Leute *Panacea* und Theriac: treibet den Schweiß und alles Gifft aus dem Leibe. Unsere Weiber bedienen sich desselben gar balde, so sie sich geärgert oder erschrocken haben, und um das Hertz beklommen seyn, aus Besorgung, daß die Rose oder ein ander Übel zuschlagen mögte, nehmen es mit Flieder, oder Cordebenedicten-Wasser ein und schwitzen. Es führet auch, wenn es frisch ist, wegen

S. 343

647

Hollunder

seiner *laxirenden* Krafft, das Gewässer und die übrigen Feuchtigkeiten aus dem Leibe: dahero dem wassersüchtigen sehr wohl thut, tilgt daneben die Gelb-Sucht und den Scharbock, das Hollunder Rob erwecket den Leber-Fluß. **Salmuth.** *Cent. II. Obs. 11.*

Allein der pulverisirte Rob genommen, stillt den Fluß der goldenen Ader. **Frommann** *Tr. de Haemorrhoid. P. II. Probl. 15.*

Äusserlich wird es mit Nutzen, Pflaster-weiß auf die Entzündungen, Podagra und Rose geleet[1]. **Jo. Agricola** *Chirurg. Paru. Tr. 5. Floril. Chym. p. 566.* und desselben *Med. curat. Cent. III. Obs. 27.* Denn es lindert die Hitze und tilget sie, zühet auch alle böse Theile in hitzigen Kranckheiten und der Rose aus, und hat man sich vor keinem Geschwüre zu befürchten, wenn es bey Zeiten gebraucht wird. In denen Fiebern benimmt es die Hitze, auf die Fuß- Sohlen gebunden. Einige zünden Branntewein an über dieses Muß, rühren es wohl um, und wenn der Branntewein ausgebrannt, geben sie denen *Febricitanten* eine Stunde vor dem Fieber einen Löffel voll warm ein, lassen ihn

[1] Bearb.: korr. aus: gelget

darauf schwitzen, wiederhohlen es drey Mahl, soll die allgemeine nachlassende Fieber mercklich mindern.

Flieder-Schwämme oder **Judas-Ohren**, Lat. *Fungus Sambuci, Auriculae Judae*. sind bereits *Tom. II. p. 2219.* abgehandelt worden.

Es wächset zu Weilen der Flieder auf alten Weiden-Bäumen, und wird alsdenn wider die schwere Noth hochgehalten: und findet man ein sonderliches *Amuletum* davon bey **Joh. Hartmann** in *Prax. Chym. Henr. Petr. Nosolog. Harm. Tom. I. Dissert. 6. Jo. Vinc. Finck Enchir. dogmat. Hermet. 5. Matth. Untzer Tr. de Epileps. II. 13. Conr. Vict. Schneider de Catarrh. p. 490. Thom. Barthol. Cent. IV. Hist. An. 69. ejusque Epist. Med. Cent. III. Epist. 69. Acta Med. et Philos. Hafniens. Vol. V. 13. Gabelchov. Obs. Med. Cent. 4. Cur. 60. Andr. Tentzel Medicin. diastat. P. II. Jo. Rud. Camerar. Syllog. Memor. Med. Cent. 16. Part. 45. Phil. Jacob. Sachs Gammarol. p. 660. Jac Wolff Scrutin. Amulet. Med. p. 110. Conrad. Johren Prax. Chym. p. 49. Osv. Gabelchover Artzeney-Buch p. 24. Joh. Staric. Helden-Schatz Part. I.*

Es haben auch einige beobachtet, daß wenn diejenige, so zum ersten Mahle von der schweren Noth einen Anstoß bekommen, sich nach dem *Paroxysmo* unter einen Flieder-Baum schlaffen geleyet, von diesem Übel gänzlich sind befreyet worden. Etliche geben dem Kinde, so bald es geboren, von diesem Flieder, oder Wurtzeln, so auf einer Weide gewachsen, zu Pulver gestossen, im ersten Brey ein wenig ein, so soll es sein Lebtage solche Schwachheit nicht bekommen.

Ferner geben einige vor, daß das Hollunder-Holtz Brand verwehren, und die Flamme ersticken soll. **Jo. Hisk. Cardiluc. Comment. ad Hartmann. Prax. Chym. II. 7.**

Wer Lust und Liebe hat ein mehrers von dem Flieder und dessen Gebrauch zu lesen, der schlage auf *Anatomiam Sambuci Martin. Blockwitzii*, gedruckt zu Leipzig 1631. welche nach dem **Daniel Beckher** ins Teutsche gebracht, und in seiner Wachholder- und Hollunder-Apothec vermehret hat.

Hollunder, (niedriger) ...

S. 344 ... S. 346

S. 347

655

Holovacz Holstein

...

Holstebro ...

Holstein oder **Holster, Holdustein, Holdunestetti**, Lat. *Holsatia*, auch *Holtzattia*, ein Hertzogthum in dem Nieder-Sächsischen Creiße, so nach Norden, vermittelst der Eider und Levensaw, an Schleißwig nach Süden durch die Elbe an Bremen, und durch die Trave an Mecklenburg und Lauenburg grentzet, auf der rechten Seite von der Ost-See bis an Femern, welches zu Schleißwig gehöret, und auf der lincken von der West- oder Nord-See umschlossen ist.

Es enthielt vor Zeiten 3. Völcker oder drey Gäwe, nemlich Ditmarsen, Holstein und Stormarn, welches letztere das vornehmste gewesen. **Adamus Bremensis.**

Es wurde zu denen Ost-Sachsen gerechnet, deren Rechte sie auch hatten. **Chronic. Slauorum 47. ap. Leibnit. Script. Rer. Bruns. T. II. p. 577. seq. Botho Chron. Bruns. Pict. ap. Leibnit. l. c. Tom. III. p. 290.**

Der Name soll von **Holtz**, oder von dem Nieder-Sächsischen Worte **Holt**, herkommen, weil die ersten Einwohner zwischen der Eider und Stör diesen Namen geführt, in dem sie im Gehölzte gewohnt, und auch davon **Holtsaßen** genennet worden. *Bothonis Chron. Bruns. Pict. ap. Leibnitium Script. Rer. Bruns. Tom. III. p. 280. Goebelinus Person. Cosm. Aet. 5. ap. Meibomium Script. Rer. Germ. T. I. p. 160. Albertus Stadensis Chron. ap. Schilterum de Script. Rer. Germ. p. 209. 240.*

Jedoch nehmen auch einige den Namen vom Fluße Alster her, so bey denen

S. 347

Holstein

656

Alten auch **Halster** geheissen. *Arnoldus Lubecensis VI. 14.*

Oben genannte Völcker haben sich *an. 1067.* bey 600. Familien auf dem Hartzwald niedergelassen, indem sie von denen Räufern vertrieben worden. *Albertus Stadensis l. c. ap. Schilterum l. c. p. 242.*

An. 1099 wurde das Land von denen Dänen unter das Joch gebracht. *Script. Rer. Dan. ap. de Ludewig Reliq. MSt. Tom. IX. p. 27.*

Es liegt Holstein nach der Breite der Erd-Kugel unter dem 53. Grad 26. Minuten. Die Breite von Rendsburg bis Hamburg ist 12. Meilen, und die Länge von der West-See biß an die Ost-See hinter Neustadt ist 17. Meilen; ins gevierte wird es 136. Meilen austragen, daraus erhellet, daß es 8. vierkannte Meilen kleiner als Schließwig. Sonst gehöret es als ein Lehen zu Teutschland.

Das Land ist an Güte ungleich, Massen es an einigen Orten grosse Heyden, überhaupt aber an beyden See-Canten gute fette schwartzte Erde, die unter andern auch herrlichen Weitzen trägt, an der West-Seite aber die reichen Marschländer hat. siehe **Marschland**.

Es hat auch fischreiche Seen. Berge giebt es ausser dem Kalchberge und Seeberge keine, aber viel fruchtbare Wälder an Eichen und Buchbäumen. Unter denen Flüssen sind nach der Elbe, die Eider, Stör, Trave, Schwentin und Schartaw die vornehmsten, Neustadt, Heiligenhafen und Kiel haben gute Häfen.

Die übrigen Städte ausser Hamburg sind die eigentlich also genannte Vier-Städte, Kiel, Rendsburg, Itzeho und Oldeslo, so Lübisches Recht, und ein *Adpellations*-Gerichte haben, dahin verschiedene Städte in Holstein und Schließwig *provociren*;

Ferner Krempe, Wilster, Seeberge, Heiligenhafen, Neustadt, Oldenburg, Lütkenburg, Glückstadt, Ploen, u. a.

Das gantze Hertzogthum wird in 4. Theile, Holstein insonderheit, Stormarn, Ditmarsen und Wagern unterschieden, welche Theils dem Könige in Dänemarck, Theils dem Herzoge zu Gottorff gehören, wie hernach, und unter iedem besondern Articul dieser Landschafften zu ersehen.

Von diesen Holsteinischen vier Ländern werden zum Reiche monatlich einfach 40. zu Roß und 80. zu Fuß, oder 800. in 60 Monath 48000 fl. an Gelde gegeben. Zur Unterhaltung des Cammer-Gerichts ist das *ordinarium an. 1576.* gewesen 140. fl. 6. Xr. 6. Hell. und nach der Vermehrung 253. fl. 27. Xr. **Zeiller** Reichs-Geogr. X. p. 1378. *seqq. Itin. Germ. 18. p. 407. Contin. I. c. 18. p. 218. seq. von Herden Grund-Feste des teutschen Reichs in Matric. Imp. p. 142.*

Das Holsteinische Wapen ist ein gevierter Schild, mit einer zwischen die untersten beyden Quartiere eingepfropften Spitze und einem Mittel-Schilde. In der obern Reihe ist das Königreich Norwegen und das

Herzogthum Schleßwig; In der untern das Herzogthum Holstein und das Land Stormarn. In der Spitze das Land Ditmarsen. In dem Mittelschilde die Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst.

Über dem Schild stehen 3. Helme, welche alle mit Cronen, darinnen Fürsten-Hüte stehen, bedeckt sind.

Auf dem mittelsten ist ein goldener gecrönter Löwe, welcher eine krummgebogene Helleparte in Prancken hält, wegen Norwegen.

Auf dem zur rechten drey goldene Schaffte, welche oben mit goldenen Knöpfen und Pfauen- Federn gezieret sind, wegen Schleßwig.

Auf dem zur lincken, 7. wie das 3.

S. 348

657

Holstein

Feld, bezeichnete Fähnlein, an goldenen Lantzen, wegen Holstein. **Trier** Einleitung zur Wapenkunst, p. 443. sq. **Lackmann** Hist. Holstein und Schleßwig.

Holstein insonderheit, grentzet oben an Schleßwig, zur rechten durch die Schwentin an Wagern, unten durch die Stör an Stormarn, zur lincken durch den Holstein-Graben und tieffe Moräste an Ditmarschen, und ist 9. Meilen lang, und 5. Meilen breit.

Ausser der Eider, so allhier entspringet, sind noch diese Flüsse darinn: der Jeven, die Giselau, Beck, Eubeck, Schwale, Braembeck.

Die Ämter darinn sind: Rensburg, Hanrow, Kiel und Steinburg größten Theils, dazu noch die Wilstermarsch, die Clöster Itzehoe, Pretze und Bordesholm gerechnet werden. Die 2. ersten nebst Steinburg sind Königlich, Kiel und Bordesholm aber Hertzoglich.

Carolus M. hat Holstein der Catholischen Kirche unterworfen. **Fragmentum ex Passione Martyrum in Ebbekestorp.** ap. **Leibnitium** *Script. Rer. Brunsv. Tom. I. p. 191.*

Ingleichen dem Lande die Freyheit von Tribut ertheilet, Vermöge einer Bulle. **Vita Vicelini Episc.** ap. **Leibnit.** l. c. T. I. p. 776.

Zu gedachten und denen folgenden Zeiten wurde die gantze Gegend, wo Holstein, insonderheit Stormarn und Ditmarschen liegt, *Saxonia Transalbanica*, und *Nordalbingia* genennet. **Zeiller** *Itin. Germ. 18. p. 407.* **Schurtzfleisch** *Dissert. XXV. §. 6.*

Nach diesem aber findet man Holstein

- in einem *Instrumento* Ertz-Bischoffs *Adalberonis* von Hamburg von an. 1141. *Pagus Holsatiae Adpend. Chron. Bremens.* ap. **Lindenbrog** p. 114. seqq
- und einem *Diplomate* eben gedachten Ertz-Bischoffes bey **Lindenbrogio** *Marka Holsatorum*,
- und einem andern *Diplomate* eben daselbst, von Herzog *Henrico*, *Prouincia Holsatiae*

genennet.

Die Einwohner dieses *Pagi Holsatiae* nennet. **Adamus Bremensis** II. 8. *Olcetas.* **Meibomius** *de Pag. Saxon. in Scriptor. Rer. Germ. Tom. III. p. 102.* **Paullini** *de Pag. p. 98.* **Juncker** Anleitung zur mittl. Geogr. II. 5. p. 247.

Die ersten Grafen, so in diesem Lande regiret haben, welcher Amt darinne bestanden, daß sie die Kirche beschützen müssen, **Chron. Oldenb. Comit.** ap. **Meibom.** *Script. Rer. Germ. T. II. p. 142.* sollen *Comites Nordendi* genennet worden seyn. **Chronicon Rastedense** ap. **Meibom.** l. c. T. II. p. 93.

Sie sollen aus dem Geschlecht derer Meyendorf gewesen seyn, und einander in dieser Ordnung gefolget haben:

Vdo oder *Otto I.* st. an. 810.

Eridacus.

Ludolphus, st. an. 876.

Vdo oder *Otto II.* st. an. 879.

Es gründet sich aber dieses Vorgeben, was *Vdonem I.* betrifft, nur auf eine Stelle, da solcher vor einen Kayserlichen *Legatum* in Hamburg angegeben wird, und die 3. übrigen haben gar keinen Grund. Vielmehr ist dieses gewiß, daß *Carolus M.* die *Nordalbingos* aus ihrem Lande nach Franckreich und anderwärts gefangen führen lassen, die hernach unter *Ludouico Pio Ecbertus* wieder zurück gebracht.

Weiter ist von denen damahligen Zeiten nichts bekannt. Mit denen Grafen aus dem Sachsen-Billingischen Geschlechte, so denen Meyendorffen gefolget seyn sollen, ist es eben Falls ungewiß. *Hermannus* von Billingen, den *Otto* zum Herzog von Sachsen gemachet, soll auch Holstein bekommen, und von seinen Nachkommen alle Mahl der älteste Sohn das

S. 348

Holstein

658

Herzogthum Sachsen, und der jüngste die Grafschaft Holstein besessen haben. Die Namen dieser Grafen werden folgender Gestalt angeführt:

Hermannus von Billingen von 960. bis 973.

Lotharius bis 1011.

Ditmarus bis 1050.

Bernardus bis 1062.

Hermannus bis 1078.

Doch der einige Grund, worauf diese Erzählung beruhet, ist dieser, daß diese ietztgenannte aus dem Billingischen Stamme, in alten *Scripten*, Grafen, iedoch ohne weitem Zusatz, genennet werden.

Der erste Graf zu Holstein, von dem man gantz sichere Nachricht hat, heist Gottfried, von dem ein eigner Articul handelt. Als solcher an. 1106. umgekommen, ward die Grafschaft Holstein von dem Herzoge zu Sachsen, und nachmaligen Kayser *Lothario II.* an *Adolphum*, Grafen von Schauenburg, gegeben. *Albertus Stadensis Chronic. Comit. Schaumb. apud Meibomium Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 498.*

Bey dessen Nachkommen sie auch geblieben. Damals war das Wagerland in denen Händen derer Wendischen Völcker, und Ditmarschen war gleichfalls von der Grafschaft Holstein abgesondert, daher diese nur Holstein ins besondere und Stormarn begriffen. Die Grafen aus dem Schauenburgischen Hause waren folgende:

Adolphus I. von an. 1106. bis 1133.

Adolphus II. bis an. 1164.

Henricus von Badewide, der von Marggraf Albrechten zu Brandenburg damit belehnet wurde, als *Henricus Superbus*, und dessen Parthey haltende *Adolphus II.* in die Acht erklärt worden, doch muste er nach Jahrs-Frist solches Graf *Adolpho II.* wieder abtreten, nachdem er Wagrien mit Holstein vereiniget hatte.

Adolph III. bis an. 1200. da ward er von dem Dänischen Könige *Woldemaro II.* vertrieben und *Albertus* von

Orlamünde davor eingesetzt, bis *an.* 1225. da denn im Lande Schlösser wider den Einfall derer Feinde gebaut worden. **Chronicon. Comit. Schaumb. ap. Meibom. Script. Rer. Germ. T. I. p. 508.**

Adolphus IV. von *an.* 1225. biß 1238.

Seine beyden Söhne theilten sich in die **Kielische** und **Rendsburgische** Linie; diese erbte jene, theilte sich aber wiederum in die **Rendsburgische** und **Schaumburgische** oder **Pinnebergische**. Von dieser letztern ist der Articul, **Schaumburg**, nachzuschlagen; denn sie haben in Holstein nichts besessen, als die Grafschaft Pinneberg. Die beyden andern haben folgende *Successions*-Ordnung gehalten:

Kiel.

Rendsburg.

Joannes I. st. *an.* 1263.

Gerardus I. st. *an.* 1281.

Henricus I. st. *an.* 1310.

Joannes II. st. *an.* 1316.

Gerardus II. st. *an.* 1340.

Henricus II. st. *an.* 1381.

Joannes III. st. *an.* 1359.

Gerardus VI. st. *an.* 1404.

Henricus III. st. *an.* 1427.

Adolphus VII. st. *an.* 1390.

Adolphus VIII. st. *an.* 1459.

Bey *Gerardo VI.* von der Rendsburgischen Linie ist zu mercken, daß derselbe nicht allein die Kielischen Lande gehabt, sondern auch zum allerersten das Herzogthum Schleßwig als ein Lehn von Dänemarck auf sein Haus gebracht.

Nachdem *Alphonsus VIII.* gestorben, fiel Schleßwig von Rechts wegen an die Cron

S. 349

659

Holstein

Dänemarck; auf Holstein aber machte die obgedachte Schaumburgische Linie Anspruch, ingleichen Königs Christians in Dänemarck Brüder als Mit-Erben, **Tratziger** Hamburg. Chron. Th. IV. welche aber gegen 40000. Rheinische Gulden davon abstunden.

Es behielt aber des *Adolphi VIII.* einziger Schwester, Hedwig, und *Theodorici*, Grafen zu Oldenburg, ältester Sohn, *Christianus*, da Mahls König in Dänemarck, die Oberhand, indem er dem Schaumburgischen Grafen nebst Bestätigung derer *Priueilegien* 43000. Gulden zahlte. **Spangenberg** Schaumburg. Chr. IV. 13. p. 202. seq. **Chron. Oldenb. Comit. ap. Meibomium l. c. T. II. p. 183.**

Bey dessen Nachkommen ist sowohl dieses Königreich, als die Herzogthümer Schleßwig und Holstein noch bis auf den heutigen Tag geblieben. Er erhielt von Kayser *Friderico III. an.* 1474. daß Holstein zum Herzogthume erhoben und demselben Ditmarschen einverleibet wurde. **Meibomius de Ereptione Ducatus Holsatiae in Script. Rer. Germ. T. III. p. 213. Diplomata Bremensia ap. Menckenium Script. Rer. Germ. Tom. I. p. 609.** Wiewohl das letztere damahls noch seine Freyheit behauptete.

Bey seiner Erhöhung auf den Dänischen Thron hatte er dem letzten Herzoge *Adolpho VIII.* aus dem Schaumburgischen Hause versprechen müssen, daß Schleßwig nie Mahls mit der Crone vereinigt bleiben sollte, und diesem zu Folge verordnete er auch seinen ältesten Sohn, Hannsen, zum Könige, und den jüngsten, *Fridericum*, zum Herzog von Schleßwig und Holstein.

Doch Johann zwang Friedrichen eine Theilung zu Gottorf *an* 1490. ab, Vermöge derselben

- der König den Seebergischen Part, nemlich Seeberg mit dem Zolle zur Oldesloo, und den Hafen zu Kaden, Flensburg mit dem Nordstrande, Rendesburg, Sunderburg, Arre, Apenrade, Fehmern, Norburg, Hanrov, Haseldorp, Rheinfeld, Arensböck, Preetz und Khue-Closter;
- Hertzog Friedrich aber den Gottorfischen Antheil, als Gottorff, Kampen, Ecklenförde, Rundhof, Lütcken-Tundern, Lundewitherde, Hadersleben, Kiel, Trittau und Steinberck mit dem Kirch-Spiele und Stadt Itzehoe und dem Osterhave, Hagenfelde, Tylen, Plön, Nienmünster, Lütckenborg, Kohof, Oldenburg, Niestatt, Bordesholm, Cißmar, Reinebeck Untersen, und Lugum-Closter

bekam.

Sonst aber wurden die auf dem Lande haftende Schulden unter beyde vertheilt, auch verbriefet, daß Bischöffe, Ritter, Ritterschafft und gute Männer denen zwey regirenden Herren, Rath und Dienst halber, gleich hoch verpflichtet wären. In dieser gemeinschaftlichen Regierung wurde *an.* 1516. eine Lands-Friedens-Verordnung herausgegeben, dadurch sonderlich dem Faust-Rechte Abbruch geschahe; **Lünig** *R. A. Collect. nou. n. 23. p. 867.* ingleichen durch Herzog Friedrichen, so hernach König worden, der Grund zur Reformation *an.* 1522. gelegt, welche unter *Christiano III.* zur Endschafft gediehen.

Ob nun gleich der Herzog Friedrich, als er nachgehends König wurde, alles wieder zusammen bekommen, theilten doch seine drey Söhne, *Christian III.* Johann der ältere, wie auch Adolph dieselbe zu Rendsburg *an.* 1544. in drey gleiche Theile,

- der König bekam darinne; Sonderborg, Alsen, Norburg, Sanderwit, Flensburg, Rüge-Closter, Seeberg Odesloo, Heiligenhafen, Grosse-Brode, Rheinfeld, Arensböcke, Steinburg, Itzehoe, Crempe, Wilster, Plön, Vockebecke bey Rensburg;
- Her-

S. 349

Holstein

660

zog Johann aber Hadersleben, Döringen, Lutken, Tundern, Osterharde, Lugum-Closter, Tundern, nebst dem Strande Rendesburg mit der Stadt und drey Dörffern Bergstädte, Lembeck, Campen, Bordesholm und Femern;

- Herzog Adolph bekam endlich Gottorff, Hütten, Wittensee, Morkirchen, Stapelholm, Husum, Eiderstädte Apenrade, Kiel, Neumünster, Oldenburg, Trittau, Reinbeck, Cißmar und Neustadt.

Hamburg aber blieb gemeinschaftlich, ingleichen die Zölle zu Rensburg und Gottorff. Es wurde auch verglichen, daß, wenn ihr Bruder Friederich das Ertz-Stift Bremen nicht erhalten sollte, es zum vierten Theil behörig zu lassen sey.

Noch vor dieser Theilung *an.* 1533. da Herzog Johann und Adolph noch minderjährig waren, machte *Christianus III.* vor sich und diese zwey Brüder als Herzoge zu Schließwig und Holstein einerseits, mit dem Reiche Dänemarck andererseits, eine *Vnion*, Krafft deren die vorkommenden Streitigkeiten in der Güte durch acht Rätthe, vier Dänische und vier Holsteinische, entschieden werden, und beyde Theile einander zu Kriegs-Zeiten beystehen sollten. Und diese *Vnion* ist in folgenden Zeiten allemahl in denen Streitigkeiten Dänischer Seits zum Grunde angeführet, und dahin ausgeleget worden, daß die Herzoge

ohne derer Könige Vorwissen nichts in Kriegs- und andern wichtigen Sachen vornehmen könnten.

An. 1555. wurden durch ein gemeinschaftliches *Edict* denen Wiedertäuffern, und Sacrament-Schwärmern die Holsteinischen Lande verboten.

An. 1559. wurde von *Christiani III.* Sohne, *Friderico II.* und seinen beyden Vettern, Herzog Johann dem ältern, und Adolphen, Ditmarschen unter das Joch gebracht, und unter sie drey getheilt, auch haben die sämmtlichen Herzoge die Anwartschafft auf Oldenburg und Delmenhorst erhalten. **Gottorfisch Acten-mäßige Ursachen** *lit. Zz* und der **Recapitulation** *lit. T.*

Hierauf starb Johann der ältere an. 1580. ohne Erben, worauf zwischen Könige *Friderico II.* und Herzog *Adolpho* an. 1581. den 19. *Sept.* nach vielen Streitigkeiten zu Flensburg eine neue Theilung vorgenommen worden, welche nebst Zuzühung der Rendsburgischen d. a. 1544. das *Fundament* ist, auf welcher die Abtheilung derer Herzogthümer Schleßwig und Holstein, in die Königliche und Herzoglich-Gottorfische Linie, beruhet; denn Vermöge derselben gehöret

- zu dem Königlichen Antheile
 - in Schleßwig: Hadersleben, Flensburg, die Insel Alsen und Arroë, darauf Sonderburg und Norburg befindlich, nebst dem anliegenden Ländlein Sundewick, und dem Ruhe-Closter, so heutiges Tags Lüxburg genennt wird.
 - In Holstein: Rendsburg, Seegeberg, Wilster- und Cremper-Marsch, Itzehoe, Ploen, Heiligenhafen, Steinberg, die drey Clöster Seegeberg, Rheinfeld und Arensboeck, und die südliche Helfte von Dimarschen.
- Zu dem Herzoglichen Antheile,
 - in Schleßwig: Gottorff, Husum, Stapelholm, Eiderstede, Hütten, Wittensee, Mohrkirch, Apenrade, Tondern, Loehm-Closter, Nord-Strand, und die Insel Femern;
 - In Holstein: Kiel, Neumünster, die drey Clöster-Güter Cißmar, Reinbeck, Bordisholm, und die nordliche Helfte von Ditmarschen.

Die *Praelaten* und Ritterschafft nebst dem Rechte auf Hamburg blieben ungetheilt, und dieses hat Anlaß zu allen Streitigkeiten gegeben. Denn Herzoglicher Seits hat man die gemeinschaftliche Regierung nur von diesen drey Stücken allein, deren auch in denen *Tractaten*

S. 350

661

Holstein

ausdrücklich gedacht wird, verstehen, und Königlicher Seits dieselbe auf alle hohe *Regalia* ausdehnen, und die Herzoge darinn an das Vorwissen und Einwilligung derer Könige binden wollen; wiewohl endlich die erstere Erklärung in dem Travendalischen Frieden an. 1700. bestätigt worden. Wozu noch die Lehns-Pflicht, welche die Herzoge durch den Odenseeischen Vertrag von an. 1579. wegen Schleßwig erkannt, gekommen, davon diese aber durch den Copenhagischen Frieden an. 1660. frey erkläret worden.

Was nachgehends mit dem Herzogthume, ingleichen mit dem Bißthume Schleßwig vorgegangen, davon steht in dem Articel, **Schleßwig**, Nachricht.

Das übrige von der Holsteinischen Historie geben die besondern Artikel von denen Königen in Dänemarck und denen Herzogen zu Gottorf, von deren Geschlecht, unter **Gottorf**, gleich Falls ein eigener Artikel handelt. Es haben dieselbe in folgender Ordnung regiret:

Könige in Dänemarck:

Fridericus II. st. an. 1588.

Christianus IV. st. an. 1648.

Fridericus III. st. an. 1670.

Christianus V. st. an. 1699.

Fridericus IV. st. an. 1730.

Christianus VI. regirte noch an. 1735.

Herzoge in Gottorff:

Adolphus, st. an. 1586.

Fridericus II st. an. 1587.

Philippus, st. an. 1590.

Joann Adolph. st. an. 1616.

Fridericus III. st. an. 1659.

Christianus Albertus, st. an. 1669

Fridericus IV. st. an. 1702.

Carolus Fridericus, regirte an. noch an. 1735.

Herzog *Joannes Adolphus* suchte die mit dem Königlichen Dänischen Hofe wegen der Holsteinischen Landes-Regirung entstandene Zwistigkeiten durch gütliche Handlung beyzulegen, richtete aber nichts aus, dagegen hat er eine neue Policey-Ordnung an. 1605 und unter Kayserlicher Bestätigung den 9. Jan. an. 1608. das *Primogenitur*-Recht in seiner Linie eingeführet, daher solche bis auf den heutigen Tag unzertheilt geblieben.

Ferner steuerte Herzog Johann Adolph an. 1609. den 11. April durch ein *Edict* denen Unordnungen, so sich in Kirchen-Sachen hervorgethan hatten, ingleichen schaffte er den *Exorcismum* ab. **Krafft** Husum. Kirchen-Hist. 1379.

Er schiene denen *Reformirten* nicht abgeneigt zu seyn, wie ihm den viele Schrifften dererselben *dediciret* worden, wozu der Gottorfische Hof-Prediger, Philipp *Caesar*, das meiste beygetragen, doch wiederstunde ihnen König Christian IV. **Heldauer** 5. p. 293.

Nach seinem Tode ward gedachter *Caesar* abgesetzt, auch alles auf den alten Fuß gesetzt. **Krafft** Husum. Kirch. Hist. p. 386.

Um das Jahr 1621. hatten König Christian IV. und Herzog Friedrich einen Streit mit dem Grafen von Schaumburg, welcher sich des Holsteinischen Titels bedienete, davon unter **Schaumburg** nachzusehen.

An. 1624. erregten zwey Leute, Namens Lehman und Teting, in Holstein allerley Unruhe in der Kirche, sonderlich zu Flensburg und Husum, wurden aber, durch Vermittelung der Geistlichkeit, von Herzog Friedrich den 27. *Septembr* gezwungen, sich aus dem Staube zu machen. Hierauf brach die Teutsche Unruhe auch in Holstein ein, weil König Christian IV. als Herzog von Holstein, das Amt eines Creiß-Obersten des Niedersächsischen Creisses über sich genommen hatte.

Das Königliche Haus in Holstein anlangend, wurde von Könige Friedrich den II. an. 1564. schon durch einen zu Flensburg errichteten Vergleich mit seinem Bruder *Joanne* dem jüngern eine Theilung eingegangen, und ihm Sunderburg,

In dem Vergleiche selbst ist das Wort Theilung ausdrücklich zu finden, man hat aber Dänischer Seits es vor nichts anders als eine *Appanage* verstanden wissen wollen, darüber ieder Zeit starck gestritten worden, siehe hier unten bey der Linie von **Ploen**.

Inzwischen sind dadurch in dem Königlichen Theile zwey Haupt-Linien, die **Königliche** und **Sonderburgische** entstanden, davon die letztere sich wiederum erstlich in viere, als **Sonderburg**, **Norburg**, **Glücksburg** und **Ploen**, hernach die erstere von diesen vieren weiter in die **Frantzhagische**, **Catholische**, **Augustusburgische**, **Beckische** und **Wiesenburgische** getheilet hat.

Der Stamm-Vater aller dieser Neben-Linien ist gedachter Herzog, Johann, der jüngere. Er war den 25. Mertz *an.* 1545. geboren, und starb den 9. *Nou. an.* 1622. Seine Gemahlinnen waren Elisabeth, Herzog Ernsts zu Braunschweig-Grubenhagen Tochter, welche *an.* 1586. verstarb, und *Agnes* Hedwig, Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt Tochter, Chur-Fürst *Augusti* von Sachsen Witbe, so *an.* 1616. verstarb. Von selbigen zeugte er zwölf Töchter und eilff Söhne. Diese waren:

- *Christianus*, geb. den 14. Oct. *an.* 1570. starb den 4. *Jun. an.* 1633.
- *Ernestus*, geb den 7. *Jan. an.* 1572, blieb *an.* 1596. in einem Treffen mit denen Türcken bey Erla;
- *Alexander*, von dem so fort;
- *Augustus*, geb. den 29. *Jul. an.* 1574. wurde mit obgemeldeten seinem Bruder *Ernesto an.* 1596. bey Erla erschlagen;
- *Joannes Adolphus*, geb. den 17. *Sept. an.* 1576. starb den 21. *Febr. an.* 1624. Er war mit Hedwig Maria, Printzeßin aus Pommern, verlobet, welche aber *an.* 1606 vor der Hochzeit starb;
- *Fridericus* von Norburg und *Philippus* von Glücksburg, von welchen beyden hernach;
- *Albertus*, geb. *an.* 1585. starb *an.* 1613.

Aus der andern Ehe waren

- *Joannes Georgius*, welcher *an.* 1594 geboren, und *an.* 1613. gestorben;
- Joachim Ernst, zu Ploen, von dem hernach;
- und Eberhard, geb. den 21. April *an.* 1601. starb vier Tage nach seiner Geburt.

Unter diesen haben nur vier so viel Linien fortgeplantzet;

- *Alexander* die **Sonderburgische**,
- *Fridericus* die **Norburgische**,
- *Philippus* die **Glücksburgische**,
- und Joachim Ernst die **Ploenische**.

Alexander, welcher die **Sonderburgische** Linie fortgesetzt, war den 20. *Jan. an.* 1573. zu Sonderburg geboren. Er besaß die Helfte von der Insel Alsen, auf welcher die Residentz Sonderburg gelegen. Er starb den 13. Mertz *an.* 1627. und hinterließ von seiner Gemahlin, *Dorothea*, Graf Johann Günthers von Schwartzburg Tochter, nebst *Sophia Catharina*, Anton Günthers von Oldenburg Gemahlin, auch fünf Söhne, welche wieder so viel neue Linien gestiftet.

Der älteste, *Joannes Christianus*, welcher den 26. April *an.* 1607. geboren, und *an.* 1653. gestorben, nachdem er mit *Anna* von Oldenburg, *Dorotheam Augustam*, *Christinam Elisabetham*, davon jene George

III. Landgrafen zu Hessen, dieser aber Herzog Johann Ernsten von Waimar zur Ehe hatte, und Christian Adolphen gezeuget hat.

Er *residirte* zwar zu Sonderburg, allein, weil er viele Schulden machte, und wenig von denen Dänischen Gefällen abtrug, so grieff der König zu, nahm Sonderburg weg, bezahlte die Schulden, und gab dessen hinterlassenen Printzen, *Christiano Adolpho*, das übrige hinaus. Dieser kaufte davor Frantzhagen im Lauenburgischen, daher seine Linie die

S. 351

663

Holstein

die **Frantzhagische** genennet wird, und starb den 2. *Jan. an.* 1702. Seine Gemahlin, die *an.* 1709. verstorben, war *Eleonora Charlotta*, Herzog Frantz Henrichs zu Sachsen-Lauenburg Tochter, von welcher *Leopoldus Christianus*, so den 25. *Aug. an.* 1678. geboren, und Oberster über ein Dänisches Regiment zu Pferde war. Er starb den 11. *Jul. an.* 1707. ohne eheliche Erben; denn die drey Kinder, *Christianus*, geb. *an.* 1704. *Leopoldus Carolus*, geb. *an.* 1705. und *Christianus Adolphus*, geb. *an.* 1706. so er mit eines Hof-Tischlers Tochter aus Zelle, die noch dazu von ihrem ersten Manne soll entlauffen gewesen seyn, erzeugt, können sich nicht *legitimiren*.

Sein Bruder, *Ludouicus Carolus*, geb. den 4. *Jun. an.* 1684. ist den 11. *Oct. an.* 1708. gestorben, und die zwey Kinder, so er mit seiner Gemahlin, *Anna Dorothea* von Winterfeld, gezeuget, als *Eleonora Charlotta Christina*, geboren den 15. *Nou. an.* 1706. und *Christianus Adolphus*, geboren den 15. *Sept. an.* 1708. sind in der Wiege gestorben. Der dritte Bruder war *Joannes Franciscus*, geb. den 30. *Jul. an.* 1685. welcher den 22. *Jan. an.* 1689 verstarb, daß also die gantze Frantzhagische Linie nunmehr ausgegangen.

Der andere Printz *Alexandri*, Herzogs zu Sonderburg, war *Alexander Henricus*, welcher den 12. *Sept. an.* 1608. geboren, und *an.* 1667. gestorben. Seine Gemahlin war eines Lutherischen Hof-Predigers zu Sonderburg, Namens *Heshusii*, Tochter. Er trat aber nachgehends zur Catholischen Religion, und starb in Kayserlichen Diensten in Schlesien. Er stiftete dahero die so genannte **Schlesische** oder **Catholische** Linie.

Seiner Kinder waren neune, unter welchen

- *Dorothea Margaretha* und *Maria Eleonora Josepha* jung gestorben,
- *Maria Eleonora Charlotta* hatte Ferdinand Julium von Solm-Neuburg,
- *Maria Sibylla* Ferdinanden, Grafen von Württemberg, und Carl Antonen, Marggrafen zu *Carpinetto*,
- *Augusta Sibylla* aber Graf Ernsten von Gelhorn zur Ehe.

Der älteste Printz *Ferdinandus Leopoldus*, welcher den 24. *Sept. an.* 1647. geboren, und Dom-Dechant zu Breßlau, auch Dom-Herr zu Olmütz wurde, starb im *Aug. an.* 1702.

Alexander Rudolphus, den 23. *Aug. an.* 1651. geboren, ward *Canonicus* zu Olmütz und Breßlau, und *Archidiaconus* zu Breßlau, und starb *an.* 1727. daher diese Linie mit ihm gleichfalls ausgieng. Ihm *succedirte an.* 1731. Christian August von Augustsburg.

Georgius Christianus war den 31. *Dec. an.* 1653. geboren, und blieb als Kayserlicher *General-Wacht-Meister* den 19. *Aug. an.* 1691. in der Schlacht bey Salankemen wieder die Türcken. **Fortsetzung der Otom. Pforte** B. XVI. p. 573.

Leopoldus, so den 15. *Dec. an.* 1657. geb. starb *an.* 1658.

Der dritte Printz Herzogs *Alexandri* zu Sonderburg, Ernst Günther, war den 14. *Oct. an.* 1609. geboren. Er lebte auf der Insel Alsen, und stiftete die **Augustusburgische** Linie, welche von dem Schloß Augustsburg, so er selbst erbauet, und nach seiner Gemahlin genennet, den Namen führet. Er starb den 18. *Jan. an.* 1689. und hatte von seiner Gemahlin *Augusta*, Herzogs, Philipps zu Holstein-Glücksburg, Tochter, zehen Kinder, als:

- *Fridericum*, welcher den 27. *Dec. an.* 1652. geboren, und den 3. *Aug. an.* 1692. in der Schlacht bey *Enguien* in denen Niederlanden umkam, und keine Erben ließ;
- *Sophiam Amaliam*, so *an.* 1654. den 25. *Aug.* geboren, aber auch bald wieder verstorben ist;
- *Sophiam Augustam*, geboren und gestorben *an.* 1657;
- *Louisam Carolam*,

S. 351

Holstein

664

geboren den 13. April. *an.* 1658. vermählte sich erstlich *an.* 1676. an den Dänischen Groß-Cantzler, Graf Peterm von Greiffenfeld, darnach wurde sie Äbtissin zu Itzehoe, begab sich aber endlich wieder mit Ludwig Friedrichen von Holstein-Beck in den Ehestand 1685. den 1. *Jan.*

- *Ernestam Justinam*, geboren *an.* 1659. den 30. *Jul.* gest. *an.* 1662 den 18. *Octobr.*
- *Dorotheam Louisam*, geb. *an.* 1663. den 11. *Octobr.* starb als Äbtissin zu Itzehoe *an.* 1721. den 21. April;
- *N.* so *an.* 1665. den 18. *Oct.* zur Welt, aber todt, kam;
- *Philippum Ernestum*, welcher den 24. *Octobr. an.* 1655 geboren, und den 8. *Sept. an.* 1677. vor Stettin in Brandenburgischen Kriegs-Diensten geblieben;
- *Ernestum Augustum*, welcher den 3. *Octobr. an.* 1660. geboren. Er bekannte sich Anfangs zur Catholischen Religion, und war allbereit *Canonicus* zu Cöln, verlohr aber sein *Canonicat*, weil er *Mariam Theresiam*, *Baronesse* von Velbruck oder Vollbrucke, so des Chur-Pfältzischen Ober-Stallmeisters Tochter gewesen, entführet. Er heyrathete hernach dieselbe, zeugte aber keine Kinder mit ihr, trat wieder zur *Protestantischen* Religion, und ward *Gouverneur* der Insel Alsen.

Der jüngste Bruder, *Fridericus Wilhelmus*, Dom-Probst zu Hamburg, welcher den 18. *Nov. an.* 1668. geboren, starb den 3. *Jun. an.* 1714. Seine Gemahlin, *Sophia Amalia*, des Dänischen Cantzlers *Friderici*, Grafen von Ahlefeld, Tochter, hat ihm *Charlottam Mariam*, *an.* 1697. den 5. *Sept.* so Canonißin zu Hervorden, nachhero aber eine Gemahlin Philipp Ernsts von Glücksburg wurde, *Louisam Sophiam*, den 1. Mertz *an.* 1699. und *Christianum Augustum*, den 4. *Aug. an.* 1696 geboren. Dieser vermählte sich den 31. *Jul. an.* 1720. zu Callenburg auf der Dänischen Insel Seeland mit *Friderica Louyse*, Gräfin von Daneskiold, Christian Guldenlöw und *Charlottae Amaliae* von Guldenlöw Tochter, welche ihm

1. *an.* 1721. den 6. April *Fridericum Christianum*;
2. *an.* 1722 den 3. Aug. *Aemilium Augustum*;

3. an. 1725 den 31. May *Sophiam Charlottam*;
4. an. 1727 den 15. Mertz *Christianam Vlricam*

geboren.

Der vierte Printz Herzogs *Alexandri* zu Sonderburg, George Friedrich, an. 1611. den 18. Dec. geb. starb an. 1676. den 23. Aug. ohne Gemahlin.

Der fünffte Printz Herzogs *Alexandri* von Sunderburg, *Augustus Philippus*, hat die **Beckische** Linie gestiftet. Er war den 11. Nov. an. 1611. geb. und bekam das Gut Beck in Westphalen, welches sein Vater, Herzog *Alexander*, denen von Quernheim abgekauft. Er vermählte sich

- 1645. zum erstenmahle mit *Clara*, Grafen *Antonii* zu Oldenburg-Delmenhorst Tochter, so aber ohne Kinder gestorben;
- zum andernmahle an. 1649. mit *Sidonia*, Äbtissin zu Hervorden, seiner ersten Gemahlin Schwester, welche gleichfalls keine Erben hinterließ;
- zum drittenmahle an. 1650. mit *Maria Sibylla*, Gräfin von Nassau-Saarbrücken, Wilhelm Ludwigs und *Annae Mariae*, Marggräfin zu Baden-Durlach Tochter, so an. 1685. die Welt gesegnete.

Dieser letztern mit ihm erzeugte Kinder waren 3. Töchter:

- *Dorothea Amalia*, geb. an. 1656. eine Gemahlin Graf Philipp Ernsts von der Lippe,
- *Sophia Eleonora*, geb. an. 1658.
- und *Louisa Clara*, geb. 1661

ingleichen fünf Söhne, als

1.) *Augustus*, geb. 1653. starb den 26. Sept. an. 1689. als Chur-Brandenburgischer Oberster vor Bonn an den Ruhr. Dessen Gemahlin war Hedwig *Louyse*, eine geborne Gräfin von der Lippe, von welcher *Dorothea Henrietta* an.

S. 352

665

Holstein

1678. den 17. Dec. und *Fridericus Wilhelmus* an. 1682. den 2. May geboren worden.

Derselbe trat zur Catholischen Religion, und war Kayserlicher *General-Feld-Marschall-Lieutenant* in *Sicilien*, allwo er den 26. Jun. an. 1719. umgekommen, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. Seine Gemahlin war *Maria Antonia Josepha*, Gräfin von *Sanfre*. Seine mit ihr erzeugten Kinder aber waren:

- *Louysa* geb. an. 1711. den 4. Junii, starb 1712. den 3. Sept.
- *N.* geb. 1712. den 8. Jun. starb 1713. den 30. Nou.
- *Eugenius* geb. 1714. den 20. Jan. gestorben 1717. den 2. May,
- *Charlotta Agrippina* geb. 1715. den 4. Jan.
- *Maria Leopoldina* geb. den 2. Aug. an. 1717.
- und *Joanna Amalia* geb. an. 1719.

Die älteste von denen noch lebenden ist an. 1735. den 27. May dem Fürsten von Oettingen-Spielberg, und die andere, dem Fürsten von Fürstenberg beygelegt, wie denn auch eine Vermählung mit dem Fürsten von Löwenstein und der jüngsten Prinzeßin unter der Hand seyn soll.

2) *Ludovicus Fridericus*, welcher *an.* 1654. den 5. Jul. geboren, und Stathalter zu Königsberg in Preussen ward, aber *an.* 1728. starb. Dessen Gemahlin war *Louyse Charlotte*, Herzog Ernst Günthers von Augustsburg Tochter, von welcher geboren wurden

- *Dorothea an.* 1685. den 24. *Nou.* George Friedrich Carls von Culmbach Gemahlin, wurde aber *an.* 1716. den 3. *Dec.* auf das Schloß Wiltzburg gesetzt;
- Friedrich Ludwig, *an.* 1688. den 25. Aug. in welchem Jahre er auch wieder verstorben;
- *Sophia Charlotta an.* 1689. den 15. Aug. gest. *an.* 1693. den 18. *Oct.*
- *Amalia Augusta an.* 1691. den 11. *Sept.* gest. *an.* 1693. den 18. *Oct.*
- *Albertina Sophia an.* 1694.
- *Friderica Charlotta* geb. den 7. gest. den 8. *Jan. an.* 1695.
- *Sophia Henrietta an.* 1696.
- *Charlotta an.* 1701.
- *Fridericus Wilhelmus*, so den 18. *Jun. an.* 1687. geb. und Königl. Preussischer *General-Major* und *Gouverneur* zu Königsberg worden, auch seit dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Prinzeßin Schadurinski aus Pohlen, in der zweyten Ehe mit *Vrsula Anna*, einer Burggräfin von Dohna, lebet, die ihm *an.* 1722. *Sophiam Charlottam*, und *an.* 1724. einen Printz geboren. Er selbst starb *an.* 1728. den 27. Mertz.
- *Carolus Ludovicus*, Königl. Poln. und Chur-Sächs. *General*, und Ritter des weissen Adler-Ordens, so den 18. *Sept. an.* 1690. geboren, und *an.* 1723. zu Wien Catholisch worden; Nach der Zeit hat er sich mit Anna, Gräfin Orzelska, *an.* 1730. den 10. Aug. vermählet, welche ihm *an.* 1731. einen Printz geboren;
- *Philippus Wilhelmus*, Königl. Preußischer *Major*, so den 10. *Jun. an.* 1693. geboren,
- und *Augustus*, geb. = = Hessen-Casselischer Oberster, so sich *an.* 1723. mit *Sophia*, einer Tochter *Philippi*, Landgrafen zu Hessen-Philippsthal vermählet, so *an.* 1728. den 9. May gestorben.

3) *Maximilianus Wilhelmus*, so *an.* 1664. geboren, und im *Febr. an.* 1692. zu Berlin gestorben.

4) Anton Günther, welcher *an.* 1666. geboren, *an.* 1730. Holländischer *General-Lieutenant* von der *Infanterie* und *Gouverneur* von Ypern gewesen, und *an.* 1733. *Gouverneur* von Herzogenbusch worden.

5) Ernst Casimir, war *an.* 1668. geboren, und starb im *Febr. an.* 1695. Dessen Gemahlin war *Maria Christina*, Freyin von Prösing, welche den 8. Mertz *an.* 1696. verstarb.

Herzogs *Alexandri* von Sonderburg fünfter Sohn, Philipp Ludwig, stiftete die **Wiesenburgische** Linie. Er war den 27. *Oct. an.* 1620. geboren, und kauffte Wiesenburg in Meissen, wovon die Linie den Namen führet; wiewohl er solches seinem ältesten Printzen abtrat, und sich nachmahls ins Voigtland nach Ober-Kotzau

gewendet hat, allwo er den 10. Mertz *an.* 1689. verstorben, und zu Kirchberg begraben worden.

Er hatte drey Gemahlinnen:

- die erste war Catharina, Graf *Christiani* von Waldeck Tochter, welche im *Aug. an.* 1649. verstarb;
- die andere, *Anna Margaretha*, Landgraf Friedrichs von Hessen- Homburg Tochter, starb *an.* 1686;
- die dritte, *Magdalena Christina*, Gräfin von Reussen in Plauen, starb den 18. *Dec. an.* 1697.

Aus erster Ehe wurde geboren *Dorothea Elisabeth*, den 20. *Nou. an.* 1661. so erstlich an Graf George Ludwig von Sintzendorff versprochen, und nach dessen plötzlich erfolgtem Tode an Ludwig von Rabutin vermählet wurde.

Die andere Gemahlin gebar

- *Sophiam Elisabeth*, *an.* 1653. den 4. May, Hertzog Moritzen von Sachsen-Zeitz Gemahlin;
- Carl Ludwigen, den 8. April *an.* 1654. gestorben *an.* 1689.
- *Eleonoram Margaretham*, den 28. May *an.* 1655. Fürst *Maximiliani* von Lichtenstein Ehe-Gemahl;
- *Christinam Amaliam*, *an.* 1656. gestorben den 2. *Febr. an.* 1666.
- *Magdalenam Sophiam*, den 30. May *an.* 1664. war erstlich Äbtissin zu Quedlinburg, ward hernach Catholisch, und starb *an.* 1720. den 25. *Nou.* in Österreich;
- *Annam Fridericam Philippinam*, den 4. *Jul. an.* 1665. Hertzog Friedrich Henrichs von Sachsen-Zeitz zu Neustadt Gemahlin;
- *Joannam Magdalenam*, den 24. *Julii an.* 1668 gestorben *an.* 1732. den 3. *Aug.*
- *Fridericum*, den 2. *Feb. an.* 1652. Dieser wurde Kayserlicher *General-Feld-Marschall*, und verschied *an.* 1704. den 7. *Oct.* Er hatte sich mit *Charlotta*, Hertzog *Christiani* von Liegnitz und Brieg Tochter, vermählet, so aber von ihm geschieden worden, und zu Breßlau den 24. *Dec. an.* 1707. gestorben ist. Von ihr ist ein Sohn, Hertzog *Leopoldus*, vorhanden, welcher den 12. *Jan. an.* 1674. geboren, die Catholische Religion angenommen, Kayserlicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses worden, und sich *an.* 1712 mit *Maria Elisabetha*, *Joannis Adami*, Fürsten von Lichtenstein, Tochter, und *Maximiliani Jacobi*, Fürsten von Lichtenstein Witbe, vermählet, die ihm *an.* 1713. den 19. *Dec. Theresiam Mariam*, *an.* 1715. den 18. *Febr. Mariam Eleonoram*, *an.* 1716. den 22. *Oct. Mariam Gabrielem*, *an.* 1718. den 18. *Febr. Mariam Charlottam*, und *an.* 1721. den 8. *Febr. Mariam Antoniam* geboren. *Anno* 1725. hat er das Amt Wiesenburg gegen eine Summe Geldes wiederum an Chur-Sachsen überlassen.

Der jüngere Bruder Hertzog Friedrichs, Wilhelm Christian, welcher den 15. *Jun. an.* 1661. geboren, und in Chur-Sächsischen Kriegsdiensten als *General-Major* gestanden, ist *an.* 1711. den 23. *Febr.* auf einem Chur-Sächsischen Jäger-Hause, unweit Schneeberg, verstorben.

Die **Holstein-Nordburgische** Linie stiftete *Joannis* des jüngern Sohn *Fridericus*, welcher seine Residentz zu Nordburg in der Insel Alsen aufschlug, wiewohl das Schloß Nordburg nach Mahls von dem Könige in Dänemarck eingezogen, und der Linie von Ploen überlassen worden.

Er war den 26. *Nou. an.* 1581. geboren, und starb den 22. *Jul. an.* 1658. Seine erste Gemahlin war *Juliana*, Herzogs *Francisci* von Sachsen-Lauenburg Tochter; die andere *Eleonora*, Fürst *Rudolphi* zu Anhalt-Zerbst Tochter, von welcher

- *Joannes Bogislaus*, so den 30. *Sept.*

S. 353

667

Holstein

an. 1629 geboren, starb den 17. *Dec. an.* 1679. ledigen Standes;

- *Christianus Augustus*, so den 20. April *an.* 1639. geboren, reisete zwey Mahl nach dem gelobten Lande, diente denen Engländern und Holländern zur See, und starb den 4. *Jun. an.* 1685. in Holland,
- und *Rudolphus Fridericus*.

Die Töchter waren

- *Elisabeth Juliana*, geboren den 24. May *an.* 1634. Anton Ulrichs von Braunschweig Gemahlin;
- *Dorothea* Hedwig, geboren *an.* 1636 den 18. April, Äbtißin zu Gandersheim, nachher aber eine Gemahlin Graf Christophs von Rantzau,
- und *Ludouica Amoena*, geboren den 15. *Jan. an.* 1642. Graf Johann Friedrichs von Hohenlohe Oeringen Gemahlin.

Gedachter Rudolph Friedrich, geboren den 27. *Sept. an.* 1645. starb den 14. *Nou. an.* 1688. zu Fürstenau in Schlesien. Seine Gemahlin war *Bibiana, Sigismundi Siegfriedi*, Grafen von Promnitz, Tochter, und eine Witbe Czinskow Howorae, Freyherrns von der Leipe, von welcher er herrliche Güter in Schlesien erhielt. Sie starb den 19. *Aug. an.* 1685. nachdem sie *Elisabetham Sophiam Mariam*, Adolph Augusts von Plön, und August Wilhelms von Wolffenbüttel Gemahlin, *an.* 1683. den 2. *Sept.* und *Ernstum Leopoldum* sechs Tage vor ihrem Ende geboren, welcher sich nachgehends in Holländische Kriegs-Dienste begeben, und *an.* 1722. gestorben.

Die **Holstein-Glücksburgische** Linie hatte ihren Namen von der Residentz Glücksburg, so im Schleßwigischen, an dem Orte, wo vor diesem das Ruh-Closter gestanden, gelegen. Der Stifter war Herzog *Joannis* des jüngern dritter Sohn, *Philippus*, welcher den 15. Mertz *an.* 1584. geboren, und den 27. *Sept. an.* 1663. gestorben, nachdem er ein Vater von vierzehn Kindern worden, und den Ruhm eines sorgfältigen Haus-Vaters hinterlassen. Seine Gemahlin war Sophia Hedwig, Herzogs *Francisci* von Sachsen-Lauenburg Tochter, welche den 1. *Febr. an.* 1660. verstorben. Von selbiger sind

- *Joannes*, geboren den 23. *Jul. an.* 1625. starb den 4. *Dec. an.* 1640.
- *Franciscus Philippus*, geboren den 20. *Aug. an.* 1626. ertranck *an.* 1650. in der Loire in Franckreich;
- *Christianus*, von dem so fort;
- *Carolus Albertus*, geboren den 11. *Sept. an.* 1629. starb den 26. *Nou. an.* 1631.

- und *Adolphus*, welcher den 21. *Oct. an.* 1631. geboren, und den 27. *Jan. an.* 1648. zu Kiel gestorben;
- *Maria Elisabetha*, geboren *an.* 1628. eine Gemahlin *Georgii Alberti*, Marggrafens zu Brandenburg in Culmbach, starb *an.* 1664.
- *Sophia Hedwig*, geboren *an.* 1630. eine Gemahlin *Mauritii*, Herzogs zu Sachsen-Zeitz, starb *an.* 1652.
- *Augusta*, geboren *an.* 1633. eine Gemahlin *Ernesti Guntheri*, Herzogs zu Holstein-Augustsburg, starb *an.* 1701.
- *Christiana*, geboren *an.* 1634. eine Gemahlin *Christiani*, Herzogs zu Sachsen-Merseburg, starb *an.* 1701.
- *Dorothea*, geboren *an.* 1636. eine Gemahlin erst *Christiani Ludouici*, Herzogs zu Lüneburg, hernach *Friderici Wilhelmi*, Chur-Fürstens zu Brandenburg, starb *an.* 1689.
- *Magdalena Sibylla*, Hedwig, *Anna Sabina* und *Anna* starben jung;
- *Christianus* setzte das Geschlecht fort.

Er war den 19. *Jun. an.* 1627. geboren, und starb den 17. *Nou. an.* 1698. Seine erste Gemahlin war *Sibylla Vrsula*, Herzogs *Augusti* zu Braunschweig Tochter. Nachdem selbige den 12. *Dec. an.* 1671.

S. 353

Holstein

668

zwey Tage nach der Geburt einer Printzeßin gestorben war, vermählte er sich zum andern Mahle mit Agnes Hedwig, Hertzogs *Joachimi Ernesti* von Holstein-Ploen Tochter, welche nur drey Tage nach ihrem Gemahl, nemlich den 20. *Nou. an.* 1698. starb. Er hatte verschiedene Kinder, als:

- *Sophiam Amaliam*, geboren den 27. *Febr.* gestorben den 17. April *an.* 1668;
- *Sophiam Augustam*, geboren den 22. *Oct. an.* 1674. gestorben *an.* 1713. den 10. *Nou.;*
- *Charlottam Joannam*, geboren den 13. *Jun.* gestorben den 12. *Nou. an.* 1676;
- *Fridericum Augustum*, den 4. *Jun. an.* 1664. geboren, starb so fort;
- *Philippum Ernestum*, von dem so gleich ein mehrers;
- ferner *Christianum*, geboren den 1. *Febr. an.* 1678. starb den 12. April *an.* 1679;
- *Joachimum Ernestum*, geboren den 21. *Jun. an.* 1679. starb den 17. *Febr. an.* 1681;
- *Christianum Augustum*, geboren den 16. April *an.* 1681. so als Oberster in Dänischen Kriegs-Diensten *an.* 1714. gestorben;
- *Fridericum Wilhelmum*, geboren den 29. *Jul. an.* 1682. starb den 19. *Dec. an.* 1688;
- *Philippus Ernestus* pflanzte allein die Linie fort. Er ist den 5. May *an.* 1673. geboren, und *an.* 1729. am 12. *Nou.* gestorben.

Seine erste Gemahlin, *Christiana*, Herzogs *Christiani* zu Sachsen-Eisenberg Tochter, gebar ihm

- den 7. *Nou. an.* 1699. *Christianam Ernestinam;*

- *an.* 1701. den 1. April *Fridericum*, so sich *an.* 1724. mit einer Gräfin von Solms-Rüdelheim vermählet, und Dänische Kriegs-Dienste angenommen;
- *an.* 1702. den 21. *Jul.* *Christianum Philippum*, der *an.* 1703. gestorben;
- *an.* 1706. den 14. *Jul.* *Carolus Ernestum*;
- *an.* 1709. den 18. *Febr.* *Louisam Sophiam*;
- *an.* 1710. den 11. *Sept.* *Charlottam Amaliam*;
- *an.* 1714. den 21. *Octobr.* *Sophiam Dorotheam*.

Die andere Gemahlin, *Catharina Christina* von Ahlefeld, eine Witbe des *Generals*, Grafen von *Johnston*, die *an.* 1726. gestorben, gebar ihm *an.* 1724. den 18. *Aug.* *Christianum Ernestum*, welcher gleich Falls in gedachtem Jahre verschieden.

Mit der dritten, *Maria Charlotta*, einer Tochter Herzogs *Friderici Wilhelmi* zu Holstein-Augustusburg, hat er keine Kinder gezeuget.

Die **Holstein-Ploenische** oder **Arnboeckische** Linie stiftete Herzog Joachim Ernst, *Joannis* des jüngern jüngster Printz, den 29. *Aug.* *an.* 1595. geboren. Er wollte behaupten, daß Ploen keine *Appanage* von Königlichen Hause wäre, sondern daß es sein rechtmäßiges Antheil an der Grafschaft Holstein sey, dawieder aber Dänemarck *protestirte*.

Als *an.* 1667. die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst ausstarb, war er unstreitig dem Grade nach der nächste Anverwandte, und sie wurde ihm auch von den Kayserlichen Hofe zugesprochen; er überließ aber *an.* 1671. die erste Helfte, und *an.* 1676. sein Sohn, *Joannes Adolphus*, die andere Helfte von solcher Grafschaft König *Christiano V.* und nahmen davor ein *Aequivalent* an Gelde und etlichen Gütern auf der Insel Alsen und im Holsteinischen, wurde auch in vielen Stücken von Dänischer Hoheit frey gesprochen.

Seine Gemahlin war *Dorothea Augusta*, Herzogs *Joannis Adolphi* von Gottorff Tochter, welche den 31. Mertz *an.* 1682. gestorben. Von derselben sind gezeuget

- *Ernestina*, geboren *an.* 1636. den 10. *Octobr.* gestorben *an.* 1696. den 18. Mertz;
- *Agnes Hedwig*, geboren *an.* 1640. den 29.

S. 354
669

Holstein

-
- Sept.* Herzog Christians zu Glücksburg Gemahlin;
- *Sophia Eleonora*, geboren *an.* 1644. den 31. *Jul.* Wolfgang *Julii* von Hohenlohe-Neuenstein Gemahlin;
 - *Joannes Adolphus*, Herzog zu Ploen, welcher den 8. April *an.* 1634. geboren, und *General-Feld-Marschall* derer Braunschweig-Wolffenbüttelischen *Troupen* gewesen. Er hat seine Tapfferkeit in verschiedenen *Campagnen* in Italien, Dänemarck, denen Niederlanden, Ungern und Teutschland erwiesen. Er erhielt von dem Könige in Dänemarck Stadt und Amt Seegeberg, und starb den 2. *Jul.* *an.* 1704. Seine Gemahlin war *Dorothea Sophia*, Herzogs *Rudolphi Augusti* von Braunschweig Tochter. Diese gebar ihm
 - den 29. Mertz *an.* 1680. *Adolphum Augustum*;
 - *an.* 1681. den 31. *Aug.* Joachim Ernsten, so *an.* 1682. gestorben;
 - *an.* 1684 den 26. Mertz *N.*;

- *an.* 1686. den 6. May *Augustam Elisabetham*, so gestorben *an.* 1689.
- *an.* 1690. den 20. April *Christianum Carolum*, welcher *an.* 1704. gestorben;
- und *an.* 1691. *Dorotheam Sophiam*, eine Gemahlin *Adolphi Friderici*, Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz;

Adolphus Augustus gieng *an.* 1700. mit der Kayserlichen Gesandtschaft nach *Constantinopel*, und zeugte mit *Maria Elisabetha*, Herzogs *Rudolphi* zu Holstein-Sonderburg in Norburg Tochter, *Leopoldum Augustum*, geboren *an.* 1702. den 2. Aug. der *an.* 1706. den 4. Nov. gestorben;

Joachimi Ernesti anderer Sohn, *Augustus*, war den 9. May *an.* 1635. geboren. Er war Chur-Brandenburgischer Feld-Zeug-Meister, und bewieß sich in Ungern wieder die Türcken, auch in Elsas gar tapffer. Er wurde auch Stathalter in dem Herzogthume Magdeburg. Endlich starb er zu Nordburg, so er von dem Könige in Dänemarck den 17. Sept. *an.* 1699 an sich erhandelt.

Seine Gemahlin war *Elisabetha Charlotta* von Anhalt-Hartzgerode, Fürst *Wilhelmi Ludouici* von Köthen Witbe, von welcher

- *Augusta Elisabeth*, *an.* 1669. den 26. May, so als *Canonissin* von Horvorden *an.* 1709. den 19. April gestorben;
- *Carola Sophia*, den 6. April *an.* 1672.;
- *Carolus Christianus*, von dem gleich folget;
- und *Joachimus Fridericus*, den 10. May *an.* 1668. geboren. Dieser hat in Holländischen Krieges-Diensten als *Brigadier* gestanden, und *an.* 1706. die Regierung über das Herzogthum Holstein-Ploen, nach Absterben des vorgedachten unmündigen Printzen, *Leopoldi Augusti*, angetreten. Er starb *an.* 1722. ohne männliche Erben. Seine erste Gemahlin war *Magdalena Juliana*, Pfaltz-Graf *Joannis Caroli* zu Birckenfeld Tochter, so den 5. Nou. *an.* 1720. zu Ploen gestorben; die andere aber, *Christiana Charlotta*, Fürst *Christiani Eberhardi* von Ost-Frießland Tochter, so *an.* 1721. zu Braunschweig mit ihm vermählet wurde. Seine vier Töchter waren
 - *Charlotta Amalia*, geboren den 1. Mertz *an.* 1709;
 - *Elisabetha Juliana*, geboren *an.* 1711. den 3. Mertz, gestorben den 1. April *an.* 1715;
 - *Dorothea Augusta Friderica*, geboren *an.* 1712. den 18. Nou.;
 - und *Christiana Louysa*, geboren den 27. Nov. *an.* 1713.

Gedachter *Christianus Carolus*, so den 20. Aug. *an.* 1674. geboren, gieng in Preußische Dienste, und starb den 23. April *an.* 1706. Er hatte sich *an.* 1702. an Fräulein *Christinam* von Aichelberg vermählt, von der er, neben *Wilhelmina Augusta*, geboren

S. 354
670

Holstein

an. 1704. den 17. Nou. auch einen Sohn, Namens *Fridericus Carolus*, Herr von Corlstein zugenamt, so *an.* 1706. geboren, den 15. Dec. *an.* 1727. von dem Könige in Dänemarck neben seiner Schwester zum Printzen und Prinzeßin von Königlichem Dänisch- und Herzoglichem

Holsteinischen Geblüt erkläret, auch in das Herzogthum Nordburg eingesetzt worden.

Nachdem er *an.* 1729. die Ploenische *Succession*, welche ihm unter dem Vorwande, daß er bloß aus eine Ehe zur lincken Hand erzeuge, der Herzog *Joannes Ernestus* zu Rethwisch streitig gemacht gehabt, würcklich erlangt, ward er auch von den Kayserlichen Hofe als ein Herzog von Holstein erkannt. Seine Gemahlin ist Christiana Armgard, Christian Detleres von Reventlau Tochter, vermählt *an.* 1730. den 18. *Jul.* von welcher *an.* 1732. im *Nou. Sophia Christina Louysa* geboren worden.

Der dritte Sohn Herzogs *Joachimi Ernesti*, des Stamm-Vaters der Ploenischen Linie, *Joachimus Ernestus*, wurde den 5. *Oct. an.* 1637. geboren. Er bekam aus väterlicher Erbschafft das Amt Rethwisch, gieng in Spanische Dienste, und weil er die Catholische Religion annahm, wurde er *General-Lieutenant*, Ritter des goldenen Vließes, *Admiral* von Ostende, *General* über die Reuterey in Flandern, und *Grand* von Spanien, und starb den 4. *Jul. an.* 1700. zu *Madrid*. Seine Gemahlin war *Isabella Margaretha Francisca*, *Marquisin* von Westerloo, *Maximiliani* von Merode, Barons von Petersham Witbe, von welcher *Joannes Ernestus Ferdinandus*, so den 4. *Dec. an.* 1684. geboren, und *an.* 1704. *Grand d'Espagne* worden.

Er *residirte* zu Rethwisch, besaß die von seiner Mutter ererbte Grafschafft Westerloo in Brabant, machte auf die Ploenische *Succession* vergebliche Ansprüche, starb *an.* 1729. im May, und ließ von *Maria Caelestina* von Merode, einer Tochter *Claudii Francisci*, *Marquis* von *Frelon*, die *an.* 1713. von ihm geschieden ward, und *an.* 1725. in Franckreich starb, keine Kinder.

Der vierte Sohn *Joachimi Ernesti*, des Stamm-Vaters dieser Linie, *Bernhardus*, so den 31. *Jan. an.* 1639. geboren, starb den 3. *Jan. an.* 1676.

Der fünffte, *Carolus Henricus*, geb. den 20. Mertz *an.* 1642. starb den 20. *Jun. an.* 1655. zu Wien.

Auf Reichs- und Creyß-Tägen führt das Fürstliche Haus Holstein wegen Theilung 2. Stimmen, und zwar die Königliche Linie eine unter dem Namen Holstein-Glückstadt, und die Hertzogliche eine unter dem Namen Holstein-Gottorff. In *Sessione* aber ist ein Unterscheid, indem Holstein-Glückstadt, wiewohl mit *Contradiction* von Hessen und Würtemberg, unter die sogenannte *alternirende* Häuser mit aufgenommen worden, Holstein-Gottorff aber, iedoch unter einem Kayserlichen *Saluatorio de non praeiudicando*, denenselben nachsietzet. **Zwanzig** *Theatr. Praeced. II. 12. p. 159.*

Die Lehns-Reichung, so ehemahls aus besonderm *Priiilegio* von denen Bischöffen zu Lübeck im Namen des Kaysers geschehen, wird zwar seit *an.* 1544. von dem Kayser unmittelbar verrichtet, iedoch nicht beyden Linien zugleich, sondern so, daß iede einen besonderm *Actum* vor dem Kayserlichen Throne zu *celebriren* pfelet.

Unter denen Vorzügen derer Fürstlichen Häuser ist auch das *Priiilegium de non appellando*, so dieselbe von *Maximiliano II. an.* 1570. erhalten, welches in *liqui-*

den- Schuld- *Ciuilen-* *Injurien-* und einigen andern Sachen *unlimitirt*, im übrigen aber auf die *Summam adpellabilem* von 500. Rheinischen Gulden eingeschräncket ist. Es hatten diese Länder zwar schon *an.*

1617. den 28. Jul. vom Kayser *Matthia* dasselbe erhalten, wenn sich die Haupt-Summa nicht über 1000. Gold-Gülden erstreckte. **Lünig R. A. Part. Spec. Cont. II.** unter **Holstein** p. 53. **Holst. Lands-Ger. Ordn. P. IV. T. IX.**

Das gemeinsame Land-Gericht, dahin die *Adpellationes* in dem Lande gemeinlich gehen, und vor welchem auch die hohe Landes-Herrschaft selbst zu erscheinen pfleget, wird Wechsels-Weise von Jahren zu Jahren in Schleßwig und Holstein gehalten; damit aber hierdurch die Sachen nicht verzögert werden, so sind in Holstein die Quartal-Gerichte angeordnet, welche aus dem Land-Cantzler, 2. Adelichen und einem gelehrten Rath bestehen, und die Sachen entscheiden. Von dem sogenannten Holsten-Land-Recht folget ein besonderer Articul.

Der Adel im Holsteinischen besitzt schöne Güter, die mehren Theils *allodial* sind, iedoch mit dem Bedinge an die Töchter vererben, daß die Söhne solche um einen geringen Anschlag behalten können. Die vornehmsten Geschlechter sind Ahlefeld, Blumen, Brockdorf, Buchwald, Bülowe, Damm, Gadendorp, Hatten, Hesten, Hoecken, Kielmann, Magnüssen, Meinsdörfer, Pentzen, Petersen, Plessen, Pogwischen, Qvalen, Rantzowen, Ratlowen, Reventlowen, Rumoren, Sehstädt, Wedel, Wensien, Wisch, Wittorpen, Wonsflethe, Wogen.

Adamus Bremensis, Helmoldus, Arnoldus Lubecensis Chron. vetus Hols. ap. Leibn. in Access. Hist. Saxo Grammaticus, Albertus Staden-sis Chron. apud Schilterum l. c. p. 344. seqq. Angeli Holstein. Chron. Spangenb. Schaumb. Chron. Hamelmanni et Winckelmanni Oldenb. Chron. Olearius Holst. Chron. Danckwerth Lands-Beschreib. von Schleßw. und Holstein. Zeiller Itin. Germ. 18. p. 407. sqq. Topogr. Circ. Sax. inf. Moller Introd. in Hist. Cherson. Cimbr. Spener Syll. Hist. Gen. p. 108. Imhof Not. Proc. Imp. IV. 9. Europ. Herold Th. I. 2. p. 517. P. II. p. 738. Lünig R. A. Part. Spec. Contin. II. Forts. 4. Abth. 10. Abs. p. 1 - 34 etc. Lackmann Einl. zur Schleßw. Holst. Hist. Hamb. Th. I. 1730. Th. II. 1733. in 8.

Holstein, ein Schloß und Herrschaft im Schlesischen Fürstenthum Jauer ...

...

S. 356 ... S. 358

S. 359

Holthusun **Holtz**

680

...

...

Holtsminden ...

Holtz, wird vor einen gantzen Wald genommen, daher heissen **Hohe Höltzer**, tieffe weit umfangene Wälder, **Vor-Höltzer** aber die mit dem Holtze und Busche verwachsene Acker- und Wiesen-Ränder, so an den grossen Wald anstossen und angrentzen; ein **Hau-** oder **Splitter-Holtz**, welches in seiner Zeit abgeräumt, und **Häge-Holtz**, ein Wald, der geschonet wird.

Holtz, ist das Haupt-Wesen eines Baumes, so mit der dünnen Schahle oder Bast, und mit der äussern Rinde bedecket ist.

Grevv. Anatom. Plantarum zeigt an, daß das Holtz derer Bäume bestehe aus unzählbaren Röhrlein oder Zäserlein, deren einige sich nach

der Länge des Baums, andere nach der Quer von dem Rande gegen die Mitten erstrecken, und gleichsam ein Gewebe machen.

Das Holz wird hauptsächlich unterschieden in **Laub-** und **Tangel-Holz**, welches letztere auch **Hartz-** und **Schwartz-Holz** genennet wird.

Das **Laub-Holz** begreiffet alles, was Blätter hat, welche im Herbst verwelcken und abfallen, also, daß solche Bäume den Winter über ihrer natürlichen Zierde entblößet und traurig stehen; dagegen aber bald im Frühlinge junge Knospen gewinnen, anmuthig ausschlagen, grünen und blühen, auch endlich zum Theil ihre Saamen und Früchte bringen.

Das **Tangel-** oder **Schwartz-Holz** hat zwar keine Blätter, aber an deren Stat die schönen grünen Nadeln, und ist alle Zeit grün; darunter gehören der Tannen-Baum, die Fichte, Föhre und Kifer, oder Kühn-Föhre, der Lerchen-Baum, Wacholder- und Tax-Baum.

Ferner wird das Holz unterschieden in hartes, weiches und Busch-Holz. Zu dem harten Holze werden gerechnet der Ahorn-Baum, Buch-Baum, Cornel-Baum, Arlsbeer-Baum, Apffel-Baum, Bircken-Baum, Birn-Baum, Eberschen- oder Ebrisch-Ber-Baum, die Eiche, die Erle oder Eller, der Eschen-Baum, der Flügen- oder Ilmen- Baum, Leim-Baum, Rüster- oder Ulmen-Baum, Tax-Baum und Wacholder-Ber-Baum. In *Africa* und Indien giebet es Gattungen von Holze, die so schwer sind, daß sie im Wasser zu Grunde gehen

Zu dem weichen Holze gehören das Aspene, Fichtene, Föhrene und Kiferne, Häselne, (welches gleichwohl besser unter das Busch-Holz gerechnet wird) das Kirsch-Bäumene, Lindene, Pappel-Bäumene, Tannene, und alle Arten des Weiden-Holtzes.

Das **Busch-Holz** begreiffet allerley Arten Dornen, als

S. 360

681

Holz

Creutz-Dorn, Kratz- und Brombeer-Strauch, Hage- und wilder-Rosen-Dorn Schwartz-Dorn und Weis-Dorn, ferner den Drossel-Ber-Strauch, Hahnehüfften- (Hahne-Hütgen Anies- Zweck- oder Spindel-Baum) Holz, Haseln- Hertern- Hollunder- Faul-Baum, (Scherpen- oder Wiede-Baum) Schießbeer-Strauch, Rhein-Weiden (*Ligustrum*) Saal-Weiden, und verschiedene andere Sorten von Weiden.

Hiernächst wird auch das Holz unterschieden in **Ober-Holz**, oder **Stamm-Holz**, u. in **Unter-Holz**, so auch **Schlag-** oder **lebendiges Holz** genennet wird. Wobey zu mercken, daß dieser Unterscheid bloß von dem Laub-Holze zu verstehen seyn. Denn ob wohl unter solchem Holze bis Weilen eine Tanne, Fichte oder Kifer mit aufwächset, so wird doch hier mehr auf das Laub-Holz gesehen.

Ober-Holz oder **Stamm-Holz** ist, das hoch zu Haupt-Stämmen erwachsen, und **Unter-Holz**, das unter dem obern Holz jung abgehauen wird, daß es Stöcke bekommt, welche Latten treiben, die von Zeit zu Zeit wieder abgestecket werden. Wie zu dem erstern die Eichen, Buchen, Castanien- wilden Äpfel- Birn- und Kirsch-Bäume, Ebereschen-Bäume, Ahornen, Aspen, Bircken, Eschen, Rüstern u. d. m. gut sind: Also dienen zu dem andern sonderlich die Eiche, Rüster, Maß-Eller, Buche, Bircke, Erle, der Ahorn- Eschen- Flügen- wild Obst- und Castanien-Baum, wo dieser die Art hat, ingleichen die Drossel- oder Kolck-Ber, Faul- oder Weide Baum, Schieß Beer-Sträucher, die Hasel-Nuß-Stauden, und wo nasser Boden vorhanden, die Aspe, die Erle, Pappel-Baum und Weide.

Endlich wird noch das Holz, seinem verschiedenen Gebrauch nach, unterschieden in **Bau-Holz**, Nutz und **Schier-** oder **Geschirr-Holz** und in **Brenn Holz**.

Das Bau-Holz wird nach seiner unterschiedenen Anwendung unterschieden in **Bolen-Holz**, aus welchem allerley Bolen und Breter geschnitten werden; **Zimmer-Holz**, so zu Schwellen und Balcken dienet, nachdem es halbe oder gantze Zimmer sind; **Sparr-Holz**, welches Sparren und Riegel giebet und auch zweyerley ist, Ziegel- und Stroh-Sparren; **Faß-** oder **Klapp-Holz**, woraus Tauben zu allerhand Fässern verfertigt werden u. a. m.

Von dem **Nutz- Schier-** oder **Geschirr-Holtze** an seinem Orte.

Also ist das Brenn-Holz noch übrig, und dasjenige, so zur Feuerung gebraucht wird. Hierzu dienet nun zwar alles Holz, aber in gewissen Absehen immer eins besser als das andere. Vornemlich wird das Birckene, Ellerne, allermeist aber das Weißbuchene vor das beste gehalten, weil es nicht allein wohl brennet und hitzet, sondern auch im Feuer lang daurende Kohlen hält. Das Lindene, und andere weiche Hölzter, geben zwar auch eine ziemliche Hitze, halten aber wenig Kohlen. Zum Maltz-Darren, ingleichen zum Schmauch-Feuer in denen Ziegel-Öfen wird insonderheit das Eichen Holz, zu Brauen und Backen ingleichen zum Ziegel-Brennen, das Tann- Fichten- Kühn-Föhne und Aspen-Holz vor das beste gehalten.

Es wird aber das Brenn Holz abgetheilet

in **Kloben Holz**, welches in grossen Hauffen in Scheiten aufgesetzt wird;

das **Claffter-Holz**, so in kleinern Scheiten (so entweder Kern-Scheite, die von dem Stamme oder grossen Ästen, oder Stock-Scheite, die von dem ausgerottetem Stocke und Wurtzeln gemacht sind) nach

S. 360

Holz

682

Clafftern aufgesetzt und vermessen wird

In **Schock Holz**, welches gemeinlich von denen Ästen derer gefällten Bäume gemacht und Schock-Weise verkauffet wird; wie wohl man auch einiger Orten das in Wellen gebundene **Reiß Holz** Schock Weise verkauffet und also nennet;

in **Reiß-Wellen** oder **Bund Holz** welches von Schlag- oder Unter-Holtze gemacht und aufgebunden wird;

und in **Lese Holz**, welches denen Holz Hackern und andern armen Leuten von dürrn Zweigen und Stöcken, Spänen u d. g. aufzulesen erlaubt ist, sie dürffen aber darbey weder Axt noch Beil führen, damit sie nichts von grünen Holtze abhauen.

Von Flöße Holtze siehe Flöße, *Tom. IX. p. 1254.*

Das Brenn-Holz, so viel man bey einer Haus Haltung das gantze Jahr hindurch an Claffter-Scheiten und Busch Holtze nöthig hat, soll ein guter und vorsichtiger Haus Wirth nach geendigter Bestellung des Winter-Feldes in wach enden Monden fällen, zurecht hauen, und nach und nach an gelegenen Tagen, wenn der Erdboden fein hart gefroren, einführen, u. ein iedes, nachdem er es zum Einheizen, Backen oder Kochen bedarff, spalten und an seinen gehörigen Ort legen lassen.

Gleichwie das Holz eines von denen unentbehrlichsten Stücken im gemeinem Leben, und an dessen Erhaltung einem Lande, so von GOTT damit begabet ist, unbeschreiblich viel gelegen ist; also ist es ein höchst-nöthiges Stücke der Haus-Haltung mit dem Holtze pfleglich umzugehen, das ist, nicht nur das schlagbare Holz nützlich und

sparsam zu gebrauchen, sondern auch den Wiederwachs gewöhnlich und gehörig zu befördern; insonderheit aber

- die Gehauere ordentlich zuhalten, das Holtz nach seiner eigenen oder auch des Bodens unterschiedener Art, nicht zu zeitig abzuräumen, hingegen aber nicht solange, bis es überständig geworden, oder wieder zu verdorren anfänget, auf dem Stamme zu lassen; vornemlich aber dasjenige, so im Mittel Wuchs begriffen, weil es alsdenn an Stamme und Ästen am besten zunimmet, zu schonen;
- das Unter oder Schlag Holtz nicht eher als wenn das Laub abfället, auch nicht mehr, wenn es wieder auszuschlagen anfänget, also von Wein Monathe bis in den Mertz zu hauen;
- das gehauene Holtz zeitig weg zuschaffen;
- den Boden von Reisisg, Spänen, Gewürtzel, und dergleichen, soviel möglich, zu reinigen, die Stock-Räume mit dem Viehe nicht eher, als bis der Wiederwachs eine gnugsame Höhe, daß es ihm nicht mehr schaden könne, erlanget, betreiben zu lassen, auch die Gräserey darinne nicht eher, als bis die Sichel keinen Schaden mehr thun könne, zu verstatten;
- den Anflug des Tangel Holtzes fleißig zu hegen, das Hopfen-Stangen, Reiff-Stäbe, Wein-Pfähle, und ander dergleichen Holtz zu hauen nicht ohne Unterscheid zu zulassen;
- Laub-Streiffen, Laub und Wald-Mist Sammeln, Baum-Schählen Bast- Wied- und Besen-Reiß schneiden, Spieß-Ruten und Mayen-Bäume abschneiden, Theils völlig zu verwehren zum Theil aber die aus gewissen Ursachen zu Schulden kommende Erlaubniß so viel als möglich einzuschräncken, welches auch also wegen Äscherns, Kohlen-Brennens und Pech-Schabens und Hartz Reissens zu beobachten ist, durch die Gehöltze und jungen Schläge keine neue Strassen und Wege machen zu lassen
- u. d. gl.

[Sp. 683:] **Holtz**, ein Nonnen-Closter ...

S. 361 ... S. 367

S. 368

697

Holtz-Erde

Holtzgeleng

Holtzendorff [Ende von Sp. 694-696] ...

Holtz-Erde, **Modt** oder **Moth**, ist eine gute Erde, welche in Wäldern, wo Wind-Brüche geschehen, von dem über einander gefallenem und also verfaultem Holtze sich gesammelt hat, und an manchem Orte etliche Ellen hoch über einander liegend gefunden wird. Sie lässet sich wie ein Turff brennen.

Holtz-Essentz, siehe *Essentia lignorum. Tom. VIII. p. 1945.*

Holtzfeld, eine kleine Stadt und Schloß in Hessen an der Eder, nicht weit von Bottenberg, anderthalbe Meile von Amederbruch, eine Meile von Dernbach, da herum viel Holtz und Gebürge ist. **Zeiller** Reichs-Geogr. *VIII. p. 1177.* **Schneider** Beschr. des alten Sachsenl. *p. 56.*

Holtzfeld, ein adeliches Geschlecht in Hessen, aus dem *an. 1381.* Günther vorkommt. **Kuchenbecker** *Analect. Hass. Collect. I. p. 9.*

Holtz-Fest, war bey denen Jüden ein Fest, welches auf den vierten Tag des Monden abfiel, an welchem die Jüden Holtz zum Hause GÖttes brachten, wodurch das Opfer-Feuer auf dem Altar des Herrn unterhalten worden. *Neh. 10, 34*

Holtz-Flösse, siehe **Floss-Recht**. *Tom. IX. p. 1268.*

Holtz führen, Holtz rügen, wird unter die *Servitutes forestales* gerechnet, wenn die Unterthanen und Bauern Brenn-Holtz zuhauen und zufahren, ingleichen das dürre Holtz zu brechen und zu hauen schuldig sind.

Holtzfuß, (Barthold) ein *Reformirter Theologus* war den 11. Dec. an. 1659. zu Rügenwalde in Hinter-Pommern geboren

An. 1684. erhielt er zu *Oxford* die *Magister*-Würde, welche ihm das Jahr darauf zu *Franckfurt an der Oder* bestätigt wurde. An. 1685. ward er zum *Profess. Philos. extraord.* in gedachtem *Franckfurt* bestellet, erhielt aber an. 1686. die Hof *Prediger*-Stelle zu *Stolpen* in *Pommern*; Doch an. 1696. wurde er wiederum als *Profess. Phys. Ordin.* und *Theol. extraord.* nach *Franckfurt* beruffen, *promovirte* an. 1698. in *Theologiae Doctorem*, und ward noch selbiges Jahr *Prof. Theol. Ordin.* Endlich starb er an. 1717.

Man hat verschiedene Schriften von ihm, als

- *Dissert. de Perfectione Christiana* *Franckf.* 1698.
- *De Praedestinatione*;
- *Electione et Reprobatione* *ib.* 1703. in 4. so ein sonderlich Aufsehen gemachet, wie sie denn vornehmlich auf die Vereinigung derer *Protestirenden* abzielte.
- *De Deo, Attributis et Decretis diuinis* *Franckf.* 1707 in 4.
- *de Theologia et Religione*;
- *de S. Scriptura*;
- *de Nominibus Dei*;
- *de S. S. Trinitate*;
- *de Descensu Christi ad inferos*;
- *de Fide*;
- *de Baptismo Judaico Christiano.* *Franckf.* an der *Od.* 1702. in 4.
- *de Necessitate bonorum operum*;
- *de Sacramentis in genere.*

Gel. Zeit. 1718. p. 239. seq

Holtzgeleng, Holtzmarcken, werden in *Thüringen* und andern Orten die abgesonderten Felder, die in der *Wilde* gelegen, und daher *Wälder* genennet, und allein zum *Holtz-Gewächse* vorbehalten, daher auch die *Eigenthums-Herren* solche, ohne

S. 368

Holtz-gerechter Jäger *Holtzhaius* 698

Bewilligung der hohen Obrigkeit, oder auch des *Freischhern*, der[1] die *Jagd* darinnen hat nicht gantz ausrotten und zu *Feldung* machen, sondern nur nach *Nothdurfft* zum *Bauen* und *Brennen* brauchen können. **Oettinger** *de Jur. et Controv. Lim I. 10.*

[1] Bearb.: korr. aus: de

Holtz-gerechter Jäger, ist ein *Jagd-Terminus*, und heisset so viel als ein *Holtz-verständiger Jäger*.

Es wird von dergleichen Jagd- und Forst Bedienten erfordert, daß er Holtz gerecht sey, das ist, er muß wissen und verstehen, mit was Vortheil er die Stämme, als Bau- und Gewerck-Höltzer, abtreibe und verkauffe, die Gehauigte und Scheit-Schläge nutzbarlich und pflöglich führe und schätze; das harte und weiche, ingleichen Gewerck-Schirre und Feuer-Holtz genugsam zu unterscheiden wisse, auch zum Anfluger derer Schläge gehörigen Fleiß anwende, über Haupt, wie eine Holtzung nicht nur in guten Stande zu erhalten, sondern auch ins Aufnehmen zu bringen und ohne der Herrschafft und des Geholtzes Schaden geziemend zu nutzen sey.

Ein Holtz-gerechter Jäger soll hiernächst fertig schreiben und rechnen können, auch von Rechts wegen so viel von der Erdmeß-Kunst verstehen, daß er ein Stück Holtz ausmessen und einen Riß darüber fertigen kann; wenigstens muß er, wenn er dieses nicht versteht, ein gutes Augen-Maß haben, daß er ohngefähr wisse, wieviel ein Berg oder Stück Holtz Acker halte, wie hoch ein Baum und wie lang er baue, wie viel Clafftern er wohl geben mögte, und was dergleichen mehr ist.

Holtz-Gerichte, sind an vielen Orten noch üblich, worinnen nemlich die Gemeinen, so zu dem Holtze berechtigt sind, auf einen bestimmten Tag zusammen kommen, und unter der *Direction* des Ober-Gerichts-Herrn die bey denen Holtzungen vorfallende *Delicta* bestrafen, Holtz ausweisen, und andere nöthige Anstalten machen.

Es sind selbige Gerichte aber nicht üblich, als nur, wo denen Dörffern die Aufsicht auf das Holtz selbst gelassen wird, wo aber die hohe Landes-Obrigkeit durch Verordnung gewisser Förster und Holtz-Bedienten sich selbst die Aufsicht nimmt, allda *cessiren* solche Gerichte und kommt alles auf derer Förster *Inspection* an.

Sonst werden dieselbige besetzt

- 1) von einem *Deputirten* von dem Gerichts-Herrn, welcher bey dem Gerichte das *Praesidium* oder Aufsicht führet,
- 2) von einigen Beysitzern aus denen Holtz-Erben oder Dörffern, die zu denen Holtzungen berechtigt sind, und
- 3) von dem Holtz-Schreiber, welcher dasjenige, was beschlossen wird, in ein gewisses Buch einträget.

Holtzgerling, (Voigt von) siehe **Voigt von Holtzgerling**.

Holtz-Grafen, Lat. *Holtzgrauii*, wurden diejenigen genennet, denen die Aufsicht über die Holtzungen und Wälder aufgetragen worden. *Thulemarus Octouir. 17. §. 8. lit. c. p. 218. Pfeffinger ad Vitriarii Jus publ. I. 17. §. 9. p. 605.*

Holtzgravii ...

...

S. 369 ... S. 371

S. 372

705

Holzleitnerus

Holtz-Scheid

Holtz-Laus [Ende von Sp. 704] ...

Holzleitnerus, (Christoph.) ...

Holtz-Lese, heisset, wenn denen armen Leuten das dürre Holtz in denen Wäldern und Hölzern aufzulesen gestattet wird, doch dürffen selbige kein ander Holtz, denn was sich brechen lässet, nehmen.

Holtz-Mangolt, siehe *Limonium*.

Holtzmann, (Friedrich) ein *Doctor Theologiae* aus Francken, war *Pastor* und *Superintendent* zu Grimme, nachgehends zu Chemnitz, starb *an.* 1676. den 18. *Jun.* im 55. Jahre, und schrieb *Disp. de morte Christi*, verschiedene *philosophische Disputationes* und **Leichen-Predigten.** *Witte Diar.*

Holtzmarcken, siehe **Holtzgeleng.**

Holtz-Meise, siehet am Kopfe fast wie die Kohl-Meise, nur daß sie nicht so viel weisses hat, wie sie denn auch am Leibe nicht gelbe, sondern weißlicht, und in allem nicht so schön ist. siehe mit mehrern **Meise.**

Holtzminden, ein Fluß im Hertzogthume Braunschweig, an welchem die Stadt gleiches Namens lieget. **Schneider** Beschreibung des alten Sachsenl. *p.* 107.

Holtzminden oder **Holtzmünden, Holtsminden, Holtesmyne,** eine Stadt nebst einem Amte und wüsten Schlosse an der Weser im Hertzogthume Braunschweig, zwischen Höxter und Bodenwerder, an dem Fluss Holtzminden, welcher im Sollinger Walde entspringet, gelegen. **Schneider** Beschreib. des alten Sachsenl. *p.* 107.

Sie ist von dem Grafen von Edelstein mit Stadt-Gerechtigkeit begabet, und deren Freyheiten von Graf Otten von Eberstein *an.* 1245 .bestätiget und vermehret worden. **Zeiller** *Top. Brunsu. et Luneb. p.* 121. **Pfeffinger** *ad Vitriarii Jus publ. III. 2. §. 36. p.* 162.

Sie gehörte denen Grafen zu Dassel. **Juncker** Anl. zur mittl. Geogr. *II. 15. p.* 572.

Sie wurde vom Bischoff *Ottone* zu Minden im 14. Jahrhundert, und *an.* 1640. von denen Kays. gäntzlich in die Asche geleet. **Zeiller.** Reichs-Geogr. *X. p.* 1464. *Itin. Germ. Contin. l. c. 5. p.* 76. **Lerbeccius** *Chron. Epp. Mina apud Leibnit. Script. Rer. Brunsu. Tom. II. p.* 194.

Holtz-Muschel, siehe **Sperling.**

Holtzner, (Antonius,) ein *Musicus,* von dessen Arbeit ein Werck 5. 6. und 8. stimmiger *Missen* ist; ferner ein Werck Motetten von 1. 2. und 3. Stimmen, beyder Seits mit einem *Gen. Bass* versehen; wie auch 5. und 6. stimmige *Magnificat* und *Antiphonen* gedrucket worden.

Holtz-Ranunculn, siehe **Hahnen-Fuß** *Tom. XII. p.* 212.

Holtz-Recht, siehe **Holtz-Schlag.**

Holtzrügen, siehe **Holtzführen.**

Holtz-Scheid soll neun Viertheil Ellen lang seyn,

S. 372

Holtz-Schlag

706

nach **Churfürstlicher Sächsischer Flöß-Ordnung.**

Holtz-Schlag, Beholtzung, Holtzungs-Gerechtigkeit, Holtzungs-Recht, Lat. *Jus lignandi* oder *boscandi*, vielleicht aus dem Italiänischen Wort *Bosco*, welches so viel ist, als ein Busch oder Wald, kann auf zweyerley Art genommen werden: entweder, so weit es eine Dienstbarkeit ist, die ich in eines andern Walde habe; oder, so weit selbiges eine Gerechtigkeit und Erlaubniß ist, aus einer Gemein-Waldung mich mit benöthigter Holtzung versehen zu dürffen.

In der ersten Bedeutung, welche auch eben hierher gehöret, ist das *Jus lignandi* nichts anders, als ein rechtliches Befugniß, in eines andern Waldung Holtz zu hauen. **Manz.** *de Servit. Tit. 3. n. 375.*

Und diese Dienstbarkeit kann auch nach Beschaffenheit des Gebrauches unter die *reales* und *personales* gezählet werden: denn wenn die Befugniß Holtz zu hauen, auf des Land-Guts, wenn solches vor des Bauern, Beständners oder Hirten besten erbauet worden, Nutzen ihre Absicht hat, ist es eine Land-*real*-Dienstbarkeit *l. 1. §. 1. l. 5. seq. de seru. rust. praed.* bringt es aber einem Hause in der Stadt einen Nutzen, so wird es unter die Stadt-Dienstbarkeiten gezählet **Coepol.** *de seru. rust. 10. Struv Ex. XIII. th. 29.*

Ist dieses Recht unmittelbar einer Person, sich daraus einen Gewinn zu machen, *concediret*, so wird es unter die persönlichen Dienstbarkeit und zwar zum Mißbrauche *referiret*, *arg. l. 7. l. 9. de vsufr.*

Wenn nur das nothwendige Brenn-Holtz zum täglichen Bedürfniß vor sich und seine Familie erlaubet worden, so ist es ein blosser Gebrauch, **Franz.** *ad π. Tit. de seru. rust. praed. n. 32. seq.*

zu Weilen hat man auch nur das Recht, eine gewisse Gattung vom Holtze abzuhauen, z. E. Stützen, oder Reb-Stöcke, welches zwar von andern unter dem Namen des *Juris sumendi pedamenta*, vor eine besondere *Servitut* angesetzt, davon auch in *l. 3. §. 1. de seru. rust. praed. L. 6. l. eod.* gemeldet wird, kann aber auch wohl unter dem Beholtzungs-Rechte begrieffen, und wo die Stützen und Pfähle zu des Land-Guts Nutzen gehörig, vor eine *Real Servitut*; wo aber einer, der keinen Weinberg oder Garten hätte, gleichwohl solche abhauen darff, vor eine *Personal*-Dienstbarkeit gehalten werden.

Was die Erwerbung dieser Dienstbarkeit betrifft, so wird solche auf eben die Art, wie die andern Dienstbarkeiten, erworben. Nur fragt es sich von der Verjährung, und wie viel Zeit zur *Praescription* dieses Rechts erfordert werde? Die auf das blosses gemeine Recht gehen, und die Eintheilung derer Dienstbarkeiten in immerwährende und nicht immerwährende verwerffen, halten entweder die lange, oder doch die allerlängste Zeit vor genug. *l. 5. C. praesc. long. temp. Struv. Ex. LV. th. 34. et 38.*

Welche aber diese *Distinction* zu lassen, wollen weniger nicht als eine Zeit von undenklichen Jahren erfordern, welche Meynung auch dem Cammer-*Stilo* gemäß ist. **Myns.** *IV. Obs. 63.*

Wenn aber das Holtz und Waldung dem Herrn selbst, oder einer Gemeine und zugleich demjenigen nicht genug wäre, welcher durch eine Verjährung die Holtzungs-*Servitut* erlanget hat, so höret die Verjährung auf, und wird dem ungeachtet dem *Praescribenten* das Holtzhauen verboten, **Casan.** *in Conseru. Burg. Rubr. 13. §. 2. n. 27.* allwo er schreibt, daß auch bey dem Holtz-Rechte diese Gewohnheit nicht gültig sey, wodurch der Herr des Wal-

S. 373

707

Holtz-Schlag

des von einem fremden ausgeschlossen wird. **Klock.** *Vol. I. cons. 21. n. 139. seqq.*

Daß auch das Beholtzungs-Recht durch Belehnungen könne erlanget werden, ist aus der *Praxi* Teutschlandes ausgemachet, und kann davon gelesen werden **Struv.** *Synt. J. F. c. 6. Aph. 31.* ob aber bey einem zweifelhafften Falle zu vermuthen sey, daß das Holtzungs-Recht nur aus guten Willen und Freundschaft, oder aber durch das Recht der Dienstbarkeit Stat habe, wird gefragt, und vor das letztere

gesprochen, weil dergleichen *Actus*, und das Jemand sich freywillig der Dienstbarkeit unterwerffe, nicht zu muthmassen. **Wesenbec.** *Cons. II. n. 27.*

Und dieses hat um soviel mehr Stat, wenn Jemand den Titel seiner *Possession allegiren* kann: denn wer einen Titel hat, ob er schon nicht zulänglich, und eine Ursache der *usurpirten* Dienstbarkeit anführen kann, von dem wird nie gesagt, daß er aus Freundschaft, sondern aus einigem Rechte die *Possession* ausgeübt habe. **Menoch** *A. J. Q. 160. n. 20. et 6. praes. 69. n. 13. Masc. de Prob. concl. 1197. n. 1. seq.* dabey doch nicht zu läugnen, daß nicht zu Weilen dieses Holtzungs-Recht auch als eine Freundschaft und Vergünstigung genossen werde.

Was die Art des Gebrauchs von dieser *Servitut* betrifft, so ist über Haupt dabey sowohl ein *privates*, als ein der allgemeinen Wohlfahrt zum besten gereichendes Absehen zu *notiren*: Jenes erfordert, daß man die Dienstbarkeit nicht über die Gebühr brauche, als welche ohne dem eine enge eingeschränckte Erklärung nach sich zühet. **Brunne-
mann** *Cent. IV. Dec. 71.*

Dieses aber, daß man des Holtzes wegen seiner höchsten Nothwendigkeit im Bauen und Brennen nach Möglichkeit schone, und selbiges über die Gebühr nicht abhaue, oder die Waldung gantz verwüste, sinte Mahl in solchem Falle *Inhibitiones* erkannt werden. **Gail.** *II. Obs. 667. n. 8. Berlich. P. II. §. 2. n. 115.*

Weßwegen auch Fürsten und Stände des Reichs, die das Forst- und Jagd-Recht an gewissen Orten haben, gewisse Forst- und Wild-Meister, Wald-Voigte, Wald-Schützen etc. zu haben pflegen, die darauf Acht haben müssen, daß das Holtz nicht übermäßig zu unrechter Zeit und an unrecnten Orten, abgehauen werde. **Knipsch.** *de Priuil. Ciu. Imp. II. 7. n. 112.*

Wenn aber gefragt wird, wie und auf was Art man der Holtzung gebrauchen soll? so ist zuförderst die Natur und Beschaffenheit der *Concession* anzusehen, was, wie viel, wie und warum dieses Holtzungs-Recht sey *concediret* worden; denn weil solches auf verschiedene Arten geschieht, entweder mit einer ziemlichen Freyheit oder Einschrenkung, vollkommen oder unvollkommen, Krafft einer dienglich- oder persönlichen Dienstbarkeit, oder aus Freundschaft etc. So muß nothwendig auch der Gebrauch dieses Rechts sich nach diesen viererley Arten verändern.

Insgemein pflegen überall gewisse Forst-Ordnungen vorgeschrieben zu seyn, worinnen verordnet wird, wie sie sich bey dem Holtz-Genuß verhalten sollen, welche durchgehends dahin lauffen, daß sie sich nicht eigener Anweisung unterfangen, sondern solche von denen Beamten der Forst- und Wild-Meistern erwarten, nicht zu unrechter Zeit in die Hölzter kommen, oder solche verhauen, und solches nach eines jeden Gefallen zerstückeln, sondern den Genuß der Gestalt ein zühen sollen, damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein stetswährender Gebrauch und Nutzung des Gehölztes zugleich bleiben, oder dem Eigenthums-Herrn

S. 373

Holtzschlitz **Holtzschreyer**

708

nicht gar entzogen werden möge, weßwegen der Eigenthums-Herr das Gehölz in gewisse Johne oder Gehäue, nach Art und Wachsthum des Bodens jährlich abtheilen, und denen, die das *Jus lignandi* haben, ihren gewissen Ort anzuweisen hat, es wären denn durch Ungewitter Bäume niedergefallen oder sonst umgefallen; welche billig vor andern

frischen Holtze aufzuscheiden; die Scheite aber und Affter-Schläge müssen nicht lange im Gehege, oder wo frisches Holtz hervor kommt, liegen bleiben, sondern sind zeitlich weg zu schaffen, und die Gehege zu räumen.

Käme auch einem der Holtz-Schlag *Vsufuctuarie* zu, muß er sich dessen, als einen fleißigen Haus-Vater gebühret, gebrauchen, mithin dahin sehen, daß der Wald zu seinem Nutzen nicht auf ein-Mahl niedergehauen, und aus dem Holtze sein Nutzen allein gemacht, sondern auch auf die Nachfolger *reflectiret* werde, wie dergleichen *Excesse* öfters auch von der Geistlichkeit in denen Pfarr-Höltzern vorgenommen werden, da wieder die **Churfürstl. Sächsische Landes-Ordnung Tit. 31. von Pfarr-Höltzern**, eifert.

Holtzschlitz, ein adeliches Geschlechte, aus welchem 1289. Wolfgang als Zeuge angetroffen wird. *Crusius* Schwäb. Ehren. Th. III. B. III. c. 4. p. 842.

Holtz-Schragen, dessen rechtes Maaß soll seyn 3. Ellen in der Höhe, und 9. Ellen in der Länge; Vom Schragen-Holtze wird der Herrschafft von jeden Schragen ein gewisser Wald-Zinß, und hierüber denen *Officianten* einiges Schreib- und Anweise-Geld gegeben.

Holtzschreyer ...

S. 374 ... S. 375

S. 376

Holtz-Zeddel **Holy**

714

Holtz-Wurm [Ende von Sp. 713] ...

Holtz-Zeddel oder **Zeugniß**, giebet der Berg-Schreiber, wie viel Holtz diese oder jene Zeche benöthiget sey, und bekam ehe Mahls davor 3. Groschen, welches aber abgeschaffet, und muß er es nunmehr Amts wegen thun.

Holtz-Zeit, ist das Früh-Jahr; und soll deswegen bey Zeiten damit angefangen werden, damit es nicht zu des Landes, wie auch Berg-Schmeltz- und Hammer-Herrns grösten Schaden grün verkohlet werden dürffe.

Holtzelle, siehe **Holtzcell**.

Holtzucher, siehe **Holtzschuher**.

Holunder, siehe **Hollunder**.

Holung, (Joh.) ...

S. 377

S. 378

717

Holy-Promontory *Homagium*

...

Homaemeres ...

Homagium, ist eine eidliche Versicherung der Treue und Gehorsams, welche die Unterthanen ihrem *Territorial-* oder Landes-Herrn, unter dessen *Jurisdiction* sie wohnen, abstatten, welches, wie gemeldet, mit diesen *Formalien* geschieht: **Ge-**

horsam, treu, hold und gewärtig zu seyn. **Wehner V. Erbhuldigung. Hagen II. 11. n. 3.**

Dahero wird, ausser denen Cantzeleyen, denen *Vasallen*, Unterthanen und Bedienten geschrieben: **Unsern lieben Getreuen:** Die aber mit keinem *Juramente* einem Fürsten *obligirt* sind, werden **Liebe Besondere** genennet.

Wenn nun ein Fürst eine Stadt-Obrigkeit Liebe Getreue nennet, und solches die Stadt ohne einige *Protestation* annimmt, ist solches eine Anzeige zukommender *Superiorität*, sowohl als wenn die Stadt den Fürsten ihren Erb-Herrn nennet. **Hagen II. 11. n. 9.**

Es ist aber diese Erb- und Landes-Huldigung denen Römischen *Civil-Rechten* unbekannt, und hat erst auf Veranlassung des in Lehen-Rechten befindlichen *Iuraments* durch eine *Vniuersal-Gewohnheit* ihr Wesen bekommen. **Maul. de Homag. tit. I. n. 2.**

Welche sich aber in der Schrift selbst gegründet, **Jos. 1, 17. 2. Sam. 5, 7. 2. Chron. 23, 16.**

Es *differirt* aber die gemäßigte Huldigung von der Landes-Huldigung. Jene kan zu Weilen, iedoch ohne weitere Einräumung der *Subiection praestirt* werden. **Heider** von denen alten Reichs-Voigteyen p. 45.

Auf solche Weise hat sich vor diesem die Stadt Braunschweig zu sothaner Huldigung gegen ihre Herzoge, nicht aber zur Landes-Huldigung erklärt. **Wehner v. Landes-Huldigung.**

Es leisten aber solche Erb-Huldigung eigentlich niemand, als die Unterthanen und Land-Sassen, die sich dem *Vniuersal-Territorio* und Obrigkeitlichen Gerichten des Landes-Herrn unterworfen halten, ohne Unterscheid der Person, es sey ein Fürst, Graf, Freyherr, Edler, Bürger oder Bauer, auch die geistlichen sind nicht ausgenommen, wo sie weltliche Güter besietzen, und daselbst wohnen, es wäre dann ein anders durch gewisse Bedingung, Gewohnheit oder *Praescription* hergebracht, welchenfalls die zwar von Abschwerung des Eides, nicht aber von Leistung der Treue und Gehorsams *absoluiert* seyn können. **Maul. de Homagio 1. n. 4. seqv. Carl. ab Hag. d.l. n. 4.**

Es wird aber hier eine *spontanea* oder freywillige und von Rechts wegen zukommende Huldigung verstanden: Denn wenn solche mit Gewalt und Unrecht erpresset worden, so *obligirt* sie nicht nur *regulariter* nicht, sondern macht auch keinen Unterthanen, oder *praeiudicirt* demjenigen Herrn, der sonst die Bothmäßigkeit über ihn gehabt hat. **Besoldus Thes. Pract. V. Huldigung.**

Hat nun eine Stadt sich vor Mahls der Freyheit gerühmet, und sie huldiget einen Fürsten, so verlieret sie ihre Freyheit, und wird vor *subject* gehalten. **Hagen I. c. n. 4.**

Es wäre denn, daß von der Stadt das *Homagium ex pacto et sub certa conditione*, ohne Einräumung der *Subiection*, geleistet würde, wie denn die Stadt Bremen der Cron Schweden, welche wieder sie das vormahls denen Ertz-Bischöffen von der Stadt geleistete *Iurament* anzog, *obponirt*, und zur Antwort gegeben, es sey ein bedingtes *Homagium* gewesen, und habe der Ertz-Bischoff zuvor schwören müssen, daß es denen Stadt-*Iuribus* unschädlich seyn solle, und daß sie solches *ex Pacto*, nicht aber *ex Subiectione* thäten. **Burgold. ad I. P. P. III. D. 13. §. 3.**

Gleiches ist auch von Cöln, Speier und Worms zu sagen, welche ihren Bischöffen schwören, ihnen aber nicht *subject* sind. **Besoldus** *Theſ. Pract. v. Huldigung.*

S. 379

719

Homagium

Weil nun, wie gemeldet, das *Homagium* die *Subditi* oder Land-Sassen *praestiren* müssen, so folget, daß die Abschwörung dergleichen Eides, die erste Er- und Bekenntniß der *Subiection* an Seiten des schwörenden Theils, weil es gleich bey Antritt der Regierung geschiehet, an Seiten aber dessen, dem es geschicht, ein Merckmahl zukommender *Territorial-Superiorität* sey. **Gail.** *de Arrest. 6. n. 10.*

So, daß derjenige, welcher das *Homagium* geleistet, sich aus eigener und zwar eidlichen *Confession* vor einen Unterthanen erkennt, mithin hieraus oder aus einem daraus *formirten Instrument* die *Subiectio* eines, und *Possessio Iurisdictionis* andern Theils klar zu *probiren*, und als ein *Testimonium omni exceptione maius et pro probatione probata* zu *respectiren* ist. **Men.** 948. n. 18. et 20. **Knipschild II.** 19. n. 27. *seqq.*

Was aber von der aus dem *Homagio* beweißlichen *Subiection* gedacht worden, ist nicht *à priori*, sondern *à posteriori* zu verstehen, das ist, es ist einer deswegen kein Unterthan, weil er schwöret, sondern weil er ein Unterthan ist, so schwöret er; Gleichwie auch derjenige der Landes-Herr nicht ist, weil er das *Iurament* annimmt, sondern er *exigit* es, und nimmt es an, weil er Ober-Herr ist. **Klock.** V. 4. c. 94. n. 112.

Es ist aber *Respectu* der Huldigung ein Unterthan *regulariter* derjenige, der in eines Herrn *Territorio* wohnt, und sein *Domicilium*, mit dem Vorsatze, sich beständig in demselben, wo ihn nichts abfordert, aufzuhalten, daselbst anrichtet. Entstehet daher die Frage: Wenn einer Güter in eines andern Fürsten *Territorio* hat, er aber anderwärts wohnhaft ist, ob er erwehnter Güter halben gleichwohl das *Homagium* abschwören müsse? Vor die *negatiuum* streitet, daß die Erb-Huldigung einen *Personal-Werck* sey, und *Ratione Personae* und der *Habitation*, nicht aber derer Güter halben *praestiret* werde; denn die blosse Besetzung der Güter mache keinen *Subditum*, sondern sie folgte, als ein *accessorium*, der Natur des *principalis*.

Wenn aber einer mehr als eine Wohnung oder *Domicilium* hat, deren eines er bewohnt, auf dem andern aber seine Bediente hat, dieselbigen in seinem Namen vorstehen, so muß er auch wegen derer letztern das *Homagium praestiren*, weil er durch einen andern *possidiret*, und das *Domicilium* gleichsam hat. *L. 18. pr. de adqu. poss.* **Coler Proc. exsec. P. II. c. 1. n. 43.**

Gleiches ist auch zu sagen, wenn jemand zweyerley Haushalten anstellet, und keines vor dem andern den Vorzug hat, Massen solchen Falls er bey beyden *pro praesenti* zu halten ist, und einem ieden Herrn des Landes, worinne das *Domicilium* aufgerichtet worden, verbunden bleibet. **Coler l. c. n. 38.**

Wenn aber eines darunter das *principalste* ist, und man sich bey demselben mehr als bey anderen aufhält, auch sein meistes Vermögen und ganze *Familie* bey sich hat, so ist auf dieses vornemlich zu sehen, und der *Dominus* der Wohnung daselbst zu belangen. Welches aber nicht Stat hat in denen Ständen oder andern unmittelbaren Gliedern des Reichs, wenn sie sich nur davor genugsam *legitimiret*, welche in anderer Herren *Territoriis* ihre, obschon meiste, Güter haben. **Knipschild l. c. I. 9. n. 38. 39.**

Es sind deren gar viel im Römischen Reiche, welche *Ratione Rerum* einem Fürsten das *Homagium praestiren*, wegen ihrer Person aber allerdings frey, und Niemanden als Kayserl. Maj. unterworfen, mithin auch unter denen Reichs-

S. 379

Homagium

720

Constitutionibus begrieffen sind. Ist dahero das *Argument*, welches man *ab Homagio respectu rerum praestito* hernimmt, ziemlich schwach, eine *absolute Personal-Subiection* daraus zu schliessen, Massen dadurch die *naturalis Libertas* *inminuiret* wird, und dahero als ein *odiöses* Werck billig zu *restringiren* und einzuziehen ist.

Schlüßlich folget aus dem, daß die Erb-Huldigung *simpliciter et absolute*, oder auch allein vor keinen zulängl. Grund der voigteylich- oder Landes-Fürstl. Obrigkeit, sondern nur vor einen Behelff oder *Ad-miniculum* könne angezogen werden, und daß keiner mehr daraus *profitiret*, als ihm von Rechts wegen vor Macht und Gewalt über den *Praestanten* zukommet.

Z. E. eine Person kann die Erb-Huldigung erstlich seinem Erb- und Gerichts-Herrn, einem andern aber, als seinem Lands-Fürsten und Lands-Herrn *praestiren*, jenem in Nieder-Gerichts-Sachen, diesem aber in Sachen, welche die *Territorial-Superiorität* angehen, unterworfen sind, und ist dahero, gleichwie in andern menschlichen Verrichtungen, also auch bey dem *Homagio* zu betrachten, in was Absehen und zu welchem *Effecte* solches *exigiret* und *praestirt* werde, denn begehrt es einer als ein Landes-Fürst, und wird ihm als einem solchen abgestattet, so *inportirt* es *Superioritatem territorialem*. Begehrt es einer als ein Voigtey-Herr, so kan es auch nichts weiters, als die voigteyliche Obrigkeit reichet, *extendiret* werden. Ja, weil das Wort Huldigung *diuerse* Bedeutung hat, so trägt es an und vor sich keine *Subiection* mit sich, es werde denn ausdrücklich deswegen *praestiret*, welches der Wort-Inhalt geben muß. **Wehner v. Landes-Huldigung. Besoldus v. Huldigung.**

Gleichwie aber vor dem *Domino Territorii* die *Praesumptio* ist, daß, was, in seinem Lande befindlich, ihm *subiect* sey, also hat es sich auch mit dem *Argumente a Subiectione ad Homagium*, so, daß *regulariter* alle Unterthanen zur Erb-Huldigung verbunden sind, und wer sich deren entzühn will, solches beweisen müste, biß dahin vor dem Herrn billig gesprochen wird. **Maul de Homag. n. 8.**

Es sind die Unterthanen *personaliter* den Eid des Gehorsams zu *praestiren* schuldig, so, daß auch einiger *Doctorum* Meynung nach solches nicht, wie der Lehn-Eid, durch einen Gevollmächtigten kan *praestiret* werden. **Klock T. IV. 94. n. 112.**

Die Weiber aber, weil sie unter dem Eid der Männer gleichsam begriffen sind, werden nicht zur Erb-Huldigung gezogen, auch nicht leichtlich, wenn sie Witben sind, sondern müssen sich einen *Curatorem* oder Lehnträger schaffen. **Ritter de Homag. Concl. 107.**

Gleiches hat auch Stat an denen Kindern und Söhnen, so lange sie noch der väterlichen Gewalt unterworfen sind. Wenn sie aber ein besonders Haushalten anfangen, und sich verehlichen, oder in derer verstorbenen Eltern Güter treten, müssen sie auch vor sich, wo sie das rechte Alter haben, wozu man das zurückgelegte 18. Jahr, weil die *plena Pubertas* als denn da ist, *capabel* hält, das *Homagium praestiren*. **Ritter l. c. c. 105. Myler de Stat. Imp. P. II. c. 38. n. 9.**

So werden auch die Dienstboten und Handwercks-Pursche *regulariter* zu diesem *Iurament* nicht gezogen. **Knipschild** *l. c. n. 43.*

Wie wenn aber die Unterthanen mit dem Herrn im Streit sind? R. Sie sind dessen ungeachtet schuldig, das *Homagium* zu *praestiren*, weil der Besitzer eines Rechts aus Vorschützung einer *Immunität* und Befreyung *Lite pendente* seiner *Possessio* nicht

S. 380

721

Homagium

zu berauben ist, sinte Mahl auch der Herr dadurch keine Macht bekommt, denen Unterthanen wieder die Rechte zu *insultiren*, oder des *Processes* Lauff zu hindern. Es können auch solchenfalls die Unterthanen mit *Protestation* die Huldigung abstaten. **Maul de Homag.** *I. n. 15.* welcher hinzu setzt, daß, wo der Herr wieder die *Substantz* und Wesen der Herrschafft sich etwas anmasset, und eine solche *Controuers* vorhanden wäre, die Unterthanen ohne Verletzung ihres Gewissens ihm nicht huldigen könnten, in solchem Falle sey das *Homagium* bis zum Ausgang der Sache zu *differiren*. **Myler de Stat. Imp. P. II. c. 38. n. 12.**

Was diejenigen anlanget, welchen das *Homagium praestirt* werden muß, sind selbige Fürsten und andere Stände des Reichs. Denn wer ein Landes-Fürst ist, und Landes-Fürstl. Obrigkeit hat, dem gebühret auch die Erb-Huldigung oder Landes-Huldigung. Und zwar wird es *regulariter* denenjenigen, welche in würcklicher Regierung sind, *praestiret*, zuweilen aber werden die Erben und Erbnehmen, wie auch die verbrüderete Häuser der *Iuraments-Formel* beygesetzt. **Reinck** *l. c. n. 4.*

Wo das Recht der Erstgebut in einer Fürstlichen *Familie* eingeführt ist, so wird auch ihm allein: Allen aber, wo sie mit einander: oder jedem besonders, wo sie sich ins Land getheilet haben, *praestiret*: Auch denen Frauen, wo sie zur *Succession* fähig sind, wie nicht weniger denen Vormündern, wo der Lands-Herr noch ein *Pupill* ist, wiewohl an Theils Orten das *Homagium*, bis nach erlangter dessen *Maiorennität* verschoben wird. **Schved. p. Spec. Sect. 2. n. 4. Myler** *l. c. n. 9.*

Ausser solchen *Territorial-Herren* können alle obrigkeitliche Personen, die ihre Erb-Gerichte oder *Iurisdictionem ordinariam* haben, ihren Unterthanen das *Iuramentum Fidelitatis* und *Subiectionis* aufliegen. **Surd.** *47. n. 39.*

Dahero können nicht nur die unmittelbare Reichs-adeliche Personen, sondern auch die mittelbare in ihren Flecken und Dörffern, die sie von andern zu Lehn haben, und *Respectu* deren sie auch einem andern schwören müssen, von ihren *subditis feudalibus* oder Lehns-Unterthanen, die Erb-Pflicht, nicht als ihre natürliche und *Territorial-Herren*, sondern als Besietzere der Lehen, und weil sie ihre Güter von dem Edelmann *recognosciren*, und unter seiner *Iurisdiction* säßhaft sind, abfordern. **Ziegler** *l. c. n. 2. Knipschild* *l. c. n. 12.*

Ja man siehet auch hin und wieder in denen *Municipal-* und Land-oder Fürsten-Städten *recipiret*, daß, wo sie einen neuen Bürger annehmen, selbiger vor dem Rath den Bürger-Eid ablegen muß, er sey ein gebornes Bürger-Kind, oder ein fremder. **Ziegler ad Calu. §. Ciuit. c. I. n. 9. 10.**

Doch wird des Landes-Herrn dabey gedacht, daß sie ihren Lands-Herrn und der Stadt wollen treu, hold und gehorsam seyn. **Knipschild** *l. c. n. 24.*

Wie, wann in einer Stadt, Dorf oder Flecken einer die Niedere- der andere aber die Ober-Gerichte hat, wem gehöret die Huldigung? Wo deßwegen gewisse Verträge oder Gewohnheit vor Händen sind, so thun die Einwohner wohl, wenn sie sich an dieselbe halten: Sind aber dergleichen nicht anzutreffen, so gebühret die Erb-Huldigung mehr dem Herrn, welcher mit dem *Territorio* die *Ciivil-* oder niedere *Jurisdiction* hat, als demjenigen, der das *merum Imperium exerciret*, als welcher ausser verübten *Malefitz-Sachen* kein *Jus Subjectionis* oder einige *Compedentz praetendiren* kan. **Rosent.** c. 6. *Concl.* 85. n. 10. **Maul** tit. 1. n. 17.

Was die Unterthanen wegen *Praestirung* der Erb-Huldigung ihrer Obrig-

S. 380

Homagium

722

keit schuldig seyn, das ist selbige *ordinarie vice versa* zu *praestiren* nicht gehalten: Gleichwohl kan entweder durch *Pacta*, oder durch eine *recipirte* Gewohnheit, eine Obrigkeit *obligiret* seyn, daß sie auf gewisse Grund-Gesätze oder *Conditiones* schwören muß, wie dergleichen Exempel in denen Frantzösisch- Spanisch- Polnisch- Schwedischen Königreichen und andern Potentaten, wie nichts minder von denen Ständen des Reichs, vornemlich von denen Reichs-Städten anführet, oder daß sie wenigstens münd- oder schriftlich durch *Reuerse* verspricht, die Unterthanen in ihren Rechten, Freyheiten und *Priuilegien* ungekränckt zu lassen, wodurch aber der *Dignität* und Hoheit der Obrigkeit nicht abgethet, weil die Macht und Hoheit gar wohl mit der *Conseruation* derer Unterthanen *Priuilegien* bestehen kan, wiewohl auch dieses klar, daß allzuviel *Priuilegia* derer Unterthanen Anlaß zu stetem Streit und Mißverständniß zwischen ihnen und der Obrigkeit geben. **Maul** d.c. 1. n. 12.

Wo nun auf gemeldete Art die Obrigkeit selbst verbunden, sind die Unterthanen zur Erb-Huldigungs-Leistung eher nicht gehalten, bis der *Regent* dem Werck seines Orts ein Genügen gethan. **Maul** l. c. **Besoldus** v. **Huldigung.**

Fragt man aber ferner, wenn die Huldigung abzustatten? so fällt die Antwort, daß, so oft ein Erb-Herr mit Tod, oder in andere Wege abgethet, sind die Unterthanen die Erb-Pflicht zu leisten schuldig, oder so oft einer eines andern Unterthan wird; Und *obligiret* eine solche Landes-Huldigung auch die Erben derjenigen, welche das *Iurament praestiret*, so, daß, wenn möglich wäre, daß ein Regent so lang lebete, daß alle diejenige, von denen er die Huldigung empfangen, vor seinem Tod verstürben, dennoch bey seinem Leben keine neue *General-Huldigung* zu *exigiren* ist, obschon *particulariter* die Kinder, die in ihrer Eltern Güter *succediren*, oder neue Unterthanen ihre Erb-Pflicht zu leisten schuldig sind. Doch hiebey ist die Gewohnheit, krafft deren vor diesem zu Straßburg jährlich das *Homagium* abgeschworen wurde, und der Nothfall nicht auszuschließen, weil zu Weilen selbige, entweder einer *Empörung* zu steuern, oder einen *Verrath* zu entdecken, oder sonst ein gefährliches Unglück vom Staat abzuwenden, gar wohl öfters kan *repetiret* werden. **Besoldus** v. **Huldigung.**

Was die Art und Weise des *Homagii*, und wie es *praestirt* werden müsse? betrifft, ist gewiß, daß alle Zeit darauf zu sehen, wie solches zu *praestiren* in Gewohnheit gewesen, daher wo die Obrigkeit das *Homagium* auf eine neue Art *exigiren* wolte, sind die Unterthanen selbiges zu schwören nicht verbunden, sondern können es billig *recusiren*. **Schrader** de Feud. p. 10. *Sect.* 5. n. 98.

Welches auch in soweit wahr ist, daß ein dergleichen wieder die gewöhnliche alte Form *praestirtes Iurament*, vor ein erzwungenes und durch Furcht *extorquirtes Iurament* zu achten ist, welches dem Schwörenden so wenig als seinen Nachfolgern *praeiudiciret*, ja es können die Unterthanen deßwegen wieder ihren Herrn *agiren*, und fordern, daß weil sie solches aus Furcht, Irrthum und falsch gemachter *Inpression* geleistet, solches, in soweit es der gewöhnlichen alten Form zuwider, entweder aufgehoben und *retractiret*, oder doch dahin *declariret* und erkläret werde, daß sie dadurch nicht verbunden, oder auch ihre Nachfolger dergleichen zu thun gehalten seyn sollen. **Maul l. c. n. 19. Hagen l. c.**

Inzwischen kan die Obrigkeit etwas an der alten Form klärer machen, und von einem und andern, welches keine wahre Änderung machet, *statuiren*. **Rhet. Inst. J. P. II. 2. §. 20.**

Wo

S. 381

723

Homagium

aber keine gewisse Form der Landes-Huldigung vor Handen, wollen einige selbige aus denen Lehen-Rechten 2. F. 5. hernehmen: Allein es wird daselbst nur von dem Lehns-Eid geredet, und läst sich auf einen Unterthanen, der seiner Obrigkeit genauer verbunden ist, als ein *Vassall* seinem Lehn-Herrn, nicht *adpliciren*, sondern erfordert etwas mehrers, daß er nemlich wolle unterthänig, gehorsam und gewärtig seyn, in gleichen dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen Unterthanen seinem rechten Erb- und Land-Herrn zu thun schuldig ist. **Knipschild l. c. 9. n. 44.**

Bei der *Praestation* aber selbst ist zu *notiren*, daß

1) keine gewisse Zeit in Iure zur Landes-Huldigung *praescribiret* sey, sondern solche denen Unterthanen erst angezeigt werde, mithin sie nicht schuldig seyn *uncitiret* zu erscheinen.

2) Daß selbige in eigner Person, und durch keinen andern *praestiret* werde.

3) Daß es mit Abschwörung eines leiblichen formalen Eides geschehe, so, daß auch gleichgültige Worte an Eides-Stat nicht genug seyn, oder bey Grafen und Freyherren bey ihren Ehren und wahren Worten, es wäre dann ein anders durch Gewohnheit, *Conuention* oder Verjährung hergebracht. **Knipschild l. c. n. 51. Besoldus v. Huldigung.**

Es wird aber auch das *Homagium* abgeleget entweder *collectiue* oder *coniunctim*, wenn das gantze Volck einer Stadt oder Amts gesamt und öffentlich, nach vorherigem Vortrag und vorgelesener *Juraments*-Formel, schwöret; Oder *separatim*, welches der Ritterschafft, den Stadt-Obrigkeiten, und wo einer einen neuen Unterthanen oder Bürger abgeben will, wiederfähret. **Knipschild l. c. n. 52.**

Die End-Ursachen, warum das *Homagium exigiret* wird, ist, daß der Argwohn von denen Unterthanen aufgehoben, und hingegen die Obrigkeit ihrer versicheret wird. **Knipschild l. c. n. 26.**

Der *Effect* aber ist an Seiten der Obrigkeit, daß sie die Unterthanen, sowohl ihrer Person als Güter halben, in ihren Land-Schutz nehmen, und sie bey ihren alten Herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten erhalten, schützen und handhaben. *J. P. Art. 5. 10. et 13.*

Hingegen sind die Unterthanen, Krafft ihrer durch die Huldigung geleisteter *Confession*, schuldig,

- ihren Herren Ehrerbietung, Treu und Gehorsam zu leisten,

- ihren Geboten und Verboten zu *pariren*,
- im Nothfall die aufgelegte Beschwerden am Steuer, Reiß, Folg, Musterung und Frohn-Diensten, geduldig zu tragen,
- bey denen Land-Tägen zu erscheinen,
- vor denen Gerichten zu stehen, und
- denen Lands-Verordnungen wegen Ellen, Maaß, Gewichte u. d. sich zu unterwerffen.

Myler *l. c.* 14.

Weil aber alle Unterthanen im Röm. Reich, auch die mittelbare, Ihre Röm. Kays. Majestät mit *Subjection* und Gehorsam verbunden sind, **R. J. Worms de anno 1564. §. wiewohl auch in der Executions-Ordnung etc.** so fragt es sich: Wem sie am meisten verbunden, Kays. Majestät oder ihrem unmittelbaren Herrn?

Vor denen letzten scheinen die *Argumenta* wichtiger zu seyn, weil sie selbigem gleichsam aus doppelten Ursachen verbunden, nemlich wegen des ihm geschwornen *Special-Eides*, und ihm zukommender *Special-Jurisdiction*, da hingegen sie Kays. Majestät nur, Krafft ihrer *Vniuersal-Jurisdiction*, *obligat* sind. Sie leben auch vornemlich nach ihrer Obrigkeit *Local-Gesetzen*, ohne einige vorherige Kayserl. Bewilligung; und flüssen auch alle *Fructus Jurisdictionis*, die Bestrafungen, *bona vacantia*, die Lieferung an denen so *Personal-* als *Real-Oneribus* auf

S. 381

Homagium

724

die unmittelbare *Territorial-Herren*, so, daß auch die *Confiscatio Bonorum* bey dem Laster beleidigter Majestät denen Ständen, nicht aber dem Kayserl. *Fisco*, gehöret. **Cap. Ferd. III. Art. 28. Ferd. IV. Art. 28. Leopoldi Joseph. Car. Art. 27.**

Wo nun die Unterthanen, ohne rechtmäßige Ursache, dergleichen seyn könnten, wenn sie davon durch besondere *Priuilegia* oder *Praescription*, wozu aber nicht genug ist, daß man die Huldigung nicht gefordert, sondern man muß der geforderten *contradiciret*, und die Obrigkeit unter Rechts bewährter Zeit *acquiesciret* haben, wozu 30. Jahr insgemein vor *sufficient* gehalten werden, befreyet seyn, und bey einem Handschlag gelassen werden, wenn der Herr das Eid auf eine vorhin ungewohnte neue Art *exigiret*, wann es bereits geleistet, und ohne Änderung des Regentens, auch sonst ohne einige wichtige Ursache, wiederum erfordert wird etc. etc. das *Homagium* nicht leisten wollen, so folget darauf die *Amissio Bonorum*, weil sie als Land-Friedbrüchige zu betrachten sind, und vor Rebellen erkannt werden: Doch kan der *Magistratus* aus eigener Macht die Güter nicht einzühen, sondern es muss eine *Sententia declaratoria* des Ober-Richters vorhergehen. **Gail. de P. P. II. 3. n. 10. 15.**

Es werden auch wider diese halbstarrige Unterthanen in dem Kayserlichen Cammer-Gerichte *Mandata poenalia*, wenn der Herr dem Reich *immediate* unterworfen ist, erkannt, und kommen denen Herren, wo sie in *Possessione* sind, die *Interdicta* zu statten. Es hat auch ein Herr Macht, dergleichen muthwilligen *Renitenten* Güter sowohl, als sie selbst, mit *Arrest* zu belegen, zu *incarceriren*, die Frucht-Einsammlung ihnen zu verwehren, sie zu pfänden, und die Güter so lang zu *sequestriren*, bis sie sich *accomodiren*. **Gail. de Arrest. n. 10.**

Wenn aber ein Unterthan gehuldiget zu haben verläugnet, um sich dem Gehorsam gegen die Obrigkeit zu entziehen, so kan in solchem

Falle der Herr ihm auflagen ihre Güter zu verkauffen, und sich andershin zu begeben.

Die *Contraria* der Erb-Huldigung und wodurch sie *amittiret*, oder der *Effectus* aufgehoben wird, sind,

- 1) wenn die Obrigkeit die Unterthanen ausser Schutz, und gleichsam einem andern Preis lasset.
- 2) Wenn sie sich allzustreng und grausam wider sie bezeugen.
- 3) Wenn ein Unterthan seine Pflicht aufsaget, und sein *Domicilium* anderswohin *transferiret*.
- 4) Wenn der Unterthan verstirbet, denn seine Pflicht ist *personal*, und wird auf seine Erben nicht *extendirt*, obschon *Respectu* der Obrigkeit dergleichen Erb-Huldigung mehr erblich und auf die Nachkommen des Herrn zu *extendiren* ist, und daher auf den Regenten, dessen Erben und Nachkommen, pfliget eingerichtet zu werden.

Gail. 1. O. 17. et de Pp. I. 2. n. 22. **Speidel** v. **Huldigung** p. 617. **Faust.** *Cons. pro aerar.* 290. **Jacobus de S. Georgio** *Tract. de Homagio* Tom. X. **Knipschild** *de Iur. et Privil. Nob. I. 11. §. 114. sqq. p. 213. etc. III. 2. §. 31. seqq. pag. 19. etc.* **Bruning** *Diss. de Homagio.* **Rüssel** *Dissert. de Homagio Helmst. anno 1675.* **Voigt** *Dissert. de Homagio. Helmst. 1682.* **de Lyncker.** *Diss. de Religione Obsequii. Ien. 1682.* **Calvinus** *Lex. Iurid. v. Homagium. p. 415.* **Schütze** *Vol. I. Iur. Publ. Exercit. VI. 0. 17.* **du Fresne** *Glossar. v. Homag. et Hominium. p. 753. etc.* **Spelmann** *Glossar. v. Homagium p. 294. seqq.* **Mascardus** *de Probationibus Vol. IV. Conclus.*

S. 382

725 *Homagium* **Homberg**

1405. p. 349. etc. **Speidel** *Notab. Iurid. v. Huldigung p. 511.* **Reinking** *de Reg. Secul. et Eccl. L. I. Classe 5. c. 4. p. 551.* **Multzius** *Corp. Iur. Publ. P. III. c. 8. p. 1012. etc.* **Pfeffinger** *ad Vitriarii Ius publ. L. III. 19. §. 1. seqq.* **Bilderbeck** *Teutscher Reichs-Staat III. 4. p. 260. seq.*

Homagium, heisset in denen Ungerischen Rechten ...

...

S. 383 ... S. 390

Homme *Homo*, S. 391
744[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 344

...

Hommius, (**Festus**) ...

Homo, siehe **Mensch**.

Homo, es bedeutet dieses Wort ausser der allgemeinen Bedeutungen von Mensch, auch überhaupt einen jedweden, der sich seiner natürlichen Freyheit begeben, und sich eines andern Ober-Herrschaft unterworfen, es mag nun solches als Unterthan, Knecht, Vasall etc. geschehen seyn. **Eccardus** *in vet. Monum. Quatern. not. ad Fragm. Poëm. in Henricum Palat. Rheni. p. 51.*

Es ist mit dem Griechischen Worte *ἀνθρώπος* fast eben so ergangen, wie **Majus** *L. II. Obs. Sacrar. p. 46.* mit mehrern gezeigt.

Man findet auch diese Bedeutung bey dergleichen Wörtern in vielen heutigen Sprachen z. E.

- im Teutschen saget man: Er war da mit seinen Leuten, d. i. mit seinen Unterthanen, Bedienten, etc.

- Im Frantzösischen saget man
 - *mes gens*, das ist, meine Bediente
 - *Homme de Chambre*, Cammer-Diener.
- Im Englischen *my man*, *my men*, mein Diener, meine Leute etc.

Man siehet also leicht, warum auch die Vasallen *Homines* genannt worden. So heisset es z. E. in denen *Annalibus Francor. Fuldens. Ann. 884. ibi inter alia veniens Zwentiboldus Dux cum principalibus suis. Homo sicut mos est per manus Imperatoris efficitur, contestatus illi fidelitatem juramento.*

In dem bekannten Verse: *Rex venit ante fores*

S. 392

745[1]

Homo

Homodei

[1] Bearb.: korr. aus: 345

jurans prius vrbis honores, post homo fit Papae sumit quo dante coronam, hat es ebenfalls auch diese Bedeutung.

Hiervon kommt auch *homo ligius*, *homo novus*, *homo regius*.

Homo anemoscopus ...

...

Homo debilitatus ...

Homo ligius, ein Vasall oder Lehen-Mann, der Niemand als seinem Lehn-Herrn die Treue leisten darff.

Homo regius ...

...

Sp. 746 (346) ... Sp. 747 (347)

S. 393

Homanai

Homonai

748[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 348

...

Homologum ...

Homologus, dieses Wort findet man in dem *L. ult. C. Theod. do patrociniis vicor.* woselbst Leute, die als Knechte bey einem gewissen Gute bleiben musten, *glebae, adscripti*, darunter verstanden werden.

Als Vasall aber wird es gebraucht in dem Freyheits-Briefe, welchen Kayser Friederich der II. an. 1245. dem Hause Österreich, ertheilet bey dem *Cuspiniano in Austria p. 33. sed si voluerit vnum locare, poterit de vasallis seu homologiis.*

Es meynet zwar *Schilter. ad J. F. A. p. 16.* und der *Struv. in Jurispr. feud. p. 169.* daß solches aus *homo ligius* verdorben wäre, allein man siehet keine Ursache, denn *Homologus* oder *homologius* ist von dem Griechischen Worte *homologeō-omas*, welches bekannter Massen, **versprechen, verabreden, bekennen etc.** heisset, gemacht, und bedeutet also **Leute** überhaupt, die sich wozu verbindlich gemacht, welches so wohl von denen *glebae adscriptis*, als Vasallen kan gesaget werden, ohne daß man deßwegen nöthig hätte sie mit einander zu verwechseln.

Ubrigens, weil vermuthlich nur diß einzige Zeugniß vorhanden, siehet man wohl, daß diese nicht unter die gewöhnliche Benennung derer Vasallen könne gerechnet werden.

Homona ...

Horn, (Caspar) ...

Horn, (Caspar Henrich) ein bekannter Wittenbergischer Jurist, wurde den 5. Febr. an. 1657 zu Freyberg geboren, allwo er auch auf dem *Gymnasio*, und nachgehends zu Leipzig und Franckfurt an der Oder seine *Studia*, sonderlich aber die Rechts-Gelehrsamkeit fleißig getrieben.

An. 1679. kam er wieder nach Freyberg, und begab sich von da nach Tennstädt, um sich in der *Praxi* etwas umzusehen, machte sich aber ein Jahr darauf auf die Reise, besahe Holland, wo er sich bey Stöckelmannen sonderlich aufhielt, Franckreich und die Schweitz, und gieng durch das Reich an. 1680. wieder nach Hause.

Kurtz darauf hatte er das Glück, daß ihn der Herr von Wolframsdorf, *Envoyé extraordinaire* zu denen *Conferentzen* zwischen dem Römischen Reiche und Franckreich, nach Franckfurt am Mayn, als seinen *Secretarium* mitnahm.

An. 1685. kam er zu Freyberg im Rath, und ward zugleich *Doctor*. An. 1686. ward er Stadt-Richter zu Freyberg an. 1687. *Adessor* der *Juristischen Facultät* zu Wittenberg, an. 1688. *Advocatus Ordinarius* im Hof-Gerichte, an. 1690. *Professor Juris* und *Adessor* im Schöppen-Stuhle und Hof-Gerichte, an. 1700. *Adessor Ordinarius* im Nieder-Lausitzischen Land-Gerichte, an. 1706. *Adessor Consistorii*, an. 1709. *Adpellations-Rath*, und endlich an. 1713. *Ordinarius* der *Juristen-Facultät*, in welchen Würden und Ämtern er an. 1718. den 6. Febr. im 68. Jahre seines Alters gestorben.

Seine Schrifften sind:

- *Responsa*; Dreßd. und Leipzig 1711.
- *Juris publici Romano Germani vi ejusque prudentiae liber*. Halle 1725. in 8. Berlin 1707. in 8. 1724.
- *Jus Feudale*; Wittenb. 1705. in 4.
- *de jure Patronatus; de praerogatiua Matris et Auiae in suscipienda tutela prae adscendentibus et collateralibus; de Beneficio Comperentiae ciuitatibus non competente*; ib. 1706. in 4.
- *de Desertoribus ciuitatum*; ib. 1708. in 4.
- *de Capitulatio Caesarea*; ib. 1703. in 4.
- *de Praestationibus Parochianorum et dotalium*; ib. 1713. in 4.
- *de Burggrauis Magdeburgicis*; ib. 1709.

S. 463

871

Horn

in 4.

- *de paribus sententiis Judicum et Arbitrorum; de Libro metallico antigrapho; de justo circa arbores turbine dejectas; de Processu summario*; Wittenberg 1709. in 4.
- *de Die tricesimo*; ib. 1706. in 4.

- *de Causa petendi in libello; de permissa iudici sententia gratiori; ib.* 1692.
- *de Hypotheca legali in Fodinis et Partibus metallicis; ib.* 1699. in 4.
- *de Expectatiua ecclesiastica in Officia Clericorum concessa, Wittenb.* 1712. in 4.
- *Obseruationes circa Jura Eleemosynarum et aliarum Collectarum, Templorum et Betularum Pentecostalium. ib.* 1716. in 4.
- *Praelectiones publicae de Interpretatione Juridica. Wittenb.* 1733. in 4.
- *de Comitibus Palatinis Saxoniae ib.* 1709. in 4.
- *de Poena inficiantis possessionem ib.* 1701. in 4.
- *de Antapocha ad l. 19. C. de fid. instr. ib.* 1708. in 4.
- *de Possessione vniuersitatis, et quomodo ab eadem possideatur. ib.* 1701. in 4.
- *de Probatione plena per vnum testem.* 1693. in 4.
- *de Probatione per testes caute instituenda. ib.* 1704
- *de Jure circa rem alienam singulare. ib.* 1689.
- *de Juribus circa Separationem singularibus. ib.* 1691. in 4.
- *de Confirmatione Statutorum municipalium per superiorem. ib.* 1694. in 4.
- *de Praerogatiua morum Germaniae in concursu legibus receptis. ib.* 1702. in 4.
- *Vtrum in Saxoniam Actor ad cautionem iuratoriam sententia admissus iuri iurando se subtrahere queat, si fideiussores postea inuenerit satisfidere velit. ib.* 1691.
- *de Contumace non adpellante, ib.* 1703.
- *de Feudo Franco. ib.* 1689
- *de Libertate Germanorum exteris militandi ib.* 1699. in 4.
- *Vtrum nobiles Imperii immediati gaudeant superioritate territoriali? ib.* 1694. in 4.

Gelehrt. Zeit. 1718. p. 406. seq.

Horn, (Eberhard von) ...

S. 464 ... S. 503

S. 504

953

Horstmann *Horta*

...

Horstmann ...

Horstmar oder **Horsdemer, Horstemar, Horstemer, Horstnow, Hostmar**, eine alte Grafschaft im Stifte Münster in Westphalen. **Abel** Zugabe Teutsch. und Sächs. Alterth. p. 768.

Es ist darinnen eine gleich benamte kleine Stadt, drey Meilen von der Stadt Münster, gegen Südwesten, nahe an der Grafschaft Steinford.

Hamelmann *Antiq. Westph. Opp.* p. 52.

Die Bischöffe haben solche nach Abgang derer Grafen dieses Namens ans Stiff gebracht. Jetzo ist es ein ziemlich grosses Amt. **Spangenberg** Adel-Spiegel. Th. I. B. X. c. 15. p. 286.

Von denen Besetzern derselben kömmt *an.* 1187. *Volquinus* vor. **Annal. Corbei.** *apud Leibnit.* *Script. Rer. Brunsv. Tom. II. p. 309.*

Bernhardus ist *an.* 1218. als Zeuge anzutreffen. **Apolog. pro Ottone IV. Imp.** *apud Meibom.* *Script. Rer. Germ. Tom. III. p. 150.*

Der letzte dieses Geschlechts soll gleichfalls *Bernhardus* geheissen haben und im funfzehenden *Seculo* gestorben seyn. **Hamelmann de Famil. emort. I. Opp. p. 686.**

Horstnow ...

...

S. 505 ... S. 557

Hudsonis Fretum

Hübner

S. 558

1062

...

...

Hübmail ...

Hübner oder **Hübener**, **Hüfner**, **Hubner**, *Hubarii*, heissen die, so Erb-Zinß-Güter überkommen. **Inst. Maier.** *in Coll. Arg. Iud. tit.*

Sie müssen derer Äcker wegen Zug-Vieh halten, und ihre Frohnen mit Pferden oder andern Zug-Viehe leisten, *exsc. sp. p. 75.*

Hübner aber und **Affter-Lehner** sind hierinnen von einander unterschieden, daß ein Hübner wenigstens eine halbe Hufe, ein Affter-Lehner aber nur ein Stücke derselben, als: ein Haus, Scheune, Stadel, Weingarten besizet. **Besoldus** *Thes. pract.*

S. 559

1063

Hübner

v. Huff. p. 397. seq. Dietherr in Addit. ad Taboris Dissert. de Contractu et Iure colonario prouinciali §. 39. Pfeffinger ad Vitriarii lus publ. I. 22. §. 7. p. (970.)

Hübner, sind Schlesische von Adel ...

...

S. 560 ... S. 573

S. 574

1093

Huetagoge

Hütlein

Huet, (Petr. Dan.) [Ende von Sp. 1091-1092] ...

Huetagoge oder **Hutagoe**, **Huettagoe**, **Huwettago**, ein *Pagus*, in Paderbornischen an der Amber, dessen die *Annales Francici ad an.* 984. gedencken. **Monument. Paderborn. p. 82.**

Es lag in selbigem das Sächsische *Castell* Dekidroburg, oder Skidroburg, Schider, ietzo Schir, in der ehemaligen Schwalenbergischen nun Lippischen Grafschafft. **Chron. Laureshem. p. 75.**

Ingleichen die *villa* Linhidi oder Luidi, ietzo Luide; **Regino ad an.** 784. *Vita Carol. M. ap. Pithoeum p. 147. Meibomius de Pag. Saxon. in Scriptor. Rer. Germ. Tom. III. p. 103. Paullin. de Pag. p. 99. seq.*

Der Kayser *Arnolfus* hat *an.* 888. dem Abt *Bouoni I.* zu Corbey sein Eigenthum in denen Orten Dieringisa oder Pirngisa, Marca, Schidira, Adekenhusen, und Muckhohusen, in *Pago Hweitago* oder **Huev-rango**, in *Comitatibus Egberti, Reighardi* und *Herimanni* geschencket. **Schaten Annal. Paderborn. ad an.** 889.

Es lieset aber *Paullini* l. c. p. 98 vor Hweitago, **Himmeltago**. Juncker Anl. zur mittel. Geogr. II. 5. p. 247.

Es verwirfft aber **Abel** Sächs. Alterth. 2. §. 5. p. 315. *Paullini* Lesung ganz, und hält vielmehr davor, daß vielleicht auch der *Pagus* Wettiga mit diesem eines sey.

Hütchen ...

...

S. 574

Hütlein **Hütten**

1094

...

...

Huettagee ...

Hütte, ist ein viereckigter aus Bretern zusammen genagelter Kasten mit einem Dache und an der einem Seite gelassenen Thüre oder Öffnung versehen, so die äußerliche Form eines Hauses hat.

Es sind deren bey einer Haus-Wirthschaft vornemlich zweyerley Arten wohl bekannt, als die Schäfers-Hütte, davon das Wort Pferch-Hütte zu sehen, und die **Hunde-Hütte**, welche an die Orte unter freyen Himmel pfleget gesetzt zu werden, allwo man das Einsteigen und Einbrechen derer Diebe verhindern will. Beyde dienen zu einem Schirm vor den Regen, Schnee und andere stürmische Witterung.

Hütte, in welcher die Kinder Israel GOTT um Rath fragten, und in welcher die 70. Eltesten zusammen kamen, zu rathschlagen und das Volck zu richten, darff mit der Hütte des Stiffts nicht *confundiret* werden, ob sie gleich auch eine Hütte des Stiffts genannt wird, *Exod. 3. 7.* da denn nicht kann verstanden werden die Hütte des Heiligthums, denn dieselbe war dazu Mahl noch nicht erbauet, und wird von ihrer Verfertigung erst drunten c. 36 gemeldet, und von ihrer Aufrichtung c. 40 sondern, wie gedacht, es wird verstanden die Hütte Mosis, welche auf gewisse Art war *Tabernaculum vel Tentorium Conuentus*, weil Moses mit denen Eltesten daselbst zusammen kam, Gerichte zu halten, oder weil das Volck, welches wollte gerichtet und entschieden seyn, sich daselbst[1] versammlen muste, GOTtes Rechte und Gesetze im Gerichte anzuhören. **Acerra Bibl. Cent. II. c. 1. p. 3. seq.**

[1] Bearb.: korr. aus: dasebst

Hütte oder *Hut, Hutte, Dunette*, ist bey einem grossen Schiffe der obere Raum über dem halben *Verdeck* in dem Hinter-Theile des Schiffes, so gemeiniglich von hinten, vorwärts gerechnet, 20. und mehr Fuß lang ist.

Dieser Raum wird in grossen Schiffen in 5. kleinere Abtheilungen zertheilet, so eben Falls **Hütten** genennet werden. Die hinterste von diesen begreiffet in sich die gantze Breite des Hinter-Schiffes, und ist ungefähr 10. Fuß lang, sonst aber noch wohl ausgeputzet, als worinnen der *Lieutenant* und Schiffer *logiren*. Von denen andern 4. Hütten aber stehen 2. zur rechten und 2. zur lincken, so daß in der Mitte ein ziemlicher Raum gelassen wird. In der hintersten Hütte zur rechten befinden sich die beyden Steuer-Leute, und in der fordern der Schreiber des Schiffes: in der hintersten zur lincken aber *logiret* der Ober-Meister oder Ober-Schiffs-Balbier, und der *Commendeur* derer Soldaten und in der andern der bey ihnen so genannte *Domine* oder Schiffs-Prediger. Über denen Hütten befindet sich die *Compagnie*.

Hütte des Stifts, siehe Stifts-Hütte.

Hütten, sind grosse Gebäude, darinne die Schmelz-Öfen erbauet, in welchen die Erzte geschmolzen und zu gute gemacht werden: daher sie den Namen **Schmelz-Hütten** haben.

Dergleichen sind ohne Bewilligung des Landes-Herrn nicht anzurichten. **Berg-Rechts Spiegel** Th. I. c. 24. § 5. **Span** Tit. 15. lit. l. und m. Und wenn auch die Gewercken

S. 575

1095

Hütten Davids, die zerfallenen etc.

oder sonst jemand eigene Hütten haben, sollen dennoch die dazu bedürfftige Personen jeder Zeit von denen Berg-Beamten vereidet und in Pflicht genommen, auch aller anderer Verdacht vermieden werden. **Berg-Inf.** Th. I. p. 82. §. 18. **Löhneyß** Berg-Ordnung Th. III. Art. 2. et 24. §. 3.

Wie denn kein Hütten-Schreiber, Meister oder Schmelzter, noch auch Schicht-Meister und Steiger, so eigene Zechen oder Lehn bauen, auch kein anderer, so über 8. Kuxe in einer Zeche eigenthümlich hat, in denen Hütten, darüber sie als Diener oder Arbeiter verordnet, schmelzen, sondern in andere gelegene Hütten verwiesen werden sollen. **Berg-Inform.** P. I. p. 99. §. 11. **Berg-Rechts Spiegel.** Th. II. c. 38. p. 319.

Und ob wohl Niemand in einer gewissen Hütte zu schmelzen zu nöthigen; wo fern aber doch die Berg-Wercke mit nothdürfftigen Schmelz-Hütten versorget, soll an andern Enden, denn in denen Hütten, zu denen Bergwercken gehörig, nicht geschmelzet werden, es wäre denn, daß ein Schicht-Meister oder Zechen-Vorsteher an andern Enden seiner Gewercken mehr Nutzen schaffen mögte, als denn wäre es ihm, nach Befinden derer Berg-Beamten, zu verstatten und nach zulassen. **Churfl. Sächs. Berg-Ordnung.** Art. 85.

Wenn in denen Hütten nicht gearbeitet wird, saget man, die **Hütten stehen kalt.** **Hertwig** Berg-Buch. p. 216.

Hütten Davids, die zerfallenen will ich aufrichten, *Amos. 9. 11.* ist eine verblühmte Art zu reden, und wird gemeynet die Kirche GOTTes; denn wie David ein Vorbild Christi war, Gestalt er auch öftters unter solchem Namen beschrieben wird: also ist auch die Hütte des Stifts im A. Testament ein *Symbolum* und Abriß der christlichen Kirchen, weil dieselbe vor der Welt ein schlechtes Ansehen hat, und GOTT mit derselben von einem Orte zum andern herum wandelt, weil sie an keinen gewissen Ort gebunden.

Diese **Hütte Davids** werde nun zu der Zeit, da GOTT derselben sich werde gnädig erweisen, gar einen elenden und schlechten Zustand haben, es wird seyn **eine Hütte die zerfallen und viel Lücken bekommen hat**, womit gesehen wird auf **das merckliche Abnehmen der Kirchen GOTTes**, und derselben zuwachsenden Schaden, welches von Tyrannen und Ketzern ihr wiederfähret und begegnet, wie denn freylich die Kirche zu denen Zeiten der Zukunfft Christi ein geringes u. elendes Häufflein gewesen, daß sie auch daher einer Nacht-Hütte, Es. 1, 8. einem Schafstall, *Ioh. 10, 1.* verglichen wird.

Über solche will sich der HErr erbarmen, sie wieder aufrichten, und ihre Lücken verzäunen, das ist erfüllet worden, da Christus in diese Welt gekommen, und durch die Predigt des Evangelii ihm eine Kirche aus Jüden und Heyden gesammelt hat. Denn bey solchem geistlichen Bau hat sich Christus selbst zum Grunde geleyet, wie er denn auch ein

Fels, *Matth. 16, 18.* und ein Eckstein, auf welchen der gantze Bau in einander gefüget, *Ephes. 2, 20.* genennet wird.

In solcher Hütte Davids richtet er auf alle blöde und niedergeschlagene Hertzen, wenn er sie durch sein Wort tröstet, und den Heil. Geist mittheilet, daß sie wieder Sünde, Tod, Teufel und Hölle streiten, dieselben überwinden, und selig werden können; er verzäunet ihre Lücken, wann er sie in seinen Schutz nimmt, und wieder ihre Feinde und allen Unfall vertheidiget und bewahret, daß auch der Höllen

S. 575

Hütten stehen kalt **Hütten Gerichte** 1096

Pforten sie nicht überwältigen können, *Matth. 16, 18.* **Lossius** Erkl. Amos. p. 837.

Hütten stehen kalt, saget man, wenn kein Arbeiter darinne, und nicht angelassen worden und gearbeitet wird.

Hütten-Abtreiber, sind gewisse also genannte Bediente, welche dahin sehen müssen, daß die Schür-Knechte die Asche sauber rühren, sichten und anfeuchten, und den Heerd nachgehends mit guter Vorsichtigkeit selbst davon schlagen, sich wegen des Ausbringens und Spur-Schneidens mit dem Hütten-Meister bereden, damit selbiges weder zu abhängig, noch zu groß und tieff ausgeschnitten werde, dieweil in Versehung dessen zu Weilen Häne und Einbrüche stehen bleiben. Vor allen aber soll er gute Acht haben auf die Schür-Knechte, daß sie nichts vom Wercke und denen Ofen-Brüchen veruntrauen, auch alle Zeit beym Ausbrechen des Heerdes den Hütten-Meister, Hütten-Schreiber und Schicht-Meister der Gewerckschaft gegenwärtig haben.

Hütten-Affter, siehe **Gekrätze**, *Tom. X. p. 673.*

Hütten-Amt, ist ein absonderliches *Collegium*, welches an denen Orten, wo das Bergwerck in gutem Flor ist, von der Hohen Landes Obrigkeit angeordnet wird, den Nutzen des Schmelz-Wesens und Ausbringung derer Metalle aus denen Ertzen wohl zu beobachten, und auf einen kurtzen Weg zu bringen, damit Holtz und Kohlen geschonet werden. Es bestehet aus denen Hütten-Verwaltern, Hütten-Reutern, Hütten-Schreibern und dergleichen, und ist gemeinlich der Berg- oder Ober-Berg-Haupt-Mann *Praeses* davon. **Hertwig** Berg-Buch p. 216.

Hütten-Arbeiter, sind diejenigen, so zu Gutmachung der Erteze, zum rösten, vorlauffen, abstechen, abgüssen, Schlacken stürzen, schmelzen, abtreiben u. d. g. der Hütten beygethan und verordnet werden.

Hüttenberg, ein Amt von 18. Dörffern in Ober-Hessen, zwischen Giessen und Butzbach, denen Land-Grafen von Hessen-Darmstadt u. denen Grafen von Nassau-Weilburg gemeinschaftlich gehörig.

Hüttenberg oder **Huetenberg**, ein Saltzburgischer Marckt u. Schloß in Unter-Kärnthen, um welche Gegend es viele Bergwercke giebt. **Zeiller** Reichs-Geogr. I.

Hütten-Bier, soll wohl das so genannte **Eiß-Bier** seyn, welches um Pffingsten rum die Hütten-Arbeiter genießen, welche Winters-Zeit die Gruben ausgeeiset haben.

Hütten-Centner, ist ein Berg-Gewichte, darauf 115. Pfunde gerechnet werden, nach dem Verkauf der Glöthe.

Hütten-Factor, ist derjenige, welcher alles, was in denen Hütten brauchbar und benöthiget ist, bezeiten anschaffen, auch über alles richtige Rechnung führen, und dasjenige Werck, so geschmeltzet worden, so gleich abwägen lassen, es sey Werck-Bley, Schwartz- oder Gahr -Kupfer, desgleichen Glöthe und Heerd, hernach selbiges denen Hütten-Schreibern überliefern muß, es in Rechnung zu nehmen.

Hütten-Gekräzte, siehe **Gekräzte**, *Tom. X. p. 673.*

Hütten-Gerichte, hat das Hütten-*Collegium* zu verwalten, was nun die Fälle, so ins Nieder-Gerich-

S. 576

1097

Hütten-Gezähe

Hütten-Meister

te gehören, betrifft, sind sie damit berechtigt, ausser diesen aber stehet die Gerichtsbarkeit über die Hütten, Hut-Häuser, in Ober-Gerichts-Fällen, dem Berg-Meister zu, so selbige nach Befinden, jedoch mit Vorbewust derer obern, zu untersuchen und zu straffen hat. **Berg-*Inform.*** Th. I. p. 82. §. 18. p. 99. §. 16. **Löhneyß** Berg-Ordnung Th. III. Art. 28. *et seqq.* **Hertwig** Berg-Buch p. 217.

Hütten-Gezähe, siehe **Berg-Gezeug**. *Tom. III. p. 1264.*

Hüttenheim, ein grosser Ganerben-Flecken in Francken, worinnen Würtzburgische, Fürstlich Schwartzenbergische, dem Teutschen Orden und der Stadt Windesheim gehörige und Freyherrliche Seckendorffische Unterthanen anzutreffen. Es ist dieser Ort sehr fruchtbar an Getraide, Wein und andern Früchten.

Hütten-Hof-Gekräzte, ist so viel, als Gekräzte. Es soll fleißig zusammen gehalten und zur Ausarbeit gebracht werden. **Schönh.** **Berg-*Inform.*** p. 100. *seq.*

Hütten-Hof-Schmeltzen, ist, wenn die Schlacken, Geschur uud Gekräzte auf das neue gepacht, gewaschen, und dann wieder geschmeltzet werden.

Hütten-Katze, ist diejenige Kranckheit, welche die Hütten-Arbeiter vom Dampfe und Gestancke des Erzes bekommen. Sie besteht in Husten, Engbrüstigkeit und Lähmung derer Glieder. **Henckel** *Tractat* von der Hütten-Katze.

Hütten-Knapschaft, machen in Freyberg diejenigen aus, so in denen Hütten und bey dem Schmelz-Wesen zu thun und zu schaffen haben, wird auch die **Schmelzter-Knapschaft** genennet, und ist von der Berg-Knapschaft gantz unterschieden.

Hütten-Kosten, sind diejenigen Ausgaben, so zu Ausschmelztzung derer Erzte unumgänglich erfordert werden, sollen ohne des Vorläuffers unterschriebenen Zeddul vom Berg-Meister nicht in An schnitt genommen, noch in Verbrennung vieler Kohlen und Bleyes, unnöthig oder überhäuffig gemachet werden. **Berg-*Inform.*** Th. I. p. 89 § 5.

In Massen denn der Hütten-Schreiber, Hütten-Reuter und Ober-Hütten-Verwalter fleißig Acht zu haben, daß solche bey denen Ausbeuten und andern Zechen, so keine weitläufftige Schmelz-Arbeit treiben, bey jedweder Silber richtig aufgegeben werden. l. 5. p. 93. §. 13. p. 96. § 2.

Sind der Gestalt *priuilegirt*, daß sie auch dem Verlag vorgehen, **Span** *Tit. II. §. 2. lit. q.* ingleichen **Urtheil** 413. und werden nicht mit unter die *Recess*-Schulden gerechnet, sondern bleiben auf der Zeche haff-

ten, wenn auch selbige gleich aufläßig wird. Sollen auch über 4. Wochen nicht geborget werden. **Hertwig** Berg-Buch. p. 218.

Hütten-Meister, ist ein beeidigter Mann, der auf alle Personen, so in der Hütten arbeiten, fleißige Obsicht haben soll, damit ein iedweder das seinige, so ihm anbefohlen, treu und fleißig verrichte; Daneben muß er auch wohl zu sehen, daß alle Ertze und Schliche, so in die Hütte zum schmelzen gebracht, richtig gewogen werden, auch die Rost- und Schlicht-Brenner selbige gebührend und wohl ausbrennen, und wenn sie ausgebrannt sind, reine aus dem Ofen heraus nehmen; Er muß auch ehe und bevor nichts anders hinein bringen lassen, damit keine Fehler vorgehen, auch den grössesten Schlich nachgehends wieder wägen, um zu sehen, was ihm abgegangen ist. Vor

S. 576

Hütten-Nicht **Hütten-Reuter**

1098

allen andern aber muß er wohl zu sehen, daß die Schmelzter den Heerd im Ofen recht schlagen, das Spuhr wohl ausschneiden, und hernach gebührender Massen den Ofen zumachen, auch alle abgehobene Schlacken und Rinden fleißig zerschlagen und besichtigen, damit nichts vom Metall mit auf dem Hütten-Hof in die Halde gestürzt werde. **Berg-Inform.** Th. I. p. 88. *seqq.* **Churfl. Sächs. Berg-Ordnung** Art. 87. §. 4. Art. 89. §. 1. **Joachimsth. Berg-Ordnung** Th. III. Art. 3. **Braunschw. Berg-Ordnung** Th. III. Art. 3. **Hohenst. Berg-Ordn.** Art. 102. **Mannsfeld. Berg-Ordnung** Art. 46. **Dänische Berg-Ordnung** Th. IV. Art. 11. **Span** Berg-Rechts Spiegel Th. I. c. 38. Th. II. c. 38. p. 320. **Löhneyß** Berg-Ordnung Th. III. Art. 7. **Berward** *Phraseol. Metall.* p. 32.

Um besserer Aufsicht Willen, sollen zwey Hütten-Meister verordnet werden, damit einer des Nachts das gehörige veranstalte, und jeder abwechsels Weise 12. Stunden stehe. **Königl. und Churfl. Sächs. Resolution** d. ann. 1709. §. 44. **Hertwig** Berg-Buch.

Hütten-Nicht, nennen die Hütten-Arbeiter, was sich forne am Ofen in denen Klunsen um und über der Vorwand, von denen erlöschenden Loder-Füncklein anhänget, und ist ein lockeres, wolliges, weisses Pulver oder Asche, so nichts anders als giftiges Wesen ist.

Hütten-Ordnung, davon siehe **Spanens** Berg-Rechts Spiegel Th. II. c. 38. *fol.* p. 318. *seq.* **Mannsfeld. Berg-Ordn** Art. 42. *seq.*

Hütten-Raiter, siehe **Hütten-Reuter**.

Hütten-Rauch, siehe *Arsenicum. Tom. II. p. 1652.*

Hütten-Rauch-Kalck, *Calx Arsenici. R. Arsenici crystallis. aut sublimat. Nitri purificat.* von beyden gleiche theile. Oder *Arsenici part. I. Nitri purificat. part. II.*

Hiervon thuet etwas auf ein Mahl in einen glühenden Schmelz-Tiegel, rühret es so lange um, (doch daß ihr euch vor den Rauch vorsehet) bis es nicht mehr kochet, verfähret also, bis alles eingetragen, lasset es denn fünf oder sechs Stunden, auch wohl gar einen Tag in starckem Feuer stehen, süsset es endlich ab, so bleibt ein weiß Pulver. Drey oder vier Gran davon unter andere Schweißtreibende Artzeneyen gemenget, machet schwitzen.

Hütten-Reuter oder **Raiter**, ist ein Hütten-Bedienter, führet den Namen entweder von dem herum reiten und *visitiren*, oder von dem alten Worte Rait- und Rechnung, welche derselbe über alle Hütten führen muß; Er besucht fleißig die Schmelz-Hütten, siehet ob die

Arbeit recht verrichtet werde, ob die Ertze streng oder flüßig durchgehen, ingleichen ob die Hütten mit guten Arbeitern besetzt sind.

Muß bey der Ertz-Lieferung auf die Bezahlung derer Ertze wohl Acht haben, damit sowohl dem Landes-Herrn bey jetziger Schmelzt-Administration, als auch denen Gewercken kein Schade zu wachse. In Freyberg führet er den Titel als Ober-Hütten-Raiter, und machet die Ausrechnungen, was die Bezahlung vor die gelieferten Ertze betrifft. **Berg-Inf.** Th. I. p. 90. **Churfl. Sächs. Berg-Ordnung** Art. 14. und 87. **Hertzogs Georgens zu Sachs. Berg-Ordnung** de an. 1536. Art. 76. seq. **Mannsfeld Berg-Ordnung** Art. 43. **Joachimsth. Berg-Ord** Th. I. Art. 8. **Trierische Berg-Ordn** Th. IV. Art. 22 n. 1. sq. **Braunsch. Berg-Ordn.** Art. 100. **Berg-Rechts Spiegel**

S. 577

1099

Hütten-Schreiber

Hütter-Harde

Th. I. c. 42. **Löhneyß** Th. III. Art. 1. **Meltzer** de *Hermund. Metall.* Arg. d. c. 1. §. 13.

Hütten-Schreiber, ist ein Hütten-Bedienter, welcher im Schmelzt-Wesen wohl erfahren seyn muß, denn er dabey sonderlich zu denen gelieferten Ertzen, von selben Probe zu machen, gesetzt ist, und dieses die letzten Tage in der Woche verrichtet, da er denn von allen gelieferten Ertzen ein wenig nimmt, und davon eine Probe machet, um zu wissen, was die Ertze an Silber, Kupfer, Bley u. s. f. halten, um bey dem grossen Schmelzten die Beschickung davon zu machen. Soll bey allen Treiben gegenwärtig seyn. Wenn etwas zu erinnern, so zeigt er es entweder bey dem Hütten-Vorsteher oder Raiter an, schreibt die Hütten-Kosten auf, giebet die Probir-Zeddul und lohnet auch die Hütten-Leute aus. **Berg-Inform.** Th. I. p. 95. seqq.

Hütten-Steiger, ist derjenige, der die Beschickung vor die Öfen machet, und Acht hat auf die Arbeiter und ihre Arbeit. Vor jetzo wird solche Anstellung in Freyberg von denen Hütten-Meistern verrichtet. Er wird auch sonst **Vorläuffer** genennet.

Hütten-Verwalter, siehe **Ober-Hütten-Verwalter**.

Hütten-Voigt oder **Hütten-Steiger**, ist gleichsam des Hütten-Schreibers *Substitutus*. **Meltzer** d. *Hermund. Metall.* I. §. 22.

Dirigiret die Schmelzt-Arbeit, mit probiren und verwägen des Ertzes, und was vorgelauffen werden soll. **Hertwig** Berg-Buch p. 219.

Hütten-Wächter, sind Personen, so bey denen Hütten die Wache verrichten, damit nicht etwa, zu Mahl des Nachts, Feuers-Brunst entstehet, oder etwas entwendet werde. **Berg-Inform.** Th. I. p. 100. **Berward** *Phraseol. Metall.* p. 32. **Löhneyß** Berg-Ordn. Th. III. Art. 13.

Hütten-Wäscher, ist derjenige, welcher das Hütten-Hof-Gekrätze, so er wohl zusammen hält, wäschet, welches geschieht, wenn er dasselbe zufoerdest über das Wassergefälle, damit das Gestübe, Lehm, Sand, Steine und Ziegel-Brocken heraus kommen, durchlässet, hernach übers Sieb zu Schlich und Gräupeln setzet, und auf das reinste aufbereitet, daß es schmelztwürdig werde. **Berg-Inform.** Th. I. p. 100.

Hütten-Zeichen, ist ein absonderliches Merckmahl, womit einer jedweden Hütte ihr Gezähe bemercket wird, daß es bey Entwendung alle Zeit zu erkennen ist.

Hütter, kommet her von hüten und wachen, welcher so wohl bey dem Hut-Hause auf der Zeche, als bey dem Hütten seine Wohnung hat.

Der auf dem Hut-Hause bey dem Zechen hat auf die Grube und Berg-Gezähe Achtung, und der bey denen Hütten hat über dieses auch die Verrichtung auf sich, daß er die Capellen zum Ertz- und Hütten-Proben schlagen muß, darff daneben Bier schencken, damit ein Hütten-Arbeiter, Kohlen-Bauer und andere Leute einen Trunck Bier zu ihrer sauern Mühe und Arbeit haben können.

Hütter-Harde oder **Berg-Harde**, ist ein gewisser Strich Landes in Holstein, welcher mit dem Hertzogthume Schleßwig grentzet.

Es befindet sich viel Holtz, ingleichen viele Berge und Thäler in demselben. Die Gegend ist noch ziemlich, doch nicht so fruchtbar als Angeln. Die Länge und Breite dessel-

S. 577

Hüxer **Hufe** 1100

ben ist dritte halbe Meile. Darinne ist auch ein drey Viertheil Meilen breiter und eine kleine Meile langer fischreicher See, Witten-See genannt, durch welchen sich ein Bach in die Eider ergüset. Ingleichen, der 402. Ruthen lange und 250. breite Bisten-See, durch welchen die Sorge läuffet. Unter andern Örtern befindet sich auch die Stadt Eckelenförde in demselben. **Danckwerth** Schles. und Holst. Beschr. Th. II. c. 11. p. 133. seq.

Hüxer, siehe **Höxter**. Tom. XIII. p. 403. seq.

Hüxter, siehe **Höxter**. Tom. XIII. p. 403. seq.

Huf oder **Huff**, eine adeliche Familie in Schlesien, von welcher an. 1723. George Constantin von Huf und Cantersdorff, Herr des Gutes Gießdorff, des Königlichen Weichbildes, Namslau, Königlicher Mann und Landes-Ältester gewesen. **Sinapius** Schles. Curios. Th. II. p. 699.

Huf, heisset das Weibs-Volck bey dem Einkauf des Fleisches das erste Stück, so von der Hinter-Keule oder Viertheile des Rindes gehacket wird, und sich unten am Schoosse anfänget.

Hufalizia, siehe **Hofalize**. Tom. XIII. pag. 420.

Huf, oder **Hube**, Lat. *Mansus*, ist ein gewisses Flächen-Maß, nach welchen an einigen Orten die Grössen derer Felder, Wiesen, Gärten, Hölzter, u. d. ausgemessen werden. **Speelmann** Gloss. v. *Hoba*. **Wehner** *Observat. practic.* v. *Houb.* pag. 226. **Besoldus** *Thes. pract.* v. **Huff** p. 397. seq. **Pfeffinger** *ad Vitriar.* I. P. I. 22. §. 7. p. (970.)

Gleichwie in der ausübenden *Geometrie* die Grösse derer Maße, als die Füsse, Ruthen, u. s. w. an verschiedenen Orten überaus verschieden ist, wie diese Titel ausweisen; so ist dieses eben Falls von der Grösse einer Hufe anzumercken. Nemlich aus einer gewissen Anzahl Ruthen nach dem Flächen-Masse pfeget man ein grösseres Maß derer Flächen zusammen zu setzen, und solches einen Acker oder Morgen zu nennen; welches Maß so wohl der Anzahl derer *Quadrat*-Ruthen, als der würcklichen Grösse dieser Ruthen selbst verschieden ist; so daß an dem Orte 120, an jenem 200, an einem andern 300. an demselbigen Orte gebräuchliche Ruthen auf einen Morgen gehen.

Da man nun aus einer gewissen Anzahl Morgen wiederum ein grösseres Flächen-Maß zusammen setzet, so man eine **Hufe** nennet; so ist klar, daß an verschiedenen Orten die Hufen, in Ansehung der Grösse derer Morgen, von verschiedener Grösse seyn müssen; wenn auch gleich sonst die Hufen an allen Orten eine gleiche Anzahl Morgen

in sich fasseten. Allein auch dieses letztere ist nicht, Massen an manchem Orte 12, an andern 15, oder 18, wieder an andern 24, ja wohl 30. Morgen auf eine Hufe gerechnet werden.

Wenn man daher die Grösse einer Hufe an einem Orte wissen will, so muß man sich daselbst erst um die Grösse der Land-üblichen Ruthe, dann wie viel deren auf einen Morgen oder Acker gehen, und endlich wieviel Morgen eine Hufe ausmachen, bekümmern. An denen meisten Orten wird eine Hufe Landes auf 30. Morgen, anderswo auf 20. gerechnet. Ja oft in einem Amte oder Dorffe wird eine Hufe auf unterschiedene Anzahl angeschlagen.

Wo die Morgen nach der Ruthe abgemessen sind, pflegen dieselbe 120. Creutz- Ruthen in sich zu halten, wie solches in dem Bischoffthume Hildesheim und Braunschweigischen Ländern zu sehen ist. Die richtigste Abmessung aber

S. 578

1101

Huf-Eisen Hufen-Gelder

sollte wohl diejenige seyn, wenn die Äcker-Zahl nach der Einsaat, wieviel Scheffel nemlich in ein Stück Landes können gesäet werden, angeschlagen und gerechnet wird.

Einige Hufen heißen Herren-Höfe einige Zins-Höfe, einige Gült-Höfe, Höllen Höfe. *Speidel Spec. notab. voc. Hube in Addit.*

In dem Chur-Sächsischen soll durchgehends eine Hufe in denen drey Arten zwölf Äcker halten, wiewohl etliche auch mehr haben; ein Acker aber hält 60. Ruthen, eine Ruthe 7½ Elle und zwey Zoll.

An manchen Orten heißt Hufe so viel Acker mit dazu gehöriger Dorff-Gerechtigkeit, als nöthig, einen Bauer zu ernähren. Daher werden sie in Haupt- und Stück-Hufen getheilet. Jene begreifen ein vollständiges Bauer Gut; diese nur einen Theil desselben. Die Besitzer derer erstern werden **Haupt-** derer andern aber **Halb-Hübner** genennet. Siehe mit mehrerm **Hübner**.

In Pommern giebt es viererley Hufen: als die Heyer-Hufen, Tripel-Hufen, Dorff- oder Land-Hufen, und Hacken-Hufen. Eine Heyer Hufe hat 60 Morgen, eine Land-Hufe 30, eine Hacken-Hufe 15. *Franse. Stypmann in Tr. de Iur. maritim et Nautic. II 5. n. 514.*

Eine Heyer-Hufe begreift vier Hacken-Hufen, eine Tripel-Hufe drey, eine Land-Hufe zwey. Es müssen solche Hufen durch geschworne Feldmesser ausgemessen, und ihre Grösse denen Fluhr-Büchern einverleibet werden, welches hernach einem Landes-Herren bey Ausschreibung der *Contributionen*, und auch sonst zur guten Nachricht dienet. Zu dem Feldmessen sind die Parteyen vorgeladen, und wenn der eine Part gleich aussen bleibet, so gehet es dennoch vor sich, und wird vor rechtmäßig gehalten. *Meuius P. VI. D. 341. Colerus de proc. Exsecut. P. III. c 9.*

Wie denn auch die Aussage derer Zeugen und der gantze *Actus* des Messens vor nichtig und unkräftig gehalten wird, wenn die *Citation* unterlassen worden. *Ruland de Commiss. P. I. Lib. IV. c. 20. n. 6. Meuius P VI. D. 322. n 6.*

Über dieses werden die Hufen eingetheilt in **Ritter-** und **Bauer-Hufen**. Jene sind von denen Abgaben frey, diese beschocket und mit Abgaben belegt.

Huf Eisen, ist das Eisen, womit der Huf eines Pferdes, Esels, oder Maulthiers belegt wird, damit sie gewisser treten, und den Huf nicht bestossen. Die Eisen derer Wagen-Pferde werden mit Stollen gemacht. Denen Reut-Pferden leget man zu-Weilen glatte Eisen auf,

ausser im Winter, damit sie auf dem Eise fester haften. Denen Maul-Thieren, so mit schweren Lasten über felsigte Gebürge gehen. werden Eisen wie Sohlen, die vorn und hinten weit über den Huf raus gehen, aufgeleget, damit sie sich denselben desto weniger bestossen mögen.

Huf-Eisen, ein Befestigungs-Werck, siehe *Fer à Cheval. Tom. IX. p. 541.*

Hufen-Gelder ...

S. 579 ... S. 601

S. 602

1149 *Hulderichus* *Hulett*

...

...

Huldgast ...

Huldigung, siehe *Homagium. Tom. XIII. p. 717. seq.*

Huldin ...

...

S. 603 ... S. 604

S. 605

1155 **Humanay** *Humaniora*

...

Humanbar ...

Humaniora oder *Humanitatis Studia*, werden die freyen Künste geheissen, welche uns zu Erlernung höherer *Facultäten* geschickt machen.

Man verstehet aber gemeinlich unter diesen *Humanioribus* die Philosophie, Historie, Antiquitäten, Poesie, Oratorie, Grammatic und Sprachen, gleich als ob sie die Menschen von denen übrigen Thieren unterscheideten. *Cicero pro Archia l. 3. pro Mur. 29. Gellius XIII. 15. Nonius l. 160. Walch de Litteris Humanioribus.*

Es sind aber jetzt genannte Wissenschaften jedem nöthig, welcher mit Nutzen die so genannte höhere *Facultäten tractiren* will. Sie bereiten einen zu denselben zu, und machen, daß er nun dieselben vernünftig und gründlich erlernen kan. Es verdienen also diejenigen, die sich diesen *Humanioribus* wieden, alles Lob, und sind desto höher zu halten, je seltener es Leute giebet, die sich einzig und allein, und folglich mit desto grösserer Einsicht, darauf legen.

Seit dem das Vorurtheil eingerissen, als ob man solche Dinge nur erlernen müsse, die einen gleich versorgten, hat man selbige vor brodlose Künste gehalten, und sie deswegen verachtet. Wie irrig aber dieses sey, bekräftigen diejenigen durch ihr eigen Exempel, welche in denen *Humanioribus* versäümet beklagen, daß sie in ihren so genannten höhern *Facultäten* nirgends recht fort

S. 605

Humanistae *Humanitatis Officia*

1156

können. So viel gestehen wir gar gern zu, daß das gemeine Wesen nicht würde bestehen können, wenn wir uns einzig nur auf die *Humaniora* legen, die übrigen Wissenschaften aber dabey gänzlich liegen lassen wollten; indessen dürffen diejenigen, welche die höhern

Facultäten erlernen, sich keines Vorzugs vor denen, welche die *Humaniora* ihr Haupt-Werck seyn lassen, rühmen, sondern bedencken, daß diese so gut etwas zum Wohl des gemeinen Wesens beytragen, als sie, und also durch einzelne Kräfte den Staats-Cörper zusammen halten.

Aus diesen Betrachtungen werden aber auch diejenigen, welche, weil sie etwa was in denen *Humanioribus* gethan, sich einbilden, ihnen gebühre vor allen der Vorzug, etwas von ihrem unerträglichen Hochmuth und daraus flüssenden Zancksucht fahren lassen, und bedencken, daß, so lobenswürdig ihr unablässlicher Fleiß, so einen geringen Theil dererjenigen sie ausmachen, welche etwas zum gemeinen Besten beytragen.

Humanistae, sind eine *Secte* derer neuen Rechts-Gelehrten, welche die Römischen und *Iustinianischen* Rechte aus denen Griechischen und Lateinischen *Antiquitäten* und der Historie erklären.

Sie thaten sich allererst im sechzehenden *Seculo* hervor, und war *Andr. Alciatus* der erste, so diese Lehr-Art einführte. Weil in diesem *Seculo* die Lateinische und Griechische Sprache durch Hülffe *Politiani, Parrhasii, Bembi, Erasmi* und anderer, welchen allen *Laur. Valla* vorgegangen war, wieder in vorigen Stand gesetzt, und die Begierde, die alten *Auctores* aus dem Staube hervor zu ziehen, zu *corrigiren* und zu erläutern, eine durchgängige Mode wurde, auch *Alciatus* sahe, daß hiedurch der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit zugleich ein Licht aufgestecket würde, gebrauchte er sich dieser Mittel mit so gutem Vortheil, daß ihm insonderheit in Franckreich und Teutschland viele nachfolgten, welche das von ihm angefangene Werck immer mehr und mehr zu seiner Vollkommenheit brachten. Absonderlich machte sich *Cuiacius* sehr berühmt, als von welchem die gantze *Secte* nachgehends *Cuiacianer* genennet worden.

Ihre Arbeit bestund hauptsächlich darinnen, daß sie den Text des *Corporis Iuris* nach denen bewährtesten *MSS*ten von denen bisherigen Fehlern sauberten, die Überbleibsel derer alten Gesetze und Bücher, derer Römischen Rechts-Gelehrten zusammen trugen, die Griechischen *Constitutiones* und deren Ausleger ans Licht stellten, und die duncklen Stellen aus der Historie und den alten *Auctoribus* erklärten, und also von denen ungereimten Auslegungen derer *Accursianer* retteteten.

Ob sie nun zwar hierinnen den rechten Weg gefunden, so verfielen doch dabey einige vornemlich in diesen Fehler, daß sie allzusehr an denen Buchstaben und *variantibus lectionibus* hiengen, und hierbey die *Adplication* derer Gesetze in dem bürgerlichen Leben vergassen; daher es geschahe, daß ihre Schrifften bey denen Gerichten und Entscheidung derer Gerichts-Händel in kein Ansehen kamen, sondern in diesen die *Accursiani* jedes Mahl den Vorzug behielten. *Grauna O. I. Ciu. I. 170.*

Humanität, heisset Höflichkeit und Leutseligkeit. Daher sagt man, das ist ein *humaner* Mann, der allen freundlich und leutselig begegnet.

Humanitatis Officia, werden diejenigen Pflichten genennet, die wir als Menschen aus vernünftigen-

Ein Thier scheuet sich, seines gleichen zu verletzen, und siehet es das andere Noth leiden, so kommt es wohl demselben zu Hülffe, und suchet es zu retten. Nicht viel mehr thut ein Mensch, welcher seinem Nächsten die Pflichten der Nothwendigkeit erweist. Dadurch zeigt er aber am besten seinen Vorzug vor einem unvernünftigen Thiere, wenn er Herr über sich selbst wird, und seinem[1] Nächsten alle Liebe erweist, welche kein Gesetze von ihm fordert.

[1] Bearb.: korr. aus: seinme

Dieses mögen also diejenigen vielleicht in Gedancken gehabt haben, welche Anfangs beschriebene Pflichten benennen wollen, indem sie selbigen den Namen *Officia Humanitatis* gegeben. So wenig nun freylich bürgerliche Gesetze uns darzu zwingen können, so wenig spricht uns GOTT davon loß. Derselbe will, daß wir Menschen nicht nur leben, sondern auch unser Leben so vergnügt als nur möglich einander machen mögen, da sein Absehen überhaupt, daß dem Menschen wohl auf dieser Welt sey.

Es haben also *Grotius de Jur. B. et. P. II. 17. §. 9. III. 13. §. 4. n. 1. Thomasius Jurispr. diu. II. 6. §. 16. seqq.* und die, so ihnen folgen, Unrecht, wenn sie solches vor Pflichten halten, welche eine unvollkommene Verbindlichkeit hervorbrächten. Gleichfalls gehet **Ridiger Philos. Lib. II. Sect. II. c. 1. §. 526. und c. 5. §. 554 seq.** zu seichte, wenn er die *Officia Humanitatis* unter diejenigen rechnet, deren Wesen er darinnen setzet, daß man einen scheinbaren Vorwand aufbringen könnte, dergleichen Pflichten zu unterlassen.

Ich Sorge, es mögten auf dem Fall alle nothwendige Pflichten aufhören, weil es keinem Missethäter an einer Beschönigung seiner Boßheiten fehlet. Über Haupt werden durch dergleichen Lehren die Leute nur desto mehr verzogen, und sehen solche Pflichten auf die letzt als solche an, welche zu beobachten ihrer freyen Willkühr lediglich anheim gestellet wären. Der GOTT aber, der gewollt, daß die Menschen einander in ihrem Leben keinen Tott thun sollen, derselbe ist es auch, der dem Menschen ein vergnügtes Leben gegönnet, das ist, beydes hat er befohlen, und beydes will er ohne Unterscheid beobachtet wissen. Ja ich wollte sagen, es liessen sich die *Officia Necessitatis* leichter als die *Officia Humanitatis* ausüben.

Daß unser Feind lebet, können wir noch eher geschehen lassen, aber werden wir auch gleich willig seyn, wenn wir uns ihm in Gebärden und Worten liebreich, in Thaten dienstfertig, und mit unserm Vermögen gutthätig bezeichnen sollen? Sind wir unserer Begierden nicht mächtig, wird es gewiß nicht geschehen. In dessen darff der andere auch nicht gedencken, als ob wir allen seinen eiteln und unvernünftigen Absichten ein Genügen thun sollten. In solchem Falle würde er uns nur mißbrauchen. Es hat daher ein jeder in Erweisung solcher *Officiorum Humanitatis* dahin zu sehen, daß desto sparsamer dieselben geschehen, je weniger der andere dieselben vernünftigt gebraucht.

Der, so dergleichen Gefälligkeiten genießet, ist gebührenden Danck dagegen schuldig, siehe **Danckbarkeit. Tom. VII. p. 109. seqq.**

Übrigens da bisher beschriebene Pflichten ihren eigentlichen Grund in dem eigenthümlichen Wesen des Menschen haben, so lieget selbige jedem ob, er lebe in natürlichen oder bürgerlichen Stande, oder stelle gar ein gantz Volck vor. So geschiehet in Ansehung dieses letztern, daß sie die Seegel

von einander streichen, durch Schüsse einander begrüßen, Handel und Wandel unter einander treiben, die Waaren des andern durch ihr Land gehen lassen, sich mit einander verheurathen, im Fall der Noth dem unbillig unterdruckten mit Geld und Volcke beystehen, des andern Heere den Durchzug verstatten, u. d.

Demjenigen nun, der bisher beschriebene Pflichten, es sey in welchem Stande es wolle, unterlässet, gleich mit Grobheit und Schärffe zu be-
geggen, wäre eben so unmenschlich. Versuche also, ob du den Übertreter dieser Pflichten durch vernünfftige Nachsicht und *Modestie* wieder zu rechte bringen kanst. **Pufendorff** *de I. N. et G. III. 3.* **Thomasius** *Iurispr. diu. II. 6.* Einleitung zur Sitten-Lehre 6. §. 31. **Ridiger** *Philos. Lib. II. Sect. II. c. 5. §. 554. seqq.* **Müller** *Nat. und Völcker-Recht 3. §. 5.*

Humanitatis Studia, siehe *Humaniora*.

Humare ...

...

S. 607 ... S. 615

Hunald

Hund

S. 616
1178

...

Huncourt ...

Hund Lat. *Canis*, Frantzös. *Chien*, Ital. *Cane*, Griech. *Κyon*, Span. *Can*, ist ein zahmes Fleischfressendes Thier, welches zur Lust und zum Nutzen auf mancherley Weise dienet.

Recht wundersam ist zu ersehen wie unter allen Thieren, welche von dem grossen GOtt erschaffen worden, die Hunde einzig und allein bey denen Menschen wohnen, und sich zu deren Dienst willig gebrauchen lassen wovon, und wegen ihrer besondern Treue, Wachsamkeit, Gehorsam und Liebe zu denen Menschen unzählige Exempel angeführet werden können

Vor Alters pflegten die Egyptier und Tabier, wenn an der Himmels-Feste der Hunds-Stern aufgieng, und zu solcher Zeit der Nil Fluß sich hefftig zu ergüssen begonnte, und die Wiesen und Äcker derer Einwohner solcher Gegend fruchtbar befeuchtete, die Hunde der Gestalt in besondern Ehren zu halten, daß sie solche mit sich speisen liessen. Und wenn der *Isidis* Fest war, wobey sie Umgänge hielten, musten die Hunde voran gehen; So haben sie auch, wenn ihnen ein Hund gestorben, denselben einbalsamiret und ordentlich begraben auch zu Bezeugung des Leidtragens und der Trauer ihr Haupt Haar abgeschoren, weil sie solche insgemein als ihre *Oracula* und Haus Götzen, so ihnen verborgene Dinge vorgesaget mit besonderm Eifer verehret, und in grossem Werthe gehalten wie **Plutarchus** und **Aelianus** hiervon ausführlicher geschrieben.

Mit grosser Betrübniß betrauerte **Lipsius Saphyrum**, seinen getreuen Hund, als solcher in siedendem Wasser verbrannt und gestorben war, daß er ihn auch über die Massen beweinete, denselben mit einem Sarge begraben, und mit vielen Grab Schrifften beehrete auch zum stetigen Andencken abmahlen ließ und die schönsten Verse darunter verfertigte.

Gunarus, König in Schweden, ein tyrannischer Herr, setzte einstens seinen Unterthanen, zu deren sonderbaren Beschimpfung, einen Hund zum Könige, und ordnete demselben bößhafftige Råthe und schlimme Bedienten zu, welche die armen Unterthanen plagen mußten, wie *Albertus Kranz* in seinen nordischen Geschichten meldet.

Als *Cyrus* noch ein Kind und in einen Walde, darinne er umkommen und verhungern sollte, gesetzt worden, hat ihn ungefähr eine Hündin, (einige sagen eine Wölffin) gefunden denselben gesäuget und erzogen, woraus der treffliche Regent der Pers. Monarchie geworden *Iustin*

Und hieraus ist die sonderbare Treue eines Hundes zur Genüge zu ersehen.

Als die Hunnen und Vandelen von denen Römern, wie-

S. 617

1179

Hund

der alle Billigkeit *Tribut* einforderten und mit ihnen Krieg führten, wurde ihnen Stat desselbigen ein rüdtiger Hund überschicket, weil die alten Teutschen mehren Theils in Gebrauch hatten, daß sie einen solchen schäbigen Hund einem Übelthäter zur sonderbaren Straffe eine gantze teutsche Meile tragen liessen

In Irrland sollen die Hunde mit einem so scharffen Geruch versehen seyn, daß sie auch die Fische im Wasser richtig finden können.

Die Hunde sind wegen ihrer besondern Treue, Wachsamkeit, beständigen Gehorsam und Liebe zu ihrem Herrn, scharffsinnigen Gedächtnisse desjenigen, so ihnen gelehret und gewiesen wird, und anderer vielen Eigenschafften mehr, allen andern Thieren weit vorzuzühen, wie sie *Lipsius* öffentlich gerühmet. Wie beschämhet nicht der Haushund einen verschlaffenen Wächter, oder untreuen Hüther, wenn er vor seines Herrn Thüre in allem Ungewitter, Frost und Hitze, Tag und Nacht getreulich wachet, und mit unaufhörlichen Bellen die Fremden und Diebe anzeigt.

Was vor grosse Liebe hat doch ein Hund vor seinen Herrn, er siehet es ihm an denen Augen an, was er thun soll, begleitet denselben bey Tag und Nacht; ja er giebt auf die andern so genaue Achtung, ob jemand seinen Herrn schlagen wolle, daß er ihn schützen könne. Es giebet Exempel genug, da in solchen Fällen ein Hund den Diebstahl oder die Mord-That verrathen und den Thäter unter vielen andern anmercket.

Wird sein Herr krank, so weicht der Hund nicht vom Bette, und, so er verwundet, wird der Hund durch sein Lecken den Schaden heilen: Ist aber seines krankten Herrn Tod oder Ende nicht mehr weit, wird er kurz vor demselben mittelst seiner scharffen Empfindlichkeit aus denen Todes-Dünsten des Cörpers solches leicht merken, sich seiner Person äussern, gräulich heulen, und damit gleichsam seines Herrn Tod ankündigen: Ja man hat wohl gesehen, daß ein Hund, als sein Herr gestorben, vor Gram sich zu Tode gehungert hat. Wie unverdrossen spüret nicht ein Hund seinem verlohrenen Herrn nach, so weit, als es möglich, und mercket seinen Geruch mit gutem Unterschiede, er kennet die Stimme gar genau, und weiß eigen, wo er ihn antreffen soll.

Ja was vor einen zarten, empfindlichen und dünnen Geruch hat nicht ein Hund, wenn er dem Wilde nachspüret, so vor vielen Stunden allda vorher gegangen ? Er zeigt seinem Führer, auch da er schon alt und blind, richtig die Tritte und Fußstapffen des Wildes, die er je mehr und

mehr rüchet, und von denenselben die aus dem Wilde durch die Füße gestiegene Ausdünstungen mit seinem empfindlichen Geruch von der Erde an sich zühet, und manchem jungen Jäger schöne Zeichen der Gefährde oder Spur zeigt.

Die Ursachen, warum die Fuß-Sohlen, Ballen und Lauff-Klauen derer wilden Thiere von denen Hunden ie länger ie mehr gerochen werden, und die Spur genauer bemercket, bestehen darinne: Nemlich, nachdem sich die faule Materie von dem Unflute der letzten Verdauung derer Schweiß Löcher gesammelt, sencket sich diese Feuchtigkeit ie mehr und mehr aus dem Leibe nach denen Läuften niederwärts, und sammelt sich zwischen denen Lauff-Klauen, wird endlich stinckend und durchdringend, so, daß sie gewisse Ausdünstungen von sich lässet, welche nach Mahls als Überbleibsel von denen Hunden gefunden werden. Denn wo das Wild gehet, da drücktet es

S. 617

Hund

1180

mit denen Fußtapfen die Dünste, welche, wie gemeldet, aus dessen Körper in die Füße steigen, zugleich mit in die Erde, die eine Zeitlang in der löcherichen Erde bleiben, und sich so bald nicht heraus finden können, sondern oft etliche Stunden lang darinne bleiben, bis der Hund durch das Rüchen solche obbemeldeter Massen an sich zühet, und die Spur hierdurch anzeigt.

Wie wird doch offters bey gar schlechter Kost, auch wohl hungrigen Magen, der arme Hund geprügelt, und muß solches dennoch mit Geduld ertragen ja noch dazu den Herrn lieblosen: Wenn er Künste lernen soll, darinne er als ein unvernünftiges Thier fleißiger, als mancher hartnäckiger Schüler ist, mercket er alles genau im Gedächtniß, und trachtet, so er um einen Fehler geschlagen worden, denselben zu verbessern.

Ein Hund gedencket lange Zeit an die vorige Wohnung und den alten Herrn, bey welchem es ihm wohlgegangen; Erinnert sich eines weiten Weges, sonderlich auch, wenn er etwas übrig von Knochen oder Brode hat, verscharret er dasselbige, und hebet es auf, bis er wieder hungrig wird, alsdenn hohlet und verzehret er es.

Mit was vor Lebens-Gefahr und doch grosser Begierde springet nicht der arme Hund auf Befehl seines Herrn ins Wasser und einen Strom, und hohlet denselben oft ein schlechtes Stöckgen, ja wohl gar einen Stein heraus? Wie sollte nicht das angeschossene Wild verfaulen, wenn nicht der Hund seinem Herrn zum Nutzen es durch den Schweiß finden, und verschaffen würde, ja er bewachtet das gefällte Wildpräh, vergnüget sich aber nur mit wenigen Schweiß und Knochen, ist auch zu Frieden, wenn er nichts bekommt. Es wird ein Hund aus angeborener Großmüthigkeit, iedoch nach seiner Grösse viel lieber ein starck wild Schwein als ein furchtsames Schaff anfallen.

Was ein Hund bey Tage gesehen, gethan oder verrichtet hat, kommet ihm in Schloff alles vor, daß ihm die Phantasie recht ängstliche Träume verursacht, und er mit denen Adern, Flächsen und andern Gliedern oder Füßen zucket, sich im Schloff ordentlich bewegt und bellet.

Sonst ist ein Hund gern in Gesellschaft um die Menschen, und ist lustig, kühn und freundlich unter denen bekannten, bey fremden aber mißtrauisch und furchtsam: Es wird ein Hund aus angeborener Hoffarth einen zornigen Mann, der mit einem Stocke auf ihn ankommt, eher anfallen, als eine Frau oder Kind, die sich demüthiget und ihm liebkoiset. Man saget, daß kein Hund einen nackenden Menschen Leid thue,

ihm auch nicht anbelle, vornemlich aber thun sie denen Kindern kein Leid. Bey der Nacht fürchten sich die Hunde sehr vor dem Schatten im Monden Scheine, daher einige die gantze Nacht bellen, winseln und sich verkriechen.

Im Alter werden sie meistens faul und verdrossen, schlaffen gemeinlich und lassen sich die Flügen plagen, wornach sie schnappen. Sie leben selten über zwölf bis funfzehen Jahr, und werden im Alter blind und steiff auf denen Beinen, kriegen auch zu Weilen das Podagra, so sie von Menschen, wenn sie schwitzen, im Bette erben, und auf ihre Nachkommen fortpflantzen, welches sie in allen Gliedern reisset, daß sie hefftig schreyen: Wenn der Wärter aus Nachlässigkeit den Unflath nicht zum öfftern von ihrem Lager schaffet, und dasselbe mit frischem Stroh versiehet, werden sie bald rüdig, womit sie ein ander leichtlich anstecken.

In denen Nieren befinden sich öffters Würmer eines Gliedes lang, so sie nagen, bis sie sterben. Es soll der weisse Hunde-Dreck, der seinen Ursprung

S. 618

1181

Hund

von denen zerbissenen Knochen hat, zur Artzney als ein besonderes Mittel gebrauchet werden, und wird in denen Apothecen *Album graecum* genennet.

Wunderlich ist es, wenn es in der That eintrifft, was *Plutarchus* schreibet, daß die Jagdhunde einen Hasen, wenn sie ihn jagen und fangen, begierig zerreißen, einen von selbst gestorbenen aber nicht anrühren, sondern liegen lassen.

Ihre schlimmste Krankheit, der sie unterworfen sind, ist das Rasen und Wüthen, welches unfehlbar seinen Ursprung von der grossen Hitze derer Hunds-Tage, oder grimmigen Winter-Kälte hat, weil dem umherlaufenden Hunde die brennende Sonnen-Hitze zu solcher Zeit das Gehirn durch die Scheitel gleichsam als im Topffe kochet, und Aufwallen des Geblüts verursacht, oder auch bey langen Nächten eines grimmigen Winters das Gehirn erfrieret und nach Mahls solche Unsinnigkeit verursacht. Denn man meist finden wird, daß ein gemeiner Bauer-Hund, der in Frost und Hitze herum lauffen muß, viel eher wüthend wird, als ein anderer, welcher sein fein Behältniß, warmen Stall und Lager haben kann, er würde denn von einem tollen Hunde gebissen, daß solcher vergiftete Schaum eine fernere Fortpflantzung verursachen müste; wenn sie nun wüthend werden, pflegen sie den gewöhnlichen Fraß gar nichts zu achten, sie hungern lieber, kennen ihren Herrn nicht mehr, sehen mit denen Augen starr und sich flüchtig um, halten den Mund vor Hitze offen, schäumen und jäschen, schnauben aus denen Nasen-Löchern, krümmen den Schwantz zwischen die Beine, bellen selten und heischer, und lauffen alles an; was sie beißen wird auch toll. Sie lauffen nicht über neun Tage, und sterben zuletzt gar schwerlich.

Die meisten glauben, es habe die Wuth ihren Ursprung von einem Wurme, welcher dem Hunde unter der Zunge in Gestalt eines weissen Äderleins wachse, und, so es lebendig würde, den Hund unsinnig mache. Zu dem Ende sie im abnehmenden Mond dasselbe herausnehmen lassen, so einem ieden zu glauben freygestellt wird; Man saget, wenn ein junger Hund Weiber-Milch bekomme, er sodann Zeit Lebens nicht wüthend werde, welches man wohl probiren könnte.

Sonst ist ein Hund, ob er gleich noch so freundlich, durch Befehl seines Herrn in einem Augenblicke zum grimmigen Zorn anzureitzen,

und leiden nicht gerne fremde Bettler und Hunde, weil sie mißgönstig, und meynen, es gehe ihnen am Brode ab; Sie flöhen sich einander aus Mitleiden, und fressen das Ungeziefer; Bey Änderung des Wetters fressen sie Graß, wornach sie speyen, und sich den Magen damit reinigen. Was gespien worden, lecken sie wieder auf, und sind hierinne unfläthig, auch vermischen sie sich mit ihrer eigenen Mutter.

Sie hangen denn in dem Wercke selbst offters lange zusammen, bis sie einander loß lassen, weil der Hund viel Drüsen im Gliede hat, welche aufzuschwellen pflügen, und sich nicht eher wieder setzen, als bis die Hitze vorbey ist.

Es hat auch der allweise Schöpfer unter denen Hunden einen mercklichen Unterschied in der Natur geordnet, so, daß eine iede Art derselben, und zwar die grossen starcken Hunde bey denen grimmigen Thieren, die schnellen Hunde bey dem flüchtigen Wilde, die dicken Jagd-Hunde durch ihren Geruch, die Wasser-Hunde durch schwimmen, die Dachs-Kriecher und Stöber unter der Erden, ja die Schooß- und Spiel-Hündgen dem Menschen zur Lust und sonderbarem Vergnügen zu Dienste stehen, und sich gebrauchen lassen. Worzu nun eine iede Art sich geschickt befindet,

S. 618

Hund

1182

oder geneigt ist, muß dieselben der Mensch durch Geduld und Verstand, Sorgfalt, Mühe und Fleiß unterrichten, wobey dererselben Zuneigung oder Hartnäckigkeit zu erkundigen, und wie diesem oder jenem abzuhelffen seyn könnte, nachzudencken ist, denn ob wohl mancher unwissender Mensch meynen mögte, man könne ohne Unterschied ein paar Hunde zu allen Übungen abrichten, sie mögten von Natur dazu geschickt seyn oder nicht, so dienet ihm doch zur Nachricht, daß der allweise GOtt nicht ohne Ursache so vielerley dererselben erschaffen haben würde, wenn sie nicht zu unterschiedlichen Gebrauche und guter Ordnung nöthig wären, auch bishero ieder Zeit bey unsern Vorfahren von undencklichen Jahren her in der Jägerey aus der Erfahrung des daher entstehenden Nutzens oder Schadens iede Art Hunde nach wohlhergebrachten Jäger-Gebrauch unterschieden worden, wie bey allen Völckerschafften anzutreffen seyn wird.

Man hat vor diesem eine läuffische Hündin von starcker Art im Walde mit Wölfen belauften lassen, daraus böse reissende Haus-Hunde worden, welche die Alten *Luciscas* geheissen, und wieder ihre Feinde gebraucht, sie haben aber keine rechte laute Hunde-Stimme gehabt.

Die Indianer lassen sie mit Tyger-Thieren belauften, und sollen solche trefflich starck und schnelle zum fangen seyn, wiewohl solche Zwitter insgemein das gefangene Wild zu verzehren pflügen: Auch hat man dergleichen Hunde von Füchsen in *Laconia*, so von denen Alten aus Curiosität beleet worden: Es sind aber solche Zwitter, sonderlich diese letztern, zu nichts nütze, sondern behalten immer einige wilde Art an sich, und kann man solche zu nichts als zu Ketten-Hunden brauchen.

In der Haushaltung brauchet man Haus und Schäffer-Hunde. Ein guter Haus-Hund soll starck, groß und grimmig seyn, einen grossen Kopf, feurige Augen, und weiten Rachen, schwartze Lippen, zottigte Haare und Schwantz, schwartz oder dunckel-braun, und grosse breite Pfoten haben. Bey Tage soll er an der Kette liegen, des Nachts aber loß seyn oder doch zum wenigsten nicht alle Zeit an einem Orte anliegen. Gegen die Hausgenossen soll er fromm, gegen fremde aber grimmig

seyn, das Vieh, so in das[1] Haus oder Hof gehöret, soll er nicht beissen, oder mit Bellen rumtreiben.

[1] Bearb.: korr. aus: da

In England weiß man diese Art Hund abzurichten, daß sie einem Dieb über Land und Wasser nachspüren.

An denen Schaff-Hunden wird erfordert, daß sie freudig und beißig seyn, starck und behertzt, die weissen werden denen braunen vorgezogen, weil sie von denen Schaffen nicht leicht zu unterscheiden, und der Wolff sich ihrer weniger hüten kann.

Die von einem Wurffe seyn, dienen besser zusammen, weil sie sich weniger beißen, und einander getreu beystehen.

Haber oder Gersten-Schrot bekommt ihnen besser als Roggen

Ehe sie zwey Jahre alt werden, soll man ihnen den Wurm schneiden, damit sie nicht leicht wüthend werden, welche Kranckheit ihnen von übermäßiger Hitze so wohl als Kälte zustossen kann: und damit sie sich des Wolffs besser erwehren können, wird ihnen ein stachlichtes Hals-Band umgelegt: daneben aber, und damit sie dem Gehäge keinen Schaden thun, ein mäßiger Knittel oder Knöppel angehänget.

Bey der Jagd werden mancherley Hunde gebraucht, und zum Dienst grosser Herren in eigenen Jagd-Höfen und Hunde-Ställen zugezogen.

Wenn man gute Hunde haben will, soll der Hund etwas kürtzer und gesetzter, die Hündin aber gestreckter seyn. Wenn eine junge Hündin zum

S. 619

1183

Hund

ersten Mahl beleget wird, soll man sehen, einen absonderlich edlen und guten Hund dazu zu gebrauchen, weil alle folgende Würffe etwas nach diesen arten werden. Die dicke Hündin wird mit der Jagd verschonet, damit sie sich nicht erhitze und hinwerffe, doch soll sie auch nicht eingesperrt werden, damit sie nicht unlustig werde. Sie tragen bis 63. Tage.

Die Welffen oder junge Hunde, die in Heu- oder August-Monathe bey der grossen Hitze, oder auch die im späten Herbst geworffen werden, gedeihen nicht wohl. Die beste Zeit ist, wenn sie im Mertz, April oder May fallen, wornach man sich mit dem zulassen richten kann. Die Güte derer jungen Welffen zu erkennen, hat man vielerley Proben, davon eine, wenn man sie alle aus dem Neste nimmet, welchen denn die Hündin, wenn sie dazu kömmt, am ersten aufnimmet, und wieder hinein trägt, der soll der beste seyn. Das sicherste Abzeichen ist, die zu wählen, die starre und dicke Ohren und ein straubes Haar unter dem Bauche haben. Die bey denen Bauern und Müllern mit Brod und Suppen aufgezogen werden, gedeihen viel besser, als die, so bey denen Fleisch-Hauern oder Schindern aufkommen.

Die besondern Gattungen derer zur Jagd gebrauchten Hunde sind die **Spür-** und **Leit-Hunde**. Jene entdecken das Wild durch den Wind oder die Spur, und verfolgen es, so sehr es auch wechselt, und sich drehen mag, bis es dem Jäger in die Hände fället. Sie werden auf Haasen und Füchse gebraucht, auch **Stöber-** und schlecht **Jagd-Hunde** genennet. Die **Leit-Hunde** abzurichten, kosten mehr Mühe, werden auf die Hirsche gebraucht, dieselben in dem Holtze vorzusuchen und zu bestätigen, und wenn der Hirsch im Jagen durch ein Wasser gesetzt, die Fährde wieder zu finden, welche Gattung besondere Schweiß-Hunde genennet werden.

Eine andere Gattung sind die **Schwein-Beller**, **Saufinder** und **Schwein-Hunde**; da der Sucher oder Finder ein Schwein in seinem

Lager aufsuchet und anzwacket, oder bestätigt, so lange, bis ihm der Jäger mit einem Schusse ankommt. Oder die Schweine werden in ein Streiff-Jagen gehetzt, wozu denn feurige, freudige Hunde gehören, die mit stachlichten Hals-Bändern, oder wohl mit Pantzern wieder das starcke Schlagen derer Schweine versehen sind. Hierzu dienen vor allen die Englischen Hunde, welche schnellen Lauffes, und so hurtig sind, daß sie behende ausweichen, bis sie ihren Vortheil ersehen, das Schwein bey einem Ohre zu fassen, und so lange zu halten, bis ihnen Hülffe geschiehet.

Die dritte Art sind die **Dachs-** und **Otter-Hunde**, die ersten auch **Schlieffer** genannt, sind niedrig von Leisten, haben einen langen schmahlen Leib, und kurtze etwas eingebogene Füsse, damit sie in dem Bau oder Geschleiff desto besser fort kommen können: wiewohl eine Art derselben mit geraden Schenckeln oder stockhaarig, und besser ist den Dachs über der Erde anzufallen, als aus dem Geschleiffe zu treiben. Die Otter-Hunde werden gleich Falls in das Geschleiff derer Ottern gelassen, wenn solches vorher mit einem Netze umstellet, damit der Otter, wenn er heraus getrieben, nicht entlauffen möge.

Die **Wasser-** oder **Schüß-Hunde**, werden abgerichtet, das Geflügel, wenn es von dem Jäger geschossen, vornemlich in Wasser, oder auch in Gesträuche zu suchen und heraus zu hohlen. Sie sind zweyerley Art. Die rauhen und zottigten, sonst Budel-Hunde genannt, sind nicht so gut zu diesen Dienst, als die glatten, insgemein Dänische genannt, weil sie

S. 619

Hund

1184

im Wasser schwerer schwimmen und müde werden. Diese Art Hunde lässet sich zu allerhand Künsten und Springen am besten abrichten.

Die **Wachtel- Hünern-** oder **vorstehende Hunde**, werden abgerichtet, denen Reb-Hünern, Wachteln, auch wohl Haasen vorzustehen, daß sie tyraßiret, ober wenn sie aufgestossen, mit dem Vogel gebeitzet oder auch geschossen werden. Es giebet derselben mehrerley Arten: Etliche sind grau und braun eingesprengt, andere weiß mit braunen oder gelben Flecken, andere Semmel - oder Aschen-Farb geflecket. Einige suchen kurtz vor dem Mann, die sind zum beitzen und schüssen die besten: andere nehmen ein weiter Feld ein, und revieren hin und wieder, bis sie Wind von denen Hünern bekommen, diese sind besser zum tyraßiren. Wenn sie gut bleiben sollen, ist nöthig, daß nicht viel Menschen sich mit ihnen bekannt machen, sondern nur einer oder auf das höchste zwey seyn, die mit ihnen umgehen.

Endlich hat auch das Frauenzimmer zu ihrer Lust gewisse Arten von Hunden, dergleichen vor Mahls die *Bologneser*-Hündlein, welche klein, zottig, mit einer gebrochenen Nase, und langen hangenden Ohren, weiß mit schwarzen, braunen oder gelben Flecken, die aber, so vor die schönsten gehalten werden, mit schwarz und gelben Flecken zugleich gezeichnet, nun aber die **Dänischen Wind-Spiele**, und **Englische Brücken** oder **Mops-Hunde** vorgezogen werden.

Es ist gewiß, wenn man wohl abgerichtete Hunde von allerhand Arten aus fremden Landen mit grossen Unkosten sollte bringen lassen, würde man in der Wahrheit befinden, daß der Weydemann die Hunde, und diese ihren neuen Herrn nicht verstehen, sondern meisten Theils das Gegentheil, und nicht dasjenige, was sie bey ihrer Aufferzühung, gewöhnlicher Zucht und Sprache gelernet, und wozu sie abgerichtet worden, thun, mithin dem Weydemann wiedrige Dienste leisten würden, also, daß, obwohl die Hunde vor sich von trefflicher Art, und

wohl abgerichtet sind, sie dennoch dem Weydemann unnütze seyn, ihn verdrüßlich machen und wohl gar zum tod schüssen veranlassen würden.

Damit man aber solchem Übel vorbauen möge, und die rechte Art einer ieden Sorte Hunde reinlich bekomme, so muß der Jäger vornemlich, nach einer schönen Hündin trachten, und derselben, sie im zunehmenden Monden lauffisch zu machen, etliche Mahl unter ihre Suppen oder Fraß ein halbes Stücke Bieber-Geil, Garten-Kressen-Safft, Honig, Pfeffer-Kuchen, ein Dutzend Spanische Flügen, mit jungen Schöpsen-Fleische wohl zusammen gesotten, mengen, der Hündin Schnalle mit Mayen-Butter, und Jungfer-Honig bestreichen, den Hund öfters daran rüchen und lecken lassen, und dadurch die Hündin lauffisch machen.

Man hält davor, wenn man dieselbe im Zeichen des Wassermanns und derer Zwillinge, so im Jenner und May ihren *Aspect* haben, belegen lasse, würden in Wurffe mehr Hunde als Hündinnen gefunden, wären auch der Tollheit nicht unterworffen, wie wohl das erstere am besten, Massen um selbige Zeit, in denen so genannten zwölf Nächten, nach dem die Jahres-Zeit ist, so wohl die Wölffe als Füchse rollen, mit welchen die Hunde genaue Eigenschafft, zu dem auch Zeit zum wachsen haben, daß sie im Herbste mit bestem Nutzen ausgeführet werden können, wenn sie aber zur letztern Zeit erstlich im *Iulio* jung würden, da die größte Hitze, würden sie zur Tollheit leicht geneigt seyn, auch kämen sie zu klein im Herbste auszu führen, und

S. 620

1185

Hund

frören im Winter.

Es soll vor allen Dingen eine junge Hündin zum ersten Mahle mit einem recht schönen und jungen Hunde belegt werden, denn ob wohl der erste Wurff meisten Theils schwach, blöde und wüthend wird, daß daher nicht viel davon zu halten, so fallen doch die andern Würffe nach der Mutter erster Empfängniß besser, und sind munterer, wenn sie von einem jungen Hunde gefallen, als wenn solches von einem alten geschiehet.

Wenn nun die Hündin tragend, kann zwar dieselbe im Anfange etwas zur Jagd gebraucht werden, um dadurch ihrer Frucht durch die Natur der Hündin Verrichtung einzudrucken und gleichsam einzupflanzen: wenn sie aber zur Helffte, thut man am besten, daß man sie im Zwinnger oder Hofe frey lässet, denn sie durch aufspringen, fallen, stossen und dergleichen, leichtlich verwerffen und Schaden nehmen könnte.

Wenn nun die Hündin wirfft, nachdem sie neun Wochen getragen, liegen die Jungen neun Tage blind, ehe sie sehen können, nachdem sie viel Milch hat, auch etliche Tage länger, und kriechen um die alte oben und unten, suchen ihren Bietz, daran sie öfters saugen, welches die alte sehr fleißig abwartet, und es anfänglich sehr treu mit ihren Jungen meynet, dafern sie geduldiger Art ist, und die ersten vier Wochen ihre Jungen fleißig saugen lässet, sich niederwirffet, und alles leidet, man muß aber ihrer hierbey ja nicht vergessen, sondern ihr täglich drey bis vier Mahl lauligte Milch-Suppen, gut gemacht, geben, weil die Jungen alles wiederum abzehren.

Es ist so dann die Mutter-Milch denen Jungen trefflich zuträglich, und nehmen wohl zu: Sie bellen und winseln, zum Zeit-Vertreib, der Alten die Ohren sehr voll, dennoch ist die mütterliche Liebe so groß, daß sie nicht allein die jungen Hündlein, sondern auch gar deren Koth hinten und forne fleißig ablecket, welches zu bewundern, biß sie etwas älter

werden, und sie gar zu sehr *tribuliren*, auch alleine fressen können; da ihrer dann die Hündin überdrüßig wird, und sie letztlich nicht mehr leiden kann.

Es müssen nach Mahls insgemein die jungen Hunde wegen Änderung der Mutter-Milch eine kleine Staupe ausstehen, schlagen aus, wie die Kinder das Friesel oder die Blattern kriegen, da denn mancher *crepirt*, so es aber überstanden, werden sie munterer, und nehmen zu. Man muß denen jungen Hunden, wenn sie aufstößig, ein wenig gepulverte Fuchs-Lunge und Dachs-Schmaltz unter ihren Fraß geben, und sie täglich bey schönen Wetter und Sonnen-Schein in ihrem Zwinger frey lauffen lassen, und nicht immer beständig eingesperret halten, wovon sie nur kräncklich, siech und elende werden.

Die besten unter denen jungen zu erwählen sind diejenigen, so innenwendig im Rachen schwarz sind, und an Hinter Beinen Affter-Klauen haben, ingleichen gut Gebiß, und auf der Brust etliche Haar-Wirbel, auch welche der Mutter am nächsten und am Herten liegen und saugen, oder sonst munter und lustig sind.

Man soll die jungen Hunde, damit sie der Mutter Natur und Art nicht verändern, billig und wenigstens zwey Monathe bey der Mutter lassen: iedoch es pflaget sie die Hündin öfters zur rechten Zeit selbst abzugewöhnen: In dessen muß die Hündin an gutem Frasse nicht Noth leiden, und kann nicht schaden, wenn man derselben im zunehmenden Monde von solchem Wildpräh oder Schweisse etwas mit unter den Fraß giebet, wozu man die Jungen brauchen will; und muß dieser Fraß in hölzernen Trögen und ja nicht in Kupfer oder Ertz-Geschirren gegeben werden, weil sie es

S. 620

Hund

1186

daraus nicht gern annehmen: so müssen sie auch wöchentlich ihr frisches Stroh haben, und zum spazieren führen gewöhnet werden, denn solche von einem Alter erzogene Hunde lernen die Gelegenheit kennen, lieben und stehen einander am besten bey.

Die Namen

- derer starcken und gewaltsamen Hunde, als Englische Doggen, Bären- oder Bullen-Beisser, sind gemeinlich diese: *Hercules, Saturnus, Nimrod, Sultan, Mars*, und dergleichen;
- die flüchtigen *Cours*-Hunde, leichte Sau-Rüden, Wind-Spiele und Blendlinge aber werden genannt: Schnell oder Greiff, ingleichen Spitz, Flüchtig, Zange;
- die Leit-Hunde hingegen werden nicht anders geruffen, als der Hund, Mann, und die Hündin, Vehle;
- die Sau-Finder und Schweiß-Hunde, Pack-an, Rachgier, Zornig, Furie u. s. w.
- die Hüner-Hunde, Wachtel, Tyras, Schnepf und so fort:
- die *Chiens courans*, oder *Parforce* Hunde, auf Frantzös. *Marquis, Piqueur, Staffette, Courier*, oder die Hündin, *Comtesse, L'amour*, und dergleichen;
- die Teutschen Jagd-Hunde werden genennet, Weydemann, Waldmann, Kuckebusch, Stockebusch, Klöckner, Küster, Cantor, Sängerin, Laute und dergleichen:
- die Wasser-Hunde und Stöber, Budel, Schütze, Spion, Tau-cher;

- und endlich die Otter-Hunde und Dachs-Kriecher, Otter, Schlieffer, Dächsel, Bergman, Mohlwurff und so ferner,

wie es Landes Gewohnheit und Gebrauch, Sprache und Manier leiden will, auch eines ieden Neigung verlanget, nur daß zu einem Namen mehr nicht als zwey Sylben genommen werden, desto geschwinder und leichter auszusprechen.

Es beschreibt **Gerhard Blasius** *Anatom. Animalium* 21. die Anatomie eines Hundes folgender Gestalt: Er habe *an.* 1673. befunden, daß die Ober-Haut, (*Cuticula*) mit Haaren sehr dichte zusammen verwachsen, worunter die Haare auf dem Rücken etwas härter und länger, an dem Bauche und der Schaam aber um ein merckliches weicher gewesen. Nach Eröffnung und Absonderung derselben wäre das fette Häutlein der menschlichen fast ähnlich, ohne daß es etwas fleischigter, und hart an der dicken Haut, meistens durch den gantzen Leib ausgespannet gewesen, die Eingeweide zusammen zu halten. An der Vorhaut sey kein Zungen-Riemen, sondern es sey die Schaam mit lang verwachsenen Haaren bedeckt gewesen.

Bey einer Hündin aber giengen die Adern in die Bietze oder Zitze, wie auch die Puls-Adern von denen Achsel-Adern herunter. Aber von denen Magen-Puls-Adern giengen sie hinauf, welches bey einer saugenden Hündin merckwürdig zu sehen war, dessen grosse Zitzen die hintersten, und meistens wegen vieler jungen, die sie haben, sechs bis acht wären.

Nach solcher *Section* oder Eröffnung hätte sich unter andern das Zwerg-Fell gezeigt, welches die Hertz-Cammer von dem übrigen Leibe abgesondert, und bekomme von der Hohl- und grossen Puls-Ader aus dem Herten einen Durchzug nach der Leber: die andre Puls-Ader gehe durch die Lunge, und ferner längst dem Halse nach dem Gehirn.

Das Gehirn oder Forder-Theil werde durch eine beinerne *Substantz* an dem Hinter-Theile des Hirnleins unterschieden, denn werde eine Fortsetzung des Rücken-Marcks aus dem Grunde des Gehirns und Hirnleins durch den Rückgrad fortgeleitet, woraus die Übereinstimmung erscheine.

In der grossen Puls-Ader wäre merckwürdig, daß keine Schlüssel-Beins-Ästlein vorhanden, sondern nur die Achsel-Puls-Adern

S. 621

1187

Hund

ihren Fortgang setzten. Ferner sey zu betrachten, daß hinter dem Ohr-Loche am Halse von unten herauf drey Adern stiegen, die sich ferner in die Ohr-Lappen vertheilten und eine zarte Nahrung zum Wachstume der Lunge mittheilten.

Die Ohren an sich selbst sind von zwey Häutlein zusammen gesetzt, dazwischen nichts zu finden, ausser, daß die äusserste rauch mit Haaren verwachsen, die innere aber glatt sey. Der Ohr-Gang sey ein knörpliches Gewächse von vielen krumm gewundenen Höhlen. Die Nase habe in ihrem innwendigen Wesen unzählige kleine Gänge, welche Zug Weise nach der Empfindlichkeit des Gehirns und Geschmack des Gaumens geleitet würden.

Der Schwantz oder die Ruthe sey von neunzehen Gelencken, und von Creutz-Schloß an bis zum äussersten Ende der Länge nach durch vier Flächsen befestiget, dazwischen mit vielen kleinen Musceln bewachsen, und beuge sich einwärts krum durch die zwey Musceln des Schlosses mit Hülffe besagter vier Flächsen.

Die Ballen und Klauen derer fordern und hintern Füsse gleicheten nach Grösse eines Hundes einem Wolffe oder Fuchse und zögen sich die Hoden durch die Adern in den hohlen Leib nach denen innerlichen Nieren zur Nahrung.

Auf dem Kopfe habe der Hund eben Falls über denen Augen oben auf der Hirn-Schahle zwey starcke Musceln, dichte verwachsen, diese bewahren manchen Schlag und Stoß der Hirn-Schahle zum Schutz, wie er denn auch zu ieder Seiten derer Kinn-Backen ein langes und zwey dicke Mäuslein, um derer Kinn-Backen Ober-Gelencke im Hirn-Scheidel desto besser zu befestigen, wohl verwahret habe.

Der Rachen oder Gebiß derer Zähne gleiche einem Wolffe oder Fuchse, der 20. unten und 18. oben habe, wovon die vier längsten unten und oben zu beyden Seiten forne stehen. Die Zunge sey, wie bey andern Thieren, von weichen schwammigten Gewächse, hange hinten in der Gurgel in einer Gabel fest angewachsen. Forne sey sie unten mit einem dünnen Häutlein angespannet, unten nach der Spitze sey unten in der Zunge ein weisses Flächsgen, als ein Regen-Wurm, welches der Wurm genannt wird, zu finden, wovon an seinem Orte ein mehrers zu sehen. Ferner gehe die Gurgel über den Herten nach der Lunge zu, die Luft zu schöpfen, und aus der Lunge den Laut zu formiren. Der Schlund aber gehe nach den Magen.

Das Hertz, welches in dem Hertz-Säcklein befindlich, sey gleicher Gestalt, wie bey andern Thieren, beschaffen, auch eben Falls durch ein zartes Häutgen nach dem Brust-Kerne und nach dem Zwerg-Felle hin und wieder angewachsen. Die Lunge sey fleischfarbig oder lichte blaß-roth von Farbe, und habe sieben Lappen, doch von unterschiedener Grösse. Das vorhin erwähnte Zwerg-Fell habe in der Mitten ein zart durchsichtiges klares Häutlein, welches der Gestalt nach einen Haasen-Kopf mit Ohren vorstellet.

Die Leber habe auch unterschiedene Lappen, sey roth-brauner Farbe und die Galle in der Mitten von grauer Farbe. Auf ieder Seite habe der Hund dreyzehn Ribben. Der Magen sey auswendig glatt, von dreyen dicken Häuten mit dem Netze umzogen, habe zwey Röhren, wovon die eine aus dem Schlunde in Magen, die andere aus dem Magen in das Gedärme gehe. Die Miltz liege lincker Hand des Magens, wie bey andern Thieren, der Magen sey innwendig beschaffen wie bey einem Schweine, nemlich voller krumm gewundenen Runtzeln, als starcke Regen-Würmer, in welcher Höhlung sich eben der Dauungs-Safft erhal-

S. 621

Hund

1188

te, und ferner durch den blinden Darm den Koth mache, welcher so dann durch die Gedärme ausgeführet wird. Die Nieren hätten ihre Übereinstimmung durch eine Ader nach denen Hoden, und lägen zu Ausgang derer kurtzen Ribben an dem Rück-Grad angewachsen.

Bey einer Hündin habe der Mutter-Bauch zur Empfängniß zwey Hörner, worinne die Hoden artig anzusehen sind, welche sich in der Geilheit öffnen. Die Mutter-Scheide sey runtzlicht und knorplicht, und gehe ein klein Loch in derselben Öffnung, da die Frucht getragen wird. Äusserlich habe der Hund an seinen Gliedern folgende Beschaffenheit: Nemlich die beyden Lungen-Adern giengen ihm zu beyden Seiten unter denen Forder-Blättern an Halse hinauf hinter denen Kinn-Backen, da sie sich vertheilten; die Forder-Blätter wären durch viele Flächsen nach der Brust angewachsen; die Hinter-Schenkel hätten ihre Kugeln und Pfannen, Flächsen und Sehnen, wie andere Thiere.

Gleich Falls hätte der Hund einen starcken fleischigten Hals mit festen Musceln versehen.

Was übrigens alles wegen der Nase und derer Nasen-Löcher, auch Empfindlichkeit des Gehirns anbetrifft, davon siehe *Vulpes*.

Vorbemeldeter *Blasius l. c. p. 41. seqq.* rühmet unter andern Gedärmen vornemlich den grossen Darm im Leibe, welcher von mancherley Falten durch ein Band gehalten werde, dadurch der Nahrungs-Safft seinen Gang ferner zu denen übrigen Gedärmen fortsetze. Er habe sein Lager bey der rechten Niere, und gienge ferner unter der Leber durch eine Krümme zu der Miltz, von da nach der lincken Niere, wo er sich bald endige, und dem Mast-Darme seinen Ursprung gebe, wie denn auch das Eingeweide hinten am Schlosse, durch ein doppelt Band befestiget, also schwebend gehalten wird.

Der Hund führet viel flüchtig Saltz und Öl. Der junge Hund, der erst geworffen worden, und auf Lat. *Catellus* genennet wird, ist gut und dienlich zu erweichen, zum zertheilen und zu stärcken. Er wird geöffnet und gantz warm auf den Kopf geleyet, in Haupt- und Hirn-Kranckheiten, ingleichen auf die schmerzhaftte Seite in Seiten-Stechen. Das aus gantz jungen Hunden abgezogene Wasser benimmet wundersam die podagrischen Schmerzen mit einem darinn genetzten Tüchlein aufgelegt.

Das Gehirn von einem einfärbigen Hunde gekocht und eingenommen, vertreibt die von einem wüthenden Hundes-Biß entstandene Tob-Sucht.

Die Galle eines noch saugenden schwarzen erhängten Hündleins, entweder also frisch mit Essig, oder sonst mit einem bequemen Wasser vermischt, getruncken, oder in Pulver gemacht und eingegeben, ist ein besonderes Geheimniß wieder die Schwere Noth, wird in England viel gebrauchet, wie man Exempel davon hat, auch **Hanemann** zu Kiel mit diesem Mittel etliche Curen glücklich verrichtet, er hat aber jedesMahl 5.Tropffen Hunds-Galle in einem *Aqu. Antiepilept.* eingegeben, äusserlich benimmet sie, mit Kalbs Koth angeschmieret, die Flecken im Gesichte, und wehret denen Augen-Fellen, mit Honig vermischt.

Die Zähne zu Asche verbrennet, und mit Honig oder Butter auf die Kinn-Backen geschmieret, soll die Kinder leicht zahn machen, und in die Gurgel-Wasser gethan, die Zahn-Schmerzen stillen.

Das Fell, zu Mahl wenn Hand-Schuh davon gemacht werden, benimmt das Zucken, und erweicht die gelähmten steiffen Nerven.

In Apothecen hat man *Balsa-*

S. 622

1189

Hund

mum e Catulis compositum also gemacht: Man nimmt etliche nur 5. oder 6. tägige Hündgen, ersauffet dieselben in guten weissen Weine, und kochet sie hernach mit solchen Kräutern, die denen Nerven gut sind, ingleichen mit solchen Ölen, Hartzen oder *Gummi sec. Art.* daß ein Balsam daraus werde, dieser Balsam nun heilet die verlähmten Glieder, wenn man selbige warm damit einsalbet, heilet auch das Hüfft-Weh und lindert die Podagrischen Schmerzen, ja es soll auch nur das Wasser, in welchem junge Hündlein gebadet sind, wieder die Lähmungen derer Glieder dienen.

Das Hunde-Fett ist ein gutes Wund-Mittel, es reiniget, heilet, dienet zur Schwind-Sucht, und das geronnene Geblüte, wenn einer hoch herunter gefallen, zu zertheilen, wenn es innerlich gebrauchet wird. Auch

wird es äusserlich wieder die Schmerzen des Zipperleins gebraucht, zur Taubheit und andern Gebrechen des Gehörs, zur Krätze und zum Jucken der Haut

Wenn einen ein Hund lecket, das reiniget und mildert die alten Schäden an denen Beinen ganz wunder wohl, es werden auch dadurch nicht selten solche Wunden geheilet, dabey sonst alle Mittel nur vergeblich gewesen sind.

Es ist bekannt, daß die Hunde der Wuth und *hydrophobia* gar sehr unterworfen sind, und mag man mit gutem Fug sagen, es sey diese Kranckheit eine Gattung derer hitzigen Fieber, von verbrannten und ausgetrockneten Geblüte verursacht, oder, wenn dasselbige gar zu sehr erhitzt worden, und die flüchtigen *armonicalischen Salia* in den Kopf getrieben hat. Die Gelegenheit zu solchem Fieber giebt insgemein die Enthaltung von Speise und Trancke, viele Tage hindurch : so kann es auch zu Weilen von der übeln Beschaffenheit derer verdorbenen Sachen entstehen, womit sich diese Thiere zu ernähren gewohnt sind.

Der Engländische Medicus, *Mead*, will haben, daß nur deswegen die Hunde mit diesem Übel mehr als andere Thiere beladen wären, weil sie nie Mahls, auch bey der großen Hitze nicht, schwitzen: allein man könnte ihm gar leicht widersprechen, und das Gegentheil erweisen; in dem gar oft derer Hunde Haar, welche lange Zeit gelauffen haben, ganz feuchte von Schweisse ist, und rauchet. Ihm sey, wie ihm wolle, ein rasender Hund theilet sein Gifft gar leichtlich andern mit, und es giebt dergleichen traurige Fälle zur Genüge, welche würcklich nach geraumer Zeit sich erstlich haben mercken lassen.

Die Hunde sind im übrigen noch vielen Kranckheiten unterworfen, absonderlich die Bologneser, indem sie, wegen ihrer vielen und dicken Haare, damit sie von Natur bedeckt sind, eine gar geringe und unvermerckte Ausdunstung haben; denn sie werden mit Würmern, mit Grimmen in Leibe, mit Brechen auch mit dem Steine geplaget; wie denn *Lemery* bezeuget gesehen zu haben, daß aus eines kleinen Bologneser-Hündgens Blase einen Stein gezogen, der so groß gewesen, als ein Hüner-Ey, daran er auch hat sterben müssen. Es war derselbe Stein von eben solcher Härte und Wesen, als derjenige, so aus der Blase eines Menschen ausgenommen wird, von Farbe grau und etwas weiß.

Der Kopf eines Hundes gebrannt, gestossen und gepülvert, oder sein adericht Fleisch, heilet den Hunde-Biß. Der Kopf, Hirn-Schädel, verbrannt, trocknet die Geschwüre aus, und benimmet die Ho-

S. 622

Hund

1190

den Geschwulst äusserlich, innerlich aber heilet sie die Gelb-Sucht. Das Pulver von Hundes-Zähnen ist gut vor das Zahn Weh und Zahn Fleisch.

Weisser Hundes-Koth und dessen Krafft in der Artzeney ist unter dem Articul *Album Graecum Tom. I. p. 1043.* abgehandelt worden.

Hunds-Galle dienet zum Podagra, nur einer Feder darauf gestrichen. Hunds-Harn mit Asche, die von seinem Haar genommen wird, und Wachs vermischet, auf die Wartzen gestrichen, nimmt dieselben hinweg.

Hüner-Mist denen Hunden unter den Fraß gemenet, bewahret sie vorm Rasen. Wenn man einen Hund mit Baum-Öl schmieret, springen die Flöhe alle davon.

Einen Zahn eines schwarzen Hundes bey sich getragen, machet, daß einen kein Hund anbellt.

Der Hund ist ein wegen seiner Treue berühmtes und beliebtes Thier, nicht weniger wegen seiner Fähigkeit, sich zu mancherley Verrichtungen abrichten zu lassen, und wegen seines scharffen Geruchs, womit er dem Wilde, oder seinem Herrn, oder auch andern Dingen nachspüret, oder sie entdeckt, wovon unzählbare Exempel vorhanden sind.

Daneben ist er auch geirrig, neidisch, tückisch, und vergißet nicht leichtlich, wenn ihm Jemand etwas zu Leibe gethan. Daher er in der Bilder-Kunst eines Theils vor ein Sinnbild der Treue, der Wachsamkeit, der Behutsamkeit, der Geschicklichkeit und der Dienstfertigkeit; andern Theils vor ein Sinn-Bild der Rachgier, des Neides, des Geitzes und der Unverschämtheit, und weil er den Mond anzubellen pflegt, der GÖttes-Verachtung angenommen worden.

Der Hund wird dem Geruche beygesetzt, wenn er Sinnbilds-Weise vorgestellet wird. Der Ketten-Hund bildet die Treue, der Spür-Hund den Fleiß, das Wind-Spiel die Hurtigkeit, das Schoooß-Hündgen die Begünstigung unwürdiger Personen vor.

Die Türcken leiden keine Hunde über Nacht in dem Hause.

In denen Arabischen Wüsten hält sich eine Art wilder Hunde auf, *Vahu* genannt, in der Grösse eines Englischen Hundes, mit einem dicken Kopfe, und einer Schnautze wie ein Dachs, an Haaren wie ein Wolff und mit scharffen Klauen. Sie heulen bey Nacht, wie ein Mensch, der kläglich um Hülffe ruffet, thun sonst an Menschen und Vieh Schaden.

Auf der Brasilianischen Insel, *Naronha*, haben sich die Hunde der Gestalt gemehret, daß Niemand mehr vor denenselben da anlanden darff.

Der König zu *Cefala* in Africa hält 200. Hunde zu seiner Leib-Wacht, dergleichen auch vor Zeiten der König *Masinissa* gethan.

Oistenus, Fürst in Upland, hat denen Dronheimern, weil sie seinen Sohn umgebracht, die Wahl gegeben, entweder seinen Knecht *Taxe*, oder seinen Hund *Saer*, zum König zu erwählen; da sie denn den letztern erwählet, um unter demselbigen desto mehrere Freyheit zu genießen; doch damit sie nicht einen König, der gantz ohne menschliche Gleichheit, haben mögen, so hätten sie ihn bezaubert, daß er nicht nur so viel Weisheit, als drey Menschen, bekommen, sondern daß er auch reden können, da er denn alle Mahl 2. Worte mit Bellen, das dritte aber vollkommlich ausgesprochen: doch wofern hierunter nicht menschliche Kunst verborgen gewesen, so gehöret diese Begebenheit sonder Zweiffel unter die Mährgen, Krafft deren man die Sache, ohne natürliche Kunst, un-

ter die Hirn-Gespinnste zu rechnen Ursache hätte. Doch zu unsern Zeiten hat der menschliche Fleiß gantz natürlicher Weise diesen Thieren zu Weilen das Reden beygebracht, und es ist dergleichen von dem Weissenfelsischen Hunde bekannt, welcher auf einem adelichen Vorwercke nicht weit von Weissels-Zincke, dem Herrn von Hörnig gehörig, erzogen worden; da nemlich ein Dienst-Junge mit einem gemeinen mittelmäßigen Bauer-Hunde immer zu spielen, und mit Verhaltung der Gurgel, zu allerhand Tönen zu zwingen pflegen, bis er es endlich durch mehrern Fleiß, Verhaltung des Halses und Einsteckung derer Finger in selben so weit gebracht, daß der Hund die menschliche

Stimme nachahmen lernen, der alsdenn nebst dem Jungen Ihro Hochfürstlichen Durchl. geschencket worden. Man hat zwar dem Jungen nach der Zeit andere Hunde zum Abrichten gegeben, es hat ihm aber mit keinem mehr so gelingen wollen

Auf solche Weise schrieb man auch 1718 aus Holland, daß sich da selbst ein Österreicher eingefunden, welcher einen redenden Hund mit sich geführet, der meist alle Buchstaben nachsprechen können, ausgenommen *L. M. N.* so er nicht nachahmen können. Es verdienet bey dieser Gelegenheit über Haupt nachgelesen zu werden **Drechsleri** *Diss. histor. phys. de sermone Brutorum an. 1673.*

Die merckwürdigsten Sprüch-Wörter vom Hunde möchten diese seyn:

Ein toder Hund beisset nicht. Bellende Hunde beissen nicht leichtlich, das ist, ein Feind, der die Macht verlohren, ist nicht zu fürchten.

Im Hunde-Stalle Brat-Würste suchen, das ist, von Jemand etwas gewarten, der dessen selbst bedürffig oder begierig ist.

Schlaffende Hunde soll man nicht wecken, das ist, einen gestillten Feind nicht reitzen.

Ein rasender Hund laufft nicht weit, das ist, ein tobender Feind treibet es nicht lange.

Zwey Hunde an einem Bein, kommen selten überein, das ist, zwey Werber um eine Sache können nicht Freunde bleiben.

Den Hund in die Küche lassen, das ist, seinem Feinde Gelegenheit geben, Schaden zu thun.

Den Hund bey denen Ohren zerren, das ist seinen Feind reitzen.

Sie leben mit einander wie Hunde und Katzen, das ist in stetigem Zanck und Feindschafft.

Wenn man an den Hund will, so hat er Leder gefressen, das ist, wenn man einem schaden will, findet man bald Ursache.

In Rechten ist versehen, daß, wer einen beißigten Hund hat, den Schaden, der von ihm veursachet wird, zu ersetzen schuldig sey: es wäre denn von einem wüthenden Hunde geschehen, welches vor ein blosses Unglück und Zufall angesehen wird Wer einen Hund muthwillig erlegt, ist seinem Herrn Erstattung zu thun schuldig. Ob einem, der einen Hund erschlagen, das Handwerck geleyet werden könne, wird billig verneinet. Hunde halten ist kein Scharwerck, daher man die Unterthanen damit nicht belegen soll.

Bey denen Römern dienten die Hunde, eben wie bey uns, unter andern dazu, daß sie die Thüren bewahren musten, und deswegen denen Thür-Hütern und Thür-Hüterinnen zu gegeben wurden. **Plautus** *Most. III. 2. 15. 167.*

Am Tage hielte man sie angebunden, und ließ sie schlaffen, damit sie des Nachts desto besser wachen mögten. **Suetonius** *Vitell. 16. n. 4.* **Seneca** *de Ira III. 37.* **Varro** *de R. R. I. 21.*

Es wurden aber nicht al-

S. 623

Hund

1192

lein lebendige Hunde an die Thüren gestellet, sondern auch abgemahlte, mit den Worten: *Caue Canem!* **Petronius** *Sat. 29.* Diese Worte sind nachgehends zum Sprich-Wort worden, daß man sie brauchet, wenn man über Haupt Jemanden von einer Sache abschrecken und zurück halten will. **Varro** *apud Non. II. 647.* **Turnebus** *Aduers. XV. 4.*

Sie sind nicht nur in *Privat*-Hausern, sondern auch in Tempeln zu Wächtern bestellt worden, sonst aber weiß man aus der *Historia*, wie schändlich es die armen Thiere versehen haben, als die Gallier das *Capitolium* ersteigen wollten, daher mußten sie auch solchen Fehler viele hundert Jahr nach einander zu Rom der Gestalt büßen, daß alle Jahre einige aus ihrem Geschlechte gepeinigt und ans Creutz gebracht wurden. **Liuius** V. 47 **Florus** I. 13. 15. **Plinius** *Hist. Nat.* XXIX. 4. **Plutarchus** *de Fort. Rom.* I. p. 325. **Cicero** *pro Sext. Rosc.* 20. **Arnobius** *adversus Gent.* V.

Gleichwie es aber die Heyden mit allen Thieren machten, daß man immer eines höher *venerirte* als das andere; also hatten auch die Hunde das unglückselige Glück, daß sie göttlich verehret wurden. Z. E. In *Cyrenopolis* und in ganz Egypten, welche ihren Götzen mit einem Hunde-Kopfe abbildeten, und daher, wenn in ihrem Hause ein Hund starb, sich die Augenbrauen ausrißen, auch an dem ganzem Leibe zerkratzten. **Strabo** XVII. p. 1166. **Lactantius** *de fals. Sap.* 20. **Herodotus** *in Euterpe.* **Lipsius** *Lib. I. ad Belgas Ep.* 44.

Desgleichen gesellte man sie zu denen Haus- und Strassen-Göttern, so, daß man zu denen Haus-Göttern gemahlte oder aus Wachs *formirte* Hunde that; vor die an die Scheide-Wege gestellten aber hieb man einen Hund aus Steinen, und bekleidete den schönen Schutz-GOTT mit einem Hunde-Felle. Das Geheimniß lieff dahinaus, gleich wie die Hunde wachten, und das Haus vor bösen Leuten bewahrten, also wären auch die Haus- und Schutz-Götter bemühet, die *Lemures* und nächtlichen Qvaal-Geister nicht allein von einem Hause abzuhalten, sondern auch, wenn sie sich etwa unversehens eingeschlichen hätten, dieselben wieder zu verjagen. **Cicero** *ad Att.* II. 3.

Sie wurden dem *Pam* geopfert, weil das junge Hunde-Fleisch so *delicat* seyn soll, daß auch die Götter damit haben können versöhnet werden. **Plin.** *Hist. Nat.* XXIX.

An deren schändlichen *Lupercalibus* opferte man sie dem *Lupercu*, weil ihm nichts liebers seyn könnte, als seine Feinde tod zu sehen **Plutarchus** *Quaest. Rom.* 67.

Gleichwie im übrigen die abergläubischen Heyden alle Dinge zu ihren Propheceyungen zogen, also mußten auch die Hunde ihre Wahrsager werden. **Balenger** *de Prodig.* c. 37.

Wenn sie z. E. heuleten, **Dio** XLV. p. 278. wenn sie etwas fraßen, das einem lieb war, wenn sie unvermuthet in ein Haus kamen, wenn gar ein fremder Hund eine Menschen-Hand in die Stube brachte und unter den Tisch warff. **Suetonius** *Vesp.* 5.

Daß sonst von manchen Hunden viele Dinge verrichtet werden, die wir mit unserer Weisheit noch nicht begrieffen, z. E. daß ein Hund etliche Meil-Wegs Briefe bestellt und Antwort wieder zurück gebracht hat, daß ein blinder Hund, dem man einige Ringe gegeben, jedwedem den seinigen wieder zugestellet, auch die schwangern Weiber durch gewisse Zeichen erkennet hat, ist *curieux*.

Bey denen alten Francken, Schwaben und Sachsen war der Hund ein verächt-

liches Thier, deswegen er zur Straffe von einer Grafschafft zu andern getragen werden mußte, welche Straffe doch nicht gemeinen Leuten, sondern Fürsten, Grafen und Herren, oder vornehmen Rittern allein, von der höchsten Obrigkeit oder dem Kayser *imponiret* wurden. Auch

nicht ein Mahl die *Ministeriales* oder gemeinen Edelleute wurden mit dieser Strafe belegt, sondern die musten *Sellam*, einen Seßel oder Stuhl, ein Bauer aber ein Pflug-Rad tragen. **Lehmann** Speir. Chron V. 63. p. 464. **von Falckenstein** Nordg. Alterth. I. 12. §. 4.

Diese Straffe soll zu Kayser *Ottonis I.* Zeiten aufgekommen seyn. **von Falckenstein** I. 12. §. 4. p. 88.

Es war aber dieses eine sehr schimpfliche und harte Straffe, und wurde sonderlich denen offenbaren Friedensstörern und Aufrührern zu Weilen allein, zu Weilen auch nebst einer andern auferleget, wie aus dem **Ottone Frisingensi de Rebus gestis Friderici Barbarossae.** II. 28. erhellet, wenn er folgender Gestaltt schreibet:

Denique vetus consuetudo pro lege apud Sueuos et Francos inoleuit, vt si quis nobilis, ministerialis, vel colonus coram suo iudice pro huiusmodi excessibus reus inuentus fuerit, ante quam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur.

Welches **Güntherus Ligurinus V. princ.** in diesen Versen *exprimiret*:

*Quippe vetus mos est, vt si quis, Rege remoto
Sanguine, vel flamma vel seditionis apertae
Turbine, seu crebris regnum vexare rapinis
Audeat, ante, grauemquam fuso sanguine poenam
Excipiat, si liber erit, de more vetusto,
Impositum scapulis ad contigui Comitatus
Cogatur per rura Canem confinia ferre;
Sin alius, Sellam.*

Zur Erläuterung der Sachen können folgende Exempel dienen: Als unter der Regierung Kaysers *Ottonis I.* oder *Magni* Hertzog Eberhard in Francken einen vornehmen Sächsischen Herrn mit Krieg überzogen, und dessen Stadt, Elmeri oder Elveri, einnahm, selbige einäscherte, und die Einwohner ohne Unterscheid mit dem Schwerdte tödete, hat der Kayser solches so hoch empfunden, daß er den Hertzog mit allen seinen Gehülffen in die *ordinaire* Straffe der Land-Friedbrecher *condemniret*, auch deßen Anhänger von einem gewissen Orte an bis nach Magdeburg Hunde auf ihren Rücken tragen müßen; Hertzog Eberhard aber verschonete der Kayser wegen seines hohen Standes, Maßen er Kaysers *Conradi I.* Bruder gewesen, er muste aber davor eine Anzahl Pferde dem Kayser liefern **Wittichind** *Annal.* II. p. 16. **Kranz Saxo.** III. 15. **Lucae** Fürsten-Saal p. 262

Als an. 1155. Kayser *Fridericus I. Barbarossa* in Italien, die Crönung vom Pabste zu empfangen, gereiset, ist zwischen Hermannen, Pfaltz-Grafen am Rhein, und Ertz-Bischoff Arnolden zu Maintz, auch andern benachbarten Grafen und Herren, ein großer Streit entstanden, wodurch am Rhein-Strome großes Blutvergüßen, Schade und Unheil vorgegangen. Derohalben, als der Kayser wieder zu Hause kommen, hat er einen Reichs-Tag nach Worms ausgeschrieben, und die Parteyen dahin *ciitret*, so auch willig erschienen, ieder in der Meynung, er würde eine gnädige *Sententz*

S. 624

Hund

1194

seiner Seits empfahen. Nachdem aber die Sache von dem Kayser untersucht worden, ließ derselbe diesen Ausspruch erschallen: Daß Pfaltz Graf Hermann nebst andern zehen mitschuldigen Grafen, wovon **Marianus Scotus** *Chron. Hirsaug. sub an. 1155.* und **Diodechi-**

nus in *Adpend ad l. c* einige namhafft machen, jeder einen Hund auf der Achsel von einer Grentze zur andern, eine Meile Weges lang; die vom Adel aber und Bauern, so zu dieser Unruhe geholffen, jene einen Stuhl, diese aber ein Pflug-Rad tragen; die geistlichen aber, in Ansehung ihrer priesterlichen Würde und zum Theil hohen Alters, so weit verschonet bleiben, daß dennoch die Stelle durch andere ersetzt werden sollte; Gestaltt denn auch diese schimpfliche *Tour a la mode* solcher Maßen von denen *condemmirten* vollenzogen worden. **Otto Frising.** II. 28. **Spangenberg** Mannsf. Chron. c. 224. p. 261. **Lehmann** Speir. Chron. V. p. 63. **Lucae** Grafen-Saal. p. 602. **Spener** Teutsch. Ius publ. Th. I. B. I. c. 5. p. 118. sqq. et in Not. **von Büнау** Leben Friedr. des I. p. 54. sqq. **Datt de Pace Imp publ.** I. 20. §. 44. seqq. p. 145.

Etwa ums Jahr 1202. hatte Gerhard, edler Herr zu Qverfurt, mit unterschiedenen andern den Dom-*Dechant* zu Magdeburg, *Henricum*, einen frommen Mann, auf der Land-Strassen überfallen, und des Gesichts beraubet, darum wurde er vom Kayser *Philippo* *condemniret*, daß er 1000 Marck Silbers dem Beleidigten zur Straffe geben, und 100. Marck von seinem Lehn an den Dom zu Magdeburg *resigniren*, dem Kayser huldigen und sammt 500. Rittern diese Ritter Straffe aus halten, daß nemlich ieder von dem Orte, wo die Mißhandlung geschehen, bis an die Thür des Doms in Magdeburg einen Hund tragen muste. **Arnoldus Lübecensis** Chron. Sclavor. VII. 2.

Den Ursprung dieser Straffe setzet **Lange** in der Einl. zu denen Geschichten und *Iur publ.* L III. Sect 2. § 14. in die Zeiten *Henrici Aucupis*, da derselbe denen Hunnen, Stat des verlangten Tributs, einen schätzigten Hund zugesandt; **von Falckenstein** aber *l. c.* I. 12. § 4. p. 88. meynet, daß sie erst zu *Otonis I.* Zeiten aufgekommen sey.

Von der Ursache aber, und warum die vornehmen Standes-Personen in alten Zeiten zur Straffe Hunde tragen müßen, nemlich dadurch anzuzeigen, daß derjenige, so treu- und friedbrüchig worden, ärger als ein Hund gehandelt, denn dieser seinem Herrn getreuer, als ein solcher Friedensstörer, wie auch von dieser gantzen Materie, kann weiter nachgesehen werden **Io. Henricus Meibomius** in *epist. ad I. Marquardum de Kynophoria siue Canum portatione ignominiosa scripta.* **du Fresne** Glossar. v. *Canis*.

Denen Vater- und Kinder-Mördern soll auch ein Hund mit in Sack gegeben werden.

Von denen Alten pflegten auch einige bey dem Hunde zu schwören. **du Fresne** Gl. I. 829.

Hund, wird das Daßeler Bier genennet, siehe **Bier.** *Tom.* III. p. 1791.

Hund, ist 1) ein Kasten mit vier Rädern, darinne auf denen Stöllen, wo es sehr enge ist, der Berg und das Ertz fort und zu Tage ausgeschaffet wird, gehen zwey und ein halber Stollen-Karn in einen solchen Kasten. Es wird damit mehr als mit dem Karn gefördert, und ist auf flachen Stöllen beßer fortzukommen **Hertwig** Berg-Buch p. 215.

2) Das starcke Stück Holtz mit Spitzen, so an die Tocke ge-

S. 625

1195

Hund

hangen wird, welches das Holtz, so man in die Grube hänget, hemmet und aufhält, daß es nicht zu geschwinde hinein schüssen kann. **Hertwig** *l. c.*

Hund, ein Fluß, siehe **Hunte**.

Hund, (der große) siehe *Canis major. Tom. V. p. 545. seq.*

von **Hund** ...

S. 626 ... S. 638

S. 639

1223 *Hungaria* *Hungarica Febris*

Hungale, (Robert) [Ende von Sp. 1222] ...

Hungaria, siehe **Ungern**.

Hungaria, (Michael de) ...

...

S. 640 ... S. 659

S. 660

1265 *Hurault*

...

...

Hurden ...

Hure, ist, die entweder um des Geldes willen, oder zu Erfüllung ihrer Geilheit ohne Unterschied mit allerhand Manns-Persohnen Unzucht treibet.

Es ist auch diese eine Hure, die entweder in einem Tage, Wochen, Monath oder Jahre zwey oder *admittirt* zu drey mal wenn sie Geld von ihnen fordert, läst sie sich um Gewinns willen gar in einem öffentlichen *Pordel* antreffen, so hat es vollends seine Richtigkeit.

Es wird auch ein solches Weibs-Bild nicht entschuldiget, daß sie es um des schmähligen Armuths willen thut. *l. 43. §. 5. π. de R. N.* indem sie schon Mittel finden würde, auf eine erbare und zuläßige Art ihren Unterhalt zu überkommen.

Es ist auch einerley, ob es Eheweiber oder ledige Personen sind, die sich auf eine so grobe Art der Unzucht befleißigen.

Es ist sehr zu verwundern, was denen *Glossatoribus* des Päbstlichen Rechts im Sinn gekommen, da sie sich nicht gescheuet bey dem *C. de vidua 16. Dist. 34. ad verb. multorum* zu setzen, daß diejenige eine Hure zu nennen, die mehr als drey und zwanzig tausend *admittirte*. Der *Glossator* hat den *numerosum multorum siue multitudinis indefinitae* bald aus dem *c. 9. dist. 45.* da aus der *Historia Mo-*

S. 660

Hure

1266

sis, einer Niederlage *multorum hominum (h. e. viginti tria millia hominum)* Erwähnung geschicht, bald aus dem *c. 4. X. de Cleric.* dadurch eine grosse Menge der *numerus quadragessimus* verstanden wird, erkläret, und also auch das in *c. 16. dist. 34.* befindliche Wort: *Multorum*, auch eine Anzahl von 23000. Manns-Personen verstehet, welche eine *meretrix in concubinatum admittiren* müste. Wenn man sich nach dieser *Glossa* in Beschreibung einer Hure richten wollte, so könnte es wohl manchem scheinen, daß man vorhero die *Quaestionem praejudicialem* ausmachen müsse, ob es auch Huren gäbe, ehe man fragte: Ob selbige zu dulden seyn? Denn wenn der *Glossae* in *cap. Vidua 16. dist. 34.* nach welchem diejenige eigentlich eine Hure zu nennen seyn

soll, welche sich mit 23000. Manns-Bildern fleischlich vermischt, wie solches einige Pöbliche *Jcti* zu behaupten gesucht, so dürffte wohl *ex natura impossibilium* zu behaupten stehen, daß weder vor diesem, noch heute zu Tage eine rechte Hure gewesen sey.¶

Zu Rom wurden die Huren gedultet, und musten sie sich bey dem *Aedili Plebis* angeben, da sie eingeschrieben wurden, hernach giengen sie zu einem *Lenone*, woselbst sie ihr Handwerck umgescheuet trieben. Wenn aber eine nicht eingeschrieben war, und ward ertappt, die ward hart gestraffet. *Liuius X. 31. XXV. 2. Lipsius ad Tacitum Ann. p. 54.*

An der Kleidung konte man sie gleich von ehrbaren Leuten unterscheiden. Denn sie trugen kurtze Kleider bis etwas wenig über die Knie, *honetter Matronen* ihre Kleider hingegen bedeckten auch die Füße. *Ferrarius de Re vest. 1. 3. Brisson. Antiq. Select. 1. 6. Laurentius de adult. et meretr. 2. Dorleans in Tacit. p. 315. Demster in Rosin. Antiq. Rom. v. 32. Turneb. Adv. XVI. 19.*

In denen Hur-Häusern hatten die *Lenones* lauter Kämmergen oder Zellen machen lassen, und oben über der Thür des Frauenzimmers Namen geschrieben. Sie stunden also vor der Thür mehrentheils ganz nackend, thaten denen *Lenonibus* täglich Rechnung, was sie verdient hatten. *Horatius Satyr. II. 7. Petronius 7. Juuenal. Sat. VI. 122. Xiphilinus LXXIX. p. 912. Barth. in Claudian. Rufin. II. 447. Seneca V.*

Die Zeit, da junge Pursche ihrer Aufwartung machen konten, war um 3. Uhr Nachmittage, dabey auch mit einem Glöckgen ein Zeichen gegeben ward. Denn ehe durffte kein *Leno* sein Haus aufmachen, damit nicht das junge Volck Vormittags von denen *Studiis* und *Exercitiis* abgehalten werden mögte. *Casaub. in Persium Stuck. Ant. Conuin. Dorleans. Lipsius. Elect. 1, 3 Sa Chausse de mutin. simul. Ferrarius de vet. Lucern. Sepulcr.*

Es fand sich aber auch dieses Volck auf denen *Theatris, Pistrinis*, Gräbern, Höfen und andern Orten ein.

Kayser *Caligula* brachte die Sache vollends ins reine, denn er legte einen *Tribut* auf die Huren u. *Lenones*. *Suetonius Cal. 4. c. n. 5.*

Alexander Severus, wollte solches Geld nicht in seinen Schatz leiden. *Lampridius Alex. Seu. 24. Ptisc. Lex. Ant. Tom. II. p. 187. 188.*

Sonst hatten sie noch verschiedene Namen, so wohl von denen Orten, da sie sich aufhielten, als auch von andern Umständen.

- *Alicariae*, weil sie sich in denen *Pistrinis* aufhielten. *Festus. Plautus Poen. I. 2. vs. 54. Almelov. Antiqv. Sacr. prophan. p. 36. Vossius Lex. Etymol.*
- *Bustuariae*, die sich in denen alten *Monu-*

S. 661
1267

Hure, Huren-Lohn,

menten und Gräbern aufhielten. *Turnebus Adu. XIII. 19. Vossius Lex. Etym. Laurentius de adult. 3. Kirchmannus de Fun. Rom. III. 22.*

- *Nonariae*, weil sie sich *hora nona*, d. i. um 3. Uhr Nachmittage brauchen liessen.
- *Prosedae* hiessen, welche vor denen Hur-Häusern und *Butiqven* zur Schau sassen, und sich gleichsam öffentlich feil boten. *Plautus Poen. I. 2. v. 5. 54. Chiment. de hon.*

bisell. 24. *Laurentius de adult.* 3. *Almelou. Antiq.* p. 36. **Barth Adu.** XL. 7.

- *Prostibula*, die in denen Wirths-Häusern um die Ställe herum sich aufhielten. *Chimencell.* l. c. 24. *Almelov.* l. c. p. 36. *Jos. Laurentius de Adult.* 3.
- *Quadrantaria*, so hieß man die *Clodiam* des *Metelli Celeris* Weib, weil ihr einsmahls ein leichtfertiger Vogel, mit dem sie Unzucht getrieben, einen *Quadranten* in die Tasche *practicirt* hatte, oder auch, weil sie mit einem *Balneatore*, dem man vor jedes Bad *einen Quadranten* gab, zugehalten. **Brodaeus** *Misc.* III. 24. **Bollet.** *For. Rom.* IV. 2. **Manut. in Cic. Stuck.** *Pitiscus* l. c. *Tom.* II. p. 577.
- *Summoenianae*, weil sie sich an dem Ort, wo vor diesem die alte Stadt-Mauer gestanden, aufhielten. **Martialis** III. 82. *Pitiscus* l. c. *Tom.* II. 897.

Bey denen andern Völckern findet man, daß sie sich auch unter andern auch bey denen Brunnen eingefunden, theils weil sie einen Mann daselbst zu bekommen vermeynten, theils auch, daß sie ihr Handwerk daselbst fortreiben wollten. Daher kam es auch, daß sich die Jünger *Joann.* 4, 27. verwunderten, da sie sahen, daß der Heyland mit der Samaritischen Frau gantz allein bey dem Brunnen saß. Denn sie furchten sich, es möchte Christus bey andern Leuten in Verdacht kommen, wenn er sich an einem solchen Orte allein finden lassen würde. **Alme-loveen.** *Antiqu. Sacr. prof.* p. 32. *seqq.*

Zu Athen fanden sie sich fleißig in dem *Piraeo* ein, weil daselbst viele Handels-Leute wohnten, auch täglich fremde Schiffer und andere mehr ankamen. **Berglerus ad Alciph.** I. 6. p. 25.

Hure, (faule) siehe *Bulbus pratensis*, T. IV. p. 1907.

Hure, (nackigte) siehe *Bulbus pratensis*, T. IV. p. 1907.

Huré (N.) ...

...

Hurel ...

Huren-Hauß, Bordel, sind diejenigen Örter und Schlupff-Winckel, allwo sich liederliche Vettel und Huren aufzuhalten pflegen: An etlichen Orten werden sie öffentlich geduldet. Die Huren-Häuser waren bereits in denen allerältesten Zeiten bekandt. Die H. Schrifft gedencket solcher Jer. 5, 7. Baruch 6, 20.

Huren-Lohn, Mich. 1, 7. heissen die göldene, silberne, mit Edelgesteinen versetzte, seidene und andere allerhand schöne Sachen und Gaben, die von denen abergläubischen und abgöttischen Leuten zur Zierde und Schmuck in denen abgöttischen Kirchen, und zur Beförderung des falschen Gottesdienstes reichlich gegeben worden.

Es nennet aber der Prophet die Gaben der abgöttischen Kir-

S. 661

Huren-Kind, *Hurepoisius,* 1267

chen einen Huren-Lohn, weil sie zur Beförderung der Abgötterey gegeben waren, von denen, die zur Abgötterey, als zu einer geistlichen Hurerey Lust hatten.

Huren-Kind, oder **Hur-Kind**, ein ausser der Ehe erzeugtes Kind. **Brunner Tract. Theolog.** machet dreyerley Sorten derer Hur-Kinder.

1) *Nothus*, bedeutet ein Kind, das von solchen Leuten erzeugt, die beyde andern mit ehelicher Band verhaftet, oder da doch zum wenigsten die Mutter eine Ehe-Frau ist, und mit andern zugehalten.

2) *Manser*, so von einem allgemeinen Schand-Balge gebohren, dessen Vater man nicht eigentlich wissen kan; und

3) *Spurius*, der von einer geliebten Person ausser der Ehe gezeugt worden, siehe auch **Bastard**. *Tom. III. p. 644. seq.*

Wenn zu Athen ein Burger einen unehelichen Sohn hatte, so musste er nach seinem Tode 1000. *Drachmas* bekommen; denn so viel gab einer, der eine Jungfrau geschwängert hatte. Woferne ihn aber der Vater zu sich ins Haus nahm, theilte er mit denen andern Kindern gleich. *Meursius Attic. Lect. I. 21.*

Es kan aber ein unehlich-gebohres Kind durch die nachfolgende Verheligung, oder in deren Entstehung auf Anhalten des Vaters ehrlich gemacht werden. Es gilt aber solche *Legitimation* nicht weiter als in desjenigen Reichs-Standes-Lande, darinnen ein solcher ehrlich gemacht worden. Soll nun die *Legitimation* im gantzen Reiche gelten, so muß es bey Kayserl. Maj. gesucht werden. *Cocceius Jur. Publ. 24. n. 8.*

Doch kan ein Reichs-Stand auch einen fremden Onächten in so weit *legitimiren*, daß er in seinen Landen vor ehrlich gehalten werden muß. Wenn aber ein Kind wider des Vaters Willen, oder, wenigstens Wissen vor ehrlich erkläret ist, gilt zwar solche *Legitimation* auch, doch ohne der Eltern und Verwandten Schaden oder Nachtheil. **Schweder** *Disp. de Jure liberorum inscio vel non consentiente patre legitimatorum. 1703.*

Es kan aber ein unächtgebohrt und hernach *legitimirt* von Adelen den *Agnaten*, und ein durch ein Fürstliches *Rescript legitimirt* dem Landes-Fürsten und denen von des Vaters Seite Verwandten zum Nachtheil nicht in einem Lehn-Gute folgen, wo nicht der Vater nach der *Legitimation* eines solchen Sohns ein Lehn-Gut an sich gebracht, oder der vor ächt erklärte zur Folge in dem vom Vatter damahls besessenen Lehn- und Ritter-Guts ausdrücklich mit versehen worden, und sonst keine ehelich gebohrt am Leben sind, auch die Verwandten von Väterlicher Seite einwilligen. **Einsiedel** *de Regal. 20. n. 103. Sixtin. de Regal. 3. n. 34. Bilderbeck* Teutscher Reichs-Staat Th. III. c. 6. §. 21. *seq. et not. p. 285. seq.*

Huren-Kind aus der Tauffe heben, ist ein alter Weiber Aberglaube, da einige meynen, daß wenn ein Kind zum erstenmahle bey einem Hur-Kind zu Gevatter stünde, müßte es unfehlbar glücklich in der Welt seyn.

Hurepoisius Tractus ...

...

Sp. 1268

S. 662

1269

Hurerey,

Hurepoix [Ende von Sp. 1268] ...

Hurerey, heisset in der Heil. Schrift

1) allerley Sünden und Laster, so wider die zehen Gebote GOTTES laufen, *Num. 14, 33. Eure Kinder sollen Hirten seyn in der Wüsten, viertzig Jahre und eure Hurerey, das ist, eure Sünde und Boßheit tragen.*

2) Die Sünde, so wider das erste Gebot läuffet, nemlich Abgötterey, *Jer. 3, 6. 8. 20. 30. 2. Chron. 21. 13. Hos. 1, 2. 4. 12.*

3) Die Sünde, so wider das sechste Gebot läufft, *Gen. 38, 24. Lev. 19. 24.* Und da wird aller Ehebruch, Blutschande und dergleichen drunter verstanden, in welchem Verstand besonders das Griechische Wort *porneia*[1] genommen wird. **Velthuysen** *de Princip. iusti et decor.* **Seldenus** *Ux. Ebr. III. 23.* **Böhmer** *de Jure Princip. Euangelic. circa Divort. p. 49.*

[1] Bearb.: korr. aus: por-
nela

Es wird aber die Hurerey

- von GOtt ernstlich verboten und verdammet, *Gen. 20, 3. Exod. 10. 14. Leu. 18. 20.*
- ward vor Zeiten mit Feuer gestraffet, *Gen. 28, 24. Leu. 21. 9.*
- bringet lauter Schande und Unruhe, *Syr. 41. 21.*
- schadet auch denen Kindern und Nachkommen, *Devt. 23, 3. Sap. 3. 16. 17. 4, 3. 6.*
- ist mit schweren Straffen von GOtt heimgesuchet worden
 - an denen Sodomitern, *Gen. 19. 24.*
 - an der ersten Welt, *c. 6, 27.*
 - an denen Sichemitern, *c. 34. 25.*
 - an Israel, *Num. 25,*
 - an denen Benjamitern, *Jud. 20*
 - an Simson *c. 16, 1 2.*
 - an Pharao, *Gen. 12, 17.*
 - an David, *2. Sam. 12, 10.*
 - an Hophin und Pinehas, *1. Sam. 2, 22. 25. c. 4. 17.*

In denen Rechten heisset Hurerey eine fleischliche Vermischung, so mit einer ledigen, und mit vielen zuhaltender Weibs-Person besonders um einen Huren-Lohn geschiehet, *c. 16. dist. 34. Carpzov. Proc. Crim. Qu. 70. n. 2.*

Hier ist der *Stuprator* weder zur Ehe noch zur *Dotation* verbunden.

Sie wird aber an der Manns-Persohn mit Geld oder Gefängniß-Straffe, und an der Hure mit Landes-Verweisung bestrafft. **Const. El. Sax.** 28. *P. 4. p. 124.*

Weibs-Personen die zwar sonst dem Scheine nach ehrlich leben, und nicht öffentlich huren, gleichwohl aber heimlich sich in der Unkeuschheit herum weltzen, sollen ebenfalls mit Gefängniß, oder nach Gelegenheit derer Umstände, und Vielheit der Unzucht, mit Verweisung, überhaupt aber diejenigen, welche Huren, und andere mit allerhand Seuchen, ohne sie zuvor zu warnen, anstecken, mit Staupenschlägen gestraffet, und des Landes verwiesen werden. **Const. El. Sax.** 28.

Es fragt sich aber, ob die Hurerey wider das Recht der Natur sey, so antworten andere anders darauf. Diejenigen, welche nur die Pflichten gegen sich betrachten, sagen, die Hurerey wäre zwar nicht wider dieselbige, wohl aber wider die Regeln der

S. 662

Huri, Hurnheim,

1270

Ehrbarkeit, weil dadurch die Wollust nicht gestillet, sondern nur mehr gereizet werde. **Thomasius** *Fundam. Jur. Nat. et Gent. III. 2. §. 23. 24.*

Andere hingegen halten die Hurerey allerdings wider das Recht der Natur streitend, weil uns dadurch in unserer Zufriedenheit störten.

Kulpisius Colleg. Grotian. Exerc. IV. p. 54. Hochstetter Colleg. Pufendorff. Exerc. IX. §. 9. p. 293. **Pufendorff** de J. N. et G. VI. 1. §. 4. 5. **Osterwald** Traité contre l'Impurit.

Ubrigens ist zu mercken, daß **Ridiger** Philos. Pragmat. Lib. II. Sat. II. c. 9. §. 590. alle den Beyschlaff Hurerey nenne, wenn man keine Kinder haben wolle, es geschehe in oder ausser der Ehe.

Huri ...

...

S. 663 ... S. 674

S. 675

1295

Husumum

Hut

...

...

Huszarones ...

Hut, Lat. *Pileus*, war, wie bekannt, eine Decke des Haupts, den die Römer, theils wie wir, von Wolle, theils aber aus alten abgetragenen Kleidern machten.

Die Gestalt war ebenfalls, wie bey uns, rund, oder auch spitz zu, wie die Altenburgischen Bauren tragen, nur daß jene keinen Rand hatten. Die Farbe desselben, war bald Purpurroth, bald gelb, bald eisenfarbig, mehrentheils aber weiß. Man pflegte ihn aber aufzusetzen unter wählenden Gottes-Dienst, bey denen Schau-Spielen, in denen *Saturnalibus*, wenn man reisete, oder auch in den Krieg zog. Unter denen Personen, welche solchen trugen, waren sonderlich merckwürdig die *Liberti*, denen der Hut als ein Zeichen der Freyheit aufgesetzt ward. **Plautus** *Amphitr.* I. 1. vs. 306. **Martialis** II. 48. vs. 4. **Livius** XXIV. 32. **Suetonius** *Tib.* 4. n. 4.

Daher kommet es auch, daß auf verschiedenen Römischen Müntzen ein Hut als ein Zeichen der freyen *Republic* anzutreffen. **Xiphilinus** LXIII. p. 727.

Sonst ward der Hut von jedwedem getragen, so daß man ihn auch über Tische, und wenn man krank war, nicht vom Kopfe brachte. **Raynaldus** de *Pileo* Christ. **Biccus** *Diss. de Pileo* Weisenf. 1680. **Laurentius** de *Re Vestiar.* I. **Loon** de *Manumiss. Seru.* IV. 3. 2. **Pitiscus** *Lex. Ant.* Tom. II. p. 430. 431.

Bey denen *Lacedaemoniern* war der *Pileus* wie das halbe Theil von einer Eyer-Schale gestaltet, mit dergleichen *Castor* und *Pollux* in alten Müntzen abgemahlet werden. **Meursius** *Misc. Lacon.* I. 27.

Bey denen *Thessaloniern* hatte er einen breiten Rand, damit er Schatten gäbe. **Dio** LV. p. 533.

Hut, oder **Spitz-Hut**, auch *Filtz-Hut*, ist eine den Augspurgischen und Saltzburgischen Frauenzimmer vom zarten Filtz spitzig und hoch zu bereiteter gebräuchlicher Hut, den sie zur Sommers Zeit über ihr Gesticke und Haube aufzusetzen pflegen; derer Augspurger sind entweder mit einer Schleiffen von Silber-Drat-Arbeit oder einer Masche Band gezieret, derer Saltzburger aber haben eine schwarze Schnur, woran eine aus schmalen Taffent Bündlein rund geknüpffte Masche zu sehen.

In Regensburg nennen sie es einen Stroh-Hut, so öfters mit Perlen und andern Schmuck ausgezieret. In

Straßburg aber einen Bauer-Hut, so mit Sammet und Spitzen gezieret wird.

Hut, Lat. *Pileus*, ist eine *Bandage*, das Haupt, nach verrichteter *Trepanation* vor andringender Kälte zu verwahren, deß Falls sie zu allen Überfluß noch über andere *Bandage* geleyet werden.

Es ist ein förmlicher Hut von Filtz, dessen Rand rings herum bis auf einen quer Finger breit abgeschnitten, hinten ist er fast auf die Helffte gespalten, und mit zwey Bändern versehen, damit man ihn bald fest bald locker binden kan. Die Bänder wenn man ihn aufsetzet, führet man creutzweise übereinander, ziehet sie an, und verknüpfet sie mit einem Knoten und Schleiffe forne an der Stirne. Die Figur dieses Huts ist zu finden beym *Dionis Tab. XXXII. sub. Lit. V. Operat. Chirurg.*

Hut, siehe **Hütte**.

Hut, ein adeliches Geschlechte, aus welchem *an. 1404.* Dietrich erwehnet wird. *Chartuiar. Nassoic. apud Schenckenberg Select. Jur. et Hist. Tom. II. p. 326.*

Hutlösen, ist ein an etlichen Orten üblicher und denen Ammen oder Kinder-Muhmen zum besten eingeführter Gebrauch, vermöge dessen ein Jungeselle oder Mann, so in eine Wochen-Stube kommt seinen der Amme oder Muhme verfallenen Hut durch ein Trinck-Geld wieder an sich lösen muß.

Hutagoe, siehe **Huetagoge**. *Tom. XIII. p. 1093.*

Hutchinson (Rogerus) ein gelehrter Engländer, florirte in der Mitte des 16. *Seculi*, und schrieb unter andern *de Imagine Dei. Baleus de Script. Angl. Cent. IX. p. 731.*

Hut-Dienstbarkeit, siehe **Hut-Recht**.

Hute, siehe *Baraque. Tom. III. p. 380.*

Huten, (*Jacob.*) siehe **Hüttiten**. [1]

Hut-Haus, siehe **Zechen-Haus**.

Hutingius (Gerard.) war *Professor* des *Gymnasii Montani* zu Cöln, und schrieb

- *Vitas 4. Euangelistarum;*
- *Parabolas et Miracula e Patribus;*
- *Synopsin vtriusque Testamenti;*
- *Querimoniam Ecclesiae ad Christum pro liberatione a malis;*

übersetzte auch *Or. Basilii M. aduersus ebriosos* in Griechische Verse. *Swertius Athen. Belg.*

Hutiten, siehe **Huttiten**.

Hutio, (*Barthol. de*) ein *JCtus*, schrieb *de Substitutionibus*, welches in dem *Tractatu Tractatum* stehet.

Hutlen, ein adeliches Geschlechte in Nieder Sachsen. Aus diesem wird *an. 1516.* Gerhard erwehnet. **Staphorst** Hamb. Kirchen-Gesch. Th. I. Band. I. Per. 2. c. 1. Beyl. 4. p. 234.

[1] Bearb.: Artikel fehlt, siehe aber **Huttiten**

Hutmacher oder **Hüter**, ist ein Handwercks Mann, der Hüte machet.

Das Handwerck ist geschenckt, doch nur in Teutschland, woselbst es[1] samt Dänemarck, Schweden, Polen und Schweitz auch allein Zünfftig ist, ihr Meister-Stück bestehet meist aus einem Hut von Biber-Haaren, einen von Canichen-Haaren, einen von feiner Wolle, und ein Paar Filtz-Stieffeln ohne Nath. Es ist eine grosse Beschwehrung einen Hutmacher zum Nachbar zu haben, wegen des täglich aufsteigenden Dampfes, Rauches, Staubes, Gestancks, wegen des Schadens so durch stettige Wärme und Feuchtigkeit an der Scheide-Mauer geschiehet, und wegen beständiger Feuers-Gefahr.

[1] Bearb.: korr. aus: se

S. 676

1297

Hutmacher-Handwerck

Hut-Recht

Hutmacher-Handwerck, ist eines von denen geschenckten Handwercken und sonderlich in Teutschland, welches denen fremden ankommen Gesellen das stärckste und kostbarste Geschenke giebet; daher die an wohlgelegenen und berühmten Orten arbeitende Gesellen starcke Unkosten haben, welcher unnöthige Aufwand aber in Spanien, Franckreich, u. England verlachet wird.

Da hingegen diejenigen, so von daher kommen, in Teutschland nicht in Arbeit genommen werden, wo sie sich nicht zuvor der gewöhnlichen Handwercks-Straffe unterwerffen, hingegen sind die meisten Orte derer Königreiche Schweden, Dänemarck, Polen, wie auch derer Herzogthümer Liefland und Curland zünfftig.

Es werden aber zu denen heutiges Tages gebräuchlichen Hüten verarbeitet, Englische Caninchen- und Cameel-Haare, *Vigogne*, Persianische, Englische, Spanische, Polnische, Böhmsche und gemeine Land-Wolle. Jetzt gedachte Wolle und Haare müssen wohl ausgeklaubet, gekartetschet, und so dann mit dem Woll-Bogen geschlagen, gefacht, mit einem feuchten Tuche über dem Kohl-Feuer gefiltzet, und zu einem Hute nach beliebiger Forme gemacht werden. Dann wird er in heissem Wasser, darunter etwas Wein-Hefen gemischt, zwey bis drey Stunden lang gewalcket, über den Stock oder Forme gerichtet u. nach Belieben gefärbet. Der Werckzeug bestehet aus dem Schlag-Holtze, dem Filtz-Bleche, und der Filtz-Tafel, einem Kessel, der Walck-Tafel, samt denen Stöcken und Formen.

Hut-Masche, heisset bey dem Frauenzimmer in Augspurg und Saltzburg entweder eine von Silber-Drat-Arbeit rund verfertigte Schleiffe oder Masche von bunten Bande, womit sie ihre Spitz- und Filtz-Hüte ausschmücken.

Hutnatele, ein adliches Geschlechte. Aus diesem war *an*. 1387. Johann Dom-Herr zu Bremen. *Excerpt. ex Chron. Brem. Io. Rhode Archiep. apud Leibnit. Script. Rer. Brunsv. Tom. II. p. 260.*

Hut-Recht, ist ein Befugniß, da ich auf eines andern Platz das Vieh zu Sommers Zeiten treiben darff, daß es seine Nahrung daselbst suchen möge. Sie wird eingetheilet in öffentliche und *Priuat*-Trifften. *S. C. de pascuis publ. et priu.*

Durch die öffentlichen werden diejenigen verstanden, welche zur Hütung des Fürstl. Viehes gewiedmet sind, und darauf niemand ohne Vergünstigung des Fürsten sein Vieh treiben darff. *l. 1. et 2. C. d. t.*

Ingleichen werden auch die so genennet, die einer Stadt, einem Flecken oder Dorffe gemeinschaftlich sind, weil sie vor den öffentlichen und allgemeinen Gebrauch der Einwohner des Orts *constituiret*. *l. 6.*

pr. de contr. empt. l. 17. ff. de verb. signif. Coepoll. Tr. de Seruit. rust. praed.

Und bey diesen Gemeinde-Trifften wird insgemein die *Geometrische Proportion* in Acht genommen, so, daß der mehr und grössere Grundstück besetzt, auch mehr Vieh auf die Weyde zu treiben berechtigt ist. **Menoch.** *de Arbitr. Iud. Quaest. I. 2. Cons. 9. Cas. 245.* welches auch ganz vernünftig und wohl gegründet, denn je mehr einer hat, je mehr muß er auch der Republic Steuern und Gaben erlegen, und verdient also billig bey denen Nachbarlichen Rechten einen grössern Vorzug vor dem andern. Zudem braucht ein Besetzer eines grossen Guts mehr Vieh zu dessen Bestellung, als einer, der nur von etlichen wenigen Äckern der Eigenthums-Herr ist.

S. 676

Hut-Recht

1298

Wer sich das Recht der gemeinen Hutung anmassen will, muß Einwohner und Nachbar seyn eines gewissen Orts, sonst kann er desselben nicht genüssen. Ob zwar einer von Adel, der auf einem Dorffe wohnt, oder daselbst ein Schloß hat, der gemeinen Hutung zugleich mit berechtigt ist, so muß er sich doch derselben bescheidenlich nach richterlichen Gutachten und der Beschaffenheit der Trifft gebrauchen, so, daß die Unterthanen oder Nachbarn nicht Schaden darüber leiden. **Everhard.** *Vol. 2. Cons. 34. n. 76. seq.*

Es wollen einige zwar denen Gerichts-Herren in Ansehung der *Jurisdiction* hierinnen gar viel verstaten; allein sie können sich nicht mehr Recht anmassen, indem die öffentlichen Trifften denen Gemeinden zuständig sind, und nicht denen Gerichts-Herrn. **Covarruv.** *Pract. quaest. c. 37.*

Und von der *Jurisdiction* über eine Sache kann man auf derselben Eigenthum und daher rührendes Recht nicht *argumentiren*. **Keller ad offic. Iurisd. Polit. I. 2. c. 15.**

Je grösseren *favorem* nun die Unterthanen hierinnen haben, desto weniger ist der Landes-Herr befugt die Vieh-Trifften wieder die eingeführte Gewohnheit entweder ihnen ganz u. gar zu entzügen u. sich zu zueignen, oder, wie die Römer gethan, mit Zöllen u. *Contributionen* zu beschweren. **S. Bulenger de Vectigal. c. 10. Christoph Bezold. d. Iur. et diuis. rer. cap. 3. per tot.**

Ingleichen kann sich auch der Gerichts-Herr der öffentlichen Hutungen oder andern gemeinen Güter, die innerhalb seines Guts oder Dorffs gelegen sind, nicht anmassen; **Natta Lib. a. Cons. 460. n. 11.** sondern sie gehören der Gemeinde und den Einwohnern des Orts zu, u. er hat nur die Gerichte darüber, *l. 6. §. 1. ff. d. divis. rer.*

Daher kann er auch nicht zum *Praeiudiz* der Gemeinde sie umreissen, und Äcker daraus machen, oder sie an fremde vermieten. Das Eigenthum der öffentlichen Trifften stehet der Gemeinde zu, wenn sie in dem *Possess* derselben ist, und von vielen Jahren her gewohnt gewesen, Vieh darauf zu weyden, und Holtz abzutreiben u. s. w. Denn gleichwie die Bürger und Bauren ihre Häuser, Gärten, Felder etc. eigenthümlich besetzen, also auch die Hutungen, jedoch untheilbar. Wenn der Herr des Orts und die übrigen Nachbarn ein Holtz oder eine Vieh-Trifft zugleich besetzen, so vermuthet man doch, daß sie der Gemeinde zuständig sind, und daß der Herr nicht als Eigenthums-Herr, sondern als Nachbar und der vornehmste unter den übrigen Einwohnern seinen Theil mit dran habe. **Men. Q. 3. Praes. 100. n. 9.**

Daß auch eine Gemeine berechtigt sey, nachdem gewisse hierzu nöthige *Sollemnitäten* in Acht genommen worden, eine öffentliche Trifft *fiscalischer* Schulden wegen zu verpfänden oder zu verkaufen, lehret. **Vinc. Trachis** *dec.* 197.

Die Gemein-Hutungen einer Stadt oder eines Dorffs sind ordentlicher Weise in den Gränzen der Fluhren mit begrieffen, und vermuthen auch die Rechte, daß die Trifft und Weyde sich weiter nicht, denn bis zu Ende derFluhr erstrecke. Also muß der Nachbar, wenn er auf einem fremden Grund und Boden das Hutungs-Recht ausüben will, erweißlich machen, daß die Grentzen seiner Trifften sich weiter erstrecken, denn die Gränzen der Fluhr, welches entweder durch die Weyde- und Hut-Steine, die die Weyde-Gerechtigkeit anzeigen, geschehen kann, wenn man findet, daß sie über die Grentz-Steine gesetzt sind, oder durch den Gebrauch einer sehr langen Zeit, und dessen ruhig gehaltenen Besietz, oder auf andere Arten. S. **Fritsch** *d. district. Vniuersit. c.* 7.

Wenn Streitigkeiten wegen der Gemein-Hutung vorfallen,

S. 677

1299

Hut-Recht

so ist niemand aus der gantzen Gemeinde tüchtig, einen Zeugen in dieser Sachen abzugeben, weil es eines jeden Vortheil oder Schaden betrifft, und also dessen eigene Sache ist, *l. 10. §. 11. ff. quand. appell. sit.* darinnen niemand ein zu Recht beständiges Zeugniß ablegen kann, *l. 10. ff. de test. Mund. Vol. 1 Cons. 19. n. 2* es müsten denn ihrer viele aus der Gemeinde Zeugen abgeben, oder andere ihnen *adminiculiren*, **Petr. Surd.** *Vol. 1. n. 44.* damit sie nicht aus Mangel des Beweises um ihr Hutungs-Recht kommen, *arg. l. 30. ff. de Testam. tut.* indem sie öftters keine andere Zeugen, als Leute aus ihrer Gemeinde vorstellen können. Ingleichen sind auch diejenigen Zeugen hierbey nicht vor verwerfflich zu achten, die kein Vieh halten können, Z. E. die Häußler, *Cossaten*, *Hintersassen*, *Trescher* u. s. w.

Da nun ein jeder sich des Hutungs-Rechts bedächtlich, u. ohne einem andern Tort zu thun, anzumassen hat, so ist auch keiner befugt, mehr Stücken Vieh auf die Gemeinde-Hutung zuschlagen, denn denen *Gewohnheiten* oder *Statutis* der Städte od. Dorff-Ordnungen nach eingeführt: Denn daß dergleichen entweder durch obrigkeitliche Ausspruch oder gemeinschaftlichen *Consens determiniret* werden könne, ist kein Zweifel.

Ob gleich einer Macht hat eine Heerde Vieh zu weiden, so ist doch dieselbe nicht auf die Vermehrung der Heerde zu erstrecken, eben als wie der, so einer andern *Familie* die *alimentation* versprochen, nicht gehalten, wenn andere hernach mehr darzu kommen, **Wehner** *in verb.* Atzung, so, daß wieder den Willen dessen, der die Dienstbarkeit leiden muß, die Lämmer nicht zugleich nebst den Schaafen gehütet werden können, sondern wenn einer gewissen Anzahl Schaafe das Hutungs-Recht versprochen worden, so werden die Lämmer vor Schaafe mit gezählet.

Weil auch das Weyde-Recht zu einem Gut gehöret, und ein dinglich Recht ist, so darff einer auf die Gemein-Weyde kein ander Vieh treiben, als er auf seinen Hof hält, und ausfüttern oder auswintern kann. **Mev. P. 5. dec.** 250.

Es ist kein Zweifel, daß eine Obrigkeit befugt sey, die Freyheit das Vieh zu füttern, und auf die Weyde zu schlagen, auf eine gewisse Anzahl der Stücke einzuschräncken, sinte Mahl die Beschaffenheit der Trifften, und der allgemeine Nutzen der Unterthanen, dergleichen gar öftters erfordert.

Wie nun in Ansehung des Gebrauchs der Vieh-Trifften die Beschwerden und persönlichen *Praestationes*, nicht sonder *raison* in *Consideration* zu zühen sind, also werden auch denen Einwohnern einer Stadt, die keine rechten Bürger, sondern auch Bey- und Hintersassen, oder Pfahl-Bürger sind, die gemeinen Hutungen, indem sie die bürgerlichen *Onera* nicht tragen, nicht unbillig untersagt, s. *Paul. Wehner in observ. Pract. voc. Weydang in fin.* sie müsten denn mit einem sonderbaren *Privilegio* dis Falls versehen seyn: Denn ob einer gleich von der Stadt durch ein *Priuilegium* von der Gerichtsbarkeit und andern Beschwerden befreyet wird, so verliert er doch des Wegen in Ansehung der Vieh-Trifften und andern gemeinschaftlichen Gebrauchs sein Recht nicht, sondern kann nichts desto weniger sein Vieh auf die gemeine Hutung mit treiben. *Berl. P. 2. concl. 49. n. 39.*

Ferner ist keiner befugt, mit andern Vieh zu hüten, denn der Gewohnheit und den Verordnungen nach vergönnet, oder durch Verjährung erlangt ist: Denn das Hutungs-Recht kann nicht von einer *Sorte* Vieh auf eine andere *extendiret* werden, und wieder den, der auf seinen Trifften die Schaafe weyden läst, kann nicht die Ge-

S. 677

Hut-Recht

1300

rechtigkeit Ochs, Schweine, Ziegen etc. zu hüten *praescribirt* werden. *arg. l. 12. de servitut. rust. praed.*

Die Erklärung einer solchen Dienstbarkeit ist in eingeschränktem Verstande anzunehmen, damit das dienende Gut allzusehr beschweret, und die natürliche Freyheit, so viel nur immer möglich, erhalten werde. *Matth. Wes. P. 1. Cons. 4. n. 3.*

Es ist auch den Sächsischen Rechten nach niemand vergönnet, sein Vieh absonderlich zu hüten, und eigene Hirten zu haben, so er dem gemeinen Hirten seinen Lohn damit hindert, er habe denn drey Hufen Landes. s. **Land-Recht** *lib 1. art. 24.*

Dieser aber darff nicht nur auf seinen eigenen, sondern auch auf den Gemeinde-Feldern das Vieh durch einen eigenen Hirten weyden, *Berl. P. 2. concl. 49. n. 38* damit die durch einen eigenen Hirten zugelassene Hütung, die zum Vortheil desjenigen, der drey Hufen hat, eingeführet ist, nicht zu seinen *praeiuditz retorquirt* werde, *1.6 C. de leg.* und da dem gemeinen Hirten nicht verwehret wird, auch auf desjenigen, der drey Hufen hat, Feldern zu hüten, so sieht man nicht, warum es nicht auch einem andern Hirten sollte vergönnet seyn.

Es kann solches auch der Beschaffenheit der Sachen nach nicht wohl anders seyn, indem in hiesigen Landen die Stücken der Hufen vermischt, und Wechsels-Weise unter einander liegen, jedoch muß dem gemeinen Hirten darbey das völlige Lohn entrichtet werden, wenn es nemlich nach der *Quantität* der Hufen bezahlet wird. Ein anders ist es, wenn von jedem Stücke was gewisses gegeben wird, da es scheint, daß er nicht schuldig wäre, etwas gewisses zu *praestiren*. Denn wie wäre es, wenn er gar kein Vieh gehalten hätte, als welches in seinem Gefallen gestanden? *Carpzov* bestätiget solches mit einem *praeiudicio* *P. 2. Const. 41. Def. 7.*

Eine *Privat-Trifft* ist, die uns zu Hütung unsers Viehes, entweder als ein Eigenthum, oder *Possess*, oder Dienstbarkeit, oder als eine aus Freundschaft und Bitt-Weise zugelassene Vergünstigung, zustehet. *Pistor. Vol. I. Cons. 61. n. 15.*

Wenn sie einem auf eines andern Grund und Boden zukommt, alsdenn[1] pflegt die Hutungs-Dienstbarkeit so wohl in Ansehung der

[1] Bearb.: korr. aus:
aldennn

Zeit, als auch der übrigen *forme*, nach denen unterschiedenen Vergleich-
chen u. *Observantzen* der Örter unterschieden zu seyn. **Struv.** *Syn-*
tagm. Iur. Civ. Exerc. 13. th. 25.

Wobey zu mercken, daß der Herr des dienenden Gutes auch zugleich
befugt ist, nebst dem, dem er dieses Recht auf seinem Gut *concediret*,
sein Vieh mit hüten zu lassen, daferne nur eine genugsame Weyde
vorhanden, und sie sich eines andern nicht verglichen: Denn dem Ei-
genthums-Herrn ist nur dasjenige verwehrt, welches den Gebrauch der
Dienstbarkeit verschlimmert. *l. 13. §. 1. ff. de S. P. R.*

Richter behauptet *Part. 1. Cons. 36 n. 28.* daß, wenn derjenige, so eine
Weyde-Dienstbarkeit durch Verjährung erlangt, vor sein Vieh genug-
same Hutung hatte, der Guts-Herr nicht allein als denn berechtigt sey,
der Vieh-Trifft zu gebrauchen, sondern der andere müste dem Guts-
Herrn, wenn es ihm an der Weyde fehlte, auch selbst weichen, ob er
gleich von hundert Jahren her in *Possess* gewesen. Denn ein fremder,
der das Dienstbarkeit-Recht erlangt hat, muß in besserer *Condition*
seyn, als der Herr selbst. **Matth. Coler.** *Cons. 4. n. 15. Wesen. p. 3.*
Cons. 113. n. 20.

Diesem nach ist auch der Herr eines Gutes, auf welchem denen Bauern
oder andern nach dem *Michaelis* Fest das Hutungs-Recht freysethet,
berechtigt, vor derselben Zeit sein Vieh hin zu treiben,

S. 678

1301

Hut-Recht

und darauf weyden zu lassen. Andere machen einen Unterscheid, ob
einer ein solch Recht erlanget, daß er etwas davor bezahlen müssen,
oder umsonst darzu gekommen, so, daß sie in diesem Fall, und nicht
in jenem, die Mittrifft einem andern verstaten; denn derjenige, so das
Hutungs-Recht, ohne die Mittrifft sich zu bedingen, schlechter Dings
an einen andern verkaufft, mag es sich selbst zuschreiben, und kann
also ohne die Vermuthung eines Betrugs die Kuppel-Trifft nicht zu-
gleich *praetendiren*, und den andern in seinem rechtmäßig erlangten
Befugniß beunruhigen, *arg. l. 21. ff. de contrah. emt.* da zu dem der
Herr des dienenden Guts nichts thun kann, dadurch die rechtmäßig
constituirte Dienstbarkeit verhindert oder verringert wird, *l. 15. §. fin.*
ff. de vsufr. l. 6. §. fin. ff. si seruit. vindic. l. 13. §. 1. de Seruit. R. P.
welches alsdenn noch wenigern Zweifel hat, wenn das Hutungs-Recht
schlechter Dings, und sonder Bestimmung der Zeit, einem *concediret*
worden; Wenn es aber von einer gewissen Zeit an, wie es insgemein
zu geschehen pfleget, z. E. von *Michaelis* bis *Walpurgis*, versprochen
worden, so ist der Herr vor derselben Zeit befugt die Früchte einzu-
bringen, und sein Vieh zu weyden, obgleich dem dienenden Gut eini-
ger Schaden hierdurch zuwachsen sollte. **Berl.** *201. n. 34.*

Ebenmäßig ist der Herr des dienenden Guts nicht berechtigt, einen
ungebauten Platz, darauf ein anderer die Viehtrifft hat, in ein Ge-
draite-Feld, Weinberg oder Teich zu verwandeln, indem er dem an-
dern im geringsten nicht an seinem Dienstbarkeits-Recht *praejudi-*
ciren kann, *l. 21. ff. de S. V. P.* gleichwie man siehet, daß der Eigen-
thums-Herr eines Waldes, darinnen der andere zu jagen hat, denselben
nicht umreißen kann, damit der Wildbahne kein Schaden wieder-
fahre. **Berl.** *P. 2. Concl. 49. n. 13.*

Es ist solchem so genau nachzugehen, daß einer seinen Acker nicht
eher, als zu einer gewissen Zeit umreißen und bestellen darff; Inglei-
chen ist auch, wenn sie sich dies Falls verglichen, verboten zu som-
mern, das ist, in das Brachfeld Erbsen, Linsen, Wicken, Klee und der-
gleichen zu säen.

Es wird dieses alles aber *restringirt*, wenn der Herr des dienenden Guts erhärten kann, daß es demjenigen, dem er die Dienstbarkeit schuldig ist, nicht zu Schaden gereiche, sondern noch gnugsame Hutung vor Händen sey: denn wenn er dem andern nicht schadet, so kann ihm nicht verwehret werden, sich seines Rechts zu bedienen, *l. 24. et 86. ff. de damn. infect.* welches auch die 41. **Churfürstl. Sächs. Constitution** will, *P. 2. in verb. es wäre denn an dem etc. etc.*

Wenn einem die Viehtriffts-Dienstbarkeit auf des Nachbarn Äckern zu offenen Zeiten, und nicht in geschlossenen Feldern zustehet, wie die Dienstbarkeiten insgemein *constituirt* werden, damit die Früchte nicht Schaden leiden, alsdenn wird das Hutungs-Recht durch umreisen und anbauen der Felder nicht verhindert, indem man zu der Zeit, da die Früchte im Felde gestanden, ohne dem nicht berechtigt gewesen, das Vieh darauf zu hüten. Daher können die ungebauten und der Weyde-Dienstbarkeit unterworfenen Güter, in dem Falle, wenn das Hutungs-Recht einem nur zu offenen Zeiten, da die Früchte vom Felde sind, erlaubt ist, *cultivirt* werden.

Wenn man ungewiß ist, ob die Trifft-Gerechtigkeit einem zu allen Zeiten, oder nur alsdenn, wenn die

S. 678

Hut-Recht

1302

Früchte eingebracht, zukomme, so vermuthet man bey einem zweifelhaften Fall das letztere. *S. Carpz. P. 2. Const. 41. Defin. 3. 4.*

Die Zeit aber, da die Felder und Wiesen geschlossen, und die Wiesen geheget werden, ist den Gewohnheiten der Örter nach unterschieden. An manchen Orten führen sie die Feld-Früchte später, an andern aber zeitiger ein, *Carpz. d. I. de fin. 5. et 6.*

Dem das Hutungs-Recht zu Wege gebracht ist, muß sich dessen bedienen, wie bey *Constitution* der Dienstbarkeit verabredet worden, oder es ihm fürgeschrieben ist, *arg. l. 1. §. 6. ff. depos. l. 5. ff. de S. V. P.* oder auch, wie er solche durch die Verjährung erlanget. Daher, wenn einer auf einem fremden Gute, eine denen Gesetzen nach gesetzte Zeit über tausend Schaafe gehütet hat, und nicht darüber, so ist er hernach, wenn gleich die Heerde zunehmen und stärker werden sollte, nicht befugt, mehr denn tausend Schaafe auf demselben Platz zu hüten. *l. 1. §. 18. de aqua quotid.*

Jedoch wird er, wenn er mehr Stücken Vieh auf die Weyde bringt, denn er soll des Trifft-Rechts deswegen nicht verlustig, sondern nur angehalten, seyn diejenigen, die über gesetzte Zahl sind, abzusondern, u. anderswohin zu schaffen. *l. 1. §. 18. ff. de aqua quot. et aestiu.*

Es fließt auch hieraus, daß derjenige, dem man eine gewisse Sorte Vieh zu weyden erlaubt, bey derselben Sorte bleiben muß, und nicht etwan an Stat der Schaafe, die ihm *concediret* worden, Ziegen oder Schweine auf die Weyde zu bringen. *Schneidevv ad pr. Inst. d. S. R. P. n. 31.*

Dergleichen Exempel *Carpz. c. 2. Dec. 106.* von 1 einem gewissen von Adel anführet, dem nicht vergönnt gewest, die Viehtrifften, auf welchen er das Recht gehabt Schaafe hüten zu lassen, an die Ochsen-Hirten auszuthun, und Rinder auf dieselbige Weyde zu schlagen. *S. Meichsner. Decis. Cameral. I. 1. tit. 1. Dec. 36.*

Ein ander Exempel ist, wenn einem in einem gewissen Walde die Mast oder Mästung verschrieben worden, ob einer auch über die Schweine die man fett machen will, ander Vieh, als Schaafe, Kühe, Ochsen u. s. w. hinein treiben könne? *Cothmann* behauptet es zwar *Vol 3. Resp.*

49. n. 53. und wiederlegt hierinnen **Bruckmann**, der es *Vol. 1. Cons. 41. n. 84.* verneinet, und zwar deswegen, weil das Wort Mast in weitläufftigen Verstande allerhand Futter vor unterschiedene Thiere in sich begreiffe: Aber **Bruckmanns** Meynung ist viel wahrscheinlicher, und kommt auch mit dem Verstande des Teutschen Wortes Mast mehr überein, daß nur die Schweine hinein zu treiben, als von welchen man das Wort Mastung nur zu gebrauchen pfeleget, daher auch die Mast-Schweine ihre Benahmung bekommen.

Bruckmann meynet an angeführtem Orte, daß, wenn die Mast vor die Schweine versprochen worden, nur die grossen Schweine, und nicht die kleinen Läufer und Ferckel darunter zu verstehen. Die Zeit, da die Schweine in die Wälder auf die Mast gethan werden, beruhet auf dem Vergleich der Parteyen und Gewohnheit der Örter. Der auf einigen Dörffern die Triff-Gerechtigkeit aus einem Schaafstall hat, ist nicht befugt an dem Ort, wo zu vor keiner gestanden, einen neuen Schaafstall zu erbauen, damit nicht die Schaafe das Futter zuvor wegfressen, und denen andern, die auch da zu hüten haben, die Hutung geschmählet werde, es müste denn vor bey-

S. 679

1303

Hut-Recht

de genügsame Weyde vorhanden seyn. *arg l. 2. §. fin. ff. de S. R. P. Matth. Coler. Dec. 218.*

Ist aber diese Dienstbarkeit auf eine allgemeine Art *constituirt* oder verjähret worden, so kann einer dieselbe mit allerhand Arten Vieh betreiben. *l. 23. ff. d. S. V. P. Berl. Concl. 49. n. 10.*

Der, dem dieses Recht zukommt, kann nicht krank oder *inficirt* Vieh auf die Weyde thun, damit nicht das andere gesunde auch angesteckt werde, und wo man dergleichen befürchtet, so muß der Herr des krankten Viehes dasselbe wegschaffen, oder sich gefallen lassen, daß es von der Hutung weggetrieben werde.

Es trägt sich öfters zu, daß zwischen denenjenigen, welchen an einigen Örtern das Weyde-Recht zustehet, sich Zwistigkeiten ereignen, sonderlich, wenn zwey oder mehr Gemeinden auf denen benachbarten Äckern die Kuppel-Triff zukommt, und die eine mehr Vieh hat, denn die andere. Um solchen Streitigkeiten vorzubeugen, ist es gar billig, daß die Theilung vorgenommen werde, zwar nicht die Theilung der Dienstbarkeit, als welche untheilbar ist, *l. 19. ff. d. S. R. P.* sondern der Nutzungen, und dieses entweder nach denen unterschiedenen Gegenden der Äcker, so, daß einer auf diesem Stück des Guts sein Vieh hüte, der andere auf einem andern, oder einer zu dieser Zeit, der andere wiederum zu einer andern etc. etc. **Berlich.** meynet, daß in diesem Fall das *Interdictum Communi dividendo* anzustellen sey.

Daß auch die Eigenthums-Herren des dienenden Guts dasselbe, jedoch des einem jeden zustehenden Hutungs-Rechts unbeschadet, unter sich theilen können, ist kein Zweifel, sinte Mahl dieselbigen Stücke mit ihren Beschwehrungen auf die Besietzer *transferirt* werden. *arg. l. 3. §. 15. ff. quibus modis.*

Wenn auch schon einer von denen Erben bey der Theilung dergleichen *Onus* über sich genommen, so sind doch die Theile des übrigen, dafern der Herr des herrschenden Guts nicht drein gewilliget, deswegen im geringsten nicht frey, und kann durch der Erben Verträge das dem dritten zukommende Recht mit nichten entzogen oder geschmählet werden. *arg. l. 42. ff. de pact. l. 2. et 3. C. sine cens. et reliquis.*

Hierbey ist auch zu mercken, daß, wenn durch Ansetzung des Wassers das dienende Gut vermehret und vergrößert worden, auch das Hutungs-Recht hernach erweitert werde. *Carpz. Lib. 1. Resp. 45.*

Es ist auch eine Frage, wenn die Trifft-Gerechtigkeit einem versprochen worden, ob dieselbige auf eine nach der Zusage entstandene Insul zu denen *Regalien* zu zählen, so hat die Frage nicht Stat, indem sie der Dienstbarkeit unfähig, *arg. l. 1 comm. praed. §. ideo Instit. de seruit.*

Wenn sie denen gemeinen Rechten nach dem Gute zuwächst, so scheint sie auch der Dienstbarkeit mit zuzuwachsen. *l. 33. in fin. de vsufr.* um desto mehr, weil einem jeden vergönnet ist, an ungebauten und waldigten Örtern das Vieh zu hüten, und also auch auf denen entstandenen und noch nicht *cultiuirten* Insulen. *arg. l. 2. §. 30. ne quid in loc. publ. text. art. 47. l. 2. Land-R. Diff. Jur. Sax. p. 2. Diff. 35.*

Geschiehet solches mit Genehmigung derer Eigenthums-Herren, so haben diejenigen, die sich der Dienstbarkeiten bedienen, derselben Freygebigkeit es zuzuschreiben. *Nou. Leon. 56. in fin.*

Daferne sie es aus Schuldigkeit als ein Dienstbarkeits-Recht *praetendiren*, so sind sie nicht damit zu hören, so wohl der allgemeinen

S. 679

Hut-Recht

1304

Raison wegen, da eine *Seruitut* zu den abgesonderten Zuwachß nicht zu *extendiren* ist, *l. 9. §. 4 de vsufr. l. 3. §. 4. de aqua quotid.* als auch, weil das Trifft-Recht gewisse Grentzen hat, über die es nicht gehet, daß also in dieser Betrachtung die dienenden Äcker vor begränzte zu halten, zu welchen die Insulen nicht mit gehören, *l. 1 §. 6. ff. de flum. l. 12. C. de seruit. et aqua;* denn eine Dienstbarkeit ist auf keine andern Stücke zu *extendiren*, als auf welchen sie zu Wege gebracht worden. *l. 24. ff. de Seruit. rust.*

Sie ist nicht zu erweitern. *l. 1. §. 15. eod.*

Eine Hütung ist mit mehrern Vieh nicht zu betreiben, denn anfänglich ausgemacht und bedungen worden, *l. 1. §. 15 eod.* sinte Mahl die in Ansehung einer gewissen Sache *contrahirte* Verbindlichkeit nach der Vermehrung derselben Sache nicht zunimmt. *l. 69. de contrah. emt.*

Daher, wer das Recht hundert Schaafe zu hüten durch Verjährung erlangt, ist nicht befugt eine grössere Anzahl derselben auf die Weyde zu schlagen. *l. 1. §. Iulinus et ibi Gloss.*

Daß man aber in Wüstungen und an ungebauten Örtern hüten dürffe, geschiehet deswegen, weil deren Gebrauch einem jeden von dem Herrn scheint vergönnet zu seyn, *arg. l. 8. C. de omn. agr. desert.* so lange als sie nicht mit Zäunen, Gräben, oder sonst verwahret u. eingeschlossen. *l. 6. de Seruit. rustic. §. 5. Inst. de l. Falcit. Gail. 2. Obs. 17.*

Dafern einer, dem auf einem fremden Grund und Boden das Weyde-Recht zustehet, von einem andern verhindert wird, so ist er befugt durch eigenmächtige *Autorität* solches Recht wieder den Guts-Herrn und alle die übrigen zu beschützen, und die ihm hinderlichen Gräben und Zäune zuzuschütten und niederzureissen, *Struv. de Vindict. Privat l. 6. Aph. 8.* insonderheit, wenn er an denselben Orten es auf eine allgemeine und unumschränckte Art hat. Jedoch ist der Billigkeit nach, wenn der andere nicht aller und jeder Äcker benöthiget, dem Herrn zu erlauben, daß er einige bestellen und besäen möge; inzwischen bedinget sich der Herr des Herrschenden Guts, daß er, wenn die Anzahl der Heerde sich vermehren sollte, auch auf die übrigen Grund-Stücke sein

Vieh treiben dürffe. Ist die Trifft-Gerechtigkeit nur auf eine gewisse Anzahl eingeschränckt, und die Hutung ist in Menge vorhanden, so können nach richterlicher Ermäßigung die überleyen Grund-Stücke bestellt und besäet werden. *arg. l. 1. §. 11. et l. 2. §. 5. ff. de aqua Eta qu. pluv.*

Wer in der *Possess* der Mit-Hütung sich befindet, ist so lange darinnen zu beschützen, biß sein Gegner in einer dies Falls wieder ihn angestellten Klage das Gegentheil erweißlich gemacht, entweder in dem *Possessorio* oder *Petitorio*. Es wird bis Weilen ein *Decret*, welches in dem *Possessorio summarissimo* ertheilet worden, *retractirt*, und die Besietzer werden wegen eines in *Possessorio plenario* aus ihrer *possess* getrieben.

Ob man wohl die Dienstbarkeiten in eigentlichen Verstande nicht besetzen kann, indem sie uncörperliche Dinge sind; *Struv. Exerc. 12. D. 3* so ist doch bey denenselben eine Ähnlichkeit der *Possess* anzutreffen. *Zoes. ad tit. ff. de usucap. n. 13.*

Diesemnach gründet sich die Trifft-Gerechtigkeit mehren Theils auf eine Verjährung nach einer von den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit. Es machen einige Rechtsgelehrten hierbey einen Unterscheid unter denen bürgerlichen und Sächsischen

S. 680

1305

Hut-Recht

Rechten, und unter denen Dienstbarkeiten, die auf einerley Art immerwährend, (*caussam habentes continuam*) und denen, die nicht stets auf einerley Art dauern, (*caussam habentes discontinuam*.) Von diesen glaubt man insgemein, daß sie den bürgerlichen Rechten nach in undencklichen Zeiten erst *praescribiret* werden. *l. 3 et 4. ff. de aqv. quot. et aestiv. l. 28. ff. de S. V. P.*

Daß aber die Hutungs-Gerechtigkeit auch eine solche sey, und das Zuthun eines Menschen erfordere, erhellet aus dem *l. 14 ff. de Servitut.* welches auch *Modestin. Pistor. Vol. 1. Cons. 7. qu. 1. n. 6.* mit deutlichen Worten anzeigt: Dieweil nun diese Dienstbarkeit der Trifft nicht kan ohne Menschen Hülffe geübt und gebraucht werden, und doch unmöglich, daß ein Mensch das Vieh an einen Ort stets treiben könnte, so wird auch solche Dienstbarkeit *inter servitutes discontinuas* gerechnet.

Daraus *deduciren* nun die *DD.* daß zu Verjährung des Trifft Rechts denen bürgerlichen Rechten nach eine solche Zeit erfordert werde, deren Anfang man nicht wüste, zu Mahl, wenn man nicht sagen kann, wie man darzu gekommen. *Mysing. Cent. 4. Obs. 53.*

Daher, wenn derjenige, so sich dessen anmaßt, nicht erweißlich machen kann, daß er sich der Gewohnheit nach eine so lange Zeit über desselben Rechts bedienet, ist er nicht zu hören. Welcher Meynung auch *Modestin. Pistor. Vol. 1. Cons. 7. qu. 1. n. 1.* zugethan.

Die Rechtsgelehrten halten davor, daß eine solche Verjährung von undencklichen Zeiten her eben die Gültigkeit und Krafft habe als ein Gesetz und *Privilegium*. S. *Meichsner. Decis. Camer. T. 3. Dec. 6. n. 7.*

Aus der neuen *Const. Iust. in l. unic. C. de usucap. transformand. et l. ult. C. d. praesc. long. temp.* ist zu ersehen, daß auch den Römischen Rechten nach zehn oder zwanzig Jahr zu *Praescribierung* des Hutungs-Rechts genug seyn. *Struv. 13. D. 40.*

Obwohl die *Possess* der Dienstbarkeiten in dem Verstande nicht immerwährend sein kann, daß sich einer derselben zu allen Tagen und

allen Stunden gebrauchen könne, so ist doch derselben Recht und Verbindlichkeit stets daurend.

Wie nun mit der *Praescription* der langen und sehr langen Zeit, die in denen Römischen Rechten gebräuchlich ist, die einzige Verjährung der dreysig Jahre, Jahr und Tage des Sächsischen Rechts überein kömmt, in welcher die unbeweglichen Sachen, Rechte und Klagen *praescribirt* werden; *Struv. Exercit. 43 per Lib. 1. Land-R. art. 29.* Also hat solches auch in diesem Falle Stat, und das Sächsische Recht erfordert zur Verjährung der Hut-Gerechtigkeit eine Zeit von dreysig Jahren, welches auch gar deutlich bezeuget *Mod. Pistor. Vol. 1. Consil. 7. qu. 1. n. 1.* wie folget: Aber nach Sächsischen Rechten wird solche Dienstbarkeit durch 30. Jahr, Jahr und Tag verjähret, wenn sich einer derselben auf eines andern Grund und Boden so lange geruhiglich und ohne Verhinderung bedienet.

Das andere *Requisitum*, so bey Verjährung des Hut-Rechts nöthig, ist die Wissenschaft und Geduld des Gegners, indem die uncörperlichen Rechte wieder diejenigen, die keine Wissenschaft und Nachricht davon haben, nicht *praescribirt* werden können, *S. Meichsner. Tom. 3. Dec. 33. n. 115.* und darff Joh. Köppen nicht beygepflichtet werden, *der Dec. 57. n. 52.* behauptet, daß bey einer von un-

S. 680

Hut-Recht

1306

dencklichen Jahren her geschehenen Verjährung der Vieh-Trifften dergleichen nicht nöthig sey. Denn gleichwie bey den Rechten, da man einem etwas verneinet, die *Possess* sich anfängt von der Zeit des geschehenen Verbots, daß der andere nichts thun soll, so er sonst der natürlichen Freyheit nach befugt gewesen; also besteht auch bey den Rechten, da man sich etwas anmaßt, die *Possess* in dem Gebrauch, und die Geduld des andern, der es geschehen läst, und dazu stille schweiget, ist ein Mittel, daß man das Recht hiedurch bekommen kann.

Mod. Pistor. Vol. 1. Cons. 7. qu. 1. n. 1. schreibet in folgenden Worten: **Und ist hieraus genugsam zu sehen, welcher Gestalt die *Praescriptio* geschehen möge, nemlich daß zu einer solchen Verjährung ein solcher Gebrauch gehöre, den man nicht mit Gewalt, noch heimlich noch durch Sitte und auf sonderliche Vergünstigung, oder, wie man es nennet, *precario* erlanget, und darum sagen die Rechtslehrer, daß in Erlangung der Verjährung der Dienstbarkeiten in allewege von nöthen sey, daß der Gegner Nachricht davon habe, und Geduld dabey erzeige.**

Hahn ad Wesenb. tit. de Servit. bezeuget, daß solches die gewöhnlichste Meynung sey.

Bis Weilen ist auch bey den uncörperlichen Sachen eine vermuthete Wissenschaft genug, aus welcher auch eine vermuthete Vergünstigung desjenigen, der es geschehen läst, herrühret. *l. 10. ff. si servit. vindic. l. ult. ff. d. serv. l. 2. C. eod. Struv. Exerc. 43. D. 15.* welcher doch davor hält, daß eine solche *praesumirte* Nachricht von dem Gegner, wieder den die Verjährung angeführt wird, *elidirt* werden könne, wenn er erweißlich macht, daß er aus einem rechtmäßigen Irthum die *Contradiction* unterlassen habe. *arg. l. 5. C. de praesc. long. temp.*

Der Herr **Barth** gehet in seiner *Dissertation de jur. pascendi* von dieser Meynung ab und meynet, es sey nicht nöthig, daß der andere davon Wissenschaft habe, indem die Verjährungen zur Strafe derer Nachlässigen eingeführet wären, *pr. instit. de usucap.*

Endlich ist auch gewiß, daß zur Verjährung der Hutungs-Dienstbarkeit eine *Possess* erfordert werde. **Mysing.** *Decat. 1. R. 11. n. 30. Coepoll. de Servit. rustic. praed. c. 20. n. 8.*

Es muß aber dieselbe tüchtig und gehöriger Massen eingerichtet, *l. 7. et l. 9. C. de acquir. et retinend. possess.* und nicht etwan gewaltthätig, verstohlen oder nur zu Gefallen und bittweise erlaubt seyn, *l. 17. ff. commum. praed.* und also hilfft es einem nichts, wenn man sich einer Hutung auch tausend Jahr nach einander bedienet, und sich derselben nicht aus einem Dienstbarkeits-Recht, sondern zu Gefallen erwiesenen Freundschaftt angemäßt: **Coepoll de Servit. urban. praed. c. 20. n. 1.**

Man vermuthet aber insgemein bey einem zweifelhafften Fall, daß sich einer des Hut-Rechts nicht aus Dienstbarkeit, sondern Freundschaftt gebraucht, und wer es *praescribiren* will, muß erhärten, daß er nicht auf diese, sondern jene Art darzu gekommen. **Mascard. de Probat. Concl. 1214. n. 14**

Koeppen nennet *Decis. 57. n. 58.* diejenige *Possess* untüchtig, vor welche etwas entrichtet wird. Daß aber auch eine Dienstbarkeit zu Wege gebracht werden könne, wenn ein gewisser Zins davor bezahlet, oder ein gewisser Dienst davor gethan wird, lehret **Modestin. Pistor.**

S. 681

1307

Hut-Recht

Vol. 1. Cons. 7. qu. 2. n. 14. der die Hut-Gerechtigkeit durch Verjährung erlangt, kann wieder den, der nicht der Besietzer davon ist, und sich doch dieselbe zueignet, unterschiedene Klagen anstellen, und zwar

1) *ex diffamari C. de ingen. et. manumiss.*

2) Die *Confessorische* und die *Negatorische* Klage *l. 4. 2. l. 7. l. 11. et l. 14. ff. si servit. vindic.*

3) Wenn die Verjährung einem *Statuto* nach geschehen, so hat der Herr des herrschenden Guts die *Condictio* aus demselben *Statuto. l. 1. ff. de condict. ex leg.*

4) Dafern unter denen, die die Kuppel-Trifften haben, Streitigkeiten sich ereignen, dieweil einer von denen *Sociis* derselben nicht bescheidentlich gebrauchen wollen, so kann der andere die Klage *communi dividundo* erheben. *l. 23. ff. comm. dividund. Berlich. P. 2. Concl. 49. n. 27.*

5.) Wenn der Herr des dienenden Guts die Hutungen niederreißen, etwas darauf bauen und umzäunen will, so ist der andere befugt, diesem ein neu Werck anzusagen (*novum opus nuntiare*) *l. 1. §. item Iuliano ff. de Remiss. l. 5. §. 9.* es wäre denn, daß der Herr des dienenden Guts dem andern durch Verbesserung seines Ackers oder Guts an seiner Hutung nicht hinderte, oder Schaden zufügte.

6) Mag er auch um sich in der *Possess* dieses Rechts zu erhalten, das *Interdictum uti possidetis* anstellen *l. 4. ff. de serv. l. 8. §. 5. ff. si servit vindic.*

und 7) ist das sicherste Mittel hierbey das *Remedium C. redintegranda 3. qu. 1. Et. C. saepe de restit. Spol.* und wird nach, dem hierzu erfordert, daß man es in der vergangenen Zeit beseßen, und in der gegenwärtigen aus der *Possess* gewaltsamer Weise gesetzt worden.

Übrigens ist wohl den bürgerlichen als Sächsischen Rechten nach verboten, wenn uns nicht eine Gerechtigkeit dies Falls zustehet, auf fremden Grund u. Boden zu hüten, und wer es thut, kann nicht allein mit der *actione de pastu negatoria* u. *Legis Aquiliae* belangt, sondern auch

mit der Abpfändung des Viehes bestraft werden. Und dieses hat auch auf denen abgeernteten, ingleichen auf denen wüsten und ungebauten Feldern Stat, indem sie nicht alleine durch die Vieh-Trifft verschlimmert werden, sonderlich von den Schweinen, die mit ihren Umwühlen grossen Schaden thun, sondern auch kein fremder ohne Vorbewust des Herrn sich derselben zu bedienen befugt ist. Denn auch das von selbst erwachsene Gras in dem Eigenthum seines Herrn ist. Jedoch kann es denen *Statutis* und Gewohnheiten mancher Örter nach ausgemacht seyn, daß einer zu der Zeit, wenn die Feld-Früchte eingeführet sind, oder die Felder brache liegen, auf denselben hüten darff. *Zoes. n. 8. D. si quand. paup.*

An einigen Orten ist es denen Einwohnern einer ieden *Parochie* erlaubt, mit ihren Heerden die Brach-Örter abzuweyden. **Boer** in *consved Bitur. tit. 10. §. 7.*

Dieses ist auch anderwärts *recipirt*, da diejenige Zeit, wenn die Früchte im Felde stehen, die verschlossene, wenn sie aber eingeführet sind, die offene Zeit genennet wird. **Bruckmann** *Vol. Cons. 14. n. 4.*

Besonders ist in dem Lehn-Recht einem reisenden vergönnet, daß er vor sein müdes Pferd, so weit er von der Strase reichen kann, grasen darff. *II. feud. 27. in fin.* und kann er nicht deshalb angehalten werden, dem Eigenthums-Herrn das Gras zu ersetzen, iedoch muß er ihm auch nicht sonderlichen Schaden gethan haben, **Thom.** *de nox. animal. l. 15. n. 24.*

Damit die

S. 681

Hut-Recht

1308

Nachbarn ihr Vieh nicht auf fremde Hutungen treiben, so pflegen die Hirten deswegen bestellt zuwerden, daß sie durch wegpfänden die Vieh-Trifften bey ihren Rechten erhalten mögen. Es werden aber die Vieh-Hirten nicht von dem Gerichts-Herrn, sondern von dem Eigenthums-Herrn der Hutung gesetzt, als welchem dran gelegen, daß die Grentzen seines Gutes beschützet und erhalten werden. *l. 16. §. 1. ff. de usu. et habitat.*

Ordentlicher Weise wird einem Gemein-Hirten, ob ihm gleich keine *Jurisdiction* zustehet, in denjenigen Sachen, die die Pfändung und den von dem Vieh verursachten Schaden anbetreffen, als einer öffentlichen Person völlig Glauben zugestellt, und beruht es auf seinem *Iurament.* Denn man pfleget einer jeden verpflichteten Person in demjenigen, was ihre Bedienung anbetrifft, Glauben beyzumessen. *l. 1. §. et sane ff. de offic.*

Zu dem Vieh-Trifften ist auch das Wasser aller Dings nöthig, *l. 6. c. de seru. et aqua.* welches an tieffen und sumpffigten Örtern insgemein überflüssig ist, an hohen und sandigten aber fehle. Daher sagt **Crescentius** *lib. 7. c. 1.* daß diejenigen Hutungen unbrauchbar wären, die so tief sind, daß sie nie Mahls vom Wasser ausgetrocknet, oder so hoch, daß sie nie angewässert werden könnten, diejenigen aber die besten, die gegen Mittag zu gelegen, und gegen Mitternacht zu einem Fluß hätten.

Die Vergiftung der Hutungen wird billig unter die abscheulichsten Boßheiten mit gezählet; denn es wird nicht nur durch Tödtung des Viehes ein unsäglicher Schaden hierdurch zu Wege gebracht, sondern es ist auch zu fürchten, daß durch die *inficirte* Lufft und Genüssung des Fleisches von solchen krancken Thieren entweder gar ein Sterben, oder doch sehr grosse Kranckheiten unter denen Menschen verursacht

werden, welches abscheuliche Verbrechen eine *rigoureuse* Straffe verdient. Daher hat der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen anbefohlen, daß dergleichen Übelthäter mit Feuer verbrannt werden sollen. *P. 4. Const. 18. Landr. lib. 2. Art. 13.*

Jedoch fället diese Straffe weg, wenn durch die geschehene Vergiftung der Weyden kein Schade entstanden, und das Vieh nicht umgefallen, sondern es wird alsdenn nur willkührlich bestraft. Gleicher Gestaltt wird auch die Straffe des Feuers nicht zuerkannt, wenn sich einer unterstanden, das Vieh mit Gifft hinzurichten, indem diese Straffe nur bey der Vergiftung der Vieh-Trifften *dictirt* wird, und als eine verhaßte Sache auf einen andern Fall nicht zu *extendiren* ist. *cap. 15. de Reg. Iur. in 6to.* Und es erkennet auch ein jeder, daß durch die Vergiftung der Weyden Land und Leuten ein grösser Unglück zuge richtet werde, als durch die Sterbung etlicher Stücken Vieh.

Dafern einer eine Vieh-Trifft einem andern verpachtet, auf welcher viel böse und giftige Kräuter gewachsen, davon des andern Vieh ent weder krank worden oder gar umgefallen, so muß er dem andern, wenn ers gewust, das *Interesse* bezahlen; hat ers aber nicht gewust, verliert er das Pacht-Geld: *lib. 19. §. 1. ff. loc. pen. C. de aedilit. act.* Denn die Unwissenheit des Verpachters in Ansehung der giftigen Kräuter ist gar wahrscheinlich.

Bis Weilen werden die Trifften so verstänckert, daß des einen Schaafe nur fett, des andern aber, der die Mittrifft zugleich hat, mager und dür-

S. 682

1309

Huts-Lehnsreichung Hutten

re werden.

Es ist auch niemand verbunden zu leiden, daß das Vieh durch sein Gut auf die Gemein-Weyde getrieben werde. s. *Barth. de Iure pascendi.*

Huts-Lehnsreichung ...

...

S. 683 ... S. 688

S. 689

Huttichius Hutton

1324

...

...

Huttingen ...

Huttiten oder **Hutiten**, gewisse Ketzer im 16. *Seculo*, die man sonst auch unter die Wiedertäufer zählet.

Sie führen den Namen von Jacob Hutten, oder Hutten, einem Schlesier, der mit andern erstlich in Bayern, hernach in Mähren gelebet, und so grossen Anhang gehabt haben soll, daß um das Ende des 16. *Seculi* fast etliche 1000. aus Tyrol, Bayern, und andern Orten zu ihm gezogen. Er selbst aber soll zu Inspruck verbrannt worden seyn.

Er hat folgende Schrifften hinterlassen: **Rechenschafft unserer Religion, Lehre und Glaubens; Anschläge und Verwundern der Welt und aller gottlosen gegen die frommen; Von denen 7 Siegeln des verschlossenen Buchs**, u. d. g.

Von ihren Lehr-Sätzen kann man nichts gewisses sagen, jedoch wird ihnen Schuld gegeben, daß sie gelehret: sie wären leiblich das Volck Israel, und wollten die Cananiter mit dem Schwert ausrotten, dazu GOTT die Zeit anzeigen würde. Auch sollen sie schreckliche Gesichte

vorgegeben, die Kirchen verachtet, eine sonderbare Heiligkeit äusserlich von sich spüren lassen, und mit einfältigen Kleidern, niedergeschlagenen Augen, freundlichen Lächeln, und erdichteter Geduld gewandelt haben. Ihre Güter haben sie gemein gehabt, u. d. g.

Sie haben sich aber nach Huttens Tode bald wieder verlohren.

Gualterus Chron. Sec. 16. C. 71. **Raimundus** de Ortu et Progress. Haeres. II. 16. n. 3. **Riescher** Leben Iac. Huttens. **Iac. Altingii** Theol. Hist. p. 62. **Schlüsselburg** Cat. Haeret. XXII. p. 24. **Ottii** Anabapt. p. 80. **Arnold** Ketz. Hist. Th. II. B. XVI. c. 21. §. 34.

Hutton, (**Matthaeus**) ...

S. 683 ... S. 775

Hypotheticus

Hypseus

S. 776

1498

...

...

Hypothesin ad Thesin transferre ...

Hypothesis, ist ein Satz, den man zum Grunde seiner Meynung und *Discurses* setzt, und denselben zu behaupten suchet.

Hypotheticus Syllogismus ...

...